

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald,
Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.
LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Frei-
burg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und
Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON
HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergrat LENGEMANN, Director
d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar
Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichts-
rat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg,
Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mann-
heim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln,
Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten
in Berlin.

Erster Band.

Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen.
Nachträge.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Frauenfrage.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. 2. Arbeiterinnenschutz und soziale Fürsorge. 3. Bürgerliche Frauenbewegung. 4. Höhere Frauenbildung. 5. Die Stellung der Frau im Privatrecht. 6. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung. 7. Frauenvereine. 8. Frauenberufsstatistik.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche jedem der beiden Geschlechter, dem männlichen wie dem weiblichen, in der Erhaltung und Fortpflanzung der Gattung zugewiesen ist, bedingt es, daß zu allen Zeiten auch die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen in Familie und Gesellschaft eine andere war, als diejenige der Männer. Naturgemäß fällt dauernd dem weiblichen Geschlechte die erste Pflege und Erziehung der Kinder zu. Im engen Zusammenhang mit der natürlichen Arbeitsteilung, welche in einer allgemeinen Verschiedenheit der physischen, psychischen und intellektuellen Anlagen der Geschlechter eine weitere Stütze findet, steht die Art, in welcher die Teilnahme des Mannes und der Frau an der Erzeugung und Verwendung der wirtschaftlichen Güter und Leistungen sich regelt. Freilich ist die wirtschaftliche Arbeitsteilung nur bis zu einem gewissen Grade eine rein natürlich bestimmte. Im übrigen gestaltet sie sich nach Art, Inhalt und Umfang der Familienwirtschaft sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Organisationsverhältnisse bei den einzelnen Völkern und auf den einzelnen Kulturstufen sehr verschieden.

Die neueste Wandlung in der Stellung der Frauen gründet sich einerseits auf die ununterbrochen fortschreitende Erweiterung der Verkehrswirtschaft, insbesondere auf die wachsende Ausbreitung der Industrie und des Handels, andererseits auf die hiermit und mit dem Fortschreiten der allgemeinen Geisteskultur zusammen-

hängende Steigerung des individuellen Selbstbewußtseins und des Dranges nach freier Bethätigung.

Im naturalwirtschaftlichen Haushalt, der auf unmittelbarer Selbstversorgung der Familie beruht, haben die Frauen von jeher sowohl an der Rohstoffproduktion wie an der Stoffverarbeitung in bedeutendem Umfange sich beteiligt. Die Ausbildung des selbständigen Lokalgewerbes und des Warenaustausches im Mittelalter verengt zwar mit dem Kreis der naturalwirtschaftlichen Produktion auch das weibliche Arbeitsgebiet, läßt ihm aber überall noch ein großes Feld der Bethätigung. Erst die neuere Zeit beginnt vermittelst der Verkehrserweiterung und der fortschreitenden Differenzierung der Produktionszweige wie der Einzelarbeit die Hauswirtschaft immer mehr auf Konsumtionsregelung zu beschränken und damit die Möglichkeit weiblicher Hausproduktion durchgreifend einzuengen, am meisten in der Stadt, doch bis zu einem gewissen Grade auch auf dem Lande. Neben die weibliche Haus- und Lohnarbeit in der Landwirtschaft tritt zuerst die hausindustrielle Arbeit für den Markt, danach die gewerbliche Lohnarbeit außerhalb des Hauses in Manufaktur und Fabrik. Diese ziehen durch weitgehende Vereinfachung und Erleichterung der Arbeitsverrichtungen die freigewordenen weiblichen Arbeitskräfte ebenso wie die kindlichen ihrer größeren Billigkeit wegen an sich. In erster Linie und in größter Ausdehnung geschieht dies auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche von jeher den Frauen oblagen, wie der Bekleidungsindustrie etc. Aber auch in einer größeren Anzahl anderer Arbeitszweige geschieht dies, bisweilen unter scharfer Konkurrenzierung der Männer.

2. Arbeiterinnenschutz und soziale Fürsorge. Die in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schädlichen Wirkungen eines Uebermaßes industrieller Frauenarbeit nötigten die modernen Industriestaaten im Laufe unseres Jahrhunderts zu weitgehenden Schutzmaßnahmen (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ S. 98 ff.). Um die Schutzbestimmungen wirksamer zu gestalten, dringt man seit kurzem mit zunehmendem Erfolg auf Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren neben den männlichen. Solche wirken seit einiger Zeit in einzelnen nordamerikanischen Staaten, in Frankreich und England, jüngst auch vereinzelt in Deutschland, z. B. in Sachsen-Weimar und Hessen.

Andere Maßregeln sind bestimmt, die durch die Frauenarbeit bewirkte Beeinträchtigung des Familienlebens zu mindern. Der Ergänzung der mütterlichen Fürsorge dienen Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte etc. Die allgemeine, besonders aber die unter der weiblichen Lohnarbeit leidende häusliche Ausbildung wird durch Fortbildungs-, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick-, Strick- und sonstige Handarbeiterschulen bzw. Kurse in deutschen wie außerdeutschen

Staaten, namentlich in Belgien, Frankreich etc., neuerdings sehr gefördert.

3. Bürgerliche Fraubewegung. Während so die Ueberleitung der weiblichen Arbeitskräfte aus der hauswirtschaftlichen Produktionsorganisation in die volkswirtschaftliche in den unteren Schichten sich leicht vollzogen hat und hier es mehr darauf ankommt, dem Uebermaß der Erwerbsarbeit und ihren schädlichen Rückwirkungen zu begegnen, gestalten sich die Verhältnisse anders für die mittleren und höheren Gesellschaftsschichten. Hier gilt es, unter Ueberwindung der überlieferten Standesanschauungen und durch Reform eines veralteten Erziehungssystems den freigewordenen Kräften neue angemessene Arbeits- und Erwerbsgebiete zu erschließen, zumal da in den unermögenden Teilen dieser Schichten die unfreiwillige Ehelosigkeit gemäß den hier maßgebenden sozialen Verhältnissen besonders stark hervortritt. Aber nicht nur gilt es, die äußeren Existenzverhältnisse zu bessern; auch einer inneren Verarmung des Frauenlebens in weiten Kreisen vorzubeugen und die soziale Geltung der Frauen durch stärkere Nutzbarmachung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu steigern, ist das Ziel der hierhergehörenden Bestrebungen. Ihr Erfolg ist in erster Linie bedingt durch ein höheres Maß von Gleichberechtigung im privaten und öffentlichen Leben, als den Frauen bisher neben dem männlichen Geschlechte eingeräumt war.

Wenn auch einzelne Schriftsteller, wie Condorcet, v. Hippel, Mary Wollstonecraft, unter dem Einfluß der individualistischen Zeitströmung schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts für das Ziel einer allgemeinen Gleichberechtigung der Geschlechter eintraten, gewann doch erst im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß der Romane einer G. Sand und der Schriften eines J. St. Mill der Emanzipationsgedanke in Europa allgemeinere Verbreitung. Neben der hiermit eingeleiteten allgemeineren Emanzipationsbewegung traten bald andere, im wesentlichen auf die Förderung des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens sich beschränkende Bestrebungen hervor, die in Deutschland bis vor kurzem das Feld beherrschten. Diese Richtung der Frauenbewegung hatte ihren Ursprung in England, insbesondere in dem von Lord Shaftesbury 1860 gegründeten Londoner Frauenerwerbsvereine. 1865 entstand in Leipzig durch Luise Otto-Peters der Allgemeine deutsche Frauenverein, dessen Wanderversammlungen überall zur Gründung von Lokalvereinen anregten. 1866 wurde vom Präsidenten Lette der Berliner Lette-Verein ins Leben gerufen, der eine Reihe von Specialschulen und -anstalten nebst einem Arbeitsnachweis ins Leben gerufen hat und leitet. Wie in Deutschland, so entstanden auch in Oesterreich zahlreiche Bildungs- und Erwerbsvereine. In Frankreich hingegen hat diese Richtung der

weiblichen Bestrebungen niemals rechten Boden gewinnen können, da die Heiratsmöglichkeit hier eine größere ist und die Frau, auch die verheiratete, von jeher im Erwerbsleben eine günstigere Stellung einnimmt und hiervon ausgedehnten Gebrauch macht. Die Frauenbewegung, soweit sie vorhanden, verfolgt hier mehr privatrechtliche und politische Ziele. In Nordamerika verdankt die schon in den 40er Jahren beginnende Bewegung ihre Entstehung den Antisklavereibestrebungen. Die ausnehmend günstige soziale Stellung der Frauen und die unbeschränkte Erwerbsfreiheit hat ihr hier von vornherein eine Richtung aufs Politische gegeben. Aus ihr ging schließlich die 1890 begründete National-American Woman suffrage Association hervor. Von großem Einfluß ist die Wohlthätigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen huldigende Woman's Christian Temperance Union.

4. Höhere Frauenbildung. In naber Verbindung mit den Erwerbs- und Bildungsbestrebungen, welche den Frauen der mittleren Stände eine Reihe neuer Berufe erschlossen haben, steht die Frage des Frauenstudiums. Während in Nordamerika bei dem verbreiteten System gemeinsamer Erziehung der Geschlechter und bei der herrschenden gleichen Erwerbsfreiheit die Zulassung der Frauen zum Studium in der Regel niemals auf einen ernstlichen Widerstand stieß und daher den Frauen gegenwärtig neben mehreren besonderen Frauenhochschulen auch fast alle übrigen Universitäten offenstehen, auch in den meisten europäischen Staaten das Frauenstudium seit längerem keinem gesetzlichen Hindernis mehr begegnet, wird in Deutschland, Oesterreich und Rußland um die volle Gleichberechtigung auf diesem Gebiete gegenwärtig immer noch gerungen. 1867 öffnete Zürich seine Thore den Frauen. Seinem Beispiele folgten im Laufe der Zeit sämtliche Schweizer Hochschulen. Im Sommersemester 1896 befanden sich in der Schweiz unter 3143 Inmatrikulierten 372 Frauen. 1869 wurde das erste Frauencollege in Cambridge eröffnet und dessen Alunnen der Besuch der Universitätsvorlesungen gestattet, später folgte Oxford. Doch wenn auch seit 1881 in Cambridge und seit 1884 in Oxford die Frauen zu den höheren Universitätsprüfungen zugelassen sind, so blieb ihnen bisher doch die Zulassung zu den Graden hier verwehrt, während sie an den übrigen Universitäten, so in London, Durham und Manchester, ferner in Dublin und Aberystwyth, solche zu erlangen vermögen. 1892 öffneten sich die schottischen Hochschulen, von dem Glasgow allein ihnen alle Grade eingeräumt hat. In Oesterreich sind die Frauen seit 1897 an den philosophischen Fakultäten als ordentliche Hörerinnen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zugelassen, in Ungarn seit 1895 zum Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie.

Im Deutschen Reich ist bis jetzt zwar die Immatrikulation den Frauen nirgends gewährt, indessen werden sie in neuerer Zeit bei Nachweis genügender Vorbildung, event. auch eines beruflichen Interesses, bei der Mehrzahl der Universitäten als Hörerinnen aufgenommen. Aber auch in dieser Form ist die Studierlaubnis durchweg keine allgemeine, sondern auf einzelne Fakultäten und Vorlesungen beschränkt. Ausschließlich der Propaganda für das akademische Studium widmet sich der Verein „Frauenbildungs-Reform“ in Hannover. An den russischen Universitäten bestehen seit 1872 mathematisch-naturwissenschaftliche und philologisch-historische Frauenkurse privaten Charakters. Die in Petersburg zu Anfang der 70er Jahre eingerichteten medizinischen Frauenkurse wurden 1888 wieder geschlossen. 1897 aber wurde eine aus privaten und städtischen Mitteln errichtete medizinische Frauenhochschule daselbst eröffnet. Für die ländliche sowie für die mohammedanische Bevölkerung sind weibliche Aerzte in Rußland dringendes Bedürfnis, wie England dringender noch als für das Mutterland ihrer für Indien bedarf.

Der Vorbildung für das akademische Studium dienen die Mädchen-Gymnasien, deren mehrere aus Privatmitteln in letzter Zeit errichtet wurden, in Karlsruhe (1893), Berlin (1893), Leipzig (1894) und Bremen (1897). Zu Ostern 1898 wird ein städtisches Gymnasium in Breslau eröffnet werden, als das erste aus öffentlichen Mitteln errichtete.

Eine weitere Ausbreitung des Frauenstudiums muß eine zunehmende Erschließung der höheren Berufsarten nach sich ziehen. An der Ausübung der ärztlichen Praxis sind die Frauen in Deutschland zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich dadurch gehindert, daß die Erteilung der Approbation an die Bedingung eines regelrechten Studiums an deutschen Universitäten geknüpft ist. Seit 1894 ist in Preußen eine erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen bei den höheren Mädchenschulen angeordnet. Die erforderliche Vorbildung bleibt jedoch zunächst noch privaten Veranstaltungen (Viktoria-Lyceum in Berlin seit 1888 und Göttinger Kurse seit 1893) überlassen, deren Prüfungen ein gewisses Maß staatlicher Anerkennung genießen. Höheren, allgemeinen Bildungszwecken dienen das Viktoria-Lyceum und die Humboldt-Akademie. Alle diese Bestrebungen müssen früher oder später zu einer allgemeinen Reform des höheren Mädchenunterrichts führen. In England, wo die Mädchenbildung bis zur Einführung des allgemeinen Schulzwanges im Jahre 1870 völlig vernachlässigt war, hat seitdem lediglich die Frauenbewegung gründlichen Wandel geschaffen.

5. Die Stellung der Frau im Privatrecht, welche früher eine unselbständige und mehr oder minder ungünstige war, ist im Laufe

dieses Jahrhunderts immer mehr nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Manne und dadurch zu Gunsten der Frauen verändert worden. Den geringsten Fortschritt zeigt das Gebiet des französischen Rechts, wo immer noch die verheiratete Frau, wenn! ihr auch seit 1882 die freie Verfügung über ihre Ersparnisse zugestanden ist, im übrigen der notwendigen Selbständigkeit entbehrt, und die uneheliche Mutter jedes Anspruchs dem Vater gegenüber beraubt ist. Als Zeugin darf die verheiratete Frau nur in Kriminalsachen auftreten. In England schufen die Gesetze von 1870, 1874, 1882 und 1886 den verheirateten Frauen die weitgehendste Selbständigkeit, indem sie völlige Gütertrennung in die Ehe einführten und ihnen das Vormundschaftsrecht über ihre Kinder einräumten. Ähnliches wurde in Schottland durch die Gesetze von 1877 und 1881 erreicht.

In Deutschland brachte das 1896 veröffentlichte neue B.G.B. auf diesem Gebiete einen bedeutenden Fortschritt, nachdem zuvor schon die R.Gew.O. und das H.G.B. die rechtliche Stellung aller Frauen im Erwerbsleben für ganz Deutschland, und die Partikularrechte in ihren Geltungsgebieten die Stellung der Frauen im Familienrechte in vieler Beziehung gebessert hatten.

Die Gleichstellung der unverheirateten Frau mit dem Manne machte das B.G.B. zu einer vollständigen, indem es sie gleich der verheirateten Frau zur Vormundschaft sowie zur Zeugenschaft bei Eheschließungen und bei Testamentsaufnahmen zuließ. Bedeutsamer aber ist die große Erweiterung der Rechte der verheirateten Frauen. Durchweg kam der Grundsatz vollkommener Handlungsfähigkeit für sie zur Anerkennung. Nur soweit es durch das Wesen der Ehe durchaus geboten erschien, erlitt seine Anwendung einige Einschränkungen. Demgemäß ist die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau — das Mundium — gänzlich beseitigt. Nur der Übernahme persönlicher Leistungsverpflichtungen durch die Frau kann der Mann widersprechen, sowie die Frau auch zur Vormundschaftsübernahme der Zustimmung des Mannes bedarf. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht für beide Teile gleichermaßen. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Mann, doch bleibt in ihren eigenen Angelegenheiten die Frau völlig selbständig. Zur Leitung des Hauswesens ist die Frau nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt. Die erteilte Schlüsselgewalt giebt ihr das Recht, in ihrem häuslichen Wirkungskreise den Mann selbständig zu vertreten. Der Mann schuldet ihr standesgemäßen Unterhalt.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hat das B.G.B. sich für das System der sogen. Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Da-

nach bleibt das eingebrachte Gut, zu dem auch alles gehört, was die Frau nach eingegangener Ehe durch Erbschaft und Schenkung erwirbt, im Eigentum der Frau, nur die Verwaltung und Nutznießung gebührt dem Manne, der daraus den von ihm zu tragenden ehelichen Aufwand mitbestreiten muß. Durch Ehevertrag kann jederzeit das allgemein gesetzliche Güterrecht zu Gunsten einer anderen Regelung ausgeschlossen werden. Die als vertragsmäßige in Betracht kommenden Güterrechtssysteme, — die volle Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft, — sind einheitlich vom Gesetz geordnet worden.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes war nicht nur der Gesichtspunkt entscheidend, daß sie das größte Geltungsgebiet vorher schon besaß, sondern vor allem, daß sie den deutschen Anschauungen am meisten entspricht, und daß die Frauen bei der herrschenden Sitte, nach welcher dem Manne die Verwaltung des Frauenvermögens überlassen wird, bei der Verwaltungsgemeinschaft wirksamer geschützt sind als bei voller Gütertrennung. Wenn auch die Frau dort über die Substanz ihres Vermögens nicht einseitig verfügen kann, so bedarf auch der Mann zu allen den Vermögensstamm berührenden Rechtshandlungen der Zustimmung der Frau, die überdies bei Gefährdung ihres Vermögens von Seiten des Mannes Sicherheitsstellung und äußersten Falles Aufhebung der Gemeinschaft beanspruchen kann. Zu Mittragung der Ehelasten ist die vermögende Frau auch bei der Gütertrennung wie bisher schon verpflichtet. Ueberdies erstreckt sich nach dem B.G.B. die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft nicht auf das Vorbehaltsgut, über das die Frau allein und völlig selbständig verfügt! Zu diesem Vorbehaltsgut gehört aber vor allem dasjenige, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, außerdem die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät, sowie alles, was ihr ausdrücklich als solches von Todeswegen oder unter Lebenden zugewendet wird. Benachteiligt bleibt die Frau durch die Verwaltungsgemeinschaft im Falle der Scheidung, weil alles während der Ehe gemeinsam Erworbene dem Manne gehört. Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe erfahren. Im Gegensatz zu manchen Partikularrechten räumt das B.G.B. dieser ein weitgehendes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes ein, das sogar das Erbrecht entfernter Verwandten des Mannes ausschließt.

Auch! insofern endlich hat das B.G.B. die Lage der Frau verbessert, als es die väterliche

durch die elterliche Gewalt ersetzt. Zwar hat, solange der Vater lebt, dieser sie allein auszuüben, während die Mutter nur wie die Pflicht, so das Recht hat, an der Sorge für das Kind teilzunehmen. Nach dem Tode des Vaters jedoch geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen, auf die Mutter über. Wenn der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind versagt geblieben ist, so geschah dies lediglich zum Schutze und im Interesse der unehelichen Kinder.

6. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung ist den Frauen bisher nur in vereinzelten Staaten rechtlich zugestanden, vorwiegend in jungen Staatswesen. Das politische Stimmrecht besitzen sie zur Zeit in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, in Wyoming (1869), in Colorado (1893), Idaho und Utah, ferner in Chile (1870), in Neuseeland (1893), seit kurzem auch in Südaustralien (1894), länger schon auf der Insel Man. In England ist trotz der lebhaften Agitation, welche seit 1865, zu Anfang unter J. St. Mill's Führung, entfaltet wurde, das Stimmrecht der Frauen bei den Parlamentswahlen nicht durchgedrungen, obwohl bei der letzten Abstimmung am 3./II. 1897 das Unterhaus sich mit 228 gegen 157 Stimmen im Prinzip dafür erklärte. Gefordert wird es überhaupt gemäß dem Charakter des englischen Parlamentswahlrechts nicht allgemein, sondern nur für die Frauen, welche Besitzerin oder Mieterin eines Wohnhauses oder einer Wohnung sind oder ein Gebäude im Stadt- oder Landbezirk selbständig verwalten, weshalb ihm gar nicht diejenige weitgreifende Bedeutung zukäme, die ihm oft beigelegt wird. Größere Zugeständnisse indessen haben die Frauen dort im Kommunalwesen errungen. Für die städtischen Wahlen erhielten 1869 die unverheirateten und verwitweten Frauen das aktive Wahlrecht, 1888 erlangten die Frauen, ausgenommen die verheirateten sowie die unverheirateten, die nicht Mieter oder Besitzer eines Hauses sind, die aktive Wahlberechtigung für die Grafschaftsräte. Die Local Government Act von 1894 erteilte ihnen für die Gemeinde- und Distrikträte, sowie für die Armenräte nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, nur Vorsitz und Friedensrichteramt blieb den Männern vorbehalten. Im Sommer 1896 waren demgemäß schon 900 Frauen als Armenpfleger thätig. Die Berechtigung, in die Schulräte zu wählen und gewählt zu werden, besitzen die steuerpflichtigen Frauen, einerlei ob verheiratet oder unverheiratet, schon seit 1870, und entfalten sie dort seitdem eine reiche Thätigkeit. In Schottland wurden die Hausbesitzerinnen 1881 und 1882 gemeindewahlberechtigt. In Irland gewährte man den weiblichen Steuerzahlern 1887 das aktive Municipalwahl-

recht, 1896 das aktive wie passive Wahlrecht für die Armenpflege. In den nordamerikanischen Staaten sind dagegen die Frauen von den Gemeindewahlen fast überall ausgeschlossen, während hinwiederum in den kanadischen Provinzen sie seit 1884 meistens zugelassen sind. In den meisten Unionsstaaten aber sind sie für die Schulräte wählbar und in einer Anzahl von diesen auch stimmberechtigt. In Kanada haben sie an den Schulratswahlen aktiv und passiv teilgenommen. In Australien kennt das Gemeindewahlrecht keinen Unterschied der Geschlechter. In gewissem Umfange sind die Frauen auch in Schweden und in Finnland an den Kommunal- und Armenratswahlen beteiligt, in Norwegen an den Schulratswahlen. In Deutschland und Oesterreich haben die Frauen in ziemlichem Umfange als Grundbesitzer das aktive Gemeindewahlrecht, wobei die Grenzen und Modalitäten in den verschiedenen Staaten verschieden bemessen sind. Für die Armenpflege haben erst neuerdings einige deutsche Städte die Mithilfe der Frauen in Anspruch genommen, ohne daß diesen gesetzliche Rechte eingeräumt wären. Das aktive Wahlrecht, das in einzelnen Städten den Frauen für die Gewerbegerichte gewährt worden war, ist durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 wieder beseitigt worden. In dem weitaus größten Teile Deutschlands ist den Frauen bisher noch gesetzlich verboten, Mitglieder politischer Vereine zu werden oder an den von solchen Vereinen veranstalteten Versammlungen teilzunehmen. In einigen Staaten sind sie sogar von allen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Indessen hat die Regierung Bayerns, welches zur Zeit noch zu denjenigen Staaten zählt, in welchen die Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben den weitgehendsten Beschränkungen unterliegt, in dem Entwurf zur Vereinsgesetznovelle vom Anfang Februar 1898 die Absicht bekundet, diese Beschränkungen in der Hauptsache fallen zu lassen.

7. Frauenvereine. Außer den zahlreichen Frauenerwerbs- und Bildungsvereinen hat sich in Deutschland eine wachsende Zahl von Vereinen mit enger begrenzten Zielen gebildet. Unter ihnen sind zu nennen: Der seit 1860 bestehende Berliner Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen neben einer Anzahl im Ausland errichteter deutscher Vereine gleicher Art, der 1890 gegründete Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein (1894 7000 Mitglieder) mit einem Stellenvermittlungsbureau in Leipzig, mehreren Feierabendhäusern und Frauenheimen, Krankenkassen und Altersversorgungsanstalten, die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen, der Verein preussischer Volksschullehrerinnen, die Vereine für Hausbeamtinnen in Bonn und Berlin, der 1890 in Berlin ins Leben gerufene kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte mit Hilfskasse und Stellenvermittlung (1894 5500 Mitglieder), sowie ein ähn-

licher Verein in Breslau. In Dresden entstand ein Rechtsschutzverein. Nach dem Vorbilde des 1891 entstandenen nordamerikanischen National Council of Women (700 000 Mitglieder) bildete sich 1894 der Bund deutscher Frauenvereine, welcher die ganze Vereinsbewegung einheitlich zusammenzufassen bemüht ist (1896 5000 Mitglieder). Dem Pariser Frauenkongreß von 1896 folgte 1897 der internationale Kongreß in Berlin und alsbald ein weiterer in Brüssel.

8. Frauenberufsstatistik. Während in Deutschland die Zahl der erwerbsthätigen Männer von 1882—1895 von 13,37 auf 15,51 Mill. anwuchs, somit um 15,96 % zunahm, stieg die Zahl der Frauen von 4,26 auf 5,26 Mill. oder um 23,64 %. Innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen ergab sich folgendes:

	Männer		Erwerbsthätige		Frauen		Ab- bzw. Zunahme %
	1882	1895	Ab- bzw. Zunahme %	1882	1895	Ab- bzw. Zunahme %	
	Mill.			Mill.			
Landwirtschaft	5,54	5,32	- 4,01	2,53	2,72	+ 8,06	
Bergbau und Industrie . .	5,27	6,76	+ 28,29	1,13	1,52	+ 34,97	
Handel und Verkehr . . .	1,27	1,76	+ 38,26	0,30	0,58	+ 94,43	

Die Zahl der erwerbsthätigen Ehefrauen erhöhte sich in jenem Zeitraume von 16,38 % der weiblichen Erwerbsthätigen auf 19,88 %, die entsprechende Ziffer für die Männer sank dagegen von 55,18 auf 54,02 %. Es stieg der Prozentsatz der Ehefrauen unter den weiblichen Erwerbsthätigen

in der Landwirtschaft von 17,45 % auf 22,35 %
 " " Industrie " 13,21 " " 16,48 "
 " im Handel " 21,04 " " 22,29 "

land, H. Braun's Arch., Bd. 10, Berlin 1897. — Emilie Kempin, Die Stellung der Frau etc., Leipzig 1892. — Herm. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem R.G.B., Berlin 1897. — Eliza Ichenhäuser, Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten, Leipzig 1894. — J. Pierstorff, Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage“, H. d. St. u. Suppl.-Bd. 1 u. 2. — Die Frau, Monatschr., hrsg. v. Hel. Lange, Berlin. — Die Frauenbewegung, Revue, hrsg. v. Minna Cauer, Berlin. — Die Gleichheit, hrsg. v. Clara Zetkin, Stuttgart. J. Pierstorff.

Litteratur.

Mary Wollstonecraft, Vindication of the rights of woman, London 1792. — v. Hippel, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792. — Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris 1843. — J. St. Mill, Subjection of women, London 1869, übers. v. Jenny Hirsch u. d. T. „Hörigkeit der Frau“, 3. Aufl., Berlin 1891. — Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 27. Aufl., Stuttgart 1896. — Luise Otto, Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg 1868. — v. Sybel, Ueber die Emanzipation der Frauen, Bonn 1870. — Fanny Lewald, Für und wider die Frauen, 2. Aufl., Berl. 1875. — F. v. Holtzendorff, Die Verbesserung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen. — Teichmüller, Ueber die Frauenemanzipation, Dorpat 1877. — Ed. v. Hartmann, Moderne Probleme, 2. Aufl., Berlin 1891. — Th. Ziegler, Die soziale Frage eine sittliche Frage, 4. Aufl., Stuttgart 1891. — El. Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau, Berlin 1895. — G. Cohn, Die deutsche Frauenbewegung, Berlin 1896. — Math. Weber, Aerztinnen für Frauenkrankheiten, 5. Aufl., Tübingen 1893. — Luise Otto-Peters, Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, Leipzig 1890. — Jenny Hirsch, Geschichte der 25-jährigen Wirksamkeit des Lette-Vereins. — Ostrogorski, La femme au point de vue du droit public, Paris 1892, deutsch, Leipzig 1897. — Frau Lippmann, Die Frau im Kommunaldienst, Göttingen 1896. — Lily Braun, Das Frauenstimmrecht in Eng-

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN

Bearbeitet von

Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BOGHT-Berlin, Kustos Dr. L. J. BAÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Prof. Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat EYERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Berlin, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. ERNST FRIEDRICH-Leipzig, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Tübingen, Geh. Legationsrat GORTSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. HANSEN-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. BRUNN. HARMS-Kiel, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Prof. Dr. A. HESSE-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. JENTSCH-Tharandt, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KORBNER-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Bibliothekar Dr. CARL MEITZEL-Berlin, weil. Stadtrat Dr. E. MURNSTENBERG-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILBE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATHGEN-Hamburg, Prof. Dr. HERM. REHM-Strasbourg i. E., Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON SCHANZ-Würzburg, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. VON SEEFELD, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Prof. Dr. M. SERRING-Berlin, Prof. Dr. FRITZ STIER-SOMLO-Bonn, Prof. Dr. K. WIEDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Prof. Dr. W. WYGODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER

Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
in Berlin

DRITTE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND

Abbau — v. Justi



JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1911

Frauenfrage und Frauenbewegung.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. 2. Arbeiterinnenschutz, soziale Fürsorge, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung, Lohn- und Gewerkschaftsfrage. 3. Bürgerliche Frauenbewegung. 4. Mädchenfortbildungs- und Fachschulwesen. 5. Höhere Frauenbildung. 6. Die Stellung der Frau im Privatrecht. 7. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung. 8. Frauenorganisationen. 9. Frauenberufsstatistik.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche jedem der Geschlechter in der Erhaltung und Fortpflanzung der Gattung zugewiesen ist, bedingt es, daß zu allen Zeiten die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen in Familie und Gesellschaft eine andere war als diejenige der Männer. Naturgemäß fällt dem weiblichen Geschlechte die erste Pflege und Erziehung der Kinder zu. Im engen Zusammenhang mit der natürlichen Arbeitsteilung, welche in einer allgemeinen Verschiedenheit der physischen, psychischen und intellektuellen Anlagen der Geschlechter eine weitere Stütze findet, steht die Art, in welcher die Teilnahme des Mannes und der Frau an der Erzeugung und Verwendung der wirtschaft-

lichen Güter und Leistungen sich regelt. Freilich ist die wirtschaftliche Arbeitsteilung nur bis zu einem gewissen Grade eine rein natürlich bestimmte. Im übrigen gestaltet sie sich nach Art, Inhalt und Umfang der Familienwirtschaft sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Organisationsverhältnisse bei den einzelnen Völkern und auf den einzelnen Kulturstufen sehr verschieden.

Die neueste Wandlung in der Stellung der Frauen gründet sich einerseits auf die ununterbrochen fortschreitende Erweiterung der Erwerbswirtschaft, insbesondere der Industrie, des Handels und des Verkehrs, welche sich auf Kosten der Hauswirtschaft vollzieht und so auch die Frauen erfaßt, andererseits auf die hiermit und mit dem Fortschreiten der allgemeinen Geisteskultur zusammenhängende Steigerung des individuellen Selbstbewußtseins und des Dranges nach freier Betätigung. Die Frauen wollen daher nicht mehr lediglich als unselbständige Gehilfinnen und Dienerinnen des Mannes, als Wesen minderen Werts und minderen Rechts gelten, sondern als gleichwertige und gleichberechtigte Glieder der menschlichen Gesellschaft, dem Manne nicht unter-, sondern nebengeordnet, anerkannt werden. Mehr Rechte, aber auch größere Pflichten, verbunden mit größerer Selbstverantwortlichkeit, erstreben sie, wenn sie dabei auch bisweilen Gefahr laufen, die Verschiedenheit der Aufgaben zu verkennen, welche den beiden Geschlechtern durch die Natur gestellt sind.

Im naturalwirtschaftlichen Haushalt, der auf unmittelbarer Selbstversorgung der Familie beruht, haben die Frauen von jeher sowohl an der Rohstoffproduktion wie an der Stoffverarbeitung in bedeutendem Umfange sich beteiligt. Die Ausbildung des selbständigen Lokalgewerbes und des Warenaustausches im Mittelalter verengt zwar das weibliche Arbeitsgebiet, zumal die Zünfte in späterer Zeit die weibliche Gewerbearbeit systematisch ausschlossen. Es blieb aber den Frauen überall noch ein großes Feld der Betätigung in Haus und Hof. Erst die neuere Zeit beginnt vermöge der Verkehrsentwicklung und der fortschreitenden Differenzierung der Produktionszweige die Hauswirtschaft immer mehr auf Konsumtionsregelung zu beschränken und damit die Möglichkeit weiblicher Hausproduktion durchgreifend einzuengen, am meisten in der Stadt, doch allmählich auch auf dem Lande. Während im oberen Mittelstand den Frauen für die Beschränkung des Arbeitsgebietes sich zunächst kein Ersatz bot, trat für die unteren Klassen und den niederen Mittelstand neben die weibliche Haus- und

Lohnarbeit in der Landwirtschaft zuerst die hausindustrielle Arbeit für den Markt, danach die Lohnarbeit außerhalb des Hauses in der Manufaktur und Fabrik, im Handel und Verkehr. Weitgehende Vereinfachung und Erleichterung der Arbeitsverrichtungen ermöglichte vor allem der modernen Industrie, die freigewordenen weiblichen Arbeitskräfte, die überdies den Vorteil größerer Billigkeit haben, an sich zu ziehen. In erster Linie und in größter Ausdehnung geschah dies auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche von jeher den Frauen oblagen, wie der Bekleidungsindustrie usw. Dann aber auch in einer größeren Anzahl anderer Arbeitszweige, bisweilen unter Zurückdrängung der Männer. In der neuesten Zeit hat sich eine von vornherein auf ausgedehnte weibliche Heimarbeit gegründete Industrie, welche die Frauenkräfte zu den niedrigsten Löhnen verwertet, auf verschiedenen Produktionsgebieten, besonders in den Großstädten entwickelt. Schließlich sahen auch Frauen der höheren sozialen Schichten sich genötigt, sich dem Erwerbsleben zuzuwenden.

Dabei bleibt die Berufs- und Erwerbsarbeit nicht auf die Unverheirateten beschränkt, vielmehr erfaßt sie in wachsendem Maße auch die verheirateten Frauen, sei es, daß der unzulängliche Verdienst des Familienhauptes einer Ergänzung bedarf, sei es, daß die Ehefrau oder die Witwe sich selbst und ihre Familie an Stelle des Mannes ernähren muß. Es erwächst die Aufgabe, die Eingliederung der Frauenarbeit in das moderne Wirtschaftsleben angemessen zu gestalten, doch ist ihre Lösung keine einfache. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Doppelrolle, welche den Frauen im Gesellschaftsleben zufällt. Während das Leben des Mannes durchweg im Beruf und Erwerb völlig und dauernd aufgeht, sieht das weibliche Geschlecht sich sowohl den Anforderungen des Erwerbslebens, das für dasselbe einen Teil der haus- und familienwirtschaftlichen Tätigkeit mitumfaßt, als auch denjenigen der erwerbslosen Haus- und Familienwirtschaft gegenübergestellt. Die Frauen haben dabei nicht nur zwischen beiden Aufgaben zu wählen, sie sind in großem Umfange auch genötigt, beide Aufgaben in wechselnder Aufeinanderfolge oder gar gleichzeitig zu erfüllen. Es gilt daher sie zu beidem zu befähigen. Dazu treten soziale Aufgaben, zu denen die familienwirtschaftlichen sich zum Teil erweitert haben und für die das weibliche Geschlecht nach Anlage und Neigung besonders geeignet und berufen ist. Demgemäß muß das weibliche Erziehungs- und Bildungswesen anders und in gewisser Hinsicht vielseitiger gestaltet sein als das männliche. Die gesteigerten Wechsel-

wirkungen zwischen den Staats- und Gesellschaftszuständen einerseits und den Lebensverhältnissen der Einzelnen macht es unmöglich, die Frauen von der Teilnahme am öffentlichen Leben dauernd auszuschließen.

2. Arbeiterinnenschutz, soziale Fürsorge, Mutterschutz und Mutterschaftversicherung, Lohn- und Gewerkschaftsfrage. Die in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schädlichen Wirkungen eines Uebermaßes industrieller Frauenarbeit nötigten die modernen Industriestaaten im Laufe des 19. Jahrh. zu immer weitergehenden Schutzmaßnahmen im Gesamtinteresse wie im Interesse der Frauen selbst. Ihre Notwendigkeit war eine um so dringlichere, als ja neben der Erwerbsarbeit auch noch die Fürsorge für die Familie und den Haushalt auf den Frauen, insbesondere auf den verheirateten, lastet.

Nachdem England mit dem Verbot der Nachtarbeit und der Einführung des Zehnstundentages für jugendliche (13—18jähr.) Personen und erwachsene Frauen, zunächst auf dem Gebiet der Textilindustrie, in den 40er Jahren des vor. Jahrhunderts vorangegangen war, führte zwar auch für das Deutsche Reich die Gew.-O. gewisse Beschränkungen der Frauenarbeit in Fabriken und Bergwerken ein, doch waren diese bis zum Jahre 1891 von wenig tiefgreifender Art. Danach durften Frauen in Bergwerken usw. „unter Tage“ überhaupt nicht, Wöchnerinnen in Fabriken und allen diesen gleichgestellten Betrieben während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Auch wurde der Bundesrat ermächtigt, für Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, Frauenarbeit ganz oder doch während der Nachtzeit zu untersagen, bezw. von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen. Erst die Novelle vom 1./VI. 1891 brachte auch für die erwachsenen (über 16jähr.) Arbeiterinnen das allgemeine Verbot der Nachtarbeit, sowie den 11stündigen Maximalarbeitstag mit einer — dem englischen Vorbilde nachgebildeten, doch im Maß hinter ihm zurückbleibenden — Arbeitszeitverkürzung an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitsnorm blieben zwar unter gewissen Voraussetzungen auch in Zukunft gestattet, doch wurden sie nach Art und Umfang festbegrenzt.

Der erste internationale Arbeiterschutzvertrag, welcher am 26./IX. 1906 in Bern zum Abschluß kam und alle europäischen Staaten, ausgenommen Rußland, die Balkanstaaten und Norwegen, als Kontrahenten umfaßte, bedeutete einen weiteren großen Fortschritt, indem er für sein großes, auch die englischen Kolonien einschließendes Geltungsgebiet unter genauer Präzisierung und Begrenzung der zulässigen Ausnahmen das Verbot der Nachtarbeit sicherte und normierte. Danach ist den Frauen jeglichen Alters in allen industriellen Unternehmungen, Bergwerken und Steinbrüchen mit mehr als 10 Arbeitern eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 11 Stunden zu gewähren, welche die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einschließen muß. Für die Mehrzahl der beteiligten Staaten lag die Bedeutung des Vertrages, da sie früher schon die weibliche Nachtarbeit verboten hatten, in

der einheitlichen Regelung. Für Deutschland gab der Vertrag, der Ende 1908 in Kraft trat, den Anlaß zum weiteren Ausbau des Arbeitersinnenschutzes durch die am 1./I. 1910 in Kraft getretene Gew.-O.-Novelle v. 28./XII. 1908, die gesetzlich zulässige Arbeitszeit wurde für Fabrikarbeiterinnen auf 10 Stunden, die zwischen 8 und 6 Uhr, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 8 Stunden, die zwischen 8 und 6 Uhr liegen müssen, herabgesetzt. Der Schutz der Wöchnerinnen, der schon 1891 eine Erweiterung von 3 auf 4 Wochen erfahren hatte, wurde nach dem Schweizer Vorbilde auf die letzte Schwangerschaftszeit ausgedehnt. Das Beschäftigungsverbot umfaßt danach 8 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen auf die Zeit nach der Entbindung entfallen müssen. Verboten wurde zugleich die Frauenarbeit in Röstereien, für den Transport von Materialien bei Bauten aller Art, sowie in Bergwerksbetrieben nunmehr auch über Tage bei Förderung, beim Transport und bei der Verladung. In allen diesen Maßregeln liegt das Anerkenntnis, daß der schwächere Organismus der Frauen und ihre schwächere soziale Position eine völlige Gleichstellung der weiblichen Arbeit mit der männlichen verbietet, daher haben sich stellenweise, so in England und Nord-Amerika, Vereine gebildet, welche den Frauenschutz vom Standpunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter grundsätzlich bekämpfen. Um den Frauenschutz allgemein wirksam zu machen, wird seine Ausdehnung auf die Heimarbeit, in deren modernen Zweigen, wie in der Konfektion, der Tabakindustrie usw., die Frauenarbeit dominiert, unter gleichzeitiger staatlicher Regelung der Lohnsätze gefordert. Doch ist diese Forderung bisher nur in der australischen Kolonie Victoria und — seit 1910 — in England erfüllt worden, während die Regelung, welche die Heimarbeit in einigen nordamerikanischen Unionsstaaten, voran in New York, erfuhr, mehr unter dem Gesichtspunkte des Konsumentenschutzes erfolgte. (Ueber die Verhältnisse in den übrigen Staaten vgl. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ oben S. 133 fg.)

Um die Durchführung des Arbeiterinnenschutzes besser zu sichern, ist man seit längerer Zeit schon in verschiedenen Industriestaaten dazu übergegangen, neben den männlichen Gewerbeaufsichtsbeamten auch weibliche anzustellen, so in Kanada (1889) und einzelnen nordamerikanischen Staaten (1890), in England (seit 1893), Frankreich, später auch in mehreren deutschen Einzelstaaten, in der Schweiz (1905/6) und in Finland (1903). In Deutschland, wo Baden voranging, gab es i. J. 1908 neben 219 Gewerbeinspektoren und 157 männlichen Assistenten 27 weibliche Assistenten, von denen indessen nur 2 akademisch gebildet waren, während innerhalb der zentralisierten englischen Fabrikinspektion eine von einer principal lady geleitete und unmittelbar dem chief inspector unterstehende Inspektorinnenabteilung besteht, die mit 16 Damen höherer Bildung besetzt ist, bei einem Gesamtpersonal des Inspektionsdienstes von 162 Personen i. J. 1906. Gegenwärtig sind Frauen in den meisten Kulturstaaten im Inspektionsdienst verwendet.

Ergänzt werden die Schutzbestimmungen durch Maßregeln, die bestimmt sind, die durch

die Frauenarbeit bewirkte Beeinträchtigung des Familienlebens weiter zu mindern. Dahin gehören die zahlreich begründeten Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte, Jugendheime usw. Das Wichtigste in dieser Richtung bildet der Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung, deren in erster Linie die Fabrikarbeiterinnen, darüber hinaus aber alle gegen Lohnarbeit tätigen Frauen, die verheirateten und in noch höherem Grade die ledigen bedürfen, denn mit dem Beschäftigungsverbot geht für Mütter und Schwangere Hand in Hand der Verdienstaustausch, zu einer Zeit, in der gerade besondere Kosten durch Wartung und Pflege entstehen. In gewissem Umfange hat in Deutschland das Krankenversicherungsgesetz eine Mutterschaftsversicherung verwirklicht bzw. ermöglicht. Nach ihm sind die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen, bedingungsweise auch die Hilfskassen, nicht aber die Gemeindefrankenversicherungen, verpflichtet, ihren weiblichen Mitgliedern sowie den sich freiwillig weiter Versicherenden, für 6 Wochen Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes (= $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ des ortsüblichen Tagelohnes) zu zahlen. Auch dürfen sie statutarisch ihnen darüber hinaus erforderlichenfalls Schwangerschaftsunterstützung bis zu 6 Wochen sowie Schwangeren freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung zubilligen. Endlich ist den Orts- usw. Kassen gestattet, den nicht erwerbenden Ehefrauen ihrer Mitglieder im Wege der fakultativen Familienversicherung freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie unabhängig von der Familienversicherung die Wöchnerinnenunterstützung zu gewähren. Erstrebt wird der Ausbau dieser Anfänge zu einer allgemeinen und ausreichenden Mutterschaftsversicherung, welche allen Frauen der besitzlosen Klassen in Schwangerschaftszuständen und nach der Entbindung neben ausreichendem Ersatz für Lohneinbuße zugleich die nötige Pflege sichert. Solange und soweit eine umfassende Versicherung nicht erreicht ist, fordert man Ausdehnung der Armenpflege in der angegebenen Richtung und Entwicklung einer ergänzenden kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege, insbesondere Organisation der Hauspflege, Vermehrung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen für Verheiratete wie für Ledige, dazu Gründung von Versorgungshäusern, von Mutterheimen und Mutterberatungsstellen zum Schutz lediger Mütter sowie von Mutterschaftskassen, wie solche in Karlsruhe, Heidelberg und Baden-Baden sowie von der Stadt Sebnitz i. S. errichtet sind.

Eine gewisse Richtung der Mutterschaftsbestrebungen rückt die Fürsorge für die unehelichen Mütter in den Vordergrund in der Absicht, einer neuen Sexualethik, d. h. der freien Liebe, den Boden zu ebnet.

Von großer Tragweite ist die allgemeine Erscheinung, daß Frauenarbeit fast ausnahmslos erheblich — meist um $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ — niedriger entlohnt wird. Die Erscheinung beschränkt sich nicht auf die gewöhnliche Handarbeit, sondern erstreckt sich auf die höher qualifizierten Leistungen. Die Ursache ist keine einheitliche. Der nächste Grund dürfte darin zu erblicken sein, daß von den Frauen ursprünglich nur gelegentlich, nicht berufsmäßig Erwerbsarbeit verrichtet und mit ihr nur Nebenerwerb gesucht wurde. Auch jetzt

noch gilt der Masse der ledigen Mädchen die Erwerbsarbeit nicht als dauernder Lebensberuf, sondern nur als Mittel, ihre Arbeitskraft bis zur später erfolgenden Verheiratung zu verwerten. Dazu kommt geringere Leistungsfähigkeit, teilweise wieder begründet in mangelnder beruflicher und fachlicher Schulung. Endlich fällt ins Gewicht, daß die Masse der Frauen nur ihren Individualbedarf durch Erwerbsarbeit zu decken brauchen, während der männliche Erwerb nach der Jünglingszeit normalerweise auch für Familienunterhalt aufkommen muß. Lohndrückend wirkt die Frauenarbeit nur dort, wo sie mit Männerarbeit auf dem gleichen Arbeitsfelde konkurriert, was nur in beschränktem Maße der Fall ist. In weitem Umfange scheiden sich die Arbeitsgebiete. Erwerbsarbeit verheirateter Frauen ist, wo sie Regel ist, nur eine Folge zu niedriger Männerlöhne.

Die besondere Stellung der Frauen, welche in der Erwerbsarbeit nicht in gleichem Maße wie die Männer ihren dauernden und einzigen Beruf erblicken, wozu bei der Heimarbeit die stärkere Gebundenheit und Isolierung hinzutritt, erklärt es, daß die Frauen den gewerkschaftlichen Bestrebungen von Haus aus geringeres Interesse entgegenbringen als die männlichen Arbeiter. Am wenigsten sind die selbständigen Frauengewerkschaften gediehen, die zuerst in England, dann auch vereinzelt in anderen Ländern sich bildeten, während sich die Beteiligung der Frauen an den gemeinsamen Organisationen, in Deutschland besonders nach der Reform des Vereinsrechts, infolge agitatorischer Einwirkung gehoben hat. Im Interesse der männlichen Arbeiter liegt es, die Lohnkonkurrenz der Frauen durch gewerkschaftliche Organisationen auszuschalten.

3. Bürgerliche Frauenbewegung. Während die Ueberleitung der weiblichen Arbeitskräfte aus der ehemals vorherrschenden hauswirtschaftlichen Produktionsorganisation in die volkswirtschaftliche in den unteren Schichten sich leicht vollzogen hat und hier es mehr darauf ankommt, dem Uebermaß der Erwerbsarbeit und ihren schädlichen Rückwirkungen zu begegnen, gestalteten sich die Verhältnisse anders für die mittleren und höheren Gesellschaftsschichten. Hier galt es, unter Ueberwindung überlieferter Standesanschauungen und durch Reform eines veralteten Erziehungssystems sowie durch Beschaffung geeigneter Erwerbsbildungsanstalten verschiedener Art und sonstiger Bildungsgelegenheiten den freigewordenen Kräften neue angemessene Arbeits- und Erwerbsgebiete zu erschließen, zumal da in den unvermögenden Teilen dieser Schichten die unfreiwillige Ehelosigkeit gemäß den hier maßgebenden sozialen Verhältnissen stark hervortritt und sie zahlreiche Frauen auf die Notwendigkeit hinweist, ihre Existenz durch eventuell dauernden, berufsmäßigen Erwerb materiell zu sichern. Infolgedessen suchte man mit wachsendem Erfolge auf dem Gebiet des Gewerbes und des Handels vorzugsweise, aber auch auf anderen Gebieten den Frauen neue Erwerbsgelegenheiten zu eröffnen und sie durch gründlichere und speziellere Berufsausbildung auch hauswirtschaftliche Vorbildung erwerbstüchtiger zu machen, während im landwirtschaftlichen Betriebe von jeher die Frauen eine

bedeutsame Tätigkeit entfaltet hatten. Ein hervorragendes Gebiet für weibliche Berufstätigkeit bildet die Krankenpflege, welche vor dem Beginn der Frauenbewegung völlig brach lag, soweit nicht religiöse Orden sich ihrer annahmen. Aber nicht nur um eine Besserung der äußeren Existenzverhältnisse handelt es sich, auch einer inneren Verarmung des Frauenlebens gilt es vorzubeugen. Daher erfaßte schließlich die Bewegung auch solche Kreise, welche zwar der Existenzsorgen überhoben waren, aber unter dem Mangel eines wertvollen Lebensinhalts litten. Durch stärkere Nutzbarmachung ihrer Kräfte und Fähigkeiten für soziale Fürsorge aller Art, insbesondere für solche, welche hilfsbedürftigen Frauen und Kindern zugute kommt, gelang es mehr und mehr, die soziale Geltung auch der den höheren Schichten angehörenden Frauen zu heben. An vielen Orten haben sich Frauen- und Mädchengruppen für soziale Hilfsarbeit gebildet, die eine segensreiche Tätigkeit entfalten. An der Antialkohol- wie an der Sittlichkeitsbewegung beteiligen sich die Frauen in wachsendem Maße. Rechtsschutzvereine sorgen für die Beratung ratbedürftiger unbemittelter Geschlechtsgenossinnen. In der Armen- und Waisenpflege gewinnt die Mitarbeit der Frauen in Deutschland wachsende Bedeutung, teilweise auch schon im Vormundchaftswesen, seitdem das BGB. den Frauen das Recht, Vormünder zu werden, verliehen hat. Der Erfolg dieser Bestrebungen wird aber nur dann ein voller sein können, wenn den Frauen ein höheres Maß von Gleichberechtigung im öffentlichen Leben eingeräumt wird, als ihnen bisher zugestanden war.

Wenn auch einzelne Schriftsteller, wie Condorcet, v. Hippel, Mary Wollstonecraft, unter dem Einfluß der individualistischen Zeitströmung schon gegen Ende des 18. Jahrh. für das Ziel einer allgemeinen Gleichberechtigung der Geschlechter eintraten, gewann doch erst im 19. Jahrh. unter dem Einfluß der Romane einer G. Sand und der Schriften eines J. St. Mill der Emanzipationsgedanke in Europa allgemeinere Verbreitung. Neben der hiermit eingeleiteten allgemeineren Emanzipationsbewegung traten bald andere, im wesentlichen auf die Förderung des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens sich beschränkende Bestrebungen hervor, die in Deutschland bis vor kurzem allein das Feld beherrschten. Diese Richtung der Frauenbewegung hatte ihren Ursprung in England, insbesondere in dem von Lord Shaftesbury 1860 gegründeten Londoner Frauenerwerbsvereine. 1865 entstand in Leipzig durch Luise Otto-Peters der Allgemeine deutsche Frauenverein, dessen Wanderversammlungen überall zur Gründung von Lokalvereinen anregten. 1866 wurde vom Präsidenten Lette der Berliner Lette-Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts ins Leben gerufen, der eine Reihe von Spezialschulen und -anstalten nebst einem Arbeitsnachweis ins Leben gerufen hat und leitet. Wie in Deutschland, so entstanden auch in Oesterreich zahlreiche Bildungs- und Erwerbsvereine. In Frankreich hingegen hat diese Richtung der weiblichen Bestrebungen niemals rechten Boden gewinnen können, da die Heiratsmöglichkeit hier eine größere

ist und die Frau, auch die verheiratete, von jeher im Erwerbsleben eine günstigere Stellung einnahm und hiervon ausgedehnten Gebrauch machte. Die Frauenbewegung, soweit sie vorhanden, verfolgt hier mehr privatrechtliche und politische Ziele. In Nordamerika verdankt die schon in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnende Bewegung ihre Entstehung den Antisklavereibestrebungen. Die ausnehmend günstige soziale Stellung der Frauen und die unbeschränkte Erwerbsfreiheit hat ihr hier von vornherein eine Richtung aufs Politische gegeben. Aus ihr ging schließlich die 1890 begründete National-American Woman suffrage Association hervor. Von großem Einfluß ist die Wohltätigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen huldigende Womans Christian Temperance Union.

Obschon die Bildungsbestrebungen zunächst darauf ausgingen, die Erwerbsfähigkeit der Frauen zu steigern und das weibliche Betätigungsbereich zu erweitern, so haben sie doch von vornherein und mit wachsendem Erfolge auch das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Frauen aller Stände — ohne Rücksicht auf Erwerbsmöglichkeit — auf dem ihnen eigentümlichen Gebiet der Hauswirtschaft und des Familienlebens zu heben und zu fördern. Auf diesem Gebiete und dem der sonstigen sozialen Betätigung besitzt die bürgerliche Frauenbewegung eine allgemeine Bedeutung.

4. Mädchenfortbildungs- und Fachschulwesen. In dem Maße wie die weibliche Erwerbsarbeit zunahm und die Mädchen der Hauswirtschaft entfremdet wurden, machte sich der Mangel einer allgemeinen wie einer beruflichen Fortbildung stärker fühlbar. Für die unteren Klassen endete der Unterricht bereits mit dem Verlassen der Volksschule nach Vollendung des 14. Lebensjahres, um bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung alsbald der Erwerbstätigkeit Platz zu machen, während für die mittleren und oberen Klassen die Schulzeit erst 2—3 Jahre später abschließt. In das dritte Viertel des 19. Jahrh. fällt der eigentliche Anfang des weiblichen Fach- und Fortbildungsschulwesens in Deutschland; doch blieb die Entwicklung hier in der Hauptsache auf Privat- und Vereinsunternehmungen, daneben auch auf Kommunalanstalten basiert und bleibt sie weit zurück hinter derjenigen der männlichen Bildungsanstalten. Vor allem mangelt ihm alle Einheitlichkeit und Planmäßigkeit. Nur einzelne deutschen Staaten kennen eine obligatorische allgemeine Mädchenfortbildungsschule. Bayern hat seit 1803 die dreijährige Sonntagschulpflicht für Knaben und Mädchen nach Entlassung aus der Volksschule. 1836 folgte Württemberg, doch können seit 1895 die Gemeinden auch allgemeine Fortbildungsschulen mit zweijähriger Schulpflicht, die für Knaben allgemein sind, für Mädchen errichten. Baden schuf 1874 eine allgemeine einjährige (Knaben 2 Jahre) Fortbildungsschulpflicht für Mädchen, mit mindestens zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden. Seit 1891 wird in zahlreichen Gemeinden der Unterricht in Haushaltungskunde mit Kochübungen vierstündig erteilt. Dazu treten Wanderkochkurse. In einer Anzahl deutscher Staaten (Sachsen, Hessen und sächsisch-ernestinische Länder, auch einige preussische Provinzen) ist den Gemeinden das Recht verliehen, obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen zu errichten, doch haben in

den meisten Staaten nur wenige Gemeinden hiervon Gebrauch gemacht. Auch pflegt der Unterricht zeitlich zu beschränkt zu sein, um wirksames zu leisten. Nur in Württemberg stehen die Schulen zum Teil auf höherer Stufe. In manchen Staaten hat man angefangen, Haushalts- und Kochunterricht in den obersten Volksschulklassen einzuführen. Die reichste Entwicklung erfuhr die allgemeine Fortbildung in den dänischen Volkshochschulen, die beiden Geschlechtern offen stehen.

Das freiwillige Fortbildungsschulwesen hat sich namentlich in den größeren deutschen Städten entwickelt, wo die Schulen gewöhnlich mehr fachgewerblichen Charakter besitzen. Trotz reicherer Entfaltung des weiblichen Fachschulwesens bleibt Deutschland hier hinter anderen Staaten (Frankreich, England, Belgien, Oesterreich, Nordamerika) zurück. Nur vereinzelt finden sich in Deutschland staatliche Schulen, in der Regel sind die Anstalten städtische oder private. Die Privatunternehmungen, welche dem Bedürfnis zu genügen suchen, sind von sehr verschiedenem Werte. Der Besuch von Fachschulen beruht auf Freiwilligkeit, nur sind im Deutschen Reiche die Gemeinden befugt, ihn für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter 18 Jahren zu erzwingen. Indem die Gew.-O.-Novelle von 1891 Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, den Fortbildungsschulen gleichstellt, ist ein wesentliches Hemmnis für die Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung jugendlicher Arbeiterinnen beseitigt, da nunmehr die Arbeitgeber verpflichtet sind, auch für den Besuch dieser Anstalten die erforderliche Zeit zu gewähren (s. Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“).

5. Höhere Frauenbildung. In näher Verbindung mit den Erwerbs- und Bildungsbestrebungen, welche den Frauen der mittleren Stände eine Reihe neuer Berufe erschlossen haben, steht die Frage des *Frauenstudiums*. Der Kampf um das unbeschränkte Hochschulstudium bedeutet mehr als ein Ringen um eine Erweiterung der Erwerbsfähigkeit. Eine hohe ideale Bedeutung gewann er für die Frauen durch das Bewußtsein, daß das Zugeständnis der vollen Studienberechtigung das Anerkenntnis der geistigen Vollwertigkeit ihres Geschlechtes in sich schloß. Viele erblickten daher in diesem Punkte eine der bedeutsamsten Seiten der ganzen F. Während in Nordamerika bei dem dort verbreiteten System gemeinsamer Erziehung der Geschlechter und bei der herrschenden gleichen Erwerbsfreiheit die Zulassung der Frauen zum Studium in der Regel auf keinen ernstlichen Widerstand stieß und daher den Frauen gegenwärtig neben mehreren besonderen Frauenhochschulen fast alle Universitäten offenstehen, auch in den meisten europäischen Staaten das Frauenstudium seit längerem keinem gesetzlichen Hindernis mehr begegnet, ist in Deutschland die volle Gleichberechtigung auf diesem Gebiete erst in jüngster Zeit erreicht worden und wird in Oesterreich und Rußland um sie gegenwärtig immer noch gerungen. 1867 öffnete Zürich seine Tore den Frauen. Seinem Beispiele folgten im Laufe der Zeit sämtliche Schweizer Hochschulen, die lange Zeit hindurch die Hauptstätten des Frauenstudiums in Europa bildeten. Das Hauptkontingent der weiblichen Studierenden stellte hier das

Ausland, das Inland ist nur mit einem schwachen Bruchteil vertreten. 1869 wurde das erste Frauencollege in Cambridge eröffnet und dessen Alumnen der Besuch der Universitätsvorlesungen gestattet, später folgte Oxford. Doch wenn auch seit 1881 in Cambridge und seit 1884 in Oxford die Frauen zu den höheren Universitätsprüfungen zugelassen sind, so blieb ihnen doch die Zulassung zu den Graden hier verwehrt, während sie an den übrigen Universitäten, so in London, Durham und Manchester, ferner in Dublin und Aberystwyth solche zu erlangen vermögen. 1892 öffneten sich ihnen die schottischen Hochschulen, von denen indessen Glasgow allein ihnen alle Grade eingeräumt hat. In Oesterreich sind die Frauen seit 1897 an den philosophischen Fakultäten als ordentliche Hörerinnen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zugelassen, in Ungarn seit 1895 zum Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie. Von den deutschen Staaten war es Baden, das zuerst die Frauen zum Universitätsstudium zuließ, indem es ihnen 1891 den Zutritt zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät in Heidelberg, seit 1901 aber die Immatrikulation allgemein gestattete. Seitdem verbreitete sich das Frauenstudium so schnell, daß seit 1908, wo in Preußen der Grundsatz voller Gleichberechtigung anerkannt wurde, außer Rostock keine deutsche Universität mehr den Frauen verschlossen ist, überall werden sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die Männer immatrikuliert, unter gewissen Bedingungen als Hörerinnen zugelassen. Das gleiche gilt für die übrigen Hochschulen. Eine Ueberflutung der Hochschulen durch Frauen, wie sie bisweilen befürchtet wurde, ist durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen. Seitdem im Jahre 1894 — von isolierten Vorgängen dieser Art in früheren Zeiten abgesehen — die erste deutsche Frau bei der philosophischen Fakultät zu Heidelberg promoviert wurde, sind die Frauenpromotionen immer zahlreicher geworden. Im Sommer 1910 zählte man an den deutschen Universitäten unter 54 393 Studierenden 2169, davon 1700 reichsangehörige immatrikulierte Frauen, dazu kamen 1220 Hörerinnen. Von den Immatrikulierten studierten: Philologie, Geschichte, Philosophie usw. 1217, Mathematik und Naturwissenschaften 313, Staatswissenschaften 55, Medizin 612, Zahnheilkunde 38, Pharmazie 4, Rechtswissenschaft 26, evangelische Theologie 4. Der Hauptanteil entfällt sonach auf die philosophischen und die medizinischen Fakultäten. An den russischen Universitäten bestehen seit 1872 mathematisch-naturwissenschaftliche und philologisch-historische Frauenkurse privaten Charakters. Die in Petersburg zu Anfang der 70er Jahre eingerichteten medizinischen Frauenkurse wurden 1888 wieder geschlossen. 1897 aber wurde eine aus privaten und städtischen Mitteln errichtete medizinische Frauenhochschule daselbst eröffnet. Für die ländliche sowie für die mohammedanische Bevölkerung sind weibliche Aerzte in Rußland dringendes Bedürfnis, wie England dringender noch als für das Mutterland ihrer für Indien bedarf.

Zu dem Frauenstudium steht die Frage der weiblichen Vorbildung für das akademische Studium in nächster Beziehung. Bevor noch die Universitäten den Frauen geöffnet wurden, suchte man durch die Beschaffung einer geeig-

neten Vorbildung den aus der ungenügenden Vorbereitung der Frauen geschöpften Haupteinwand gegen das Frauenstudium zu entkräften. Zu diesem Zwecke wurden zuerst 1893 in Berlin — durch Umwandlung der dort schon seit 1889 bestehenden Realkurse von Helene Lange —, später auch in einer Reihe anderer deutscher Städte 4—6 jährige Gymnasialkurse errichtet. Das erste weibliche Reformgymnasium mit 6 jährigem Lehrgange entstand 1893 in Karlsruhe, weitere Anstalten, in denen gymnasialer Unterricht in der einen oder der anderen Form geboten wurde, folgten in einer Reihe anderer Orte. Mit Ausnahme von Karlsruhe (1898) und Breslau (1898), wo sie in städtischer Verwaltung stehen, waren alle diese Veranstaltungen private. Im Jahre 1899 gestattete Baden, 1903 auch Hessen den Knabengymnasien allgemein die Aufnahme von Mädchen, wie es früher schon verschiedene schweizer Kantone getan hatten und wie es in Amerika, Holland und den nordischen Ländern seit langem der allgemeine Zustand ist. Für Preußen erfolgte die definitive Regelung der akademischen Vorbildung der Mädchen im Zusammenhange mit der abschließenden Reform des ganzen höheren Mädchenschulwesens i. J. 1908. Danach bildet dessen allgemeine Grundlage die 10klassige Anstalt, welche der Knabenrealschule gleichsteht. Für die Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung ist das der höheren Mädchenschule anzugliedernde Lyceum (Frauenshule) mit zweijährigem, mindestens aber einjährigem Aufbau, bestimmt. Die Frauenschule mit teils obligatorischen teils wahlfreien Fächern soll nicht nur der sprachlichen, literarischen und ästhetischen Fortbildung dienen, sondern vor allem die weibliche Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben der Frau ergänzen, die Zöglinge einführen in den Pflichtenkreis des häuslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Obligatorisch ist die Teilnahme an der Pädagogik und an der Beschäftigung in dem jedem Lyceum anzufügenden Kindergarten. Auch soll die Anstalt nach Möglichkeit den jungen Mädchen Gelegenheit bieten, sich als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Turnlehrerin u. dgl. auszubilden. Um die Errichtung von Frauenschulklassen zu erleichtern, ist es gestattet, sie mit schon bestehenden Lehrerinnenseminaren, deren Kursdauer allgemein von 3 auf 4 Jahre erhöht wird, in Verbindung zu setzen. Der speziellen Vorbildung für das akademische Studium dienen „Studienanstalten“, die tunlichst an höhere Mädchenschulen anzugliedern sind, doch sollen jene in der Regel nur dort genehmigt werden, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung, die als das Wichtigere erscheint, Frauenschulklassen eingerichtet sind. Die Studienanstalt kann jeder der bestehenden drei Arten der höheren Schulen entsprechen. Bei Oberrealkursen, die 5 Klassen umfassen, erfolgt die Gabelung nach dem 8., bei den 6 jährigen realgymnasialen und gymnasialen Kursen schon nach den 7 Mädchenschuljahren, so daß hier die Dauer der Schulzeit gegenüber derjenigen der Knaben um 1 Jahr verlängert ist. Alle öffentlichen Lyceen, Seminare und Studienanstalten besitzen das Recht der

Entlassungsprüfung. In dem akademisch wie in dem nicht akademisch gebildeten Lehrpersonal der höheren Mädchenschulen, Lyceen, höheren Seminare und Studienanstalten sollen männliche und weibliche Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl vertreten sein, auch kann die Leitung in Händen einer Frau (Direktorin) liegen. Zugleich wurde die Gleichstellung der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer an den höheren Mädchenbildungsanstalten mit denjenigen der entsprechenden Knabenanstalten in bezug auf Rang, Titel und Besoldung vollzogen.

Wenn in Preußen bei der Reform das Hauptgewicht auf die Frauenschule gelegt wurde, so dürfte damit in der Hauptsache das Richtige getroffen sein, wenn man bedenkt, daß in Deutschland 1900 den 4 Mill. ledigen Frauen über 20 Jahre 12,16 Mill. verheiratete, verwitwete und geschiedene gegenüberstanden, und jene 4 Mill. größtenteils auch nur einstweilen ledig waren, auch die akademischen Berufe nur in begrenztem Maße sich für Frauen eignen. Die preußische Reform dürfte den Anstoß zu einer Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens in gleichem Geiste, wenn auch nicht überall nach völlig gleichem Muster, im übrigen Deutschland geben. Mit dem Entschluß, im höheren Unterricht weiblichen Lehrkräften größere Verwendung zu sichern, folgt Preußen nur dem Vorgang anderer Kulturstaaten. In England, wo bis zur Einführung des allgemeinen Schulzwanges i. J. 1870 die Mädchenbildung völlig vernachlässigt war, hat seitdem die Frauenbewegung gründlichen Wandel geschaffen.

Bei einer wachsenden Ausbreitung des Frauenstudiums kann eine zunehmende Erschließung geeigneter höherer Berufsarten nicht ausbleiben, wie andererseits eine solche Erschließung auf die Ausdehnung des Studiums fördernd einwirkt. Die Ausübung der ärztlichen Praxis war in Deutschland den Frauen zwar seit dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung gesetzlich nicht gewährt. Tatsächlich indes war sie ihnen bis vor kurzem dadurch unmöglich gemacht, daß die Erteilung der Approbation an die Bedingung eines regelrechten Studiums an deutschen Universitäten geknüpft war, ein solches aber ihnen nicht gestattet wurde. Erst 1899 erfolgte endlich durch Bundesratsbeschluß nach dem Vorgange anderer Staaten die Zulassung ordnungsmäßig vorgebildeter Frauen zur medizinischen, pharmazeutischen und zahnärztlichen Staatsprüfung, obwohl Frauen damals zum Teil nur erst als Hörerinnen zu den Universitäten zugelassen waren.

In einigen europäischen und außereuropäischen Staaten, unter denen die nordamerikanische Union, Schweden, Norwegen usw. zu nennen sind, ist den Frauen die Ausübung der Advokatur freigegeben, in der Schweiz nur von einzelnen Kantonen. Im Jahre 1898 hat Sachsen den ersten Abiturientinnen der Leipziger Gymnasialkurse die Erlaubnis zur Ablegung des staatlichen Oberlehrerexamens erteilt. 1894 wurde in Preußen eine erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen bei den höheren Mädchenschulen angeordnet, doch blieb auch ferner die erforderliche Vorbildung privaten Veranstaltungen überlassen, indem der Staat sich auf die Regelung des Prüfungswesens beschränkte. Erst die Reform von 1908 brachte den

Frauen die Zulassung zum akademischen Oberlehrerexamen. Sie wird auch eine Vermehrung der öffentlichen Mädchenbildungsanstalten zur Folge haben. Zur Promotion sind die Frauen nunmehr in Deutschland allgemein zugelassen und wird man ihnen auch die Habilitation auf die Dauer nicht wehren können. Im Ausland gibt es vereinzelt bereits weibliche Dozenten an den Universitäten. Höheren allgemeinen Bildungszwecken dienen das Viktoria-Lyceum und die Humboldt-Akademie.

6. Die Stellung der Frau im Privatrecht, früher unselbständig und mehr oder minder ungünstig, ist im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung verändert worden. Den geringsten Fortschritt zeigt das Gebiet des französischen Rechts, wo immer noch die in Gütergemeinschaft lebende verheiratete Frau völlig unter der Vormundschaft des Mannes steht und daher, obschon ihr seit 1882 die freie Verfügung über ihre Ersparnisse, seit 1907 auch über ihren Erwerb zugestanden ist, im übrigen der notwendigen Selbständigkeit entbehrt. Die uneheliche Mutter ist bisher jedes Anspruchs dem Vater gegenüber beraubt, doch steht gegenwärtig (Nov. 1910) ein Gesetzentwurf zur Beratung, welcher diesen Zustand zu bessern bestimmt ist. Als Zeugin darf die verheiratete Frau nur in Kriminalsachen auftreten. In England schufen die Gesetze von 1870, 1874, 1882 und 1886 den verheirateten Frauen die weitgehendste Selbständigkeit, indem sie völlige Gütertrennung in die Ehe einführten und ihnen das Vormundschaftsrecht über ihre Kinder einräumten. Ähnliches wurde in Schottland durch die Gesetze von 1877 und 1881 erreicht.

In Deutschland brachte das BGB. durch die größere Selbständigkeit, welche sie auf vielen wichtigen Gebieten den Frauen gewährte, einen bedeutenden Fortschritt, nachdem zuvor schon die R.-Gew.-O. und das HGB. die rechtliche Stellung aller Frauen im Erwerbsleben für ganz Deutschland und die Partikularrechte in ihren Geltungsgebieten die Stellung der Frauen im Familienrechte in vieler Beziehung gebessert hatten.

Die Gleichstellung der unverheirateten Frau mit dem Manne machte das BGB. zu einer vollständigen, indem es sie gleich der verheirateten Frau zur Vormundschaft sowie zur Zeugenschaft bei Eheschließungen und bei Testamentsaufnahmen zuließ. Bedeutsamer ist die große Erweiterung der Rechte der verheirateten Frauen. Durchweg kam der Grundsatz vollkommener Handlungsfähigkeit für sie zur Anerkennung. Nur soweit es durch das Wesen der Ehe durchaus geboten erschien, erlitt seine Anwendung einige Einschränkungen. Demgemäß ist die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau — das Mundium — gänzlich beseitigt. Nur der Uebernahme persönlicher Leistungsverpflichtungen durch die Frau kann der Mann widersprechen, sowie die Frau auch der Vormundschaftsübernahme der Zustimmung des Mannes bedarf. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht für beide Teile gleichermaßen. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Mann, doch bleibt in ihren eigenen Angelegenheiten die Frau völlig selbständig. Zur Leitung des Hauswesens ist die

Frau nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt. Die erteilte Schlüsselgewalt gibt ihr das Recht, in ihrem häuslichen Wirkungskreise den Mann selbständig zu vertreten. Der Mann schuldet ihr standesgemäßen Unterhalt.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hat das BGB. sich für das System der sog. Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Danach bleibt das eingebrachte Gut, zu dem auch alles gehört, was die Frau nach eingetragener Ehe durch Erbschaft und Schenkung erwirbt, im Eigentum der Frau, nur die Verwaltung und Nutznießung gebührt dem Manne, der daraus den von ihm zu tragenden ehelichen Aufwand mitbestreiten muß. Durch Ehevertrag kann jederzeit das allgemein gesetzliche Güterrecht zugunsten eines anderen Güterrechtssystems, der vollen Gütertrennung, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft, ausgeschlossen werden.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes war nicht nur der Gesichtspunkt entscheidend, daß sie das größte Geltungsgebiet vorher schon besaß, sondern vor allem, daß sie den deutschen Anschauungen am meisten entspricht, und daß die Frauen bei der herrschenden Sitte, nach welcher dem Manne die Verwaltung des Frauenvermögens überlassen wird, bei der Verwaltungsgemeinschaft wirksamer geschützt erschien als bei voller Gütertrennung. Zu Mittragung der Ehelasten ist die vermögende Frau auch bei der Gütertrennung wie bisher schon verpflichtet. Ueberdies erstreckt sich nach dem BGB. die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft nicht auf das Vorbehaltsgut, zu dem vor allem dasjenige gehört, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, sowie alles, was ihr ausdrücklich als solches von Todes wegen oder unter Lebenden zugewendet wird. Benachteiligt bleibt die Frau durch die Verwaltungsgemeinschaft im Falle der Scheidung, weil alles während der Ehe gemeinsam Erworbenes dem Manne gehört. Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe erfahren. Im Gegensatz zu manchen Partikularrechten räumt das BGB. dieser ein weitgehendes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes ein, das sogar das Erbrecht entfernter Verwandten des Mannes ausschließt.

Auch insofern endlich hat das BGB. die Lage der Frau verbessert, als es die väterliche durch die elterliche Gewalt ersetzt. Zwar hat, solange der Vater lebt, dieser sie allein auszuüben, während die Mutter nur wie die Pflicht, so das Recht hat, an der Sorge für das Kind teilzunehmen. Nach dem Tode des Vaters jedoch geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen, auf die Mutter über. Wenn der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind versagt geblieben ist, so geschah dies lediglich zum Schutze und im Interesse der unehelichen Kinder.

Das 1912 in Kraft tretende Schweizerische Zivilgesetzbuch bringt, wenn es auch im allgemeinen die privatrechtlichen Verhältnisse der Frauen in ähnlicher Weise geregelt hat wie das

deutsche BGB., doch manchē Verbesserungen zugunsten der Frau. So kann der Richter, wenn der Mann es unterläßt, für Weib und Kind zu sorgen, alle Schuldner anweisen, der Ehefrau zu zahlen. Als gesetzliches Ehegüterrecht gilt in Zukunft auch in der Schweiz die Güterverbindung, welche der deutschen Verwaltungsgemeinschaft entspricht. Doch ist die Frau insofern günstiger gestellt, als, wenn bei Beendigung der Ehe sich ein Ueberschuß über den Wert der beiderseitigen Vermögensbeträge ergibt, von diesem „Vorschlag“ ein Drittel der Frau und ihren Nachkommen zufällt, während einen etwaigen Verlust, den sog. „Rückschlag“, der Mann allein zu tragen hat.

Gerechter noch und humaner als im BGB. sind in der Schweiz die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder geordnet worden, durch eine günstigere Gestaltung der Voraussetzungen wie des Inhalts der Vaterschaftsklage für das uneheliche Kind und dessen Mutter.

Die radikaler gesinnten Führerinnen in der Frauenbewegung sind durch die vorerwähnten Konzessionen nicht zufriedengestellt. Vor allem fordern sie als gesetzliches Ehegüterrecht die volle Gütertrennung statt der Verwaltungsgemeinschaft.

7. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung ist den Frauen bisher nur in vereinzelt Ländern zugestanden, vorwiegend und am frühesten in jungen Staatswesen. Das Stimmrecht besitzen sie zurzeit in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union und zwar das volle kommunale und politische (allgemein, aktiv und passiv) in Wyoming (1869), Utah (1870—87; 1895), Colorado (1893) und Idaho (1896); in einigen anderen Unionsstaaten steht die Erteilung nahe bevor. In allen australischen Kolonien sowie in Neuseeland sind die Frauen bei Schul- und Gemeindevahlen allgemein, aktiv und passiv, wahlberechtigt. Das Stimmrecht für die Wahl der Volksvertretung erhielten sie in Neuseeland (1893), nach und nach auch in allen 6 australischen Kolonien, in Südastralien (1895), Westaustralien (1899), Neusüdwales (1902), Tasmanien (1903), Queensland (1905) und Victoria (1908) sowie für das australische Bundesparlament (1900), die Wahlbarkeit jedoch nur in Südastralien und für das Bundesparlament. Von der Teilnahme an den Senatswahlen sind sie nicht nur im australischen Bund, sondern auch in fast allen Einzelstaaten ausgeschlossen. In Europa ging Finland mit der Erteilung des politischen Wahlrechts voran, indem es 1906 dasselbe, aktiv und passiv, allen Bürgern, männlichen wie weiblichen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, für den Landtag zusprach. 1909 folgte Norwegen hinsichtlich der Stortingwahlen, doch ist einstweilen noch die Ausübung des Wahlrechts durch wirtschaftliche Selbständigkeit oder durch tatsächliche Steuerzahlung des Ehegatten bedingt, während für das aktive und passive Kommunalwahlrecht, das 1901 den Frauen mit bestimmter Zensusbeschränkung verliehen worden war, erst 1910 die volle Gleichstellung der Geschlechter erfolgte. In Finland, wo von 200 Landtagsmitgliedern 19 weiblich sind, und in Norwegen, wo 1911 eine zunächst nur als Suppleant gewählte Frau ins Storting eintrat, haben die Frauen Parlamentssitze errungen.

In England ist trotz einer anhaltenden und

neuerdings gesteigerten Agitation, welche seit 1866 anfang unter J. St. Mills Führung entfaltet wurde, für die Parlamentswahlen das Frauenstimmrecht so wenig durchgesetzt worden wie in anderen Großstaaten, nur auf der Insel Man wurden 1883 die Hausbesitzerinnen, 1892 alle weiblichen Steuerzahler stimmberechtigt. Zumeist wird es dort auch nur auf die gleichen beschränkenden Bedingungen hingefordert, welche zurzeit für Männer gelten (Besitz oder Miete einer Wohnung von bestimmtem Mietswette usw.), so daß im Falle des Erfolgs gegenüber $7\frac{1}{2}$ Mill. Männern nur $1\frac{1}{2}$ Mill. Frauen stimmberechtigt würden. Daher kämpft die radikale Richtung hier wie in anderen Ländern für die Gleichberechtigung in Verbindung mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Größere Erfolge errangen die Frauen auf kommunalem Gebiete auch in manchen Staaten, welche ihnen das politische Wahlrecht versagten. Das Kommunalwahlrecht verschaffte den Frauen in der Regel auch Zutritt zu gewissen Gemeindeämtern.

In England brachte schon die Municipal Franchise Act von 1869 den unverheirateten Frauen das aktive Wahlrecht für die Stadtvertretungen (municipal council), jedoch haben der Municipal Corporation Act von 1882 die Local Government Acts von 1888 (betr. Grafschaften) und 1894 (betr. städtische und ländliche Distrikte sowie die Kirchspiele), welche gegenwärtig die Hauptgrundlage der ganzen Lokalverwaltung bilden, die Rechte der Frauen noch wesentlich erweitert. Danach sind nicht nur für die Stadtvertretungen, sondern seit 1888 auch für die Grafschaftsvertretungen, die unverheirateten und verwitweten Frauen gleich den Männern stimmberechtigt, d. h. wenn sie eine selbständige Wohnung innehaben und Steuern zahlen, nicht aber wählbar. Das Gesetz von 1894 gab für die städtischen wie ländlichen Distriktsräte sowie für die Kirchspielsräte allen auf Grund selbständiger Land- oder Hausnutzung steuerzahlenden Frauen, verheirateten wie unverheirateten, aktives wie passives Wahlrecht, doch konnten sie nicht aldermen werden, die aus der Wahl der übrigen Ratsmitglieder hervorgehen. Andererseits wurde es gestattet, sie zum chairman (Vorsitzenden) zu wählen, nur blieben sie in den Distriktsräten von dem mit dem Vorsitz sonst verbundenen Friedensrichteramt ausgeschlossen. 1907 erhielten die unverheirateten Frauen zum aktiven auch das passive Wahlrecht für die Stadtverordnetenversammlungen, ausgenommen die Wahlämter der aldermen und des mayor bzw. chairman, nur in London besitzen verheiratete Frauen aktives und passives Wahlrecht. Seit 1869 sind alle selbständig steuerzahlenden Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt für die Armenpflegschaftsräte (guardian of the poor) und seit 1870 für die Schulverwaltungsräte (school board) und entwickeln seitdem in diesen Körperschaften, in die sie mehr und mehr eindringen, — in der Schulverwaltung seit 1875, in der Armenpflege seit 1892 —, eine anerkannt segensreiche Tätigkeit. Zurzeit sind 1141 weibliche Armenpfleger dort tätig, während die Distriktsräte 148 weibliche Mitglieder aufweisen. Eine Gemeinde hat eine Frau als Vorsitzenden. Eine Aenderung des Schulgesetzes i. J. 1902 entzog den Frauen Stimmrecht und Wahlbarkeit für die school boards, so daß sie seitdem in diesen Behörden nur noch

kraft Kooptation tätig sind. Außer zu einigen weniger wichtigen Gemeindeämtern haben die Frauen die Berechtigung zum Amt des overseers (Gemeindesteuerbeamter). Auch auf Schottland und Irland wurden die weiblichen Kommunalwahlrechte schrittweise ausgedehnt.

In Kansas errangen die Frauen 1887 das allgemeine, aktive und passive Gemeindevahlrecht, auch sind sie nicht nur in den Frauenstimmrechtsstaaten, sondern auch in weiteren 23 Staaten der nordamerikanischen Union für die Schulwahlen stimmberechtigt und wählbar. Zum Gemeindevahlrecht sind sie weiter in den meisten kanadischen Provinzen seit 1884 zugelassen. In Schweden erhielten 1862 die ledigen und verwitweten Frauen mit höherem (500 K.) Steuerzensus das kommunale Stimmrecht, 1909 alle steuerzahlenden Frauen auch das passive Kommunalwahlrecht, während die Ehefrau nach wie vor vom Stimmrecht ausgeschlossen bleibt. 1908 wurden für die dänischen Kommunalwahlen beide Geschlechter aktiv wie passiv gleichberechtigt, indem das Wahlrecht allen Steuerzahlern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erteilt wurde. In Island erfolgte die Gleichstellung schon 1907. In der Schweiz errangen die Frauen bisher nur das passive Wahlrecht für Schul- und Armenverwaltungen im Kanton Zürich, für die Schulverwaltungen im Kanton Neuchâtel. In Deutschland und Oesterreich sind in ziemlichem Umfange die Frauen in Landgemeinden, soweit hier das Wahlrecht durch Grundbesitz bedingt ist, als selbständige Grundbesitzerin stimmberechtigt, wenn sie dasselbe auch meistens nicht persönlich ausüben dürfen; vereinzelt sind Hausbesitzerinnen in Städten stimmberechtigt. Einige deutsche Kleinstaaten gestatten den Frauen, Bürgerinnen zu werden und als solche mitzuwählen. Zur Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege sind die Frauen in allen deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern, wo sie gesetzlich ausgeschlossen sind, entweder ausdrücklich oder tatsächlich zugelassen (Baden, Hamburg, Bremen), doch hat sich die Frauentätigkeit auf diesem Gebiete erst seit 1896 in nennenswerter Weise entwickelt. Teils sind die Frauen vollberechtigte Mitglieder der Armenkommissionen, teils nur Helferinnen ohne beschließende Stimme. Vielfach ist auch nur eine Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und den Frauenvereinen zur Nutzbarmachung der Frauentätigkeit hergestellt. Neben den ehrenamtlich Tätigen wirken an manchen Orten besoldete Pflegerinnen.

Seit dem Inkrafttreten des BGB. sind die Frauen nicht nur in wachsendem Maße z. Einzelvormündern bestellt, sondern auch bei der Berufsvormundschaft als Helferinnen zugezogen worden. Eine Reihe deutscher Staaten, darunter die größeren, haben die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten zu den Gemeindevorständen zugelassen. Außerdem sind Frauen als Waisenspfliegerinnen tätig, vielfach ist ihnen ehrenamtlich oder berufsmäßig die Fürsorge für die Haltekinder, bisweilen die Leitung städtischer Säuglingsfürsorge- und Mutterberatungsstellen übertragen. In einigen Städten sind Polizeiasistentinnen angestellt, denen die Sorge für die Prostituierten oder die Fürsorgearbeit für weibliche oder jugendliche Häftlinge bzw. für sittlich gefährdete Kinder obliegt. Neuerdings wurden entsprechend vorgebildete Frauen als Aufsichts-

beamtinnen in der Gefängnisverwaltung staatlicherseits angestellt. In 2 Städten sind Frauen ehrenamtlich als Wohnungsinspizientinnen tätig, in 2 anderen sind jüngst erst besoldete Wohnungspflegerinnen berufen. An der öffentlichen Schulverwaltung sind die Frauen erst seit allerneuester Zeit mehr beteiligt, doch nur erst in einzelnen Staaten, so in Baden auf Grund der Städteordnung von 1906, in Preußen besonders nach Erlass des Schulunterhaltungsgesetzes, das die Zuziehung von Lehrerinnen zu den Schuldeputationen zuließ.

Nachdem bis dahin die Frauen gleich Lehrlingen und Kindern in den meisten deutschen Staaten von der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und am politischen Vereinsleben ausgeschlossen und so in der Vertretung ihrer Interessen gehindert waren, hat endlich das Reichvereinsgesetz v. 19./IV. 1908 ihnen in dieser Richtung die volle Gleichberechtigung gebracht. Unter diesen Umständen erscheint der Ausschluß der Frauen vom aktiven Wahlrecht für die Gewerbegerichte, welchen das Gesetz von 1890 verfügte, unhaltbar.

8. Frauenorganisationen. Seit Mitte des 19. Jahrh. hat das Frauenvereinswesen in den meisten Ländern sich gewaltig entwickelt. Zweck und Charakter der einzelnen Vereine ist sehr verschieden. Teils dienen sie in erster Linie den persönlichen und Standesinteressen ihrer Mitglieder, suchen aber meistens zugleich die wirtschaftliche Lage und Bildung dieser selbst oder der zugehörigen Kreise zu fördern, teils gehen sie darauf aus, die rechtliche und tatsächliche Lage des ganzen weiblichen Geschlechtes zu verbessern, in anderen Fällen wieder wollen sie Hilfe bringen denen, die solcher bedürfen, zumal den eigenen Geschlechtsgenossinnen, sei es auf charitativem oder auf anderem Wege. Andere Vereine endlich widmen sich allgemeinen Kulturaufgaben oder verfolgen engere vaterländische Ziele.

Nachdem in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem Allgemeinen deutschen Frauenverein und dem Letta-Verein für die Organisation der Frauen die Bahn gebrochen war und nach und nach zahlreiche Erwerbs- und Bildungsvereine sowie sonstige Organisationen der allgemeinen Frauenbewegung unter ihrer Anregung bzw. nach ihrem Vorbilde sich gebildet hatten, setzte Ende der 80er Jahre eine lebhaftere und mannigfaltigere Vereinsentwicklung ein. Zunächst entstanden seit den 80er Jahren eine wachsende Zahl von Lehrerinnenvereinen, die schon 1890 sich zum Allgemeinen deutschen Lehrerinnenverein zusammenschlossen zum Zweck der Hebung der Schule und des Lehrerinnenstandes. 1909 umfaßte der A. D. L.-V. 108 Ortsvereine mit zusammen 23 000 Mitgliedern. 1888 wurde der Frauenverein „Reform“ gegründet, der 1898 sich in den Verein „Frauenbildung — Frauenstudium“ verwandelte und erfolgreich für die Einbürgerung und Ausbreitung des Frauenstudiums wirkte. Als Vorläufer der Berufsorganisationen erstand 1867 in Berlin der Verein der Künstlerinnen und der Kunstfreundinnen. Seit 1889 werden vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte und seit 1901 ebenfalls von den Verbündeten kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Berufsgenossinnen wahrgenommen. Das gleiche Ziel verfolgt der Zentralverband der

Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen, in dem die weiblichen Mitglieder überwiegen. Diesen Berufsorganisationen folgten andere, so 1894 der Allgem. deutsche Verein für Hausbeamtinnen (Leipzig); 1906 die ersten Vereine der Post- und Telegraphengehilfinnen und die ersten Eisenbahnbeamtinnenvereine (Berlin und Köln). 1895 entstand der Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande (Hannover), der nacheinander Schulen dieser Art ins Leben rief. 1905 schlossen sich die ostpreussischen landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine zu einem Verbände zusammen, um die wirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Seit 1889 verbreiteten sich von Berlin aus die Vereine Frauenwohl, aus denen der Verband fortschrittlicher Frauenvereine hervorging. Von radikalerem Geiste beseelt als der Allgemeine deutsche Frauenverein, unternahmen es diese Vereine, außer für Förderung der weiblichen Bildung und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Frauen zu wirken, auch soziale Schäden aufzudecken und zu beseitigen. Insbesondere traten sie ein für Verwertung weiblicher Kräfte in der Armen- und Wohnungspflege. 1893 wurde in Berlin der Verein „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ gegründet mit dem Zweck, Mädchen und Frauen zur persönlichen Arbeit in der Wohlfahrtspflege heranzuziehen. In gleicher Richtung ist der Deutsch-evangelische Frauenbund (1899, Hannover) tätig, der daneben eine soziale Berufsausbildung durch eine 1905 eröffnete christlich-soziale Frauenschule erstrebt. Auch unterhielt er eine Zentrale der Stellenvermittlung für alle Berufe, die gebildeten Frauen Erwerbsmöglichkeiten bieten. Angeschlossen sind ihm 18 Vereine. Seit 1903 wirkt der katholische Frauenbund (Köln) mit 7 angeschlossenen Fachverbänden, während im Jüdischen Frauenbunde die einzelnen jüdischen Vereine charitativen Charakters vereinigt sind. Hauspflegevereine entstanden verschiedentlich nach dem 1892 gegründeten Frankfurter Vorbilde. Den Kampf gegen die Unsittlichkeit nahmen die Frauen in dem Berliner Verein „Jugendschutz“ auf, gegen die Schäden des Alkoholenusses in der deutschen Bunde abstinenten Frauen sowie in der Frauengruppe des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Ein neues und besonders segensreiches Feld für soziale Hilfstätigkeit eröffnete sich den Frauen mit der Gründung des ersten Rechtsschutzvereins, welche sich 1894 in Dresden vollzog. Ihm folgten bald weitere Gründungen von Rechtsschutzstellen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, teils in Form selbständiger Vereinsgründungen, meistens jedoch durch schon bestehende Frauenvereine. 1908 zählte man 84 Stellen. 65 von ihnen gehörten dem 1904 in Halle gegründeten Rechtsschutzverbände für Frauen an, dem auch einige österreichische Stellen angeschlossen sind. Der Verband will nicht nur praktischen Schutz gewähren, sondern auch Rechtskenntnis verbreiten. 1905 trat der deutsche Bund für Mutterschutz ins Leben.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts begann in der deutschen Frauenwelt das politische Interesse sich stärker zu entwickeln. Nach dem Vorgange anderer Länder, besonders Englands und Nordamerikas, erstand 1902 auch für Deutschland der erste Verein für Frauenstimmrecht, aus dem 1904 der deutsche Verband für Frauenstimmrecht hervorging, der die verschiedenen Einzelvereine

zusammenfaßte. Er will den Frauen die volle politische Gleichberechtigung auf dem Grunde des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts erkämpfen. Er bildet zugleich ein Glied des internationalen Stimmrechtsverbandes. Dem politischen Gebiet sind auch zuzurechnen: der Flottenbund deutscher Frauen (1905) und der deutsch-koloniale Frauenbund der D. Kolon.-Ges. (1907). Hauptträger der Wohlfahrtspflege sind der „Vaterländische Frauenverein“ und die „Frauenhilfe“ des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins. Der erstere, 1867 gegründet, widmet sich behufs Linderung der Kriegsnot der Krankenpflege, der Errichtung von Krankenhäusern und der Ausbildung von Pflegerinnen, zugleich im Frieden den mannigfaltigsten Aufgaben, besonders der Fürsorge für die Kinder und der Bekämpfung der Tuberkulose. Er erstreckt sich über Preußen und eine Reihe anderer Bundesstaaten, zählt gegenwärtig 1380 Zweigvereine mit 395 000 Mitgliedern und besitzt 61 Krankenhäuser. Daneben bestehen in mehreren Bundesstaaten selbständige Organisationen gleicher Art. Die „Frauenhilfe“ (1899) bezweckt die weibliche Liebestätigkeit zu fördern und zu leiten. Ihr gehören 11 Landesverbände und 1407 Ortsvereine an mit zusammen 128 325 Mitgliedern. Außer diesen weltlichen Vereinen dienen umfassende kirchliche Organisationen der Wohlfahrtspflege.

Um der Gefahr einer Zersplitterung vorzubeugen, welche der Frauenbewegung aus dem Ueberhandnehmen isolierter Einzelgründungen verschiedenster Art zu erwachsen drohte, wurde behufs Zusammenfassung der verschiedenen Einzelbestrebungen nach dem Vorbilde des 1888 entstandenen großen nordamerikanischen National Council of Women 1894 der „Bund deutscher Frauenvereine“ gegründet. Derselbe bezweckt die Vereinigung aller Organisationen deutscher Frauen, welche die Förderung des weiblichen Geschlechtes in wirtschaftlicher, rechtlicher und geistiger Hinsicht und die Hebung des Allgemeinwohles anstreben. Er umfaßt alle Arbeitsgebiete der bürgerlichen Frauenbewegung und hat sich besonders sozialpolitischen Fragen zugewandt. 1909 zählte er 27 Reichs- und Bezirksverbände und 643 Ortsvereine mit zusammen 150 000 Mitgliedern. Nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands haben sich auch in den übrigen Staaten, die an der Frauenbewegung teilnehmen, gleichartige Verbände gebildet. In dem internationalen „Frauenbunde“ (gegründet 1888 in Washington) sind 23 solcher Nationalverbände zusammengeschlossen.

Obschon die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland sich bemüht hat, auch die Arbeiterinnen zu aktiver Mitwirkung heranzuziehen, so hat sie damit nur geringen Erfolg gehabt. Diejenigen Teile der weiblichen Arbeiterschaft, welche für öffentliches Wirken gewonnen wurden, gehören der Hauptmasse nach den freien Gewerkschaften, deren Generalkommission seit 1895 eine planmäßige Organisation unter den Arbeiterinnen betreibt, an und lehnen als Mitglieder der sozialdemokratischen Partei grundsätzlich jede Gemeinschaft und jedes Zusammenwirken mit den bürgerlichen Kreisen ab. Im Deutschen Reiche zählten 1909 die freien Gewerkschaften neben 1,7 Mill. männlichen Mitgliedern schon 134 000 weibliche. Auch einige

christliche Arbeiterberufsvereine weisen eine größere Zahl weiblicher Mitglieder auf, während in die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine immerhin auch ca. 8000 Frauen aufgenommen sind neben 1000 Mitgliedern einer ausschließlich weiblichen Organisation. Demgegenüber hat der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen (gegr. 1905) einen Bestand von 22000, und der Kölner katholische Arbeiterinnenverband einen solchen von 12000 Mitgliedern, wozu noch eine Reihe katholischer Arbeiterinnenvereine treten. Der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, gegr. 1900 und geleitet von bürgerlichen Frauen, zählt gegenwärtig gegen 6000 Mitglieder. Diese konfessionellen Sonderorganisationen sind zum Teil auch charitativen Charakters. Das gleiche gilt von den konfessionellen Dienstbotenvereinen. Neuerdings sucht die Sozialdemokratie die Dienstboten zu organisieren.

9. Frauenberufsstatistik. Die periodisch wiederholten Berufszählungen beweisen eine stetige Zunahme der weiblichen Erwerbs- und Berufstätigkeit, nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig. In Deutschland ist besonders die Periode von 1895—1907 durch die starke

Zunahme der Frauenarbeit charakterisiert. Während hier die Zahl der (im Hauptberuf) erwerbstätigen Männer

1882—1895 v. 13,37 a. 15,51 Mill. od. um 15,96 %
1895—1907 v. 15,51 a. 18,58 „ od. „ 19,85 %

wuchs, stieg die Zahl der (im Hauptberuf) erwerbstätigen Frauen

1882—1895 v. 4,26 a. 5,26 Mill. od. um 23,64 %
1895—1907 v. 5,26 a. 8,24 „ od. „ 56,79 %

Danach bildeten die weiblichen Erwerbstätigen

1905 noch nicht ganz $\frac{1}{3}$) der weiblichen Ge-
1907 schon mehr als $\frac{1}{4}$) samtbewölkerung,

die männlichen Erwerbstätigen in beiden Jahren ziemlich gleichmäßig 61 %, also etwas über $\frac{1}{2}$ der männlichen Gesamtbewölkerung. Die weiblichen Dienstboten, die in der Zahl der Erwerbstätigen nicht eingeschlossen sind, verminderten sich 1895—1907 von 1,31 auf 1,25 Mill. oder um 64 574 (= 4,91 %).

Auf die Berufsabteilungen verteilten sich die Erwerbstätigen nach dem Geschlechte folgendermaßen:

	Männer		Ab- oder Zunahme %	Frauen		Ab- oder Zunahme %
	1895 Mill.	1907		1895 Mill.	1907	
Land- und Forstwirtschaft usw.	5,54	5,28	— 4,61	2,75	4,60	+ 67,04
Bergbau und Industrie	6,76	9,75	+ 35,39	1,52	2,10	+ 38,31
Handel und Verkehr	1,76	2,55	+ 44,76	0,58	0,93	+ 60,69

Für die Vermehrung der weiblichen Erwerbstätigen fällt hiernach am meisten die Landwirtschaft ins Gewicht, nicht Industrie und Handel. Sie beträgt absolut 1,86 Mill., während sie in der Industrie sich nur auf 0,58 Mill. und in Handel und Verkehr sogar nur auf 0,35 Mill. beläuft. Im ganzen gibt es in der Landwirtschaft um die Hälfte mehr erwerbstätige Frauen als in Industrie und Handel. Die starke Zunahme in der Landwirtschaft ist hauptsächlich eine Folge der tatsächlich starken Beteiligung der weiblichen Familienangehörigen (besonders der Ehefrauen), nur teilweise ihrer schärferen statistischen Erfassung. Die Hauptgebiete der weiblichen Erwerbstätigkeit sind außer der Landwirtschaft: das Handelsgewerbe (792 000), das Bekleidungs-gewerbe (620 000), die Textilindustrie (558 000), die Gast- und Schankwirtschaft (488 000), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (336 000), das Reinigungsgewerbe (139 000), in allen übrigen Zweigen bleibt die Ziffer unter 100 000. Ueber die Hälfte der Gewerbtätigen wurde 1907 in den Gruppen Gast- und Schankwirtschaft (60,8 %), Reinigungsgewerbe (54,7 %) und Textilindustrie (51,8 %) vom weiblichen Geschlechte gestellt.

Die Zahl der erwerbstätigen Ehefrauen (ohne Witwen) erhöhte sich 1895—1907 von 19,88 % auf 35,65 % der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen, und zwar

in der Landwirtschaft von 22,35 % auf 43,70 %
in der Industrie „ 16,58 % „ 21,43 %
im Handel u. Verkehr „ 22,29 % „ 28,00 %

Literatur: Aus der fast unüberschaubaren Fülle der Literatur seien des beschränkten Raumes

wegen nur folgende Schriften genannt: **Mary Wollstonecraft**, *Vindication of the rights of woman*, London 1792. — **v. Hippel**, *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber*, Berlin 1792. — **Laboulaye**, *Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours*, Paris 1843. — **J. St. Mill**, *Subjection of women*, London 1869, übers. v. **Jenny Hirsch** u. d. T. „Hörigkeit der Frau“, 3. Aufl., Berlin 1891. — **Bebel**, *Die Frau und der Sozialismus*, 50. Aufl., Stuttgart 1910. — **Lutse Otto**, *Das Recht der Frauen auf Erwerb*, Hamburg 1868. — **Fanny Lewald**, *Für und wider die Frauen*, 2. Aufl., Berlin 1875. — **Ed. v. Hartmann**, *Moderne Probleme*, 2. Aufl., Berlin 1891. — **G. Cohn**, *Die deutsche Frauenbewegung*, Berlin 1896. — **Math. Weber**, *Aerztinnen für Frauenkrankheiten*, 5. Aufl., Tübingen 1898. — **Lutse Otto-Peters**, *Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins*, Leipzig 1890. — **Jenny Hirsch**, *Geschichte der 25-jährigen Wirksamkeit des Letzte-Vereins*. — **Frau Lippmann**, *Die Frau im Kommunaldienst*, Göttingen 1896. — **Lily Braun**, *Das Frauenstimmrecht in England*, H. Brauns Arch., Bd. X, Berlin 1897. — **Herm. Jastrow**, *Das Recht der Frau nach dem BGB.*, Berlin 1897. — **Klara Zetkin**, *Die Arbeiterinnen- u. Frauenfrage*, Berlin 1894. — **Lily Braun**, *Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung u. ihre wirtschaftliche Seite*, Leipzig 1901. — **Hel. Lange u. Gertrud Bäumer**, *Handbuch d. Frauenbewegung*, 5 Teile, Berlin 1901—06, 5. Teil 2. Aufl. 1910. — **Gertrud Bäumer**, *Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart*, Wiesbaden 1904. — **Ellen Key**,

Mißbrauchte Frauenkraft, 2. Aufl., Berlin 1904. — *Dieselbe*, *Das Jahrhundert des Kindes*, 14. Aufl., Berlin 1908. — *H. Wilbrandt*, *Die Frauenarbeit*, Leipzig 1906. — *E. Gnauck-Kühne*, *Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende*, 2. Aufl., Berlin 1907. — *Dieselbe*, *Einführung in die Arbeiterinnenfrage*. — *Hel. Lange*, *Die Frauenbewegung*, 2. Aufl., Leipzig 1908. — *Käthe Schirmacher*, *Die moderne Frauenbewegung*, 2. Aufl., Leipzig 1909. — *Marie Wegner*, *Merkbuch d. Frauenbewegung*, Leipzig u. Berlin 1908. — *Politisches Handbuch für Frauen*, herausgeg. vom Allgem. Deutschen Frauenverein, Leipzig u. Berlin 1909. — *R. Wilbrandt*, *Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit*, Jena 1906. — *Schriften des ständigen Ausschusses z. Förderung d. Arbeiterinneninteressen*, Heft 1: *Heimarbeit und Lohnfrage*, 3 Vorträge, Jena 1909; Heft 2: *Hel. Simon*, *Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie*, Jena 1910; Heft 3, worin: *E. Jaffé-Richt Hofen*, *Die Frau in der Gewerbeinspektion*, Jena 1910. — *Allee Salomon*, *Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- u. Frauenarbeit*, Leipzig 1906. — *Dieselbe*, *Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung*, Leipzig 1908. — *Adele Gerhard und Hel. Simon*, *Mutterschaft und geistige Arbeit*, Berlin 1907. — *Marianne Weber*, *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*, Tübingen 1907. — *Hugo Gaudig*, *Das höhere Mädchenschulwesen und Georg Kerschensteiner*, *Das Fach- u. Fortbildungsschulwesen in: Kultur der Gegenwart I, 1*, Berlin u. Leipzig 1906. — *Marg. Henschke*, *Die Mädchen-Fortbildungsschule in: Adele Schreiber*, *Das Buch vom Kinde*, Bd. II, Leipzig u. Berlin 1907. — *Wychgram*, *Vorträge und Aufsätze zum Mädchenschulwesen*, Leipzig 1907. — *Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen nebst Bestimmungen über die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium*, Halle a. S. 1908. — *Dorothea Hirschfeld*, *Die Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege Deutschlands*, Berlin 1909. — *Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche*, bearb. v. Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1909. — *J. Pierstorff*, *Art. „Weibl. Arbeit u. Frauenfrage“*, *H. d. St.*, 3. Aufl. — *Neue Bahnen*, herausgeg. v. G. Bäumer, Berlin. — *Die Frau*, *Monatsschr.*, herausgeg. von Hel. Lange, Berlin. — *Die Frauenbewegung*, *Revue*, herausgeg. von Minna Cauer, Berlin. — *Centralbl. des Bundes deutscher Frauenvereine*, herausgeg. von Marie Stritt, Berlin. — *Die Gleichheit*, herausgeg. von Clara Zetkin, Stuttgart.

J. Pierstorff.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT

in drei Bänden

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Jena / Prof. Dr. Hermann Aubin, Breslau / Geheimrat
Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. C. von Dietze, Jena / Verlags-
direktor Dr. Alexander Elster, Berlin / Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Elster, Jena /
Dr. Hans Fritzsche, Berlin / Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Tübingen / Prof. Dr.
Henryk Grossmann, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Carl Grünberg, Frankfurt a. M. /
Prof. Dr. Franz Gutmann, Göttingen / Prof. Dr. Albert Hesse, Breslau / Vize-
präsident des Preuß. Stat. Landesamts Dr. Höpker, Berlin / Privatdozent Dr.
Jens Jessen, Göttingen / Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Emil
Lang, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin / Bibliotheksdirektor Dr.
Carl Meitzel, Berlin / Prof. Dr. Johannes Müller, Weimar / Prof. Dr. A. F. Napp-Zinn,
Köln / Prof. Dr. E. Pape, Jena / Prof. Dr. Richard Passow, Göttingen / Ober-
bergamtsdirektor Prof. Ernst Pieler, Breslau / Geheimer Rat Prof. Dr. Georg
von Schanz, Würzburg / Prof. Dr. Wilhelm Vleugels, Königsberg i. Pr. / Prof.
Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Leopold von Wiese, Köln /
Provinzialverwaltungsrat Dr. Käte Winkelmann, Breslau

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. Ludwig Elster

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

Erster Band

Abbau — Fürsorgewesen



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1931

Frauenarbeit und Frauenschutz.

1. Umfang der Frauenerwerbsarbeit in Deutschland. 2. Sozialpolitische Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit. 3. Entwicklung des Frauenschutzes. 4. Geltender Frauenschutz in Deutschland. 5. Internationale Regelungen.

1. Umfang der Frauenerwerbsarbeit in Deutschland. Verfolgt man die Entwicklung der statistisch erfaßten Frauenarbeit in den letzten Jahrzehnten an Hand der Nachweisungen der Berufsstatistik, so zeigt sich, daß der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen von 29% (1882) auf 29,5% (1895), auf 33,9% (1907) und auf 35,9 (1925) und der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der weiblichen Bevölkerung von 24,0 (1882) auf 24,7 (1895), auf 30,4% (1907) und auf 35,7% (1925) gestiegen ist. Die Zunahme der erwerbstätigen Frauen von 1907—1925 betrug 35% gegen nur 23% der erwerbstätigen Männer. In den Wirtschaftsabteilungen A bis F¹⁾ betrug, berechnet auf den Gebietsumfang von 1925 (ohne Saargebiet) (siehe Tabelle auf S. 935 oben):

Nahe an ein Drittel der Erwerbstätigen ist also die Zahl der erwerbstätigen Frauen auch vor der Jahrhundertwende schon gekommen, danach hat sie ein Drittel erreicht und überschritten.

¹⁾ Land- und Forstwirtschaft; Gewerbe; Handel und Verkehr; Verwaltung, Heer, Kirche, freie Berufe; Gesundheitswesen; häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art.

	1882	1895	1907	1925
Die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt ca.	16,89 Mill.	19,76 Mill.	25,16 Mill.	32,01 Mill.
Die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen ca.	4,95 "	5,90 "	8,50 "	11,48 "
Anteil der weiblichen Erwerbstätigen	29,3 % ¹⁾	29,9 % ¹⁾	33,8 % ¹⁾	35,9 %

¹⁾ Die Abweichungen gegen oben erklären sich aus Umrechnung auf Gebietsumfang 1925

Blickt man weiter in frühere Jahrhunderte zurück, so erkennt man, daß die weibliche Arbeit immer ein wesentlicher Faktor des Kulturlebens gewesen ist, sich aber in der Vergangenheit überwiegend in der Hauswirtschaft abgespielt hat, eine hauswirtschaftliche, erzieherische und pflegerische, also nicht berufliche Erwerbsarbeit gewesen ist. Erst das 19. Jahrh. bringt die Entwicklung der Frauenarbeit zum außerhäuslichen Beruf.

Unter den erwerbstätigen Frauen hat die Gruppe Arbeiterinnen in ihrer Gesamtheit in den letzten Jahrzehnten keine nennenswerte Zunahme erfahren: 1882 wurden Arbeiterinnen in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr sowie in häuslichen Diensten gezählt: ca. 4,1 Mill., 1895: 3,90 Mill. (die Abnahme erklärt sich daraus, daß 1882 auch die mithelfenden Familienangehörigen in den Zahlen enthalten sind), 1907: ca. 4,5 Mill. und 1925: ca. 4,3 Mill. Um so entscheidendere Veränderungen sind aber in der beruflichen Zusammensetzung der Gesamtzahl der Arbeiterinnen eingetreten. In der Landwirtschaft: 1882 ohne mithelfende Familienangehörige zu schätzen auf 1,4 Mill.; 1895: ca. 1,36 Mill., 1907: 1,41 Mill. — also im ganzen unverändert, 1925: 1,05 Mill. (Rückgang z. T. Folge der Abtretung agrarischer Gebiete). Im Gewerbe dagegen wächst die Zahl von Zählung zu Zählung von 0,5 auf 0,95, auf 1,5 und auf fast 2 Mill. i. J. 1925. Nimmt man die Entwicklung der Frauenarbeit in Handel und Verkehr und in den häuslichen Diensten hinzu, so läßt sich feststellen (s. hierzu E. GÜNTHER, Sozialpolitik, S. 85): $\frac{1}{3}$ der gezählten Arbeiterinnen waren 1882 noch „in der altüberlieferten natürlichen Frauenarbeit“ tätig (Landwirtschaft und häusliche Dienste), erst ca. $\frac{1}{3}$ war „in das moderne Erwerbsleben hineingezogen worden“. 1925 dagegen stehen bereits nur noch ca. 2,1 Mill. Landarbeiterinnen und Dienstboten ca. 2,23 Mill. Arbeiterinnen im Gewerbe und in Handel und Verkehr gegenüber.

Einen außerordentlichen Aufschwung hat ferner die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in den Angestellten- und in den sonstigen in dieser Gruppe der amtlichen Statistik erfaßten Berufen genommen; wurden 1882 nur etwas über 10000 und 1895 knapp 40000 weibliche Angestellte gezählt, so sind es 1907 ca. 160000 und 1925 bereits mehr als 1 Mill.

Führte also der Uebergang der Frau von der häuslichen Tätigkeit in das Erwerbsleben zunächst dazu, daß die Beschäftigung mehr in solchen Berufen gesucht wurde, die der früheren hauswirtschaftlichen Tätigkeit verwandt waren (Landwirtschaft, häusliche Dienste), so tritt sie mehr und mehr als Konkurrentin des Mannes in allen möglichen Berufen auf und dringt insbesondere in industrielle Tätigkeiten und solche in Handel und Verkehr ein.

Allerdings ist der Anteil der Frauenarbeit in den einzelnen Wirtschafts- und Gewerbe-zweigen ein sehr verschiedener. Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie der Steine und Erden, Eisenindustrie, Maschinenbau, Bau-gewerbe, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, chemische Industrie, Eisenbahn und Schiff-fahrt sind überwiegend Männerberufe ge-blieben; so betrug nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen der Anteil der Frauen in der Metallindustrie 1913: 8,9%, 1924: 11,8%; der Anteil der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Instrumente 1913: ca. 7%, 1924: 10,4%; in der Metallverarbeitung 1913: 13,6%, 1924: 16,3%; in der Industrie der Steine und Erden 1913: ca. 12%, 1924: 15,4%; im Holz- und Schnitzstoffgewerbe 1913: 8,6%, 1924: 12,2%; in der chemischen Industrie 1913: 15%, 1924: 18,3%, wobei die Zunahme des Anteils in allen genannten Gewerben bemerkenswert ist. Auf der anderen Seite überwiegt die Frauenarbeit im Reini-gungsgewerbe (1913: 77,5%, 1924: 73,3%), im Bekleidungsgewerbe (1913: 69,9%, 1924: 69,9%) und in der Textilindustrie (1913: 53,6%, 1924: 59,1%). Erheblich ist auch die Frauenarbeit in der Papierindustrie (1913: 36,1%, 1924: 38,2%) und im Vervielfälti-gungsgewerbe (1913: 25,1%, 1924: 30,0%). Ausgesprochener Frauenberuf ist die häus-liche Dienstleistung; in der Berufsabteilung Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege sind 50% der Berufstätigen weiblichen Geschlechts, in der Landwirtschaft (ohne die mithelfenden Familienangehörigen) ca. 40%.

Von den in der Wirtschaftsabteilung Ge-werbe beschäftigten Frauen sind nach der Be-rufsstatistik von 1907 ledig: 73,6%, verhei-ratet: 18,8% und verwitwet oder geschieden: 8%; in Handel und Verkehr ist der Anteil der verheirateten Arbeiterinnen geringer (8,4%), in der Landwirtschaft größer (21,5%). In

diesen drei Berufsabteilungen beträgt die Gesamtzahl der verheirateten Arbeiterinnen etwa 600 000. 1925 beträgt die Zahl aller „außerhäuslich (d. h. als Arbeiterinnen, Angestellte und Dienstboten) berufstätigen“ Ehefrauen 835 000 = fast $\frac{1}{4}$ aller berufstätigen verheirateten Frauen.

2. Sozialpolitische Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit. Unter sozialpolitischer Betrachtung ergeben sich aus der mit vorstehenden Zahlen in den großen Zügen gekennzeichneten Entwicklung schwerwiegende Fragen. Es ist selbstverständlich, daß sozialpolitischer Schutz in erster Linie denjenigen Teilen der Bevölkerung zukommt, deren Einspannung in die Erwerbswirtschaft mehr einem Zwange der Verhältnisse und der Not als dem natürlichen Streben entspringt und für die sie mit besonderen Gefahren verbunden ist. Daß das letzte besonders hinsichtlich der industriellen Frauenarbeit ganz im allgemeinen der Fall ist, dürfte kaum zu bestreiten sein. Der weibliche Organismus schon an sich, besonders aber im Zustande der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, ist nicht gegenüber allen aus solcher Art Arbeit hervorgehenden Einwirkungen so widerstandsfähig, daß von voller Gleichstellung mit dem erwachsenen männlichen Arbeiter die Rede sein könnte. Diese Tatsache kann auch von denen nicht übersehen werden, die rein doktrinär volle Gleichheit von Mann und Frau, auch in der wirtschaftlichen Arbeit, fordern und aus dieser Einstellung heraus jeden gesetzlichen Eingriff zum Schutze der arbeitenden Frau als eine Verletzung des Rechtes auf Gleichstellung bekämpfen.

So sehr auf der anderen Seite die Meinungen über die Frage, ob die Berufsarbeit der Frau etwas Normenwidriges ist, auseinandergehen, so ist unter allen Umständen unbestreitbar, daß der natürliche Beruf der verheirateten Frau in der Pflege des Familienlebens, der Kinderaufzucht und der Haushaltsführung besteht. Für sie bedeutet der Zwang — oder auch der freie Entschluß — zur Erwerbsarbeit in vielen Fällen eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Erfüllung der ihr gestellten natürlichen Aufgaben. Allerdings bestehen hier erhebliche Unterschiede; die Mitarbeit der weiblichen Familienmitglieder, auch der Ehefrau, in der Landwirtschaft, besonders wenn sie im eigenen bäuerlichen Betriebe erfolgt, ist notwendig und natürlich, und auch im selbständigen Kleingewerbe (hier mit Unterschied je nach der Art des Betriebes) und im Kleinhandel ist sie häufig durch die Verhältnisse bedingt und stellt keinerlei Gefährdung des Familienlebens und bedenkliche Beeinträchtigung in der Erfüllung der häuslichen Frauenpflichten dar; das betrifft die ca. 2,5 Mill. erwerbstätiger verheirateter Frauen, die Ehefrauen selbständiger Betriebsinhaber, die im allgemeinen in räumlicher Ver-

bindung mit ihrer Häuslichkeit tätig sind. Bedenklich wird die Frauenerwerbsarbeit erst dann, wenn sie durch wirtschaftliche Not erzwungen und die Frau nötigt ist, außerhalb des Hauses und der Familie in fremden Betrieben Beschäftigung zu suchen, so daß sie einen erheblichen Teil des Tages ihren häuslichen Aufgaben und vor allem ihren Kindern entzogen ist; dann werden Familienleben, geregelte Haushaltsführung und Kinderaufzucht nur allzu leicht leiden, und vor allem wird eine Ueberbelastung der Frau, die neben ihrer Berufsarbeit immer noch, wenn auch in notwendig unvollkommener Weise, die Haushaltsarbeit zu verrichten und die Kinder zu versorgen hat, eintreten.

Unzweifelhaft steht im Hinblick auf die Frauenerwerbsarbeit das Problem der abhängigen wirtschaftlichen Tätigkeit der verheirateten Frau insbesondere in der Industrie im Vordergrund. Der Staat selbst ist hier vom bevölkerungspolitischen Standpunkte an einer Regelung interessiert, durch die verhütet wird, daß durch die Berufsarbeit der Wille zur Mutterschaft zerstört und die Qualität des doch noch vorhandenen Nachwuchses herabgedrückt wird. Welche Gefahren hier vorliegen, zeigt der Umfang der Fehlgeburten und die relativ hohe Säuglingssterblichkeit in Industriegegenden, in denen der Anteil der Frauenarbeit ein besonders hoher ist. Die sozialpolitischen Folgerungen, die sich im Hinblick auf die — in allererster Linie — industrielle Erwerbsarbeit verheirateter Frauen ergeben, sind vor allem: Beschränkung dieser Arbeit auf ein Zeitmaß, das der Frau ohne Ueberlastung die Erfüllung der häuslichen Pflichten ermöglicht; Berücksichtigung der körperlichen Konstitution der Frau bei der Regelung der Beschäftigung (Sicherung der Nachtruhe, angemessene Pausen); besonderer Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen.

Das Ideal, wie es in den Erörterungen über das Problem der Frauenerwerbsarbeit und des Frauenschutzes lange Zeit besonders von kirchlicher Seite vertreten wurde, wäre vom menschlichen und auch vom Standpunkte der Erhaltung der Volkskraft gewiß, daß die verheiratete Frau überhaupt der industriellen Erwerbsarbeit fern bliebe; wirtschaftliche Not und das begreifliche Streben, das Familieneinkommen zu erhöhen, steht seiner Erfüllung entgegen; die große Zahl der verheirateten Arbeiterinnen beweist nur zu deutlich, daß ein erzwungener Verzicht auf diesen Frauenverdienst schwere wirtschaftliche Folgen für die Betroffenen haben müßte. Erstrebenswert bleibt aber das Ziel, die Löhne der Männer auf eine Höhe zu bringen, daß sie für den Familienunterhalt ausreichen und nicht mehr eine Ergänzung durch Mitverdienender Ehefrauen erforderlich ist. Indessen sind hier wiederum die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen; nicht selten würde ohne die billigeren weiblichen Arbeitskräfte die Erzeugung gewisser Waren zu absatzfähigen Preisen nicht möglich sein, und damit würden für die Gesamt-

heit wichtige Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten verloren gehen. Zieht man alle diese Momente in Erwägung, dann wird man zur Verhütung von Schädigungen für die arbeitenden Frauen und zugleich der Volkskraft unbedingt schützende Eingriffe vertreten müssen, die aber andererseits nicht solcher Art sein dürfen, daß sie deren Arbeitskraft entwerten, d. h. die Arbeitgeber bei ihrer Verwendung so belasten und infolge Sonderbehandlung eines Teils der Belegschaft den Betrieb so erschweren, daß ihre Verwendung überhaupt auf Widerstand stößt und ihnen damit die für sie notwendige Verdienstmöglichkeit entgeht.

Wertvolle Ergänzungen des gesetzlichen Schutzes für verheiratete Frauen sind in allen denjenigen Maßnahmen wohlfahrtspflegerischer Art zu erblicken, die dazu dienen, den Frauen die Sorge um ihre Kinder während der Beschäftigungszeit abzunehmen (Kindergärten und Kinderhorte) und die eine geordnete Haushaltsführung erleichtern; in dieser Beziehung sind in letzter Zeit besonders durch geeignete Grundrißgestaltung der Kleinwohnung und durch rationelle Einrichtung der Küche und sonstige Haushaltsvorrichtungen sowie gemeinsame Einrichtungen in Großsiedlungen (sog. Wohnungsergänzungen, wie Wäschereien u. dgl.) beachtenswerte Fortschritte erzielt worden. Weitergehende Bestrebungen, die auf eine Auflösung des Familienhaushaltes abzielen (Einküchenhaussiedlung) und auf öffentliche Kindererziehung gerichtet sind, haben sich in allen bisher durchgeführten Versuchen wenig bewährt und sind vom Standpunkte dessen, der in der Familie etwas Unantastbares erblickt, abzulehnen, da sie eine entscheidende Gefahr für deren Existenz darstellen.

Rücksichten bevölkerungspolitischer Art machen aber auch eine Ausdehnung des Frauenschutzes auf die ledigen weiblichen Erwerbstätigen erforderlich. Anstrengende Berufsarbeit, Aufenthalt in ungesunden Betriebsstätten u. dgl. können zur Gefährdung künftiger Mutterschaft führen. Besonders für die jüngeren Arbeiterinnen erhebt sich weiter die Forderung nach Schutz vor den sittlichen Gefahren, die allzuoft mit der industriellen Berufsarbeit verknüpft sind. Rücksichten auf die Betriebsverhältnisse legen es aber nahe, daß — abgesehen von dem Mutterschutz, der nach heutiger allgemeiner Auffassung auch unehelichen Müttern zu gewähren und nicht, wie es lange von katholischer Seite vertreten wurde, der Caritas anheimzugeben ist — der den unverheirateten erwachsenen Arbeiterinnen zu gewährende Sonderschutz (so bezüglich der Arbeitsdauer, der Nacharbeit, der Beschäftigung in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben) im allgemeinen der gleiche ist, wie ihn die Verheirateten genießen; für diese ergibt sich die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung nur im Hinblick auf die Pausenregelung und den früheren Arbeitschluß an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, um ihnen die Erfüllung ihrer Haushaltspflichten zu ermöglichen.

3. Entwicklung des Frauenschutzes. In England setzte der Frauenschutz 1842 mit

dem Verbote der Frauenarbeit unter Tage in Bergwerken und Kohlengruben ein. 1844 folgte — nach schwerem Kampfe zwischen der Regierung, die in ihrer Vorlage für Frauen über 18 Jahren die Begrenzung der Arbeitszeit auf 12 Stunden täglich zugestanden hatte, und den Vorkämpfern für den 10-Stundenarbeitstag — die Arbeitszeitbeschränkung für Frauen auf 12 Stunden in der Textilindustrie (1845 auf die Kattunweberei ausgedehnt), das Verbot der Nacharbeit, der 4½-Uhr-Arbeitschluß am Sonnabend und die Festlegung einer täglichen Arbeitspause von 1½ Stunden. 1848 wurde die Frauenarbeit in der Textilindustrie auf 10 Stunden verkürzt. In der Folgezeit fanden diese Fortschritte auch auf andere Industriezweige Anwendung.

Während so in England die wichtigsten Beschränkungen der Frauenarbeit bereits bis zur Mitte des 19. Jahrh. durchgesetzt waren, beginnt der eigentliche Kampf um den Arbeiterschutz in Deutschland nach ersten Ansätzen Ende der 30er und in den 50er Jahren erst im letzten Drittel des Jahrhunderts. Zu Beginn der 70er Jahre richten sich die Forderungen des Vereins für Sozialpolitik nach Schutz der Schwachen, nach wirksamem Arbeiterschutz an den Staat. Auf der ersten Eisenacher Tagung des Vereins (1872) war BRENTANO für Beschränkung der Arbeitszeit weiblicher Arbeiter auf 10 Stunden täglich eingetreten. Im folgenden Jahre erweiterte FR. J. NEUMANN diesen ersten Vorschlag hinsichtlich des Frauenschutzes durch die Anregung eines Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes, des Verbotes der Sonntags- und Nacharbeit und des Verbotes der Beschäftigung von Frauen in einzelnen gesundheitsgefährlichen Gewerben. Etwa gleichzeitig wurden ähnliche Gedanken von kirchlicher Seite ausgesprochen. Auf katholischer Seite hatte schon KETTLER, dann MOUFANG gesetzlichen Schutz der arbeitenden Frauen und Kinder, dieser in einer Wählerversammlung 1871 sogar das allgemeine Verbot der Frauenarbeit, gefordert, und zwar mit den gleichen Argumenten, die auch weiterhin besonders von kirchlicher Seite geltend gemacht wurden: dem Manne allein falle die Erwerbsarbeit zu, die Frau solle im Hause walten; das Verdienst durch Frauenerwerbsarbeit vergrößere gar nicht das Familieneinkommen, da sie durch ihre Konkurrenz die Löhne zum Sinken bringe und die wirtschaftliche Verwendung des Einkommens durch schlechtere Haushaltsführung leide. Ebenso wurden von evangelisch-kirchlicher Seite Petitionen an den Reichstag gerichtet, die — neben anderen sozialpolitischen Forderungen — im Namen der Religion und im Interesse des Vaterlandes den Schutz der in Fabriken arbeitenden Frauen forderten.

Daß die hier berührten Gefahren auch von Regierungsseite erkannt und gewürdigt wurden, zeigt ein Erl. des preußischen Handelsministers v. 27./IV. 1872: Es sei Gefahr, daß ganze Generationen infolge übermäßiger Belastung der Frauen verkümmern; zudem würden die Ehefrauen durch die Fabrikarbeit ihrem Hauswesen und den Kindern entzogen und dadurch der Hebung des Arbeiterstandes ein wesentliches Hindernis entgegengestellt. Auch die Reichsregierung entzog sich dem Eindruck der aus den verschiedensten Lagern kommenden Forderungen nicht; sie leitete eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse in der Industrie ein, um sich ein Bild über die Notwendigkeit und Möglichkeit gesetz-

lichen Schutzes zu verschaffen. Bei dieser Enquete wurde hinsichtlich der Frauenarbeit die Klärung des Einflusses der ehewerblichen Fabrikarbeit auf das Familienleben und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Arbeiterfamilie in den Vordergrund gerückt. Aber ehe noch die Ergebnisse der Enquete veröffentlicht wurden, ergriffen verschiedene Parteien des Reichstages die Initiative, um gesetzgeberische Maßnahmen zu veranlassen (Interpellation der Deutschen Reichspartei 1877; Antrag Graf GALEN [Zentrum] 1877: Forderung nach Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken um des Schutzes der Familie willen; Antrag der Sozialdemokraten, die aus humanitären und gesundheitlichen Gründen den 10-Stundenarbeitstag, das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Arbeiterinnen sowie Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz forderten). In dem dann 1878 von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf zur Abänderung der GO., der u. a. die Fragen des Lehrlingswesens und der Jugendlernenarbeit betraf, fehlten indessen Vorschriften über den Frauenschutz. Die Regierung hatte aus den Ergebnissen der Enquete den Eindruck gewonnen, daß beschränkende Bestimmungen die wirtschaftliche Lage der Arbeiterfamilie beeinträchtigen und zudem die Industrie schädigen würden. Dieser Auffassung der Regierung wurde im Reichstag besonders vom Zentrum, das an der Forderung des 10-Studentages für Frauen, des Nachtarbeitsverbots und eines 6wöchigen Schutzes für Wöchnerinnen festhielt, und von den Sozialdemokraten schärfster Widerstand entgegengesetzt, der aber im ganzen wirkungslos blieb. Als einziger Erfolg war ein Wöchnerinnenschutz von 3 Wochen zu verzeichnen.

Den auch in der Folgezeit nicht ruhenden Bemühungen besonders des Zentrums, das nach wie vor als Ziel die Fernhaltung der verheirateten Frau von der Fabrik ansah, jetzt aber auch der Konservativen unter dem Einflusse STÖCKERS, die Regierung zu einem wirksamen Frauenschutz zu veranlassen, setzte BISMARCK die von ihm dem Arbeiterschutz gegenüber überhaupt geltend gemachten wirtschaftlichen Argumente entgegen: Belastung der Industrie und Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt auf der einen, Schädigung des Arbeiterbudgets durch Ausfall des Frauenverdienstes auf der anderen Seite. Nur im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (1883) erreichte der Reichstag eine Verbesserung zugunsten der arbeitenden Frauen: Gewährung von Krankengeld für die 3wöchige Wöchnerinnenschutzfrist.

Mitte der 80er Jahre mehrten sich erneut die Parteienanträge im Reichstag, um den Frauenschutz durchzusetzen. Zu den alten Forderungen kamen folgende hinzu: Verkürzung der Arbeitszeit bzw. früherer Arbeitsschluß an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, Verlängerung der Mittagspause; das Zentrum forderte sogar den 6-Studentag für verheiratete Arbeiterinnen. Bei den Sozialdemokraten gewann ein neuer Gedanke Bedeutung: sie lehnten jetzt eine Sonderregelung der Arbeitszeit für Frauen ab, da sie die Frauen aus der Beschäftigung drängen würde; dagegen forderten sie allgemeine Arbeitszeitverkürzung, um so die Löhne zu steigern und dadurch die Frauenfabrikarbeit überflüssig zu machen. Daneben aber wurde auch von ihnen das Verbot der Nachtarbeit, ferner Verbot der Arbeit an Bauten und unter Tage und ein 8wöchiger Schwangeren-

und Wöchnerinnenschutz verlangt. 1887 fanden die Anträge folgenden Inhalts im Reichstage Annahme, nachdem endlich auch von Regierungsseite Vorarbeiten in dieser Richtung zugesagt worden waren: 4wöchiger Wöchnerinnenschutz nach der Niederkunft, 10-Stundenarbeitszeit für verheiratete Frauen, Verbot der Nachtarbeit und der Sonn- und Festtagsarbeit für alle Frauen, 6-Uhr-Abendsarbeitsschluß an Vorabenden von Sonn- und Festtagen. Diese z. T. weitgehenden Beschlüsse fanden jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrates.

So kam es auch auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes erst in der neuen Ära zur Erfüllung der nunmehr seit fast zwei Jahrzehnten von verschiedenster — wissenschaftlicher, kirchlicher, parlamentarischer — Seite her mit Nachdruck erhobenen und immer von neuem geltend gemachten Forderungen. Die stärkste Anerkennung der Wichtigkeit gerade dieser Frage liegt darin, daß das Problem des Frauenschutzes auf die Tagesordnung der ersten nach Wunsch des jungen Kaisers nach Berlin berufenen internationalen Arbeiterschutzkonferenz gesetzt wurde, auf der Deutschland für das Verbot der Frauennacht- und Sonntagsarbeit, für ihre 11stündige Arbeitszeit und für einen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen eintrat. Damit ist zugleich das Programm der Regierung für den gesetzlichen Frauenschutz gegeben, das seinen Niederschlag in dem nur von den Sozialdemokraten abgelehnten ArbeiterschutzG. v. 1./VI. 1891 fand. Dieses brachte, z. T. über den Regierungsentwurf hinaus, z. T. ihn einschränkend, folgende Bestimmungen: 11stündiger Höchstarbeitsstag, Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit (dies für alle Arbeiter), Arbeitsschluß um spätestens 5½ Uhr an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, für Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Antrag 1½stündige Mittagspause, endlich 4—6wöchiger Wöchnerinnenschutz. Im Anschluß hieran fand die erwähnte Bestimmung im Bereiche der Krankenversicherung eine Erweiterung dahin, daß die Wöchnerinnenunterstützung für eheliche und uneheliche Wöchnerinnen auf 4 bzw. 6 Wochen ausgedehnt wurde.

Die Bemühungen um weitere Verbesserung des Frauenschutzes gingen aber auch nach diesem ersten Ansätze einer wirksamen Regelung weiter. Vor allem zielten die Vorschläge und Anträge auf Herabsetzung der Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen auf 10 Stunden ab, die schließlich 1906 in einem gemeinschaftlichen Antrage verschiedener Reichstagsparteien gefordert wurde. In einer Vorlage der Reichsregierung 1907 wurde diesem Antrage entsprochen und zugleich die mindestens 11stündige ununterbrochene Nachtruhe für die Arbeiterinnen vorgeschlagen. In den Reichstagsverhandlungen über diese Vorlage wurde der Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz auf 8 Wochen, hiervon 6 Wochen nach der Niederkunft, erweitert (G. v. 28./XII. 1908).

4. Geltender Frauenschutz in Deutschland. Durch die Einführung des 8-Stundenarbeitstages ist die Vorzugsstellung der Arbeiterin hinsichtlich der Arbeitszeit hinfällig geworden, doch bleibt im Hinblick auf die zugelassenen Ausnahmen vom 8-Studentag die 10-Stundenhöchstgrenze für Ar-

beiterinnen bestehen (GO. § 137, II). Im übrigen gelten nach der GO. für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, auf dem Gebiete des Frauenschutzgesetzes die folgenden Bestimmungen: Verbot der Frauenarbeit in Kokereien und beim Transport von Materialien bei Bauten aller Art (§ 137, VII) sowie, und zwar hier auch bei Beschäftigung von weniger als 10 Arbeitern, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben unter Tage und bei der Förderung (mit Ausnahme der Aufbereitung), beim Transport und bei der Verladung auch über Tage (§ 154a). Verbot der Nacharbeit und ununterbrochene Arbeitsruhe von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahren hiervon abweichend bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird; in diesen Fällen können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind (V. v. 23./XI. 1918 in der Fassung v. 17./XII. 1918). Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden (§ 137, IV). An den Vorabenden von Sonn- und Festtagen Höchstarbeitszeit von 8 Stunden und Beschäftigungsschluß um 5 Uhr. Bei nur bis 4 stündiger Arbeitszeit braucht keine Pause gewährt zu werden; bei Arbeitszeit von mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Stunden ist eine viertelstündige Pause zu gewähren; bei solcher von mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Stunden sind eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen, bei mehr als 8 stündiger Arbeitszeit ist mindestens eine einstündige Mittagspause zu gewähren (§ 137, III und vorstehende V.). Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 und $\frac{1}{2}$ Stunde beträgt. Arbeiterinnen darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit beschäftigt werden, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden, sonst nur in dem Maße, wie in der Restzeit ein Durchschnittsarbeiter schaffen kann. Siehe ferner § 138 (Anmeldepflicht des Arbeitgebers), §§ 138a und 139 (einige Ausnahmerebestimmungen) und § 139a (Verordnungsbefugnis der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats für einige besondere Fälle; vor allem wichtig: Untersagung der Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Gewerbebezüge, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit

oder Sittlichkeit verbunden sind, oder Zulassung nur bei Erfüllung besonderer Bedingungen).

Der Arbeitsschutzgesetzentwurf enthält gegenüber dem gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Zustande vor allem die Neuerung, daß bis zum 18. Lebensjahre (jetzt bis zum 16.) die Vorschriften für jugendliche Arbeiter gelten, so daß der besondere Arbeiterschutzes alsdann erst für Arbeiterinnen über 18 Jahren Platz greift.

Der Mutterschutz (Wöchnerinnen-schutz) hat durch das G. über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft v. 16./VII. 1927 (Fassung v. 29./X. 1927) weitere Verbesserungen erfahren. Die gesamte Schutzzeit für Schwangere und Wöchnerinnen beträgt 18 Wochen. Für 6 Wochen nach der Niederkunft besteht Beschäftigungsverbot. Bei durch ärztliches Zeugnis nachgewiesener Arbeitsverhinderung in Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Niederkunft kann die Arbeit während weiterer 6 Wochen verweigert werden. Schwangere sind berechtigt, auf Grund ärztlichen Zeugnisses die Arbeitsleistung 6 Wochen vor der Niederkunft zu verweigern. Während dieser ganzen Zeit ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam. Zur Lohnzahlung während dieser Zeit ist der Arbeitgeber nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Während 6 Monaten nach der Niederkunft ist stillenden Frauen auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal eine halbe oder einmal eine Stunde täglich von der Arbeit ohne Lohnausfall freizugeben. Nach der allgemeinen Arbeitszeitregelung kann endlich eine Frau während der Schwangerschaft oder der Nährzeit nicht gezwungen werden, mehr als 8 Stunden zu arbeiten.

Einen besonders wichtigen Teil des Frauenschutzes bildet die Mutterschafts(Wöchnerinnen-)versicherung im Rahmen der Krankenversicherung. Sie steht solchen versicherten Frauen zu, die gegen Krankheit wenigstens 10 Monate innerhalb der der Niederkunft vorausgehenden 2 Jahre und wenigstens 6 Monate in dem der Entbindung unmittelbar vorausgehenden Jahre versichert gewesen sind. Das Recht auf die Versicherungsleistung geht nicht dadurch verloren, daß die versicherte Frau wegen Schwangerschaft innerhalb 6 Wochen vor der Niederkunft von der Versicherung zurücktritt. Für nicht selbst in Lohnarbeit stehende, also auch nicht selbst versicherte Frauen tritt die Familien-Mutterschaftshilfe ein, d. h. für Frau, Töchter, Stieftöchter und Adoptivtöchter eines Versicherten bzw. einer Versicherten, sofern jene zu deren Haushalt gehören. Versicherungsleistungen sind: Bereitstellung von Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Hebammenhilfe, nötigenfalls ärztliche Hilfe; einmalige Zahlung von wenigstens 10—25 RM.; Zahlung von Wochengeld

für die Dauer von 4 bzw. 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft in Höhe von mindestens 0,50 RM. je Tag; an Stelle von Mutterschaftshilfe kann Unterbringung in einer Entbindungsanstalt treten; für nährende Mütter wird das halbe Krankengeld (nicht unter 0,25 RM.) bis 12 bzw. nicht über 26 Wochen nach der Entbindung gewährt. Für nicht versicherte oder nicht der Familienhilfe unterliegende Frauen tritt bei Bedürftigkeit die Mutterschaftshilfe auf Grund der Fürsorgepflicht ein.

5. Internationale Regelungen. Daß die Frage des Frauenschutzes bereits bei dem ersten Versuche, zu internationalen Regelungen sozialpolitischer Einrichtungen zu gelangen, im Vordergrund gestanden hat, wurde schon erwähnt. Nach Schaffung der internationalen Arbeitsorganisation auf Grund des Teils XIII des Versailler Friedensdikates ist dieses Problem sofort erneut aufgegriffen worden. Auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington 1919 kam ein internationales Uebereinkommen über die Nacharbeit der Frauen zustande, dem die gesetzliche Regelung in Deutschland entspricht und das die Gesetzgebung einer großen Reihe von Ländern beeinflußt hat. Ein auf der dritten internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1921 beschlossener Vorschlag betrifft die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft (Sicherung einer wenn möglich ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden). Auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz kam weiter das wichtige Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft (in dem Sinne der heute in Deutschland geltenden, diesem Uebereinkommen angepaßten gesetzlichen Regelung) zustande, das gleichfalls die Gesetzgebung vieler Länder beeinflußt hat. Es findet seine Ergänzung in dem auf der dritten internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Vorschläge betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft (ähnlich wie das vorerwähnte Uebereinkommen). Der auf der achten internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1926 zur Annahme gelangte Vorschlag über den Schutz der auswandernden Frauen und Mädchen an Bord sieht für den Fall, daß sich an Bord eines Auswandererschiffes unter den Auswanderern wenigstens 15 Frauen oder Mädchen ohne Begleitung durch eine verantwortliche Person befinden, die Stellung einer geeigneten Frau mit der Aufgabe vor, diesen Frauen moralischen und materiellen Schutz zu leisten.

Schrifttum: *Altmann-Gotthelmer, E., Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie, Jena 1916.* — Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage“, in *H. d. St.*⁶, mit Literaturangaben. — *Geyer, Anna, Die Frauenerwerbsarbeit in*

Deutschland, Jena 1924. — *Lüders, M. E., Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege, München 1920.* — *Otto, Rose, Ueber Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Stuttgart-Berlin 1910.* — *Philippa, M., Frauen- und Kinderarbeit in der Textilindustrie, Berlin 1922.* — *Simon, H., Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie, Jena 1910.* — *Wilbrandt, R., Die deutsche Frau im Beruf, Berlin 1916.* — *Zahn-Harnack, Die arbeitende Frau, Breslau 1924.* — Vgl. auch Schrifttum zum Art. „Arbeiterschutz“.

G. Albrecht.

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald,
Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.
LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Frei-
burg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und
Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON
HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergrat LENGEMANN, Director
d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar
Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichts-
rat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg,
Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mann-
heim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln,
Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten
in Berlin.

Erster Band.

Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen.
Nachträge.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Handlungsgehilfe und Handlungsvollmacht.

Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsrechts sind Personen, welche dem Kaufmann Dienste kaufmännischer Art leisten. Sie sind Handlungsdiener oder Lehrlinge. Personen, welche nicht im Dienst stehen (z. B. Agenten), oder deren Dienste nicht kaufmännischer Natur sind (Arbeiter, Packer, Ausläufer, Kutscher, Dienstboten, Seeleute etc.), und solche, welche einem Nichtkaufmann kaufmännische Dienste leisten, gehören nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des H.G.B.

Die Pflichten und Rechte der Handlungsgehilfen werden durch Uebereinkunft, Ortsgebrauch oder richterliches Ermessen bestimmt.

Durch den sechsten Abschnitt des ersten Buches des neuen Handelsgesetzbuches, welcher schon am 1./I. 1898 in Kraft getreten ist, sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt ganz wesentlich umgestaltet. Es ist auch die Freiheit, die gesetzlichen Pflichten des Prinzipals durch vertragsmäßige Abmachungen zu beseitigen, erheblich eingeschränkt worden.

Der Handlungsgehilfe hat die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten. Er darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handels-

zweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nur insoweit verbindlich, als dadurch nicht das Fortkommen des Handlungsgehilfen unbillig erschwert wird, und keinesfalls auf länger als 3 Jahre. Minderjährigen gegenüber ist sie überhaupt ungültig.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit muß Gehalt und Unterhalt mindestens 6 Wochen lang fortgewährt werden. Die nicht-vertragsmäßige Kündigungsfrist bleibt, wie bisher, 6 Wochen. Die vertragsmäßige muß für beide Teile gleich sein, für den Schluß des Kalendermonats lauten und nicht weniger als 1 Monat betragen. Unter den Gründen, welche eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind als neu hervorzuheben: erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen oder die Weigerung, dagegen Schutz zu gewähren. Auch sonst sind die Pflichten des Prinzipals, auch gegenüber den Lehrlingen, schärfer formuliert. Insbesondere ist nach § 62 der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Ein Handlungsgehilfe ist an sich nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen. Es bedarf dazu der Bevollmächtigung. Wer jedoch in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Warenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden etc. gewöhnlich geschehen.

Eine dem Handelsrecht eigenartige, weitgehende Bevollmächtigung ist die Erteilung der Prokura, welche zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Jedoch ist der Prokurist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur ermächtigt, wenn

ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Einem Anderen kann der Prokurist die Prokura nicht übertragen. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung. Nur insofern kann eine Beschränkung der Macht des Prokuristen erfolgen, als die Prokura mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden (Gesamtprokura) und dann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, worin ein starker Schutz des Prinzipals liegt. Die Prokura, wie jede Handlungsvollmacht ist jederzeit widerruflich. Nur der Vollkaufmann kann Prokura erteilen. Erteilung und Erlöschen ist zum Handelsregister anzumelden. — Vergl. Artt. „Handelsgeschäfte“, „Kaufmann“.

Ueber den Beruf und die soziale Lage der Handlungsgehilfen vergl. Art. „Handel“, sub 7.

Litteratur: *Die Kommentare und die Lehrbücher des Handelsrechts.*

Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. GEORG ADLER-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BORCHT-Berlin, Dr. L. J. BÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Privatdozent Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Oberreg.-Rat EVERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat GOETSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. VON DER GOLTZ-Bonn, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Prof. Dr. J. HANSEN-Bonn, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KOEBNER-Berlin, Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, weil. Bibliothek. Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Generalsekretär Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. NEUKAMP-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILIE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATGEN-Heidelberg, Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ-Würzburg, Prof. Dr. M. SERING-Berlin, Prof. Dr. K. WIRDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Dr. W. WYODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ZWEITER BAND.

Haftpflicht — Zwecksteuern.

Nachträge.



JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1907.

Handlungsgehilfe.

H. ist eine Person, welche in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (HGB. § 59). Sie sind zu unterscheiden von den Personen, welche nicht im Dienste des Kaufmanns stehen (wie Agenten) und von denen, deren Dienste nicht kaufmännischer Natur sind, wie Packer, Ausläufer, Kutscher, Seeleute u. ägl.

Die Pflichten und Rechte der H. werden durch Uebereinkunft, Ortsgebrauch und richterliches Ermessen bestimmt, soweit nicht das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen getroffen hat. Die Tendenz geht hier, wie auf allen Gebieten des Arbeitsrechts, dahin, die Vertragsfreiheit einzuschränken und die gesetzlichen Verpflichtungen des Prinzipals schärfer zu formulieren. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch im sechsten Abschnitt des ersten Buches (der schon am 1./I. 1898 in Kraft trat), die Novelle zur Gew.-O. vom 30./VI. 1900 (§§ 139 c—f) und die

weitergehenden Bestrebungen der Organisationen der H. zeigen auch für Deutschland diese Richtung deutlich. Mit dem Entstehen des Großbetriebes im Handelsgewerbe tauchten auch für diesen Zweig des Wirtschaftslebens die Schwierigkeiten und Fragen auf, welche überhaupt beim Großbetrieb aus dem Zahlenverhältnis der Unternehmungen und der beschäftigten Hilfspersonen sich ergeben.

Früher war die Zahl der vom Kaufmann beschäftigten kaufmännisch gebildeten Hilfspersonen gering. Wie die Familienglieder im Verkaufsgeschäft mithalfen, so gehörten auch die wenigen Lehrlinge und Handlungsdiener zum Familienhaushalte, standen sie unter der hausherrlichen Zucht des Prinzipals. Das Ziel, das die meisten erreichten, war die selbständige Niederlassung. Wer nicht dazu kam, erlangte wenigstens der Regel nach eine dauernde gesicherte Stellung. Im allgemeinen waren die Handlungsdiener nur die jüngeren Altersklassen; sie und die selbständigen Kaufleute waren Mitglieder desselben Standes.

Im Großhandel ist die Lage zum Teil noch heute so. Aber der familienhafte Zusammenhang ist gelockert, entsprechend dem allgemeinen Unabhängigkeitsdrang der Zeit. Mit der geringeren Aussicht selbständig zu werden, hat sich die Zahl der verheirateten Angestellten erheblich vermehrt. Das Streben der „Kontorarbeiter“ nach verminderter Arbeitszeit ist schon aus diesem Grunde begreiflich und berechtigt. Derselben Schicht beruflich gebildeter Gehilfen gehört auch in den großen Magazinen das höher stehende Personal der Buchhalter, Korrespondenten, Reisenden usw. an. Ähnlich ist es im Buchhandel.

Anders steht es mit den gewöhnlichen Ladengehilfen des Detailhandels. Eine große Zahl von Geschäften verwendet auch heute, namentlich an kleineren Orten, kein Hilfspersonal außer den Angehörigen der Familie. Aber mit der zunehmenden Entwicklung des Ladengeschäftes, mit dem wachsenden Umfang, mit der Entstehung der großen Magazine wächst die Zahl des Hilfspersonals sehr stark. Es handelt sich um Schichten der Bevölkerung, welche sozial und an Bildung tiefer stehen als die vorher erwähnten Hilfspersonen. Es handelt sich um Dienste, die vielfach so einfacher Natur sind, daß sie ein sehr geringes Maß von Berufsbildung fordern. Zudem findet ein sehr starker Andrang von Arbeitskräften statt, da die Stellung des Ladendieners vielfach für feiner gilt als ein mit stärkerer körperlicher Arbeit verbundener Beruf. Die Folge ist, daß sich hier im Detailhandel eine Art Arbeiterfrage entwickelt hat.

Die Klagen, die in den verschiedenen

Ländern große Aehnlichkeit zeigen, richten sich vor allem gegen die übermäßig lange Arbeitszeit und das viele Stehen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Verkäufer in dieser Zeit durchaus nicht so gleichmäßig angespannt beschäftigt ist wie etwa der Arbeiter in der Industrie. Es wird weiter geklagt über mangelnde Ruhezeit und Sonntagsarbeit, über niedrige Einnahmen bei einer aussichtslosen Zukunft, über Stellenlosigkeit infolge übermäßigen Arbeitsangebots. Dies werde vermehrt durch übermäßige Lehrlingszucht und durch die rasch wachsende Konkurrenz der Frauenarbeit (mit abgekürzter Lehrzeit und niedrigen Löhnen). Bei den Verkäuferinnen kommt auch die Gefährdung der Sittlichkeit in Betracht.

Manches in den Klagen mag übertrieben sein. Die Verhältnisse der großen Städte darf man auch nicht so als die allgemein bestehenden ansehen, wie vielfach geschieht. Bei den Anklagen gegen den Großbetrieb darf man auch nicht übersehen, daß gerade die ganz großen Magazine vielfach bessere Verhältnisse zeigen, ihren Angestellten größere Sicherheit der Stellung gewähren und daß gerade hier die Gewinnbeteiligung als eine bessere und höherstehende Lohnform sich bewährt.

Aber das ist doch nicht zu verkennen, daß sich vielfach, namentlich in den großen Städten, erhebliche Mißstände entwickelt haben, daß vor allem unter dem Drucke der Konkurrenz die Neigung besteht, die Ladengeschäfte ganz unnötig lange offen zu halten. Abhilfe durch das Mittel der Organisation der H. zu schaffen, erscheint wenig aussichtsvoll. Organisationen, welche über das Gebiet der Geselligkeit hinausgehen, haben auf dem Gebiete der Stellenvermittlung Bedeutendes, einiges auch auf dem des Hilfskassen- und des Bildungswesens geleistet. Aber eine energische Vertretung der Klasseninteressen gegenüber den Prinzipalen sind sie nicht, schon weil sie wesentlich von den höher stehenden Kommis gebildet werden, bei diesen aber ein ausgesprochener Klassengegensatz gegen die Prinzipale nicht besteht. Sind doch sogar vielfach Prinzipale Mitglieder der Vereine. Und gerade die tüchtigsten und rührigsten Mitglieder des H. standes haben am ehesten Aussicht, selbständig zu werden, wie es sich überhaupt bei den H. nicht um eine homogene soziale Masse handelt. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß im Gegensatz zu den älteren Vereinen, wie sie vor allem durch den Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg (mit 75 000 Mitgl.) vertreten werden, die jüngeren Vereine, so der Verband deutscher H. in Leipzig (von 1880, jetzt 75 000 Mitgl.) und der Deutschnationale H. verband (von 1893, ca. 50 000 Mitgl.) eine

lebhaft sozialpolitische Agitation begonnen haben. Sie ist nicht ohne Erfolg geblieben, wie sich bei den großen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (1893/96 und 1902/04) und in der Reichsgesetzgebung gezeigt hat.

Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß nicht die Selbsthilfe der Beteiligten, sondern nur das Eingreifen des Staates die Mißstände beseitigen kann.

Wegen der Konkurrenz ist der staatliche Zwang auch zum Schutz der wohlwollenden Prinzipale dringend nötig. Am einfachsten ist mäßige Beschränkung der Arbeitszeit durchführbar, entweder in der Form des Ladenschlusses zu bestimmter Stunde (early closing, in Victoria seit 1886 um 7 Uhr) oder in der Form der Beschränkung der Arbeitszeit wenigstens für jugendliche oder für weibliche Personen (ersteres in England seit 1886, letzteres in Neuseeland seit 1894). Die Sonntagsruhe kann gesetzlich gesichert werden, wie allgemein in allen angelsächsischen Ländern. In Deutschland suchte das HGB. gewisse Mißstände für alle H. abzustellen oder zu mildern.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem H., durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nur insoweit verbindlich, als dadurch nicht das Fortkommen des H. unbillig erschwert wird, und keinesfalls auf länger als 3 Jahre. Minderjährigen gegenüber ist sie überhaupt ungültig.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit muß Gehalt und Unterhalt mindestens 6 Wochen lang fortgewährt werden. Die nicht-vertragsmäßige Kündigungsfrist ist, wie schon früher, 6 Wochen. Die vertragsmäßige muß für beide Teile gleich sein, für den Schluß des Kalendermonats lauten und nicht weniger als 1 Monat betragen. Unter den Gründen, welche eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind hervorzuheben: erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen oder die Weigerung, dagegen Schutz zu gewähren. Auch sonst sind die Pflichten des Prinzipals, auch gegenüber den Lehrlingen, jetzt schärfer formuliert. Insbesondere ist nach § 62 der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der H. gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der H. in die häusliche Gemeinschaft aufge-

nommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des H. erforderlich sind.

Auf das gesamte Handelsgewerbe beziehen sich auch die Vorschriften des § 105^b der Gew.-O. über die Sonntagsruhe (Ges. v. 1891). Danach ist mit gewissen durch die Erfordernisse des Geschäftsverkehrs gegebenen Ausnahmen eine Maximalarbeitszeit von 5 Stunden eingeführt, die durch Ortsstatut noch weiter eingeschränkt werden kann und in zahlreichen Fällen eingeschränkt worden ist. Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmungen ist in offenen Verkaufsstellen der Gewerbebetrieb überhaupt untersagt, also die Tätigkeit auch des Geschäftsinhabers beschränkt, resp. von der Sorge um die Konkurrenz befreit, ein Segen für viele Tausende.

Einen erheblichen Schritt weiter geht die Novelle zur Gew.-O. vom 30./VI. 1900, indem sie die übermäßige Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Kontoren und Lagerräumen einschränkt. Sie verlangt eine Ruhepause von mindestens 10 Stunden, von mindestens 11 Stunden in Orten von mehr als 20000 Einwohnern in offenen Verkaufsstellen, in denen mindestens 2 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Auch muß eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Ferner ist allgemein der Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vorgeschrieben und auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber kann für alle oder einzelne Geschäftszweige der Ladenschluß um 8 Uhr angeordnet werden, was in einer rasch wachsenden Zahl von Städten geschehen ist.

Entsprechende Beschränkungen der Arbeitszeit bei vollständigem Verbot der Sonntagsarbeit für Kontore, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, hat 1905 der Beirat für Arbeiterstatistik vorgeschlagen. Wie sehr die Beschränkung übermäßiger Arbeitszeit die Voraussetzung besserer kaufmännischer Fortbildung ist, kann hier nur angedeutet werden.

Einen weiteren Fortschritt brachte für alle H. das G. v. 6./VII. 1904 über die Einführung von Kaufmannsgerichten (entsprechend den 1890 geschaffenen Gewerbegerichten) für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis im Handelsgewerbe. In Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern müssen diese Gerichte, in anderen können sie errichtet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die neue

Einrichtung überaus günstig beurteilt (vgl. Art. „Kaufmannsgerichte“).

Da das freie Hilfskassenwesen nicht genügt, ist in wachsendem Maße auch die staatliche Zwangsversicherung auf die H. ausgedehnt worden, soweit ihr Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Das bezieht sich bisher auf die Invaliden- und seit 1903 auf die Krankenversicherung.

Die sozialpolitischen Forderungen der großen H.vereine gehen über das bisher Erreichte hinaus: völlige Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit auch in Kontoren (über das bescheidene Maß der Vorschläge von 1905 hinaus), völlige Beseitigung der Konkurrenzklause, Ausdehnung der Versicherung, Anstellung von Handelsinspektoren (um die Durchführung der Schutzbestimmungen zu sichern), kaufmännische Arbeitskammern. Besondere Schwierigkeiten würden Maßregeln gegen die Lehrlingszüchtereie machen. Gegen besonders schlimme Fälle ist durch das G. v. 1900 ein Einschreiten auf Grund des § 128 Gew.-O. ermöglicht. Eine allgemeine Regelung erscheint weder ratsam noch durchführbar. Es ist vielleicht richtig, daß eine übermäßige Zahl von Lehrlingen vorhanden ist. Es wird sicher vielfach eine große Zahl von Lehrlingen gehalten, wegen der Billigkeit dieser Arbeitskräfte. Aber auf der anderen Seite erscheint eine Beschränkung der Lehrlingshaltung in den kleinen Geschäften bedenklich. Im allgemeinen ist der kleine Prinzipal ein besserer Lehrherr als der große, und es ist, wie im Handwerk, eine ganz zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn die kleinen Geschäfte die Gehilfen für die großen erziehen und als Äquivalent die billigeren Arbeitskräfte der Lehrlinge nutzen. Auch ist die große Zahl deutscher Kommis, welche ins Ausland geht, zu beachten. Daß auf deren Tätigkeit die Ausdehnung des deutschen Handels und Absatzes im Auslande zu einem erheblichen Teile beruht, haben die lauten Klagen englischer Handelskreise deutlich gezeigt. Auch in Deutschland selbst nehmen sonstige große Unternehmungen, namentlich die der Großindustrie, dauernd eine große Zahl kaufmännisch gebildeter Hilfspersonen auf.

Wie in dieser Richtung, so nimmt auch in anderen Beziehungen die organisierte Interessenvertretung leicht eine etwas zünftlerische Färbung an, so in dem Kampf mancher Vereine gegen die weibliche Konkurrenz oder gegen die Großbetriebe des Detailhandels.

Ueber das kaufmännische Fortbildungswesen vgl. die Artt. „Gewerbliches Unterrichtswesen“ oben Bd. I besonders S. 1078 und „Handelshochschulen“ oben S. 26 fg.

Literatur: **G. Adler**, *Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891 (aus Hirths Annalen, 1891)*. — **Derselbe**, Art. „Handlungsgehilfe“, *H. d. St.*, 2. Aufl., *Bd. IV*, S. 984 ff. — **K. Oldenberg**, *Die heutige Lage der Kommis nach neuerer Literatur*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd. 16*, S. 749 ff. — Bei beiden eingehende Literaturangaben. Dazu: **M. Quarek**, *Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, 1895*. — **K. Oldenberg**, *Statistik der sozialen Lage der deutschen Handlungsgehilfen*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd. 17*, S. 1231 ff. — **H. Hall**, *Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, 1894*. — **Fr. Baumann**, *Die Arbeitsnot der Handlungsgehilfen*, *Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik*, 3. Jahrg., *Bd. 2*, S. 815 ff. 1895. — *Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: Erhebungen Nr. 2, 5, 7 (über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe), 1893/94; Verhandlungen Nr. 3, 7, 8, 1893/96. (Nr. 8 enthält den Bericht der Kommission über die Erhebung und die Vorschläge betr. die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften)*. — **v. Rottenburg**, *Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd. 20*, S. 989 ff. — **J. Silbermann**, *Die Lage der deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform*, *Archiv f. soz. Gesetzgeb.*, *Bd. 9*, S. 350. — **O. v. Bönigk**, *Schiedsgerichte f. kaufmännische Angestellte*, *Jahrb. f. Nat., 3. F.*, *Bd. 13*, S. 428. — **Paul Adler**, *Die Lage der Handlungsgehilfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (Münchener Studien, 39), 1900*. — **Bernstein**, *Die Lage der Ladengehilfen in England*, *Archiv f. soz. Ges.*, *Bd. 15*. — *Drucksachen der Kommission (des Beirats) für Arbeiterstatistik: Erhebungen und Verhandlungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, 1902/95. — Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Schr. der Ges. f. soz. Reform, Heft 18), 1905. — O. Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, 1905. — R. Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt (Schmollers Forschungen XXIII, 5), 1905. — M. Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe, 1906. — Reiches Material in der „Sozialen Praxis“.*

Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN

Bearbeitet von

Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BOGHT-Berlin, Kustos Dr. L. J. BAÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Prof. Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat EYERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Berlin, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. ERNST FRIEDRICH-Leipzig, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Tübingen, Geh. Legationsrat GORTSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. HANSEN-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. BRUNN. HARMS-Kiel, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Prof. Dr. A. HESSE-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. JENTSCH-Tharandt, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KORBNER-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Bibliothekar Dr. CARL MEITZEL-Berlin, weil. Stadtrat Dr. E. MURNSTENBERG-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILBE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATHGEN-Hamburg, Prof. Dr. HERM. REHM-Straßburg i. E., Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON SCHANZ-Würzburg, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. VON SEEFELD, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Prof. Dr. M. SERRING-Berlin, Prof. Dr. FRITZ STIER-SOMLO-Bonn, Prof. Dr. K. WIEDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Prof. Dr. W. WYGODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER

Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
in Berlin

DRITTE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND

Abbau — v. Justi



JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1911

Handlungsgehilfe.

H. ist eine Person, welche in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (HGB. § 59). Er ist zu unterscheiden von den Personen, welche nicht im Dienste des Kaufmanns stehen (wie Agenten), und von denen, deren Dienste, nicht kaufmännischer Natur sind, wie Packer, Ausläufer, Kutscher, Seeleute u. dgl.

Die Pflichten und Rechte der H. werden durch Uebereinkunft, Ortsgebrauch und richterliches Ermessen bestimmt, soweit nicht das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen getroffen hat. Die Tendenz geht hier, wie auf allen Gebieten des Arbeitsrechts, dahin, die Vertragsfreiheit einzuschränken und die gesetzlichen Verpflichtungen des Prinzipals schärfer zu formulieren. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch im sechsten Abschnitt des ersten Buches (der schon am 1./I. 1898 in Kraft trat), die Novelle zur Gew.-O. v. 30./VI. 1900 (§§ 139 e—f) und die weitergehenden Bestrebungen der Organisationen der H. zeigen auch für Deutschland diese Richtung deutlich. Mit dem Entstehen des Großbetriebes im Handelsgewerbe tauchten auch für diesen Zweig des Wirtschaftslebens die Schwierigkeiten und Fragen auf, welche überhaupt beim Großbetrieb aus dem Zahlenverhältnis der Unternehmungen und der beschäftigten Hilfspersonen sich ergeben.

Früher war die Zahl der vom Kaufmann beschäftigten kaufmännisch gebildeten Hilfspersonen gering. Wie die Familienglieder im Verkaufsgeschäft mithalfen, so gehörten auch die wenigen Lehrlinge und Handlungsdiener zum Familienhaushalte, standen sie unter der hausherrlichen Zucht des Prinzipals. Das Ziel, das die meisten erreichten, war die selbständige Niederlassung. Wer nicht dazu kam, erlangte wenigstens der Regel nach eine dauernde gesicherte Stellung. Im allgemeinen waren die Handlungsdiener nur die jüngeren Altersklassen; sie und die

selbständigen Kaufleute waren Mitglieder desselben Standes.

Im Großhandel ist das zum Teil noch so und in ähnlicher sozialer Stellung sind die zahlreichen kaufmännischen Angestellten der Großindustrie, im Bank- und Versicherungsgewerbe, in den großen Magazinen das höhere Personal der Buchhalter, Korrespondenten, Reisenden usw. Freilich der familienhafte Zusammenhang ist gelockert, entsprechend dem allgemeinen Unabhängigkeitsdrang der Zeit und mit der wachsenden Zahl der großen Betriebe und der geringeren Aussicht selbständig zu werden, verschiebt sich die Lage zum Teil. Die Zahl der verheirateten Angestellten hat sich vermehrt. Das Streben der „Kontorarbeiter“ nach verminderter Arbeitszeit ist schon aus diesem Grunde begreiflich und berechtigt. Unverkennbar wächst der Interessengegensatz zwischen den Prinzipalen und den Angestellten. Das ganze Problem der Privatangestellten der Großbetriebe tritt im kaufmännischen Berufe vor allem hervor.

Noch anders steht es mit den gewöhnlichen Ladengehilfen des Detailhandels. Eine große Zahl von Geschäften verwendet auch heute, namentlich an kleineren Orten, kein Hilfspersonal außer den Angehörigen der Familie. Aber mit der zunehmenden Entwicklung des Ladengeschäftes, mit dem wachsenden Umfang, mit der Entstehung der großen Magazine wächst die Zahl des Hilfspersonals sehr stark. Es handelt sich um Schichten der Bevölkerung, welche sozial und an Bildung tiefer stehen als die vorher erwähnten Hilfspersonen. Es handelt sich um Dienste, die vielfach so einfacher Natur sind, daß sie ein sehr geringes Maß von Berufsbildung fordern. Zudem findet ein sehr starker Andrang von Arbeitskräften statt, da die Stellung des Ladendieners vielfach für feiner gilt als ein mit stärkerer körperlicher Arbeit verbundener Beruf. Die Folge ist, daß sich hier im Detailhandel eine Art Arbeiterfrage entwickelt hat.

Die Klagen, die in den verschiedenen Ländern große Ähnlichkeit zeigen, richten sich vor allem gegen die übermäßig lange Arbeitszeit und das viele Stehen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Verkäufer in dieser Zeit durchaus nicht so gleichmäßig angespannt beschäftigt ist wie etwa der Arbeiter in der Industrie. Es wird weiter geklagt über mangelnde Ruhezeit und Sonntagsarbeit, über niedrige Einnahmen bei einer aussichtslosen Zukunft, über Stellenlosigkeit infolge übermäßigen Arbeitsangebots. Dies werde vermehrt durch übermäßige Lehrlingszucht und durch die rasch wachsende Konkurrenz der Frauenarbeit (mit abgekürzter Lehrzeit und niedrigen Löhnen). Bei

den Verkäuferinnen kommt auch die Gefährdung der Sittlichkeit in Betracht.

Manches in den Klagen mag übertrieben sein. Die Verhältnisse der großen Städte darf man auch nicht so als die allgemein bestehenden ansehen, wie vielfach geschieht. Bei den Anklagen gegen den Großbetrieb darf man auch nicht übersehen, daß gerade die ganz großen Magazine vielfach bessere Verhältnisse zeigen, ihren Angestellten größere Sicherheit der Stellung, Urlaub u. dgl. gewähren und daß gerade hier die Gewinnbeteiligung als eine bessere und höherstehende Lohnform sich bewährt.

Aber das ist doch nicht zu verkennen, daß sich vielfach, namentlich in den großen Städten, erhebliche Mißstände entwickelt haben, daß vor allem unter dem Drucke der Konkurrenz die Neigung besteht, die Ladengeschäfte unnötig lange offen zu halten. Abhilfe durch das Mittel der Organisation der H. zu schaffen, erscheint wenig aussichtsvoll. Organisationen, welche über das Gebiet der Geselligkeit hinausgehen, haben auf dem Gebiete der Stellenvermittlung Bedeutendes, einiges auch auf dem des Hilfskassen- und des Bildungswesens geleistet. Aber eine energische Vertretung der Klasseninteressen gegenüber den Prinzipalen waren sie bis vor kurzem nicht und sind es auch jetzt nur teilweise, schon weil sie wesentlich von den höher stehenden Kommis gebildet werden, bei diesen aber ein so ausgesprochener Klassengegensatz gegen die Prinzipale nicht besteht. Sind doch sogar vielfach Prinzipale Mitglieder der Vereine, deren Einfluß freilich neuerdings zurückgedrängt wird. Und gerade die tüchtigsten und rührigsten Mitglieder des H.standes haben am ehesten Aussicht, selbständig zu werden, wie es sich überhaupt bei den H. nicht um eine homogene soziale Masse handelt. Die Organisationsbestrebungen der H. haben aber in der letzten Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen. Das Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich weist für Ende 1909 rund 506 000 Mitglieder kaufmännischer Verbände nach, wovon 433 000 Angestellte. Im Gegensatz zu den älteren Vereinen, wie sie vor allem durch den Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg (mit 96 000 Mitgl.) vertreten werden, haben die jüngeren Vereine, so der Verband deutscher H. in Leipzig (von 1880, jetzt 89 000 Mitgl.) und der Deutschnationale H.verband (von 1893, 118 000 Mitgl.) eine lebhaft soziale Agitation begonnen und die älteren Verbände mitgezogen. Bei den großen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (1893/96 und 1902/04) und in der Reichsgesetzgebung hat sich das auch bemerkbar gemacht.

Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß nicht die Selbsthilfe der Beteiligten,

auch nicht die Hilfsaktion der Käuferbünde, sondern nur das Eingreifen des Staates die Mißstände beseitigen kann.

Wegen der Konkurrenz ist der staatliche Zwang auch zum Schutz der wohlwollenden Prinzipale dringend nötig. Am einfachsten ist mäßige Beschränkung der Arbeitszeit durchführbar, entweder in der Form des Ladenschlusses zu bestimmter Stunde (early closing, in Victoria seit 1886 um 7 Uhr) oder in der Form der Beschränkung der Arbeitszeit wenigstens für jugendliche oder für weibliche Personen (ersteres in England seit 1886, letzteres in Neuseeland seit 1894). Die Sonntagsruhe kann gesetzlich gesichert werden, wie allgemein in allen angelsächsischen Ländern. In Deutschland suchte das HGB gewisse Mißstände für alle H. abzustellen oder zu mildern.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem H., durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nur insoweit verbindlich, als dadurch nicht das Fortkommen des H. unbillig erschwert wird, und keinesfalls auf länger als 3 Jahre. Minderjährigen gegenüber ist sie überhaupt ungültig.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit muß Gehalt und Unterhalt mindestens 6 Wochen lang fortgewährt werden. Die nicht-vertragsmäßige Kündigungsfrist ist, wie schon früher, 6 Wochen. Die vertragsmäßige muß für beide Teile gleich sein, für den Schluß des Kalendermonats lauten und nicht weniger als 1 Monat betragen. Unter den Gründen, welche eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind hervorzuheben: erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen oder die Weigerung, dagegen Schutz zu gewähren. Auch sonst sind die Pflichten des Prinzipals, auch gegenüber den Lehrlingen, jetzt schärfer formuliert. Insbesondere ist nach § 62 der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der H. gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der H. in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit,

die Sittlichkeit und die Religion des H. erforderlich sind.

Auf das gesamte Handelsgewerbe beziehen sich auch die Vorschriften des § 105b der Gew.-O. über die Sonntagsruhe (Ges. v. 1891). Danach ist mit gewissen durch die Erfordernisse des Geschäftsverkehrs gegebenen Ausnahmen eine Maximalarbeitszeit von 5 Stunden eingeführt, die durch Ortsstatut noch weiter eingeschränkt werden kann und in zahlreichen Fällen eingeschränkt worden ist. Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmungen ist in offenen Verkaufsstellen der Gewerbebetrieb überhaupt untersagt, also die Tätigkeit auch des Geschäftsinhabers beschränkt, resp. von der Sorge um die Konkurrenz befreit, ein Segen für viele Tausende.

Einen erheblichen Schritt weiter geht die Novelle zur Gew.-O. v. 30./VI. 1900, indem sie die übermäßige Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Kontoren und Lagerräumen einschränkt. Sie verlangt eine Ruhepause von mindestens 10 Stunden, von mindestens 11 Stunden in Orten von mehr als 20 000 Einwohnern in offenen Verkaufsstellen, in denen mindestens 2 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Auch muß eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Ferner ist allgemein der Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vorgeschrieben und auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber kann für alle oder einzelne Geschäftszweige der Ladenschluß um 8 Uhr angeordnet werden, was in einer rasch wachsenden Zahl von Städten geschehen ist.

Entsprechende Beschränkungen der Arbeitszeit bei vollständigem Verbot der Sonntagsarbeit für Kontore, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, hat 1906 der Beirat für Arbeiterstatistik vorgeschlagen. Wie sehr die Beschränkung übermäßiger Arbeitszeit die Voraussetzung besserer kaufmännischer Fortbildung ist, kann hier nur angedeutet werden.

Einen weiteren Fortschritt brachte für alle H. das G. v. 6./VII. 1904 über die Einführung von Kaufmannsgerichten (entsprechend den 1890 geschaffenen Gewerbegerichten) für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis im Handelsgewerbe. In Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern müssen diese Gerichte, in anderen können sie errichtet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die neue Einrichtung überaus günstig beurteilt (vgl. Art. „Kaufmannsgerichte“).

Da das freie Hilfskassenwesen nicht genügt, ist in wachsendem Maße auch die staatliche Zwangsversicherung auf die H.

ausgedehnt worden, worüber die einschlägigen Artt. zu vergleichen sind.

Die sozialpolitischen Forderungen der großen H.vereine gehen über das bisher Erreichte hinaus: völlige Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit auch in Kontoren (über das bescheidene Maß der Vorschläge von 1906 hinaus), völlige Beseitigung der Konkurrenzklausei, Ausdehnung der Versicherung, Anstellung von Handelsinspektoren (um die Durchführung der Schutzbestimmungen zu sichern), kaufmännische Arbeitskammern. Besondere Schwierigkeiten würden Maßregeln gegen die Lehrlingszüchtereien machen. Gegen besonders schlimme Fälle ist durch das G. v. 1900 ein Einschreiten auf Grund des § 128 Gew.-O. ermöglicht. Eine allgemeine Regelung erscheint weder ratsam noch durchführbar. Es ist vielleicht richtig, daß eine übermäßige Zahl von Lehrlingen vorhanden ist. Es wird sicher vielfach eine große Zahl von Lehrlingen gehalten, wegen der Billigkeit dieser Arbeitskräfte. Aber auf der anderen Seite erscheint eine Beschränkung der Lehrlingshaltung in den kleinen Geschäften bedenklich. Im allgemeinen ist der kleine Prinzipal ein besserer Lehrherr als der große, und es ist, wie im Handwerk, eine ganz zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn die kleinen Geschäfte die Gehilfen für die großen erziehen und als Aequivalent die billigeren Arbeitskräfte der Lehrlinge nutzen. Auch ist die große Zahl deutscher Kommis, welche ins Ausland geht, zu beachten. Daß auf deren Tätigkeit die Ausdehnung des deutschen Handels und Absatzes im Auslande zu einem erheblichen Teile beruht, haben die lauten Klagen englischer Handelskreise deutlich gezeigt. Auch in Deutschland selbst nehmen sonstige große Unternehmungen, namentlich die der Großindustrie, dauernd eine große Zahl kaufmännisch gebildeter Hilfspersonen auf.

Wie in dieser Richtung, so nimmt auch in anderen Beziehungen die organisierte Interessenvertretung leicht eine etwas zünftlerische Färbung an, so in dem Kampf mancher Vereine gegen die weibliche Konkurrenz oder gegen die Großbetriebe des Detailhandels.

Ueber das kaufmännische Fortbildungswesen vgl. den Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“ oben S. 1123 fg.

Literatur: G. Adler, *Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891* (aus *Hirths Annalen, 1891*). — Derselbe, Art. „Handlungsgehilfe“, *H. d. St.*, 5. Aufl., Bd. V, S. 569 fg. (bearb. B. Harms). — K. Oldenberg, *Die heutige Lage der Kommis nach neuerer Literatur, Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, Bd. XVI, S. 749 fg. — Bei beiden eingehende Literaturangaben. — *Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: Erhebungen Nr. 2, 5, 7* (über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehr-

ungsverhältnisse im Handelsgewerbe, 1893/94; Verhandlungen Nr. 3, 7, 8, 1893/96. (Nr. 8 enthält den Bericht der Kommission über die Erhebung und die Vorschläge betr. die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften). — Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (Münchener Studien, 32), 1900. — Bernstein, Die Lage der Ladengehilfen in England, Archiv f. soz. Ges., Bd. XV. — Drucksachen der Kommission (des Beirats) für Arbeiterstatistik: Erhebungen und Verhandlungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, 1902/05. — Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Schr. der Ges. f. soz. Reform, Heft 18), 1905. — O. Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, 1905. — R. Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt (Schmollers Forschungen 25, 5), 1905. — M. Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe, 1906. — B. Harms, Arbeitskammern und Kaufmannskammern, 1907. — Die wirtschaftl. Lage der deutschen Handlungsgehilfen i. J. 1908, Statist. Erhebungen des deutschnationalen H.verbandes, 1910. (Höchst beachtenswert). — Reiches Material in der „Sozialen Praxis“ und in den Zeitschriften der großen Verbände, den Verbandsblättern (der Leipziger), dem Handelsstand (der 88er), der Handelswacht (der Deutschnationalen), dem Archiv für kaufmännische Sozialpolitik).

Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT

in drei Bänden

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Jena / Prof. Dr. Hermann Aubin, Breslau / Dr. Ernst Baasch, Freiburg i. Br. / Geheimrat Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. C. von Dietze, Jena / Verlagsdirektor Dr. Alexander Elster, Berlin / Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Elster, Jena / Dr. Hans Fritzsche, Berlin / Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Tübingen / Prof. Dr. Henryk Grossmann, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Carl Grünberg, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Franz Gutmann, Göttingen / Prof. Dr. Albert Hesse, Breslau / Vizepräsident des Preuß. Stat. Landesamts Dr. Höpker, Berlin / Privatdozent Dr. Jens Jessen, Göttingen / Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Emil Lang, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin / Bibliotheks- direktor Dr. Carl Meitzel, Berlin / Prof. Dr. Johannes Müller, Weimar / Prof. Dr. A. F. Napp-Zinn, Köln / Prof. Dr. E. Pape, Jena / Prof. Dr. Richard Passow, Göttingen / Oberbergamtsdirektor Prof. Ernst Pieler, Breslau / Geheimer Rat Prof. Dr. Georg von Schanz, Würzburg / Geheimrat Prof. Dr. Max Sering, Berlin / Prof. Dr. Wilhelm Viegels, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Leopold von Wiese, Köln / Provinzial- verwaltungsrat Dr. Käte Winkelmann, Breslau

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. Ludwig Elster

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

Zweiter Band
Galiani — Regalien

Mit 8 Abbildungen im Text



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1932

Handlungsgehilfen.

1. Die verschiedenen Arten von H. 2. Rechtliche Regelung der Stellung des H. 3. Organisation der H.

1. Die verschiedenen Arten von H. Der H. ist die durch das Angestelltenverhältnis rechtlich abhängige Hilfsperson des Handels im weitesten Sinne. Jeder kaufmännische Betrieb verfügt über eine Anzahl solcher Hilfspersonen. Innerhalb der H., denen das Angestelltenverhältnis das gemeinsame Merkmal ist, gibt es eine große Zahl von Abstufungen, die teils an die im Einzelfalle zu verrichtende Tätigkeit, teils an die verschiedene Größe des betriebenen Unternehmens, teils innerhalb des Handels im engeren Sinne an die Unterscheidung zwischen Großhandel und Einzelhandel anknüpfen. Auch wenn man ausgehend von einem einzigen dieser Unterscheidungspunkte eine Gruppierung vorzunehmen sich bemühte, so würde sich doch in jedem Fall ein gegenseitiges Ueberschneiden ergeben. Nichtsdestoweniger soll hier versucht werden, unter Voranstellung der verrichteten Tätigkeit und unter Heranziehung anderer Unterscheidungsmerkmale eine ungefähre Gruppierung vorzunehmen.

Die erste Gruppe der H. ist diejenige, die sich im Einzelhandel mit dem unmittelbaren Verkauf der Ware an den Kunden als letztem Verbraucher befaßt (Ladenverkäufer). Diese Gruppe steht im Einzelhandel im Vordergrund. Sie hat in den letzten Jahrzehnten infolge der Ausdehnung der Großstädte zahlenmäßig ständig an Bedeutung gewonnen. Bis in die jüngste Gegenwart wurden an die Mitglieder dieser Gruppe die geringsten Anforderungen gestellt. Die ursprünglich auch für den Ladenverkäufer vorgesehene mehrjährige Lehrzeit kam besonders in den Warenhäusern ganz oder teilweise in Wegfall. Einen immer größeren Anteil stellten die weiblichen Angestellten dar, bei denen vielfach Aeußerlichkeiten eine entscheidende Rolle spielten.

Demgemäß war die Entlohnung verhältnismäßig niedrig, wenn auch Ausnahmen zu verzeichnen sind. In der Gegenwart sind die Ansprüche an den Ladenverkäufer erheblich gestiegen. In den Warenhäusern und den größeren Spezialgeschäften (Kaufhäusern) erfolgt eine planmäßige Schulung für den Verkauf, und man beginnt demgemäß, größere Anforderungen an die Bewerber für diesen Beruf zu stellen. Aus der Erkenntnis der entscheidenden Bedeutung der spezifischen Verkäuferfähigkeiten folgte die bessere Entlohnung und damit eine Hebung der sozialen Stellung, die andererseits Schichten der Bevölkerung diesem Beruf zuführte, die ihn früher nicht aufsuchten. Immerhin bestehen auch heute noch erhebliche Unterschiede zwischen dem H. des Krämers in einer Kleinstadt und dem geschulten Verkäufer eines großen Warenhauses.

Mit dem Warenverkauf beschäftigt sich neben dem Ladenverkäufer der Verkäufer im Großhandel, jedoch ist seine Tätigkeit ganz anderer Natur. Der unmittelbare Verkauf wird hier zunächst in großem Umfange durch Reisende bewerkstelligt, denen eine größere Freiheit der Betätigung gegeben werden muß und die mehr als im Einzelhandel an dem Gewinn der einzelnen Geschäftsabschlüsse beteiligt zu werden pflegen. Die Reisenden werden vielfach wegen ihrer genauen Kenntnis des Kundenkreises später als Teilhaber aufgenommen oder ihnen eine andere bevorzugte Stellung gegeben. Noch mehr als bei dem Ladenverkäufer ist der Erfolg des Verkäufers im Großhandel von seiner eigenen Persönlichkeit abhängig. Dazu tritt entscheidend die Tätigkeit des Einkäufers. Außerdem wird der Verkauf im Großhandel regelmäßig, außer durch den eigentlichen Verkäufer und den Reisenden, durch mehr oder minder abhängige Hilfspersonen durchgeführt.

Die wichtigste Person ist, besonders im Großhandel, der Einkäufer. Das wird in kleineren und mittleren Unternehmungen des Großhandels, ebenso wie im Einzelhandel, in den meisten Fällen der Inhaber des Geschäftes selber sein. Wo diese Aufgabe einem Angestellten (Einkäufer) übertragen wird, wird seine Tätigkeit von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Geschäftes. Es handelt sich deshalb hier regelmäßig um qualifizierte Kräfte mit entsprechender Entlohnung. Im Großhandel wie im Einzelhandel ist Gewinnspanne, Umsatz und Konjunkturverlauf stark von der Umsicht des Einkäufers abhängig. Das ist im Großhandel um so mehr der Fall, je mehr durch die Kartellierung der Industrie und durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Einzelhandel Produzent und Einzelhandel geschlossen auftreten. Neben die Gruppen des Verkäufers und des Einkäufers tritt im Einzelhandel die des Dekorateurs

und des Reklamefachmanns. Auch dieser Gruppe kommt eine wachsende Bedeutung zu (vgl. Art. „Reklame“). Sie pflegt durch die Entlohnung aus der übrigen Angestellten-schaft herausgehoben zu werden, soweit nicht die Tätigkeit des Reklamefachmannes als selbständiges Gewerbe ausgeübt wird.

Die büromäßige Abwicklung des Handelsverkehrs fällt dem Korrespondenten und dem Buchhalter zu. Da der erstere, wenigstens in größeren Unternehmungen, eine mehr oder minder selbständige Tätigkeit ausübt, im Export oder Import über Kenntnisse fremder Sprachen verfügen muß, ist ein Teil seiner Korrespondententätigkeit gelobener Natur. Zum anderen Teil handelt es sich, zumal dort, wo besonders wichtige oder fremdsprachliche Korrespondenz von einem besonderen Sekretär erledigt wird, um eine vorwiegend technische Tätigkeit, die in der stenographischen Aufnahme des Korrespondenten und der möglichst schnellen und sauberen Uebertragung mit der Schreibmaschine besteht. Da für diese technischen Arbeiten weibliche Hilfskräfte besonders geeignet sind, so wird ein großer Teil der Korrespondenten durch weibliches Personal gestellt.

Im wesentlichen technische Funktionen sind auch die des Buchhalters. Der Bilanzabschluß stellt an die Genauigkeit besondere Anforderungen. Da die Pünktlichkeit und Exaktheit der buchhalterischen Arbeit für die finanziellen Dispositionen von entscheidender Bedeutung sind, auch interne Vorgänge dem Buchhalter anvertraut werden müssen, handelt es sich vielfach bei ihm um eine Vertrauensstellung, die ihren Ausdruck in einer besseren Entlohnung und in dem Streben nach Festhaltung des Buchhalters im Betriebe findet. Vielfach gehören zu einer erfolgreichen Tätigkeit als Buchhalter auch Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens und des Mahnverfahrens. Die Tätigkeit des Buchhalters wird durch die des Kassierers ergänzt. Auch die Stellung des Buchhalters und die des Kassierers ist ganz naturgemäß in einem kleinen Geschäft eine ganz andere als in einem großen Unternehmen.

In größeren Unternehmungen spielt ferner eine Rolle die Lagerverwaltung und die Expedition, für die besondere Angestellte vorhanden sind.

In mittleren und größeren Betrieben pflegt die Leitung in Abteilungen dezentralisiert zu sein. Die Abteilungsvorsteher (Leiter der Einkaufsabteilung, der Verkaufsabteilung, der Korrespondenzabteilung und der Buchhalterei) heben sich wirtschaftlich und sozial aus der Gesamtheit der Angestellten heraus. Ihnen wird vielfach auch äußerlich nicht mehr die Eigenschaft als bloßer Gehilfe beigelegt, sondern durch die Einräumung von Handlungsvollmacht und Prokura die Vertretung des Inhabers übertragen.

Ueber die Statistik der H. vgl. Art. „Handel“, Abschn. V.

2. Rechtliche Regelung der Stellung des H. Die rechtliche Stellung des H. ist in den §§ 59 ff. des HGB. geregelt. „Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist“, und nur dieser ist als H. anzusehen. Im einzelnen sind zahlreiche Zweifel möglich. Die Rechte und Pflichten des H. ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der Angemessenheit und der Ortsüblichkeit der Leistungen (§ 59). Die Stellung des H. setzt ein besonderes Treuverhältnis voraus. Aus diesem ist das gesetzliche Wettbewerbsverbot der §§ 60—61 erwachsen, das vielfach vertraglich noch ausgedehnt wird. Die Frage der Kündigung, des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsversäumnis, Krankheit, Arbeitsverweigerung, der Gehaltszahlung, des Provisionsanspruches und der Erteilung eines Zeugnisses sind gesetzlich geregelt in den §§ 63—73. Das Gesetz erlegt dem „Prinzipal“ besondere arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen und eine Fürsorgepflicht auf (§ 62). Da der H. zu der großen Gruppe der Arbeitnehmer gehört, so werden die im HGB. niedergelegten Vorschriften ergänzt durch die verschiedenen Vorschriften des Arbeitsrechtes in der GO., den Gesetzen über Arbeitszeit, über Tarifverträge, über Arbeitsgerichte, dem BetriebsräteG., dem AngestelltenversicherungsG., dem G. über Arbeitsvermittlung und über Arbeitslosenversicherung.

3. Organisation der H. Die Organisation der kaufmännischen Angestellten beginnt i. J. 1873. Sie hat nach einer ziemlich stetigen Entwicklung unter dem Einfluß der Umwälzung des Jahres 1918 einen ungeahnten Aufschwung und zugleich eine teilweise Aenderung ihres Charakters erfahren. Während vor dem Kriege der Stand des H. nur als eine Durchgangsstation zum selbständigen Unternehmer angesehen wurde, ist infolge der Zunahme der Großbetriebe in allen Gewerbebezügen ein ähnlicher Gegensatz zwischen Angestellten und Leitung bzw. Inhaber entstanden, wie gegenüber der gewerblichen Arbeiterschaft. Die allgemeine Ideenwelt der Umwälzung und die besonderen Verhältnisse der Inflation haben stark radikalisiert auf den Geist der kaufmännischen Angestelltenverbände eingewirkt.

Die stärkste Organisation stellt der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestelltenverbände dar. Er gehört dem Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften an (GEDAG) und umfaßt die starke Organisation des DHV (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband) und den Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten. Die Mitgliederzahl des GEDAG ist seit 1920 von 38000 auf 502000 gestiegen. Der GEDAG bildet mit dem Gesamtverbände christlicher

Gewerkschaften und dem Gesamtverband deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter den Deutschen Gewerkschaftsbund. Dieser ist entschlossen gewerkschaftlich eingestellt. Durch den DHV, ist sein politisches Schwergewicht nach rechts verlegt. Der Mitgliederzahl nach steht an zweiter Stelle der Zentralverband der Angestellten. Er bildet mit anderen Verbänden den Allgemeinen freien Angestelltenbund (AFA), der dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund nahe steht. Die Mitgliederzahl des AFA sank von 672000 i. J. 1920 auf 395000 i. J. 1927 (die letzte zu ermittelnde Zahl). In dem Rückgang kommt die allmähliche Milderung der Radikalisierung zum Ausdruck. Durch den „Internationalen Bund der Privatangestellten“ hat der AFA Anschluß an die Internationale der freien Gewerkschaften gesucht. Politisch in der Mitte zwischen den beiden Organisationen steht der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA), der dem Gewerkschaftsring angehört. Die Mitgliederzahl des GDA hat seit 1920 geringen Schwankungen unterlegen. Sie betrug 1920 300000, 1927 288000. Endlich ist zu nennen noch die wirtschaftsfriedliche Organisation des „Berufsverbandes deutscher kaufmännischer Angestellter“, die die Idee der Werksgemeinschaft vertritt. Ihre Mitgliederzahl stieg von 61000 i. J. 1926 auf 67000 i. J. 1928. Der Berufsverband gehört dem Gewerkschaftsbund nationaler Angestellter an, der wiederum dem „Reichsbund vaterländischer Arbeitervereine“ angeschlossen ist. Neben diesen „großen“ Organisationen steht noch eine beträchtliche Zahl kleinerer Verbände der H., die fachlicher Natur sind oder religiösen Einschlag haben. Besonders bekannt ist der Verband reisender Kaufleute Deutschlands, der 1884 gegründet wurde, dem allerdings nicht nur H. angehören.

Die Gewerkschaften der Angestellten haben für die materielle und geistige Hebung dieser zahlreichen Schicht des Kaufmannsstandes außerordentlich viel geleistet. Neuerdings haben sie besondere Schulen für die Weiterbildung ihrer Mitglieder eingerichtet (so das Büsch-Institut des GDA in Hamburg, das die älteste Einrichtung dieser Art darstellt). Von großer Bedeutung für die soziale Hebung der H. ist ferner in den letzten Jahrzehnten die Ausdehnung der Handelsschulen und für die Oberschichten der kaufmännischen Angestellten und Hilfgewerbe im allgemeinen die der Handelshochschulen geworden. Vor dem Kriege war eine viel erörterte Frage die der Lehrlingszüchterei, da die Lehrlinge ebenso wie der Volontär vielfach vor Ablauf der Lehr- oder Volontärzeit eine vollwertige Arbeitskraft darstellten, für die nur eine geringe Vergütung gewährt wurde. Deshalb waren manche Prinzipale bestrebt, einen großen Teil der Arbeiten durch Lehrlinge oder Volontäre erledigen zu lassen.

Diesem Zustand haben die Tarifverträge durch Festlegung von Mindestvergütungen ein Ende bereitet. Gegenwärtig ist das schwerwiegendste Problem des H.standes das der Beschäftigung „älterer“ H. Im Zusammenhang mit der „Rationalisierung“ ist eine Abneigung gegen die Einstellung und eine Neigung zur Entlassung älterer H. festzustellen, wobei als „älter“ schon vielfach solche angesehen werden, die kaum das 30. Lebensjahr überschritten haben. Die Schematisierung der Entlohnung auf Grund der Tarifverträge ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Die teilweise sehr weitgehenden Bestrebungen eines verstärkten Schutzes der „älteren“ Angestellten haben ihren Niederschlag gefunden in dem KündigungsschutzG. für Angestellte v. 9./VII. 1926. Durch dieses ist die Entlassung von Angestellten mit längerer Dienstzeit durch die Verlängerung der Kündigungsfristen auf 3 bis 6 Monate erschwert.

Schrifttum: Bogen, Eisner u. a., Art. „Kaufmännische Berufe in den einzelnen Geschäftszweigen“, in H. d. B. — Glücksmann, R., Art. „Handlungsgehilfe“, in H. d. St.⁴ und die dort angegebene Literatur, ferner vor allem die Zeitschriften und Veröffentlichungen der im Text genannten Verbände. — Rathgen, K., Art. „Handlungsgehilfe“, in W. d. V.³ und die dort angegebene Literatur. — Vgl. ferner das bei dem Art. „Handel“ angegebene Schrifttum.
Jens Jessen.

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald,
Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.
LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Frei-
burg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und
Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON
HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergrat LENGEMANN, Director
d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar
Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichts-
rat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg,
Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mann-
heim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln,
Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragend. Rat im Ministerium der Gelehrten-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten
in Berlin.

Zweiter Band.

Jagd — Zwangsvollstreckung.
Nachträge. Sachregister.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Kaufmann.

Das moderne Handelsrecht bezeichnet nach dem Vorgange des Code de Commerce als Kaufmann denjenigen, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte (s. diesen Art. oben Bd. I S. 1009) treibt. Die für die Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten auch für alle Handelsgesellschaften, insbesondere auch für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn deren Geschäfte nicht Handelsgeschäfte sind. Auch jede öffentliche Bank gilt als Kaufmann, sowie öffentliche Betriebe, welche nach Art privater Geschäftsleute Erwerbsgeschäfte betreiben. Zweifelhaft ist es bei den großen staatlichen Betriebsanstalten, wie Post- und Eisenbahn. Doch ist wohl die Ansicht als die richtige anzusehen, daß sie nicht Kaufleute sind, da ihre Thätigkeit und Stellung auf dem öffentlichen Recht und dem öffentlichen Interesse beruht.

Der gesetzliche Begriff des Kaufmanns ist erheblich weiter als der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens. Kaufleute sind nicht nur die Frachtführer und Spediteure, Makler, Asserenteure und andere, welche Hilfgewerbe des Handels betreiben. Unter den Begriff fallen auch alle Fabrikanten, welche den von ihnen bearbeiteten Rohstoff kaufen oder vom Besteller geliefert bekommen. Ferner alle Handwerker, welche ihre Rohstoffe kaufen oder neben dem eigentlichen Handwerksbetriebe Warenhandel betreiben. Endlich gehören hierher eine Reihe weiterer Gewerbetreibender, Apotheker, Verleger, größere Buchdrucker usw. Nicht aber sind Kaufleute diejenigen Produzenten, welche zur Urproduktion gehören, auch wenn sie ihre Produkte gewerbsmäßig weiter verarbeiten. Ferner diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit Immobiliengeschäften befassen. Daß infolgedessen die Bauunternehmer nicht als Kaufleute anzusehen sind, erscheint unter heutigen Verhältnissen als eine ebenso große Anomalie, wie der Ausschluß eines für den Handel so wichtigen Hilfgewerbes, wie die käufmännische Auskunftserteilung. Auch Frauen können Kaufleute sein. Doch bedürfen verheiratete Frauen dazu der Zustimmung des Ehemannes.

Nicht eine Bedingung für die Eigenschaft als Kaufmann, aber eine Pflicht des Kaufmanns ist es, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, welches vom Gericht geführt wird. Ins Register wird eingetragen seine Firma (s. diesen Art. oben Bd. I S. 715) und event. die von ihm erteilte Prokura. Kaufleute sind auch zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet.

Die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura sollen auf die kleinen Geschäftsleute, für welche sie nicht passen, keine Anwendung finden. Als solche sogen. Minderkaufleute erklärt das Gesetz die Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen

Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, ferner gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handelsbetriebes hinausgeht, endlich die Wirte, was für die Großbetriebe im Gastwirtsgewerbe gar nicht mehr paßt.

Durch das neue Handelsgesetzbuch wird der handelsrechtliche Begriff des „Kaufmanns“ ganz umgestaltet. Die Begründung auf den kaufmännisch ausgestalteten Begriff der Handelsgeschäfte soll fallen. Als Kaufmann soll angesehen werden, wer ein Handelsgewerbe betreibt und jeder sonstige Gewerbetreibende, dessen Unternehmen nach Art und Umfang einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Indem ferner die Verträge über unbewegliche Sachen nicht mehr von den Handelsgeschäften ausgeschlossen werden, dürfte den Klagen über zu enge Begrenzung des Kaufmannsbegriffes abgeholfen werden. Die Minderkaufleute werden zweckmäßiger abgegrenzt, indem sie einfach als Personen bezeichnet werden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Vergl. Art. „Handelsgeschäfte“, oben Bd. I S. 1009.

Litteratur: *Die Kommentare und Lehrbücher des Handelsrechts. Die Denkschrift zum Entwurf des H.G.B.* Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. GEORG ADLER-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BORCHT-Berlin, Dr. L. J. BÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Privatdozent Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Oberreg.-Rat EVERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat GOETSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. VON DER GOLTZ-Bonn, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Prof. Dr. J. HANSEN-Bonn, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KOEBNER-Berlin, Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, weil. Bibliothek. Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Generalsekretär Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. NEUKAMP-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILIE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATGEN-Heidelberg, Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ-Würzburg, Prof. Dr. M. SERING-Berlin, Prof. Dr. K. WIRDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Dr. W. WYODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ZWEITER BAND.

Haftpflicht — Zwecksteuern.

Nachträge.



JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1907.

1. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren und Wertpapieren.
2. Uebnahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.
3. Uebnahme von Versicherungen gegen Prämie.
4. Bankier- und Geldwechslergeschäfte.
5. Uebnahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten usw.
6. Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure oder Lagerhalter.
7. Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmakler.
8. Verlagsgeschäfte, Buch- und Kunsthandel.
9. Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Personen, welche andere als die Grundgeschäfte des Handels betreiben, sind Kaufleute, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sofern ihre Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Personen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sind nicht Kaufleute. Ist aber mit ihrem Betriebe ein Nebengewerbe verbunden, das einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, so können sie sich in das Handelsregister eintragen lassen, und werden dadurch Kaufleute.

Auf Handelsgesellschaften finden die für Kaufleute gegebenen Vorschriften immer Anwendung.

Dagegen finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Minderkaufleute), die Vorschriften über das Handelsregister, die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung.

Vollkaufleute sind verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, eine Firma (Geschäftsname) zu führen, eine ordnungsmäßige Buchführung zu haben.

Das Reich, die deutschen Einzelstaaten und Kommunalverbände sind, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, nicht verpflichtet, diesen Betrieb ins Handelsregister eintragen zu lassen oder kaufmännische Bilanzen aufzustellen. Die Reichs- oder einzelstaatliche Postverwaltung ist nicht K.

Kaufmann.

Während das alte HGB. nach dem Vorgehen des Code de Commerce als K. denjenigen bezeichnete, welcher bestimmte aufgezählte Geschäfte betrieb, nennt das neue HGB. K. denjenigen, welcher ein Handelsgewerbe betreibt. Als solches gilt jeder Gewerbebetrieb, der gewisse Geschäfte zum Gegenstande hat (Grundgeschäfte):

Literatur: *Die Kommentare und Lehrbücher des Handelsrechts.* — G. Schirrmeyer, *Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht*, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, B. 48/49, 1899—1900.

Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN

Bearbeitet von

Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br.; Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen; Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DEN BORGHT-Berlin; Kustos Dr. L. J. BRÜHL-Berlin; Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig; Prof. Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin; Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena; Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat EVERT-Berlin; Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÖGGE-Berlin; Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern-Berlin; Prof. Dr. ERNST FRIEDRICH-Leipzig; Prof. Dr. C. J. FUCHS-Tübingen; Geh. Legationsrat GOETSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin; Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien; Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. HANSEN-Königsberg i. Pr.; Prof. Dr. BERNH. HARMS-Kiel; Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W.; Prof. Dr. A. HESSE-Königsberg i. Pr.; Prof. Dr. JENTSCH-Tharandt; Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KOENNER-Berlin; Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen; Prof. Dr. W. LOTZ-München; Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin; Bibliothekar Dr. CARL MEITZEL-Berlin; weil. Stadtrat Dr. E. MURNSTERNBERG-Berlin; Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILIN-Berlin; Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena; Prof. Dr. KARL RATHGEN-Hamburg; Prof. Dr. HERM. REHM-Straßburg i. E.; Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin; Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON SCHANZ-Würzburg; Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. VON SEEFELD, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin; Prof. Dr. M. SERING-Berlin; Prof. Dr. FRITZ STIER-SOMLO-Bonn; Prof. Dr. K. WIEDENFELD-Cöln; Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIMMINGHAUS-Cöln; Prof. Dr. W. WYGODZINSKI-Bonn; Bergassessor ZIX-Berlin

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER

Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
in Berlin

DRITTE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ZWEITER BAND
Kabel — Zwecksteuern
Nachträge. Sachregister



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1911

6. Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure oder Lagerhalter.
7. Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmakler.
8. Verlagsgeschäfte, Buch- und Kunsthandel.
9. Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Personen, welche andere als die Grundgeschäfte des Handels betreiben, sind Kaufleute, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sofern ihre Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Personen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sind nicht Kaufleute. Ist aber mit ihrem Betriebe ein Nebengewerbe verbunden, das einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, so können sie sich in das Handelsregister eintragen lassen und werden dadurch Kaufleute.

Auf Handelsgesellschaften finden die für Kaufleute gegebenen Vorschriften immer Anwendung.

Dagegen finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Minderkaufleute), die Vorschriften über das Handelsregister, die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung.

Vollkaufleute sind verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, eine Firma (Geschäftsname) zu führen, eine ordnungsmäßige Buchführung zu haben.

Das Reich, die deutschen Einzelstaaten und Kommunalverbände sind, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, nicht verpflichtet, diesen Betrieb ins Handelsregister eintragen zu lassen oder kaufmännische Bilanzen aufzustellen. Die Reichs- oder einzelstaatliche Postverwaltung ist nicht K.

Kaufmann.

Während das alte HGB. nach dem Vorgange des Code de Commerce als K. denjenigen bezeichnete, welcher bestimmte aufgezählte Geschäfte betrieb, nennt das neue HGB. K. denjenigen, welcher ein Handelsgewerbe betreibt. Als solches gilt jeder Gewerbebetrieb, der gewisse Geschäfte zum Gegenstande hat (Grundgeschäfte):

1. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren und Wertpapieren.
2. Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.
3. Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie.
4. Bankier- und Geldwechslergeschäfte.
5. Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten usw.

Literatur: *Die Kommentare und Lehrbücher des Handelsrechts.* — G. Schirrmelster, *Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht*, *Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht*, Bd. 48/49, 1899—1900.

Karl Rathgen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT

in drei Bänden

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Jena / Prof. Dr. Hermann Aubin, Breslau / Dr. Ernst Baasch, Freiburg i. Br. / Geheimrat Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. C. von Dietze, Jena / Verlagsdirektor Dr. Alexander Elster, Berlin / Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Elster, Jena / Dr. Hans Fritzsche, Berlin / Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Tübingen / Prof. Dr. Henryk Grossmann, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Carl Grünberg, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Franz Gutmann, Göttingen / Prof. Dr. Albert Hesse, Breslau / Vizepräsident des Preuß. Stat. Landesamts Dr. Höpker, Berlin / Privatdozent Dr. Jens Jessen, Göttingen / Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Emil Lang, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin / Bibliotheks- direktor Dr. Carl Meitzel, Berlin / Prof. Dr. Johannes Müller, Weimar / Prof. Dr. A. F. Napp-Zinn, Köln / Prof. Dr. E. Pape, Jena / Prof. Dr. Richard Passow, Göttingen / Oberbergamtsdirektor Prof. Ernst Pieler, Breslau / Geheimer Rat Prof. Dr. Georg von Schanz, Würzburg / Geheimrat Prof. Dr. Max Sering, Berlin / Prof. Dr. Wilhelm Vleugels, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Leopold von Wiese, Köln / Provinzial- verwaltungsrat Dr. Käte Winkelmann, Breslau

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. Ludwig Elster

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

Zweiter Band
Galiani — Regalien

Mit 8 Abbildungen im Text



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1932

produktion), und spricht von „kaufmännischen“ Angestellten, ohne jedoch dem Begriff des K. und seiner Abgrenzung eine größere Bedeutung beizumessen. Dem Sprachgebrauch und der Wirtschaftswissenschaft ist die Auffassung der Rechtswissenschaft fremd, die auch juristische Personen als Kaufleute bezeichnet.

Der K.begriff der Rechtswissenschaft ist von weittragender Bedeutung, da er dem HGB. zugrunde liegt, das sich als ein Standesrecht des K. darstellt. Das ADHGB. hatte in Anlehnung an den Code de Commerce als K. alle diejenigen bezeichnet, die bestimmte aufgezählte Geschäfte (Actes de commerce) betrieben. Nach dem geltenden HGB. ist zu unterscheiden zwischen MußK., SollK., KannK. und FormK., ferner wie im ADHGB. zwischen VollK. und MinderK. Als K. ist anzusehen, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dadurch ist der Begriff des K. wiederum mit dem des Handelsgewerbes verknüpft, ein Ausdruck, an dessen Stelle neuere Bestrebungen den des Unternehmens setzen möchten (vgl. Art. „Handelsrecht“, oben S. 316). Als Handelsgewerbe gelten nach HGB. § 1 folgende (Grundhandels-)Geschäfte:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmäkler;
7. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
8. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Die Inhaber von Unternehmungen, die eines der vorgenannten (Grundhandels-)Geschäfte betreiben, sind MußK. Wenn ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es stets als Handelsgewerbe anzusehen, jedoch ist Voraussetzung für die K.eigenschaft des Inhabers die Eintragung in das Handelsregister, zu der der Unternehmer verpflichtet ist (SollK.). Ist die Eintragung eines Unternehmens in das Handelsregister erfolgt, ohne daß diese Voraussetzungen erfüllt waren, so gilt der Inhaber im Verkehr trotzdem als K. (ScheinK.). Die Pflicht zur Anmeldung zum Handelsregister gilt nicht für Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inlän-

Kaufmann.

Der Begriff des K. ist nur von der Rechtsordnung genau abgegrenzt. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und im Anschluß an ihn die Terminologie der Wirtschaftswissenschaft lassen es an einer scharfen Begriffsbestimmung fehlen. Dem Sprachgebrauch liegt die Auffassung des Handels als interpersoneller Güterübertragung zugrunde; er versteht unter K. sowohl den selbständigen Unternehmer wie auch den abhängigen Handlungsgehilfen. Die Wirtschaftswissenschaft dehnt die Bezeichnung K. auf diejenigen Personen aus, die in der Produktion tätig sind (unter Ausschluß der landwirtschaftlichen Ur-

dischen Kommunalverbandes (HGB. § 36). Sie stehen den Inhabern landwirtschaftlicher Nebengewerbe gleich, die ebenfalls durch Eintragung die K.eigenschaft erwerben können (KannK.). Die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft a. A., die GmbH., die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sind stets K. ohne Rücksicht auf die von ihnen ausgeübte Tätigkeit (FormK.). Gewisse Vorschriften des HGB. über Prokura, Firma und Handelsregister finden nur auf die VollK. Anwendung, nicht dagegen auf die MinderK., die im HGB. näher bezeichnet sind. Während das ADHGB. versuchte, diejenigen aufzuzählen, die als MinderK. anzusehen waren, hat das HGB. eine allgemeine Umschreibung vorgenommen. Nach § 4 sind MinderK. „Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“. Die Landesregierungen können Bestimmungen erlassen, durch die die Grenze für das Kleingewerbe festgelegt wird.

Demnach sind K. im Rechtssinne, allerdings MinderK., eine Anzahl von Personen, die im täglichen Leben nicht als K. angesehen werden: Schuster, Schneider, Tischler, Bäcker, Fleischer, Gastwirte u. a.

Die Unterscheidung zwischen VollK. und MinderK. ist auch außerhalb des HGB. von Bedeutung. So gelten die Bestimmungen des Depotgesetzes nur für VollK., während die Vorschriften über Abzahlungsgeschäfte auf sie nicht in Anwendung kommen. MinderK. können nicht Handelsrichter sein. Weitere Besonderheiten enthalten das Börsengesetz, das Betriebsrätegesetz und das Wuchergesetz.

Jens Jessen.

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald,
Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.
LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Frei-
burg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und
Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON
HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergrat LENGEMANN, Director
d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar
Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichts-
rat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg,
Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mann-
heim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln,
Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragend. Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten
in Berlin.

Zweiter Band.

Jagd — Zwangsvollstreckung.
Nachträge. Sachregister.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Unterrichtswesen, gewerbliches.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begrenzung des g. U. 2. Geschichtliche Entwicklung. 3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) Vorbemerkung. b) Hochschulen. c) Mittelschulen. d) Die niederen Fachschulen. e) Handelsschulen. 4. Erfordernisse und Mängel des g. U. II. Entwicklung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen. 1. Preußen. 2. Sachsen. 3. Süddeutschland. 4. Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begrenzung des g. U. In dem System des gesamten Unterrichts- und Bildungswesens nimmt das gewerbliche Unterrichtswesen eine wichtige, aber auch eine von den anderen Unterrichtszweigen gesonderte Stellung ein. Es ist ein weiteres Dokument des Differenzierungsprozesses in der Bevölkerung, es bildet die augenfällige Sanktionierung einer Entwicklung, die dem wirtschaftlichen Leben und Treiben als solchem soziale Bedeutung gegeben hat, einen Gewerbestand geschaffen hat, und verleiht damit dem tatsächlichen Resultat dieses Wirtschaftsprozesses eine doktrinaire Geltung, ist aber auch gleichzeitig der Ausdruck, daß das wirtschaftlich sich bethätigende Gewerbeleben auch zu seiner den Kulturfortschritten entsprechenden Ausbildung einer ordnungsmäßigen Schulung bedarf. — So grenzt es sich denn zunächst von der Volksschule ab, die, mit allgemeinem Schulzwang versehen, dem noch nicht ins Leben getretenen Kinde diejenige Bildung verschaffen soll, die als Mindestmaß bei jedem Staatsbürger ohne Unterschied seines Standes und Berufes vom Gesetze gefordert wird. Mit Ausnahme der Volksschule aber ist jede andere Bildung fakultativ. Dem Willen des einzelnen ist es überlassen, welchem Beruf er sich zuwenden will, und damit

ist ihm auch überlassen, welche Bildung er sich aneignen will, d. h. welche Bildung der einzelne von ihm gewählte Beruf als Mindestmaß beansprucht. — So liegt es bei der gelehrten Bildung, so liegt es auch bei der wirtschaftlichen. Aber zwischen diesen Zweigen selbst besteht wieder ein bedeutungsvoller Unterschied: die staatlichen Anstellungen, die zum Teil die gelehrte, zum Teil eine gewisse Stufe der realen Bildung zum Erfordernis haben, nehmen eine Person, die die verlangte Bildung nicht aufweisen kann, auch nicht auf; selbst einige rein wirtschaftliche Machtfaktoren (große Fabriken, Gesellschaften) machen die Aufnahme in die von ihnen zu vergebenden Stellungen von dem Nachweis gewisser Vorbildung abhängig. Aber der größere Teil der wirtschaftlichen Erwerbszweige, fast ausnahmslos die gewerbliche Thätigkeit (Industrie, Gewerbe, Handwerk), nach dem Wegfall des Befähigungsnachweises und zünftiger Beschränkungen, ist frei — frei von jeder gesetzlichen Anforderung einer entsprechenden fachlichen oder allgemeinen Vorbildung, frei mithin für jeden, der einen in diesem Rahmen liegenden Beruf ergreifen will. Ist also bei den übrigen Lebensstellungen nur die Berufswahl frei, für den gewählten Beruf aber ein Maß der Vorbildung obligatorisch, so ist im gewerblichen Beruf auch das Maß der Vorbildung an keine gesetzliche Norm oder Forderung gebunden. Das gewerbliche Unterrichtswesen ist also in weitestem Maße ein lediglich dem selbständigen Streben in dem erwählten Berufe oder zu dem erwählten Berufe gewidmetes Bildungsfach, zeigt so stets die eigene Erkenntnis der Bildungsbedürftigkeit unter den wirtschaftlich Thätigen und ist so ein Kriterium und andererseits ein Hilfsmittel des wirtschaftlichen Fortschrittes und ein Maßstab der Erfordernisse des Weltmarktes.

Wo also Wirtschaft und Erwerb als ein Faktor des Volks- und Staatslebens erkannt ist, da ist mithin auch das gewerbliche Unterrichtswesen ein Faktor des Volks- und Staatslebens und gehört als solcher der angelegentlichsten Beachtung seitens des Staates und der Kommunen. Daß aber Wirtschaft und Erwerb Faktoren des Volks- und Staatslebens sind und seit der Klärung der Anschauungen und der Erhebung des tiers état mindestens gleichberechtigt neben den beamteten Ständen (Adel und Geistlichkeit, jetzt überhaupt Staatsbeamten) steht, das ist mit dem Augenblicke zweifellos, wo man das Kapital als Volksgut, den Erwerb als Mittel zum Zweck, Industrie und Gewerbe als Notwendigkeit zur Wohlfahrt der Menschheit anerkennt.

2. Geschichtliche Entwicklung. Mit den letzten Worten sind schon die Entstehungsbedingungen eines gewerblichen Unterrichtswesens gekennzeichnet. Es ist aber naturgemäß, daß ein gewerblicher Unterricht erst dann auch wirklich entstehen kann, wenn das Gewerbe selbst

eine gewisse Höhe, sagen wir, eine gewisse Unterrichtsfähigkeit erlangt hat. Beschränken wir in dieser Hinsicht unsere Betrachtung auf Deutschland, so kann von einer solchen Unterrichtsfähigkeit mit Fug erst seit Entstehung der Zünfte gesprochen werden. Erst damals wurde es den Gewerbetreibenden bewußt, daß wie Kriegsdienst und Staatsdienst des Adels, wie Ehren und Würden der Geistlichkeit, so die Arbeit des Bürgers Zierde sei; erst damals gestaltete sich das Handwerk aus einer Brotarbeit für den täglichen Lebensunterhalt zum Selbstzweck, zum Stolz des Bürgers; und erst bei solchem Bewußtsein kann von einem Aufschwung, kann von einem gedeihlichen Fortschritt der wirtschaftlichen Tätigkeit die Rede sein, erst ein solches Bewußtsein kann den Boden zu der Erwägung schaffen, daß ein solcher, Selbstzweck bildender Beruf auch lehrbar sei und die Lehre erheische: die Selbsterhebung des Gewerbe-, des Bürgerstandes! Die zünftlerische Gliederung aber, die den ersten Aufschwung des „dritten Standes“ einkleidete, gab auch dem Unterrichtswesen eine dementsprechende Richtung. Ein allgemeines gewerbliches Unterrichtssystem gab es naturgemäß überhaupt nicht; aber auch das zünftlerisch fachmäßig gegliederte „sollte nicht etwa in erster Reihe die Tüchtigkeit des einzelnen sichern, sondern ihn in die arbeitende Körperschaft der Zunft aufnehmen“ (v. Stein). Die gewerblichen Vorschriften also, die es gab, waren nur Aufnahmebedingungen, die insbesondere das Prüfungswesen und die sonstigen generellen Ansprüche einer Zunft angaben — erlassen und gehütet von den in Fachzünften organisierten Meistern: das Meisterrecht! Das alles nahm eine Wendung mit den großen Umwälzungen der Entdeckungs- und Erfindungsperiode, die den Blick unendlich erweiterte, die Anschauungen zum Teil gänzlich veränderte, den Welthandel mit seiner evolutionären Macht brachte und damit aus dem lokal eng begrenzten Gewerbeleben der Zunftzeit ein Industrieleben schuf, das mit fernen Absatzgebieten, mit Handel und Weltverkehr zu rechnen hatte und eine ganz andere Bildung der Berufsgenossen benötigte, als es bisher bei der Zunftverfassung der Fall war. Hier tauchte nun ein neuer Begriff auf, der gegenüber der humanistisch-theoretischen Bildung und der auch ins Doktrinär-theoretische gefallenen Handwerkerbildung den Erfordernissen des Welthandels Rechnung trug: das „Praktische“, die „reale“ Bildung — mit Geographie, kaufmännischem Rechnen, Einführung in die Lehren des Weltverkehrs —, und damit war auch der Keim zu der letzten Entwicklung des wirtschaftlichen Unterrichts gegeben, der Nationalökonomie, die Kapital und Erwerb als mächtige wirtschaftliche Faktoren erkannt hat, die Konjunkturen des Welthandels wissenschaftlich berücksichtigt und so dem Gewerbe eine

umfassendere Unterrichtsfähigkeit zuerkennt, als es die Zunftverfassung gethan hat. Seitdem hat aber die immer größer werdende Konkurrenz, insbesondere aber die immer weitere Ausdehnung des Maschinenwesens von der Industrie, überhaupt von der gewerblichen Tätigkeit eine Vorbildung verlangt, die ohne eine eingehende Lehre nicht mehr zu bewältigen ist. Dem Lernen in der Werkstatt und im kaufmännischen Geschäft, in der Fabrik und im Comptoir mußte aber alsbald die schulmäßige Ausbildung an die Seite treten, weil so viele Gebiete des modernen Gewerbeswesens — wie Chemie, Physik, Mechanik, Arithmetik, Elektrizität, Buchführung — zum Teil durchaus eine wissenschaftliche, eine theoretische Lehre erfordern, zum Teil aber von seiten der oft genug wenig mitteilbaren und zum Lehren nicht fähigen Lehrherren dem Lehrling nur in ganz ungenügendem Maße gelehrt werden oder überhaupt nicht gelehrt werden können. Gleichwohl ist wegen der Schwierigkeit und der verhältnismäßigen Neuheit des Gegenstandes eine allgemeine Pflicht noch nicht eingeführt, überhaupt von seiten des Staates eine generelle Regelung noch nicht unternommen worden, und das System des gewerblichen Unterrichtswesens ist, wenn man überhaupt von einem System sprechen kann, noch undurchsichtig und bunt genug.

3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) **Vorbemerkung.** Haben wir so eine Betrachtung des gewerblichen Unterrichtswesens im ganzen vorangeschickt, so kommt es nunmehr darauf an, die verschiedenen Zweige desselben zu kennzeichnen und zunächst auszuscheiden, was an die hier zu betrachtenden Zweige nur angrenzt und nur in gewisser Beziehung zum gewerblichen Unterricht gerechnet werden darf.

Da handelt es sich denn um die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die allgemeine Fortbildungsschule ist derjenige Zweig des Volkswesens, der dem Weiterstrebenden, der die Volksschule absolviert hat, die Möglichkeit einer Vervollkommnung giebt. Zu dem wirtschaftlichen Bildungswesen gehört ja dieser Zweig, wenn anders man unter wirtschaftlichem Bildungswesen alles dasjenige begreift, welches für das Erwerbsleben, überhaupt die wirtschaftliche Betätigung eine Ausbildung verleiht; aber der Begriff des gewerblichen Unterrichts ist weniger generell. Ist die allgemeine Fortbildungsschule eine Schule zur Weiterbildung aller Volkselemente, so sind die gewerblichen Schulen nur Bildungsinstitute für diejenigen, die schon den gewerblichen Beruf ergriffen haben oder ergreifen zu wollen schlüssig sind — d. h. für diejenigen, die dahin streben, später einmal einem Gewerbebetrieb selbständig vorzustehen. Dies muß uns als Kriterium gelten, ob etwas als gewerblicher Unterricht anzusehen ist

oder nicht. Die allgemeine Fortbildungsschule aber, die ohne Ansehen des Berufs jedem — werde er nun später Subalternbeamter, werde er Arbeiter, Handlungsgehilfe oder auch Gewerbetreibender — eine die Volksschulbildung vervollkommnende Ausbildung gewährt, gehört mithin wohl zu dem wirtschaftlichen, zu dem realen Bildungswesen, nicht aber zum gewerblichen.

b) **Hochschulen.** Eine gesonderte Stellung nimmt auch die höchste Stufe des gewerblichen Bildungswesens ein, das Polytechnikum, die Universität des Gewerbes. Da dasselbe mit seinen Studien für diejenigen da ist, die auch späterhin ein Gewerbe (Bau-, Ingenieur-, Elektrotechnikerfach usw.) selbständig betreiben wollen, so gehört die polytechnische Bildung allerdings zum gewerblichen Unterrichtswesen, aber da es schon Staatstellungen giebt, die die polytechnische Bildung verlangen, da ferner die nahe Berührung mit Berg- und Forstakademien zeigt, wie die Technischen Hochschulen schon so gänzlich zu den Studienanstalten gehören, so ist der rein gewerbliche Charakter nicht mehr gewahrt; immerhin aber sind sie in gewisser Hinsicht als oberste Stufe des gewerblichen Bildungswesens zu betrachten.

Als Geburtsland der Technischen Hochschulen ist Frankreich anzusehen; hier wurde 1794 die École polytechnique zu Paris gegründet, die alsbald so gute Erfolge aufzuweisen hatte, daß sie überall Nachahmung fand; es entstanden nach ihr eine Anzahl gleichartiger Schulen in Oesterreich, der Schweiz und Deutschland, und heute bestehen in Deutschland 9 Technische Hochschulen: Berlin, Karlsruhe, Darmstadt, München, Dresden, Stuttgart, Hannover, Braunschweig und Aachen, dazu in der Schweiz Zürich und eine deutsch-russische in Riga. — Die stetig steigenden Anforderungen, die insbesondere das Eisenbahnwesen und die Elektrizität mit sich brachten, machten das reale Hochschulstudium zu einer Notwendigkeit, aber konnten sich andererseits an dem Hochschulstudium nicht genügen lassen; hier kann vielmehr nur Ersprößliches, wahrhaft Wissenschaftliches erreicht werden, wenn die Hochschulen von den Elementen frei gehalten werden, die für technische Aufgaben zwar praktisch, aber nicht wissenschaftlich fähig sind; diese Differenzierung ermöglichen aber nur die mittleren technischen Schulen und die höheren technischen Fachschulen. Da aber gerade auf diesem Gebiet die Verschiedenheit selbst in den deutschen Bundesstaaten eine übergroße ist, insbesondere an derartigen besseren Mittelschulen noch Mangel herrscht und daher das Material der Besucher ein ganz ungleichwertiges, besonders durch die „außerordentlichen Studierenden“ beeinträchtigt ist, so giebt die Frequenz der einzelnen Technischen Hochschulen kein untrügliches Bild, und der rechte Zweck wird nicht überall erreicht. Dazu kommt, daß auch die Disciplinen nicht gleichmäßig geregelt sind, z. B. Berlin und Aachen auch Hüttenwesen, Karlsruhe Forstwesen, München Landwirtschaft, Darmstadt und Braunschweig Pharmazie, Riga Handelswissenschaft etc. lehren.

Das Wesen der Technischen Hochschulen aber und viele praktische Erwägungen legen den Gedanken nahe, die Technik geradezu als eine Hochschuldisciplin auch anzuerkennen und sie dem Universitätswesen anzugliedern. Die Besucherzahl der deutschen Technischen Hochschulen zeigte im Sommersemester 1897¹⁾: Berlin 2693, Karlsruhe 866, Darmstadt 1178, München 1711, Dresden 804, Stuttgart 578, Hannover 889, Braunschweig 368, Aachen 357.

c) **Mittelschulen.** 1) Pflegen die Technischen Hochschulen die Wissenschaft des Gewerbebetriebes, so pflegen die Kunstgewerbeschulen die Kunst des Gewerbes und sind in ihrer Art ein Gipfelpunkt; und da im Gewerbe viel unmittelbarer und natürlicher die Kunst als höchstes Ziel schlummert, so müssen diese Kunstgewerbeschulen als die in Wahrheit oberste Stufe des gewerblichen Unterrichts betrachtet werden. Denn das Gewerbe — mag es nun in Handarbeit oder auch in Behandlung der Maschinen thätig sein — erreicht überall da die höchste Blüte, wo ihm die Kunst hilft, seine Werke zu gestalten; das trifft nicht allein für das Handwerk zu, sondern auch mit Maschinenarbeit kann Kunstvolles geschaffen werden, und dieses Ziel nach Möglichkeit zu erreichen und dadurch die heimische Industrie konkurrenzfähig zu erhalten, dafür dienen die Kunstgewerbeschulen. Diesen liegt es daher nicht so wie den übrigen mittleren Gewerbeschulen ob, die praktische Fertigkeit des Schülers zu üben, ihm Geschick im Fabrizieren und in der kaufmännischen Leitung seines Unternehmens zu geben, ihre Aufgabe ist es nur, den Geist des Schülers auf das Schöne hinzulenken, seine Empfindung für Kunst zu beleben, freilich ihm dann auch die Mittel an die Hand zu geben, die Bilder der Kunst durch Bethätigung in das praktische Leben hinüberzuführen, ihn auf den Gebieten der Architektur, der Plastik und der Malerei zu unterweisen.

Auch hier ist Frankreich vorangegangen, welches durch seine Jahrhunderte lange, seit Colbert gepflegte Kunstgewerbebildung auf den Weltausstellungen einen so großen Vorsprung vor den anderen Nationen bekundete, daß man nun nicht länger mit einer energischen Berücksichtigung des Kunstgewerbeunterrichts zögern zu dürfen glaubte. England gründete 1857 das South-Kensington-Museum (Museum, Schule und Lehrerbildungsanstalt), Oesterreich 1863 das Museum für Kunst und Industrie, 1868 die Kunstgewerbeschule, Baden 1865 die Gewerbehalle zu Karlsruhe, und 1867 wurde, zunächst als Privatunternehmen, das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und das Nationalmuseum zu München gegründet. Jetzt bestehen Kunstgewerbeschulen in Preußen 6 (Berlin, Frankfurt a./M., Düsseldorf, Köln, Kassel, Hanau, Breslau), in Sachsen 3 (Leipzig, Dresden, Plauen), in Süddeutschland 7 (München, Nürnberg, Stutt-

1) Diese Zahlen sind die Gesamtzahlen der Hörer, also einschließlich der Hospitanten, „Zuhörer“ usw.

gart, Karlsruhe, Pforzheim, Mainz, Offenbach). Oesterreich und die Schweiz haben 11 (4 und 7). Kunstgewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen bilden die notwendige Ergänzung für einander und sollten überall verbunden bestehen, damit an der Hand einer schönen und reichhaltigen Originalsammlung der Unterricht sich fruchtbringend und lebendig gestalten kann.

2) **Technika.** Was wir heute unter „Technikum“ verstehen, ist eine Privatunternehmung, die sich zum Ziel gesetzt hat, ein die hohen Anforderungen des Polytechnikums vermeidendes gewerbliches Fachstudium einzuführen. Die Technika bezeichnen sich daher auch stets als höhere oder mittlere Fachschulen, im Gegensatz zu den niederen Fachschulen und zu den Hochschulen. Man darf gut geleitete und gewissenhaft ausbildende Lehranstalten in der Art dieser Technika als einen Segen des modernen Gewerbes betrachten, sie entlasten die Hochschule von dem Proletariat, das ihren Anforderungen nicht gewachsen ist, und gewähren gleichwohl strebsamen jungen Leuten eine nicht nur über die niedere Fachschule, sondern auch über die gewerbliche Fortbildungsschule hinausgehende fachgemäße Ausbildung. Es sind Institute, die ihre Schüler voll in Anspruch nehmen und eine Zeit von 2 bis 3 Jahren je nach der Disciplin zur Ausbildung verlangen, lassen sich also ziemlich scharf gegen die Gewerbeschulen abgrenzen; meist pflegen sie in erster Linie Maschinenbau und Elektrotechnik. Es wäre zu wünschen, daß der Staat diese wichtige Schulgattung mehr pflege.

Als die wichtigsten dieser Technika sind zu nennen: Mittweida, Chemnitz, Ilmenau, Hildburghausen, Altenburg, Neustadt i./M., Strelitz, Buxtehude, Einbeck, Bremen, Eutin usw. Einzelne von ihnen genießen einen weit verbreiteten Ruf und haben Schüler aus allen Ländern und Erdteilen, Mittweida zählt 1698 Besucher (im Alter von 16 bis 48 Jahren, überwiegendes Alter 18 bis 21 Jahre), Ilmenau 1142, Hildburghausen (1896) 1442, Strelitz (1895) 746 usw.

3) **Quantitativ** den Kernpunkt des gewerblichen Unterrichts bildet aber die große Masse der unter verschiedenen Namen gehenden Anstalten: Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerker-schulen. Im einzelnen lassen sich hier Abgrenzungen überhaupt nicht durchführen, da auf diesem Gebiete zur Zeit noch alles im Fluß ist. Hervorgehoben muß werden, daß die alten Gewerbeschulen Preußens, so die beiden in Berlin, gar nicht zu dem gewerblichen Unterrichtswesen gehören, sondern höhere Realschulen sind und daß in Oesterreich z. B. die Staatsgewerbeschulen auch zum Teil die Bildung pflegen, die in unseren Techniken gelehrt wird (s. u. sub II, 4). Die Gewerbeschulen aber, die wir jetzt im Auge haben, mögen sie sich nun nennen, wie sie wollen, sind Fortbildungsschulen für den schon in der Praxis stehenden Lehrling oder Gesellen und geben, freilich unter thunlicher Berücksichtigung

einzelner Gewerbetriebe, im ganzen doch eine mehr allgemeine oder, besser gesagt, vielen Gewerben gemeinsame gewerbliche Ausbildung, besonders im Rechnen, Rechtschreiben und Stil, in der Kenntnis der Natur (Geographie, Chemie, Physik), in der Maschinenkunde und in erster Linie im gewerblichen Zeichnen. — Wichtig ist für die einzelne Schule stets, auf wie viel Stunden wöchentlich ihr Lehrplan eingerichtet ist, wie lange Zeit sie überhaupt zur Ausbildung in Anspruch nimmt. In dieser Weise läßt sich hier ein Unterschied machen zwischen Sonntags- und Abendschulen einerseits und Tagesschulen andererseits, eine durchgreifende Scheidung freilich auch nicht durchführen. Ganz besonders auf diesem Gebiete ist noch alles im ständigen Werden. Da die Schulen in erster Reihe praktisch thätige Lehrlinge oder Gesellen zu Schülern haben, so erklärt es sich, daß ihnen die Zeit aufs äußerste beschränkt und fast nur Sonntags oder an den Abenden der Werkstage gegeben ist. Mit dieser knappen Zeit müssen sich auch sehr viele begnügen. Aber die größeren Anforderungen, die immer mehr an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gestellt werden und gestellt werden müssen, drängen auf eine stete Ausdehnung der Unterrichtszeit hin; damit aber wird es auch wünschenswert, daß die der Volksschule entborenen jungen Leute, die sich einen Berufszweig schon gewählt haben, thunlichst vor ihrem Eintritt in die praktische Thätigkeit — wie auch schon häufig der Fall — sich dem Unterrichte in der Gewerbeschule zuwenden; das erfordert dann aber auch den Werkstättenunterricht zur Ergänzung, für welchen besondere Lehrwerkstätten errichtet worden sind, wenn nicht überhaupt der Eintritt in eine Fachschule vorgezogen wird, und führt überhaupt zum Tagesunterricht hinüber. Ueber die Entwicklung dieser größten Masse der gewerblichen Schulen wird unten sub II gehandelt werden.

d) **Die niederen Fachschulen.** Die sog. niederen Fachschulen¹⁾ bilden eine Individualisierung der allgemeinen Gewerbeschulen und sind der untere Parallelgänger der Technika. Sie sind allda mit Erfolg errichtet worden, wo ein lokal sehr ausgebildeter Gewerbezweig fortgesetzt einer Anzahl geschulter Kräfte, eingearbeiteter Lehrlinge bedurfte. Hierher zu rechnen sind die Lehrwerkstätten, die Schlosser-, Schuhmacher-, Tischler-, Drechsler-, Baugewerkschulen etc. etc. und als höhere Vervollkommnung dieser Kategorien die Werkmeisterschulen.

Auch über diese Schulen folgen nähere Angaben thatsächlicher Art unten sub II.

1) Der Ausdruck „niedere Fachschulen“ trifft keineswegs immer den Charakter der Anstalt, scheint sich aber im Gegensatz zu den Technika so eingebürgert zu haben.

e) **Handelsschulen.** Auch als Zweig des gewerblichen Unterrichtswesens, wenn auch als ein selbständiger, zu betrachten sind die Handelsschulen; denn sie verkörpern den Unterricht in dem Hilfsberufszweige des Gewerbes, dem Kaufmannsberuf, der zwischen Gewerbe und Konsumenten oft genug der notwendige Interpret ist. Auch bei ihnen ist die Auffassung des Lehrzweckes und damit der Lehrplan ein verschiedener und auch bei ihnen eine scharfe Scheidung nicht möglich; aber im großen und ganzen hat man zu scheiden zwischen kaufmännischen Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Höheren Handelsschulen je nach dem Charakter ihres Lehrplanes. Neuerdings geht man auch damit um, eine Handelshochschule ins Leben zu rufen.

Die ersten Höheren Handelsschulen entstanden 1831 in Leipzig und 1854 in Dresden als „Öffentliche Handelslehranstalten“, und noch heute weist gerade Sachsen eine Reihe empfehlenswerter Schulen auf. Preußen hat 186 kaufmännische Fortbildungsschulen, 4 mittlere Handelsschulen (in Berlin, Erfurt, Osnabrück und Köln) und 2 Höhere Handelsschulen (in Frankfurt a. M. und Aachen). Auch Baden besitzt eine Reihe guter Handelsschulen, und sonst bestehen hier und dort an Real- oder Gewerbeschulen angegliederte Handelsklassen. Sind die niederen Fortbildungsschulen den Gewerbeschulen analoge Unterrichtsanstalten für Handlungslehrlinge, so wachsen auf den verschiedenen Stufen die Lehrzwecke sehr rasch, zum Teil so weit, daß bis zur Errichtung einer allgemeinen Handelshochschule nur noch ein kleiner Schritt ist. Besonders entwickelt ist auch das Handelsschulwesen in Oesterreich.

4. Erfordernisse und Mängel des g. U.

Was man von Einrichtung und Lehrweise der gewerblichen Schulen zu fordern hat, das ist ungefähr das nämliche für gewerbliche Schulen und Fortbildungsschulen wie für die Fachschulen. Es wird im Grunde angezeigt sein, gewerbliche Fortbildungsschulen stets in genügender Anzahl zu errichten und zu unterhalten und so jedem Lehrling und Gesellen die Gelegenheit zu geben, sich zum Segen seines Handwerks dem erneuten Schulbesuche zu unterziehen, während andererseits Fachschulen nur da Sinn haben und Erfolge zeitigen können, wo das betreffende Gewerbe auch eine größere Bedeutung hat; ist dies nur zum Teil der Fall, so thun auch die an die Gewerbeschulen angegliederten Fachklassen gute Dienste. Was die Unterrichtszeit betrifft, so ist es ein erstrebenswertes Ziel, anstatt der der Erholung gehörenden Abend- und Sonntagsstunden, wo nur der müde oder unaufmerksame Schüler geplagt wird, mehr und mehr die Freigabe einiger Tagesstunden von den Meistern durchzusetzen. — In Bezug auf Lehrweise und Lehrmittel ist zu verlangen, daß alles daran gesetzt werde, den Schülern die Erreichung des Zieles leicht zu machen; denn diese Schulen haben nicht die Aufgabe, zu sichten und nur die

Besseren vorwärts zu bringen, sie sollen den ganzen Stand heben in jedem einzelnen seiner Glieder. Daher muß mit fachmännischer Klugheit für instruktive Lehrmittel gesorgt werden. Es soll ferner nichts über das notwendige Ziel Hinausschießendes erstrebt werden, sondern lieber das notwendige Ziel gleichmäßig und völlig erreicht werden. Dazu gehört aber, daß kein Glied der Ausbildung überschlagen wird, z. B. Linearzeichnen vor der Projektionslehre, daß in der Geometrie nicht zuviel Beweise und Wissenschaftlichkeit verlangt wird, daß dem Schüler durch unmittelbarsten Hinweis auf die jedesmalige praktische Verwendbarkeit des Gelernten nicht der Schulbesuch als unnützer Schulzwang erscheint, sondern als ein ihm selbst willkommenes Hilfsmittel seines Berufes u. s. f. Um aber ein solches Ziel erreichen zu können, ist Grundbedingung die Tüchtigkeit des Lehrers, der keineswegs nur Theoretiker sein darf. Wenn nicht selbst aus dem Gewerbe hervorgegangen oder noch Gewerbetreibender — hier fehlt gewöhnlich die pädagogische Übung — so muß er doch mit der Praxis in der engsten Berührung stehen. Daß ein so geschultes Lehrmaterial schwierig zu erlangen ist, unterliegt keinem Zweifel; da es aber das unumgängliche Erfordernis eines gedeihlichen gewerblichen Unterrichts ist, muß von Staats oder Gemeinde wegen aufs aller nachdrücklichste und verständniavollste auf die Erreichung des Zieles hingearbeitet werden, sei es durch geeignete Seminare mit Lehrwerkstätten, sei es durch praktische Prüfungen, durch Studienreisen, Anstellung von Wanderlehrern u. dergl. Insbesondere aber muß, da die Tüchtigkeit des Lehrpersonals eine so wichtige und keineswegs leicht erreichbare ist, gute Besoldung als ein wesentliches Erfordernis angesehen werden. Damit kommen wir auf die Aufbringung der Mittel. Unterrichtswesen ist im Grunde Sache des Staates; mithin muß er Mittel dazu gewähren; aber eine gewisse Tradition, die aus der anfänglichen Schwerfälligkeit des Staates herrührt, hat es selbstverständlich erscheinen lassen, daß Gemeinden oder Innungen oder Gewerbevereine bei der Aufbringung der Kosten für gewerbliche Schulen mitwirken, auch sprechen praktische Erwägungen dafür, insbesondere die, daß eine zahlende Mitwirkung der Gewerbetreibenden auch ihr Interesse erhöht, sie eher solidarisch mit dem Unternehmen macht. Auch ein mäßiges Schulgeld kann und soll gefordert werden, da es den Eifer der Schüler erhöht und im Einzelfall, wo es drückend wäre, erlassen werden kann. — Eine gute Aufsicht der gewerblichen Schulen ist von nöten, um dem verhältnismäßig neuen Unternehmen, insbesondere den Lehrern möglichst eine geschulte fachmännische Stütze zu geben, Mängel zu beseitigen, und zu verhindern, daß hier und dort gemachte Fehler nicht immer und immer sich wiederholen.

Was endlich die Frage des Schulzwanges anbelangt, so kann man sich wohl der Ansicht anschließen, daß der gewerbliche Unterricht nicht direkt erzwungen werden soll, daß aber der Zwang, eine allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, an deren Stelle nach Belieben die gewerbliche Schule treten kann, günstig auf die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens wirkt. — Abgeschlossene Urteile lassen sich heute noch keineswegs geben, da die Schulen selbst in jeder Beziehung so verschieden geartet sind, daß hier vielleicht vieles vorzüglich, während dort das gleiche mangelhaft ist; das Ganze ist im Fluß, aber hat die Tendenz in sich, vorwärtszuziehen, eine immer breitere Fläche einzunehmen und mit zunehmender Strömung auch fort und fort Ersprießlicheres zu leisten.

II. Entwicklung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen.

Da die Verhältnisse der Gewerbe- und Fachschulen selbst in den einzelnen deutschen Staaten beträchtlich voneinander abweichen, da insbesondere der Umstand einen großen Einfluß ausübt, wie weit das allgemeine Fortbildungsschulwesen ausgebildet ist, so ist eine Statistik nicht von großer Bedeutung, zumal da auch das statistische Material ganz ungleichwertig und zum Teil lückenhaft ist. Gleichwohl ist es notwendig, wenigstens für die wichtigsten Staaten ein ungefähres Bild der Entwicklung zu geben.

1. Preußen. Obwohl zu Anfang unseres Jahrhunderts in Preußen Ansätze zur Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens, besonders unter Beuths Leitung gemacht wurden, schliefen die Bestrebungen alsbald ein und konnten auch trotz mehrfacher Versuche nicht wieder belebt werden, bis Anfang der 70er Jahre ein lebhafterer Zug in die Angelegenheit kam. Aber trotzdem ist Preußen auf diesem Gebiete keineswegs wie auf verschiedenen anderen vorausgeeilt, sondern stetig hinter anderen Bundesstaaten, besonders hinter Sachsen, zurückgeblieben. Während z. B. Anfang der 80er Jahre Württemberg, das den dreizehnten Teil der Einwohnerzahl Preußens hatte, 80000 M. für gewerbliche Fortbildungsschulen ausgab, hatte Preußen damals einen Etat von 142 150 M. angesetzt. Im Laufe der Jahre hat sich dies natürlich absolut vermehrt und auch relativ ist es bedeutend besser geworden; im Jahreshaushalt 1896/97 nehmen die Posten für das gewerbliche Unterrichtswesen (soweit es dem Handelsministerium unterstellt ist), schon die Summe von 2422884 M. ein. Auch die Zahl der Schulen ist eine gegen früher ansehnlichere geworden, die Denkschrift von 1895 giebt an gewerblichen Fortbildungsschulen im ganzen 789 an, zu denen in Westpreußen und Posen die selbständig gezählten 161 Schulen kommen (davon freilich 40 im Sommer 1894 geschlossen). An Fachschulen hat Preußen außer seinen 11 Bergschulen 14 Webschulen nebst 15 Webereilehrstätten, 3 Metallindustrieschulen, 3 keramische Schulen, 2 Kunsttischlerschulen, einige Korbflechterschulen im Taunus und in Ostpreußen, 12 Baugewerkschulen, 4 Maschinenbauschulen. Außerdem be-

stehen 6 Werkmeisterschulen und 268 Innungsschulen verschiedener Gewerbe. In dem neuen Etat haben die Schulen wieder eine bedeutende Vermehrung erfahren, und allenthalben sucht Preußen, das auf diesem Gebiete zeitweilig Versäumt auf das glänzendste nachzuholen.

2. Sachsen. Das gewerbliche Schulwesen in Sachsen zeichnet sich durch eine intensive Behandlung und systematische Organisation aus. Sachsen hat den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt; die Bemessung des Staatszuschusses für die gewerblichen Schulen macht es von den Erfordernissen des einzelnen Falles abhängig, hat einen berufsmäßigen Gewerbeschulrat und zeigt in seinen Ausstellungen wie in der erst kürzlich (1898) abgehaltenen, zu welcher qualitativen Blüte ein geordnetes gewerbliches Unterrichtswesen führt. Da es in Sachsen viele Fachklassen und kleinere Schulen giebt, die eine Statistik unklar machen, so mag es genügen, die Zahl der an der letzten Ausstellung beteiligten Schulen anzugeben: Technika und Kunstgewerbeschulen 8, gewerbliche Fortbildungsschulen 32, für Frauen, Mädchen und Kinder 46, Fach- und Zeichenschulen 129, Handelsschulen 44.

3. Süddeutschland. Auch Bayern, Baden und Württemberg haben den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt, Bayern hat auch eine Prüfung für gewerbliche Lehrer angordnet, Hessen-Darmstadt bildet Lehrer in der Centralstelle für Gewerbe in Darmstadt aus. Bayern zählte 1890 242 Schulen, dazu 36 Fachschulen, Württemberg zählt 169 und 6, Baden 106 und 12, Hessen 81 und 6. Württemberg hat von 1850—1889 12 Ausstellungen abgehalten, in Hessen-Darmstadt findet sogar jedes Jahr eine Ausstellung statt.

4. Oesterreich. Oesterreich hat ein wohlorganisiertes gewerbliches Schulsystem gegründet. Fast sämtliche gewerblichen Schulen erhalten bedeutende Staatszuschüsse, die „Staatsgewerbeschulen“ aber werden ganz und gar vom Staate unterhalten. Der junge Handwerker kann entweder die Handwerkerschule neben seiner Lehrlingsthätigkeit besuchen — dazu ist er verpflichtet — oder kann nach mehrjährigem Besuch der Volksschule den Tagesunterricht der Handwerkerschule etwa 3 Jahre besuchen. Die Staatsgewerbeschulen aber, deren es gegenwärtig 15 giebt, bereiten den jungen Mann so vollständig vor, daß er mit der Qualifikation, ein Gewerbe selbständig zu betreiben, entlassen wird. Diese teilen ihren Unterricht in einen niederen oder höheren Kurs, der höhere entspricht der Ausbildung unserer Technika, sie haben auch nebenher Fach- und Fortbildungskurse eingerichtet und offene Zeichensäle. Für höhere Zwecke und Kunstgewerbe besteht das Technologische Museum in Wien, die Kunstgewerbeschule in Wien und die Kunstgewerbeschule in Prag.

Viele erwarten von der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes die Hebung des darniederliegenden Kleingewerbes. Ganz abgesehen davon aber ist die fortgesetzte Verbesserung des Unterrichtes ein Erfordernis des industriellen, technischen und gewerblichen Fortschritts. Es ist daher von großer sozialer und wirtschaft-

licher Bedeutung, das gewerbliche Unterrichtswesen eingehender Betrachtung zu unterziehen und insbesondere immer mehr eine planmäßige Organisation an Stelle des bisher noch herrschenden bunten Gewirrs zu setzen.

Litteratur.

L. v. Stein, Versaltungslehre, Teil 5 S. 233 ff.
 — *Schönberg, Handbuch, Bd. 2 S. 579 ff.* mit vielen Literaturangaben. — (*Steinbois, Bücher u a.) Gutachten über das gewerbliche Unterrichtswesen, Schriften d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 15.* — *G. Schmoller, Das untere und mittlere gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen, Jahrb. für Ges. u. Verw., N. F. Bd. 15 S. 1259 ff.* — *Oskar Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungswesens, Wittenberg 1897.* — *R. Bauer, Art. „Gewerbliche Fortbildungsschule“, Reins Encyclopädie der Pädagogik, Bd. 2 S. 843 ff.* mit sehr vielen Literaturangaben. — *Carl Roscher, Art. „Gewerblicher Unterricht“, Hd St., Bd. 3 S. 1068 ff.* mit ausführlicher Literatur. — *Sachse, Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“, Stangels W. d. D. V.R., Bd. 1 S. 699 ff.* — *Denkschriften über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen von 1868, 1891 und 1895.* — *Sombart, Das gewerbliche Schulwesen in Oesterreich in „Zeitschrift f. d. gewerbl. Unterricht“, No. 17.* — *Derzsalbe, Ueber die Zukunft des Kleingewerbes, Magdeburg 1898.* — *Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Leipzig, jetzt 13. Jahrgang.* — *Khrenberg, Denkschrift über die Handelshochschule, Braunschweig 1897* — *Art. „Handelschulen“, Reins Encyclopädie der Pädagogik, Bd. 3 S. 269 ff.*
 A. Elster.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. GEORG ADLER-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERNER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BORCHT-Berlin, Dr. L. J. BRÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Privatdozent Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Oberreg.-Rat EVERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. FOCUS-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat GOETSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. FRIEDRICH VON DER GOLTZ-Bonn, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Prof. Dr. J. HANSEN-Bonn, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KOEBNER-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar Dr. PAUL LIPPENT-Berlin, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Dr. ALFRED MANES-Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. NEUKAMP-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILIE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIENSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATHGEN-Heidelberg, Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ-Würzburg, Prof. Dr. M. SERING-Berlin, Prof. Dr. K. WIEDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Dr. W. WYODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten
in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ERSTER BAND.

Abbau — Gutsherrschaft.



JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1906.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begrenzung des g. U. 2. Geschichtliche Entwicklung. 3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) Vorbemerkung. b) Hochschulen. c) Mittelschulen. d) Die niederen Fachschulen. e) Handelsschulen. 4. Erfordernisse und Mängel des g. U. II. Entwicklung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen. 1. Preußen. 2. Sachsen. 3. Süddeutschland. 4. Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begrenzung des g. U.

In dem System des gesamten Unterrichts- und Bildungswesens nimmt das g. U. eine wichtige, aber auch eine von den anderen Unterrichtszweigen gesonderte Stellung ein. Es ist ein Anzeichen eines Differenzierungsprozesses in der Bevölkerung, es bildet die augenfällige Bestätigung einer Entwicklung, die dem gewerblichen Leben und Treiben als solchem höhere soziale Bedeutung gegeben hat, und es verleiht damit dem tatsächlichen Ergebnis dieses Wirtschaftsvorganges eine gewisse doktrinäre Geltung. Gleichzeitig ist es der Ausdruck dafür, daß das Gewerbsleben auch zu seiner den Kulturfortschritten entsprechenden Ausbildung einer ordnungsmäßigen Schulung bedarf. — So grenzt es sich denn zunächst von der Volksschule ab, die mit allgemeinem Schulzwang versehen dem noch nicht ins Leben getretenen Kinde diejenige Bildung verschaffen soll, die als Mindestmaß bei jedem Staatsbürger ohne Unterschied seines Standes und Berufes gefordert werden muß. Mit Ausnahme der Volksschule aber ist jede andere Bildung im wesentlichen fakultativ. Dem Willen des Einzelnen ist es überlassen,

welchem Beruf er sich zuwenden will, und damit ist ihm auch überlassen, welche Bildung er sich aneignen will; erst innerhalb dieses freiwilligen Rahmens tritt das obligatorische Moment ein hinsichtlich derjenigen Bildung, die der einzelne Beruf als Mindestmaß beansprucht. — So liegt es bei der gelehrten Bildung, so liegt es auch bei der wirtschaftlichen. Aber zwischen diesen Zweigen selbst besteht wieder ein bedeutungsvoller Unterschied: die staatlichen Anstellungen, die zum Teil die gelehrte, zum Teil eine gewisse Stufe der realen Bildung zum Erfordernis haben, nehmen eine Person, die die verlangte Bildung nicht aufweisen kann, auch nicht auf; selbst einige rein wirtschaftliche Machtfaktoren (große Fabriken, Gesellschaften) machen die Aufnahme in die von ihnen zu vergebenden Stellungen von dem Nachweis gewisser Vorbildung abhängig. Aber der größere Teil der wirtschaftlichen Erwerbszweige, fast ausnahmslos die gewerbliche Tätigkeit (Industrie, Gewerbe, Handwerk), nach dem Wegfall des Befähigungsnachweises und zünftiger Beschränkungen, ist frei von jeder gesetzlichen Anforderung einer entsprechenden fachlichen oder allgemeinen Vorbildung, das Maß dieser Vorbildung ist an keine gesetzliche Norm oder Forderung gebunden. Das g. U. ist also in weitestem Maße ein lediglich dem selbständigen Streben in dem erwählten Berufe oder zu dem erwählten Berufe gewidmetes Bildungsfach, zeugt daher von der eigenen Erkenntnis der Bildungsbedürftigkeit unter den wirtschaftlich Tätigen und ist so ein Zeugnis wie andererseits ein Hilfsmittel des wirtschaftlichen Fortschrittes und ein Maßstab der Erfordernisse des Weltmarktes.

Da das Gewerbe ein wichtiger Faktor des Volks- und Staatslebens ist, muß auch das g. U. der angelegentlichsten Beachtung seitens des Staates und der Kommunen empfohlen werden.

2. Geschichtliche Entwicklung. Es ist naturgemäß, daß ein g. U. erst dann auch wirklich entstehen kann, wenn das Gewerbe selbst eine gewisse Höhe, eine gewisse Unterrichtsfähigkeit erlangt hat. Beschränken wir in dieser Hinsicht unsere Betrachtung auf Deutschland, so kann von einer solchen Unterrichtsfähigkeit mit Fug erst seit Entstehung der Zünfte gesprochen werden. Erst damals wurde es den Gewerbetreibenden bewußt, daß wie Kriegsdienst und Staatsdienst des Adels, wie Ehren und Würden der Geistlichkeit, so die Arbeit des Bürgers Zierde sei; erst damals gestaltete sich das Handwerk aus einer Brotarbeit für den täglichen Lebensunterhalt zum Selbstzweck, zum Stolz des Bürgers; und erst bei solchem Bewußtsein kann von einem Aufschwung und gedeihlichen Fortschritt der wirtschaftlichen Tätigkeit die Rede sein, erst ein solches Bewußtsein kann den Boden zu der Erwägung

schaffen, daß dieser Beruf lehrbar sei und Lehre fordere: die Selbsterhebung des Gewerbe-, des Bürgerstandes! Die zünftlerische Gliederung aber, die den ersten Aufschwung des „dritten Standes“ einkleidete, gab auch dem Unterrichtswesen eine entsprechende Richtung. Ein allgemeines System des g. U. gab es naturgemäß nicht; aber auch das zünftlerisch fachmäßig gegliederte „sollte nicht etwa in erster Reihe die Tüchtigkeit des Einzelnen sichern, sondern ihn in die arbeitende Körperschaft der Zunft aufnehmen“ (v. Stein). Die gewerblichen Vorschriften also, die es gab, waren nur Aufnahmebedingungen, die insbesondere das Prüfungswesen und die sonstigen generellen Ansprüche einer Zunft angaben — erlassen und gehütet von den in Fachzünften organisierten Meistern: das Meisterrecht! Das alles nahm eine Wendung mit den großen Umwälzungen der Entdeckungs- und Erfindungsperiode, die den Blick wesentlich erweiterte, die Anschauungen zum Teil gänzlich veränderte, den Welthandel mit seiner evolutionären Macht herbeiführte und damit aus dem lokal eng begrenzten Gewerbeleben der Zunftzeit ein Industrieleben schuf, das mit fernen Absatzgebieten im Weltverkehr zu rechnen hatte und eine ganz andere Bildung der Berufsgenossen nötig machte, als es bisher bei der Zunftverfassung der Fall gewesen war. Hier tauchte nun ein neuer Begriff auf, der gegenüber der humanistisch-theoretischen Bildung und der auch ins Doktrinär-theoretische gefallenen Handwerkererziehung den Erfordernissen des Welt Handels Rechnung trug: das „Praktische“, die „reale“ Bildung — mit Geographie, kaufmännischem Rechnen, Einführung in die Lehren des Weltverkehrs —, und damit war auch der Keim zu der letzten Entwicklung des wirtschaftlichen Unterrichts gegeben, der Nationalökonomie, die das ganze Wirtschaftsleben als ein Gebiet wissenschaftlicher Betrachtung erkannt hat und damit auch dem Gewerbe und dem Handel eine noch viel umfassendere Unterrichtsfähigkeit zuerkennt. Nun hat aber auch die immer größer werdende Konkurrenz, insbesondere die immer weitere Ausdehnung des Maschinenwesens, überhaupt der Technik, von der industriellen und gewerblichen Tätigkeit eine Vorbildung verlangt, die ohne eine eingehende Lehre nicht mehr zu bewältigen ist. Dem Lernen in der Werkstatt und im kaufmännischen Geschäft, in der Fabrik und im Kontor mußte alsbald die schulmäßige Ausbildung an die Seite treten, weil so viele Gebiete des modernen Gewerbe wesens — wie Ingenieurwissenschaft, Chemie, Physik, Mechanik, Arithmetik, Elektrizität, Buchführung — zum Teil durchaus eine wissenschaftliche, eine theoretische Lehre erfordern, zum Teil aber von seiten der oft genug wenig mitteilbaren und zum Lehren nicht fähigen Lehrherren dem Lehrling nur in ganz ungenügendem Maße oder überhaupt nicht gelehrt werden können. Gleichwohl ist wegen der Schwierigkeit und der verhältnismäßigen Neuheit des Gegenstandes eine allgemeine Pflicht noch nicht eingeführt, überhaupt von seiten des Staates eine Regelung noch nicht unternommen worden, wenn auch hier und da ein Zwang eingeführt ist, und das System des g. U. ist, wenn man überhaupt von einem System sprechen kann, noch undurchsichtig und bunt genug.

3. Einteilung und Kennzeichnung der einzelnen Arten. a) **Vorbemerkung.** Es kommt nun zunächst darauf an, die verschiedenen Zweige des g. U. zu kennzeichnen und dann auszuscheiden, was an die hier zu betrachtenden Zweige nur angrenzt und nicht durchaus zum g. U. zu rechnen ist.

Da handelt es sich zunächst um die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die allgemeine Fortbildungsschule ist derjenige Zweig des Volkswesens, welcher dem Weiterstrebenden, der die Volksschule durchgemacht hat, die Möglichkeit einer Vervollkommnung gibt. Sie gehört zum realen Bildungswesen, ist aber kein Zweig des g. U., weil die allgemeine Fortbildungsschule eine Schule zur Weiterbildung aller Volkselemente ist, die gewerblichen Schulen aber nur Bildungsinstitute für diejenigen sind, die schon den gewerblichen Beruf ergriffen haben oder ergreifen zu wollen schlüssig sind — d. h. für diejenigen, die dahin streben, später einmal einem Gewerbebetrieb selbständig vorzustehen. (Ob der Erreichung dieses Zieles später ökonomische Gründe entgegenstehen, steht natürlich auf einem anderen Blatt). Dies muß uns als Kriterium gelten, ob etwas als gewerblicher Unterricht anzusehen ist oder nicht.

b) **Hochschulen.** Eine gesonderte Stellung nimmt auch die höchste Stufe des gewerblichen Bildungswesens ein, das Polytechnikum, die Universität des Gewerbes. Da dasselbe mit seinen Studien für diejenigen da ist, die auch späterhin ein Gewerbe (Bau-, Ingenieur-, Elektrotechnikerfach usw.) selbständig betreiben wollen, so gehört die polytechnische Bildung zum g. U.; aber da es schon Staatsstellungen gibt, die die polytechnische Bildung verlangen, da ferner die nahe Berührung mit Berg- und Forstakademien zeigt, wie die Technischen Hochschulen schon so gänzlich zu den gelehrten Studienanstalten gehören, so ist der rein gewerbliche Charakter nicht mehr gewahrt; immerhin dürfen sie in gewisser Hinsicht als oberste Stufe des gewerblichen Bildungswesens betrachtet werden. Daß die Technischen Hochschulen jetzt auch (außer den früher schon vorhandenen Diplomen der Staatsprüfungen) den Doktorgrad (Dr. ing.) verleihen können, gibt ihnen die Hochschulqualität auch nach außen vollkommen.

Ueber Handelshochschulen s. d. Art. Bd. II.

Als Geburtsland der Technischen Hochschulen ist Frankreich anzusehen; hier wurde 1794 die Ecole polytechnique zu Paris gegründet, die alsbald so gute Erfolge aufzuweisen hatte, daß sie überall Nachahmung fand; es entstand nach ihr eine Anzahl gleichartiger Schulen in Oesterreich, der Schweiz und Deutschland, und heute bestehen in Deutschland 10 Technische Hoch-

schulen: Berlin, Karlsruhe, Darmstadt, München, Dresden, Stuttgart, Hannover, Braunschweig, Aachen und Danzig, in Oesterreich 6 (Prag (2), Graz, Wien, Brünn, Lemberg), dazu in der Schweiz Zürich und eine deutsch-russische in Riga. Die Gründung einiger weiterer Technischer Hochschulen (Breslau, Nürnberg) steht in Aussicht. — Die stetig steigenden Anforderungen, die insbesondere das Eisenbahnwesen und die Elektrizität mit sich brachten, machten das reale Hochschulstudium zu einer Notwendigkeit, aber konnten sich andererseits an dem Hochschulstudium nicht genügen lassen; hier kann vielmehr nur Ersprießliches und wirklich Wissenschaftliches erreicht werden, wenn die Hochschulen von den Elementen frei gehalten werden, die für technische Aufgaben zwar praktisch, aber nicht wissenschaftlich fähig sind; diese Differenzierung ermöglichen aber nur die mittleren technischen Schulen und die höheren technischen Fachschulen. Da aber gerade auf diesem Gebiet die Verschiedenheit selbst in den deutschen Bundesstaaten eine sehr große ist, insbesondere an derartigen besseren Mittelschulen noch Mangel herrscht und daher das Material der Besucher ein ganz ungleichwertiges, besonders durch die „außerordentlichen Studierenden“ beeinträchtigt ist, so gibt die Frequenz der einzelnen Technischen Hochschulen kein untrügliches Bild, und der rechte Zweck wird nicht überall erreicht. Dazu kommt, daß auch die Disziplinen nicht gleichmäßig geregelt sind, z. B. Berlin und Aachen auch Hüttenwesen, Karlsruhe Forstwesen, München Landwirtschaft, Darmstadt und Braunschweig Pharmazie, Riga Handelswissenschaft usw. lehren, während die allen gemeinsamen Hauptgebiete die folgenden sind: Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Hochbau, Ingenieurwissenschaft, Mechanik im weiteren Sinne, Chemie, Volkswirtschaft u. a. Das Wesen der Technischen Hochschulen aber und viele praktische Erwägungen geben die Berechtigung, der Technik als einer Hochschuldisziplin einen dem Universitätswesen gleichen Rang zuzuerkennen. Im ganzen hatten die zehn reichsdeutschen Technischen Hochschulen im Wintersemester 1904/05 eine Gesamtbesucherzahl von 16500 (Studierende und Hospitanten) und im Sommer 1905 eine solche von 14600.

c) **Mittelschulen.** 1. Pflegen die Technischen Hochschulen die Wissenschaft des Gewerbebetriebes, so pflegen die Kunstgewerbeschulen die Kunst des Gewerbes und sind in ihrer Art ein Gipfelpunkt; und da im Gewerbe ganz unmittelbar und natürlich die Kunst ein höchstes praktisches Ziel ist, so müssen diese Kunstgewerbeschulen als eine der obersten Stufen des gewerblichen Unterrichts betrachtet werden. Denn das Gewerbe erreicht überall da die höchste Blüte, wo ihm die Kunst hilft, seine Werke zu gestalten; das trifft nicht allein für das Handwerk zu, sondern auch mit Maschinenarbeit kann Kunstvolles geschaffen werden, und dieses Ziel nach Möglichkeit zu erreichen und dadurch die heimische Industrie konkurrenzfähig zu erhalten, dazu dienen die Kunstgewerbeschulen. Es liegt ihnen daher

nicht so wie den übrigen mittleren Gewerbeschulen ob, die praktische Fertigkeit des Schülers zu üben, ihm Geschick im Fabrizieren und in der kaufmännischen Leitung seines Unternehmens zu geben, ihre Aufgabe ist es vielmehr, den Geist des Schülers auf das Schöne hinzulenken, seine Empfindung für Kunst zu beleben, freilich ihm dann auch die Mittel an die Hand zu geben, die Bilder der Kunst durch Betätigung in das praktische Leben hinüberzuführen, ihn auf den Gebieten der Architektur, der Plastik und der Malerei zu unterweisen.

Auch hier ist Frankreich vorangegangen, welches durch seine jahrhundertelange, seit Colbert gepflegte Kunstgewerbebildung auf den Weltausstellungen einen so großen Vorsprung vor den anderen Nationen bekundete, daß man nun in anderen Ländern nicht länger mit einer energischen Berücksichtigung des Kunstgewerbeunterrichts zögern zu dürfen glaubte. England gründete 1857 das South-Kensington-Museum (Museum, Schule und Lehrerbildungsaustalt), Oesterreich 1863 das Museum für Kunst und Industrie, 1868 die Kunstgewerbeschule, Baden 1865 die Gewerbehalle zu Karlsruhe, und 1867 wurde, zunächst als Privatunternehmen, das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und das Nationalmuseum zu München gegründet. Jetzt bestehen „Handwerker- und Kunstgewerbeschulen“ in Preußen (1898 nach Roscher) 16 (Berlin, Frankfurt a./M., Düsseldorf, Köln, Kassel, Hanau, Breslau, Aachen, Barmen, Elberfeld, Hannover, Iserlohn, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Erfurt, Charlottenburg), in Sachsen 3 (Leipzig, Dresden, Plauen), in Süddeutschland 8 (München, Nürnberg, Kaiserslautern, Stuttgart, Karlsruhe, Pforzheim, Mainz, Offenbach). Oesterreich und die Schweiz haben 15 (8 und 7). Kunstgewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen bilden die notwendige Ergänzung für einander und sollten überall verbunden bestehen.

2. Technika. Was wir heute unter „Technikum“ verstehen, ist eine Schule, die sich zum Ziel gesetzt hat, ein die hohen Anforderungen des Polytechnikums vermeidendes gewerbliches Fachstudium zu ermöglichen. Die Technika bezeichnen sich daher auch stets als höhere oder mittlere Fachschulen, im Gegensatz zu den niederen Fachschulen und zu den Hochschulen. Man darf gut geleitete und gewissenhaft ausbildende Lehranstalten in der Art dieser Technika als einen Segen des modernen Gewerbes betrachten, sie entlasten die Hochschule von den Besuchern, die ihren Anforderungen nicht gewachsen sind, und gewähren gleichwohl strebsamen jungen Leuten eine nicht nur über die niedere Fachschule, sondern auch über die gewerbliche Fortbildungsschule hinausgehende fachgemäße Ausbildung. Es sind Institute, die ihre Schüler voll in Anspruch nehmen und eine Zeit von 2 bis 3 Jahren je nach der Disziplin zur Ausbildung verlangen, lassen sich also ziemlich scharf gegen die Gewerbeschulen abgrenzen; meist pflegen sie in

erster Linie Maschinenbau und Elektrotechnik. Es wäre zu wünschen, daß der Staat diese wichtige Schulgattung mehr pflege. Hierher gehörten die früheren preußischen, jetzt ganz in Maschinenbaufachschulen aufgegangenen Provinzialgewerbeschulen.

Als die wichtigsten dieser Technika sind zu nennen: Köthen (staatlich), Chemnitz (staatlich), Hamburg (Zusammenfassung einer Reihe von staatlichen Einzelfachschulen), die königlich bayerischen Industrieschulen zu München, Nürnberg, Augsburg und Kaiserslautern. Einzelne von ihnen genießen einen weit verbreiteten Ruf und haben Schüler aus allen Ländern und Erdteilen. Höhere staatliche Maschinenbauschulen bestehen in Preußen in folgenden Städten: Altona, Barmen-Elberfeld, Breslau, Dortmund, Einbeck, Hagen, Köln, Magdeburg, Stettin und Posen, königl. Maschinenbau- und Hütten Schulen in Berlin, Barmen-Elberfeld, Dortmund, Duisburg, Gleiwitz, Görlitz und Köln. Von privaten Unternehmungen in der Art der Technika oder höheren Maschinenbauschulen verdienen diejenigen in Mittweida, Ilmenau, Hildburghausen, Altenburg, Neustadt i./M., Strelitz, Buxtehude, Bremen, Eutin u. a. Erwähnung.

3. Quantitativ den Kernpunkt des gewerblichen Unterrichts bildet aber die große Masse der unter verschiedenen Namen gehenden Anstalten: Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen. Im einzelnen lassen sich hier Abgrenzungen überhaupt nicht durchführen, da auf diesem Gebiete zurzeit noch alles im Fluß ist. Hervorgehoben muß werden, daß die alten Gewerbeschulen Preußens, so die beiden in Berlin, gar nicht zu dem g. U. gehören, sondern höhere Realschulen sind und daß in Oesterreich z. B. die Staatsgewerbeschulen auch zum Teil die Bildung pflegen, die in unseren Techniken gelehrt wird (vgl. unten sub II, 4). Die Gewerbeschulen aber, die wir jetzt im Auge haben, mögen sie sich nun nennen, wie sie wollen, sind Fortbildungsschulen für den schon in der Praxis stehenden Lehrling oder Gesellen und geben, freilich unter tunlicher Berücksichtigung einzelner Gewerbebetriebe, im ganzen doch eine mehr allgemeine oder, besser gesagt, vielen Gewerben gemeinsame gewerbliche Ausbildung, besonders im Rechnen, Rechtschreiben und Stil, in der Kenntnis der Natur (Geographie, Chemie, Physik), in der Maschinenkunde wie überhaupt den Grundlagen des technischen Wissens und im gewerblichen Zeichnen. — Wichtig ist für die einzelne Schule stets, auf wie viel Stunden wöchentlich ihr Lehrplan eingerichtet ist, wie lange Zeit sie überhaupt zur Ausbildung in Anspruch nimmt. In dieser Weise läßt sich hier ein Unterschied machen zwischen Sonntags- und Abendschulen einerseits und Tagesschulen andererseits, eine durchgreifende Scheidung freilich auch nicht durchführen. Ganz be-

sonders auf diesem Gebiete ist noch alles im Werden. Da die Schulen in erster Reihe praktisch tätige Lehrlinge oder Gesellen zu Schülern haben, so erklärt es sich, daß ihnen die Zeit aufs äußerste beschränkt und fast nur Sonntags oder an den Abenden der Werkstage gegeben ist. Mit dieser knappen Zeit müssen sich auch sehr viele begnügen. Aber die größeren Anforderungen, die immer mehr an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gestellt werden und gestellt werden müssen, drängen auf eine stete Ausdehnung der Unterrichtszeit hin; damit aber wird es auch wünschenswert, daß die der Volksschule enthobenen jungen Leute, die sich einen Berufszweig schon gewählt haben, tunlichst vor ihrem Eintritt in die praktische Tätigkeit — wie auch schon häufig der Fall — sich dem Unterrichte in der Gewerbeschule zuwenden; das erfordert dann aber auch den Werkstättenunterricht zur Ergänzung, für welchen besondere Lehrwerkstätten errichtet worden sind, wenn nicht überhaupt der Eintritt in eine Fachschule vorgezogen wird, und führt überhaupt zum Tagesunterricht hinüber. Ueber die tatsächliche Entwicklung dieser größten Masse der gewerblichen Schulen wird unten sub II gehandelt werden.

d) Die niederen Fachschulen. Die sog. niederen Fachschulen¹⁾ bilden eine Individualisierung der allgemeinen Gewerbeschulen und sind der untere Parallelgänger der Technika. Sie sind allda mit Erfolg errichtet worden, wo ein lokal sehr ausgebildeter Gewerbezweig fortgesetzt einer Anzahl geschulter Kräfte, eingearbeiteter Lehrlinge bedurfte. Hierher zu rechnen sind die Lehrwerkstätten, die Schlosser-, Schuhmacher-, Tischler-, Drechsler-, Bauwerkschulen usw. und als höhere vervollkommnung dieser Kategorien die Werkmeisterschulen.

Auch über diese Schulen folgen nähere Angaben tatsächlicher Art unten sub II.

e) Handelsschulen. Auch als Zweig des g. U., wenn auch als ein selbständiger, zu betrachten sind die Handelsschulen; denn sie verkörpern den Unterricht im Kaufmannsberuf, der zwischen Gewerbe und Konsumenten oft genug der notwendige Vermittler und auch sonst dem Gewerbe nahe verwandt ist. Auch bei den Handelsschulen ist die Auffassung des Lehrzweckes und damit der Lehrplan ein verschiedener und auch bei ihnen eine scharfe Scheidung nicht möglich; aber im großen und ganzen hat man zu scheiden zwischen kaufmännischen Fort-

bildungsschulen, Handelsschulen und Höheren Handelsschulen je nach dem Charakter ihres Lehrplanes. Unter den Lehrplänen der mittleren Handelsschulen unterscheidet man wiederum den sächsischen Typus (z. B. Dresden), der mehr die Fachbildung, und den Milieutypus (z. B. Köln), der mehr die Allgemeinbildung betont. Bei den sog. kaufmännischen Fortbildungsschulen kann man zweckmäßig wieder zwischen kaufmännischen Vorbereitungsschulen als Tagesfortbildungsschulen und den Lehrlingsschulen oder eigentlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen unterscheiden. Im Jahre 1898 ist auch mit der Gründung von Handelshochschulen begonnen worden, welche im Art. „Handelshochschulen“ (unten Bd. II S. 26 fg.) eine eigene Darstellung erfahren; dort wird auch die Entwicklung des Handelsschulwesens im ganzen kurz besprochen.

Die ersten Höheren Handelsschulen entstanden 1817 in Gotha, 1831 in Leipzig und 1854 in Dresden als „Öffentliche Handelslehranstalten“, und noch heute weist gerade Sachsen eine Reihe empfehlenswerter Schulen auf. Preußen hat (1905/06) 254 kaufmännische Fortbildungsschulen mit Schulzwang (27 181 Schüler und 927 Schülerinnen) und 62 Schulen ohne Schulzwang (7208 Schüler und 1618 Schülerinnen), 4 mittlere Handelsschulen (in Berlin, Erfurt, Osnabrück und Köln) und 3 Höhere Handelsschulen (in Frankfurt a. M., Aachen und Köln). Nach den Angaben Roschers (1900) bestehen ferner in Bayern 1 Höhere Handelsschule, 11 Handelsschulen und 26 Handelsabteilungen an anderen Schulen, in Sachsen 4 höhere Handelsschulen und 47 Handelslehrlingsschulen, in Württemberg 18 kaufmännische Abteilungen an gewerblichen Fortbildungsschulen, in Baden 14 Handelsschulen usw. Besonders entwickelt ist auch das Handelsschulwesen in Oesterreich (20 höhere Handelsschulen, 52 kaufmännische Tagesschulen, 58 kaufmännische Fortbildungsschulen).

4. Erfordernisse und Mängel des g. U.

Was man von Einrichtung und Lehrweise der gewerblichen Schulen zu fordern hat, das ist ungefähr das nämliche für gewerbliche Schulen und Fortbildungsschulen wie für die Fachschulen. Es wird im Grunde angezeigt sein, gewerbliche Fortbildungsschulen stets in so ausreichender Anzahl zu errichten und zu unterhalten, daß jedem Lehrling und Gesellen die Gelegenheit gegeben wird, sich zum Segen seines Handwerks dem erneuten Schulbesuche zu unterziehen, während andererseits Fachschulen nur da Sinn haben und Erfolge zeitigen können, wo das betreffende Gewerbe auch eine größere Bedeutung hat; ist dies nur zum Teil der Fall, so tun auch die an die Gewerbeschulen angegliederten Fachklassen gute Dienste. Was die Unterrichtszeit betrifft, so ist es ein erstrebenswertes Ziel, anstatt der der Erholung gehörenden Abend-

¹⁾ Der Ausdruck „niedere Fachschulen“ trifft keineswegs immer den Charakter der Anstalt, scheint sich aber im Gegensatz zu den Technika so eingebürgert zu haben.

und Sonntagsstunden, wo nur der müde oder unaufmerksame Schüler geplagt wird, mehr und mehr die Freigabe einiger Tagesstunden, soweit dies nicht schon durch die Gewerbeordnung geregelt ist, von den Meistern durchzusetzen. Im wesentlichen ist dies schon infolge der Bestimmungen der RGew.-O. geschehen. Nach §§ 120 und 1391 der RGew.-O. sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet (bei Geldstrafe bis zu 20 M. oder Haft bis zu 3 Tagen nach § 1504 RGew.-O.), ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche (nötigenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende) Zeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule zu gewähren. Lehrlingen gegenüber ist der Lehrherr nach § 127 der RGew.-O. sogar verpflichtet, sie zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. — In bezug auf Lehrweise und Lehrmittel ist zu verlangen, daß alles daran gesetzt werde, den Schülern die Erreichung des Zieles leicht zu machen; denn diese Schulen haben nicht die Aufgabe, zu sichten und nur die Besseren vorwärts zu bringen, sie sollen den ganzen Stand heben in jedem Einzelnen seiner Glieder. Daher muß mit fachmännischer Klugheit für instruktive Lehrmittel gesorgt werden. Es soll ferner nichts über das notwendige Ziel Hinausschießendes erstrebt werden, sondern lieber das notwendige Ziel gleichmäßig und völlig erreicht werden. Dazu gehört aber, daß kein Glied der Ausbildung überschlagen wird, z. B. Linearzeichnen vor der Projektionslehre, daß in der Geometrie nicht zuviel Beweise und Wissenschaftlichkeit verlangt wird, daß dem Schüler durch unmittelbarsten Hinweis auf die jedesmalige praktische Verwendbarkeit des Gelernten nicht der Schulbesuch als unnützer Schulzwang erscheint, sondern als ein ihm selbst willkommenes Hilfsmittel seines Berufes usf. Um aber ein solches erreichen zu können, ist Grundbedingung die Tüchtigkeit des Lehrers, der keineswegs nur Theoretiker sein darf. Wenn nicht selbst aus dem Gewerbebestand hervorgegangen oder noch Gewerbetreibender — hier fehlt gewöhnlich die pädagogische Übung —, so muß er doch mit der Praxis in der engsten Berührung stehen. Daß ein so geschultes Lehrermaterial schwierig zu erlangen ist, unterliegt keinem Zweifel; da es aber das unumgängliche Erfordernis eines gedeihlichen gewerblichen Unterrichts ist, muß von Staats- oder Gemeindegewegen aufs allernachdrücklichste und verständnisvollste auf die Erreichung des Zieles hingearbeitet werden, sei es durch geeignete Seminare mit Lehrwerkstätten, sei es durch praktische Prüfungen, durch Studienreisen, Anstellung von Wanderlehrern u. dgl. Insbesondere aber

muß, da die Tüchtigkeit des Lehrpersonals eine so wichtige und keineswegs leicht erreichbare Bedingung ist, gute Besoldung als ein wesentliches Erfordernis angesehen werden. Damit kommen wir auf die Aufbringung der Mittel. Unterrichtswesen ist im Grunde Sache des Staates; mithin muß er Mittel dazu gewähren; aber eine gewisse Tradition, die aus der anfänglichen Schwerfälligkeit des Staates auf dem Gebiete des g. U. herrührt, hat es selbstverständlich erscheinen lassen, daß Gemeinden oder Innungen oder Gewerbevereine bei der Aufbringung der Kosten für gewerbliche Schulen mitwirken; es sprechen aber auch praktische Erwägungen dafür, insbesondere die, daß eine zahlende Mitwirkung der Gewerbetreibenden auch ihr Interesse erhöht, sie eher solidarisch mit dem Unternehmen macht. Auch ein mäßiges Schulgeld kann und soll gefordert werden, da es den Eifer der Schüler erhöht und im Einzelfall, wo es drückend wäre, erlassen werden kann. — Eine gute Aufsicht der gewerblichen Schulen ist vonnöten, um dem verhältnismäßig neuen Unternehmen, insbesondere den Lehrern möglichst eine geschulte fachmännische Stütze zu geben, Mängel zu beseitigen, und zu verhindern, daß hier und dort gemachte Fehler nicht immer und immer sich wiederholen. Was endlich die Frage des Schulzwanges anbelangt, so muß man, wenn man den obligatorischen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule noch nicht allgemein zu fordern wagt¹⁾, sich mindestens der Ansicht anschließen, daß der Zwang, eine allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, an deren Stelle nach Belieben die gewerbliche Schule treten kann, bestehen muß, weil dies unbedingt günstig auf die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens wirkt. — Abgeschlossene Urteile lassen sich heute noch nicht geben, da die Schulen selbst in jeder Beziehung so verschieden geartet sind, daß hier vielleicht vieles vorzüglich, während

¹⁾ Man steht schon ziemlich allgemein (in Preußen auch das Handelsministerium als Aufsichtsbehörde) auf dem Standpunkt, daß in den Städten auch der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule obligatorisch sein müsse. Deshalb werden z. B. in Preußen in den Städten nur noch gewerbliche obligatorische Fortbildungsschulen neu errichtet. Solche ohne Zwang erhalten keine staatlichen Zuschüsse mehr. Die in den Städten noch bestehenden allgemeinen Fortbildungsschulen suchen dem Bedürfnis folgend sich selber zu gewerblichen Fortbildungsschulen umzugestalten, so z. B. auch in Jena. Auf dem Lande wird man diese allgemeinen Fortbildungsschulen wohl bis zu einem gewissen Grade zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen allmählich umzugestalten suchen. (Gewerbeschuldirektor Malsch, Jena, persönliche Auskunft.)

dort das gleiche mangelhaft ist; das Ganze ist im Fluß, aber hat die Tendenz vorwärts-zufließen, eine immer breitere Fläche einzunehmen und mit zunehmender Strömung auch fort und fort Ersprießlicheres zu leisten.

II. Entwicklung und Statistik der Gewerbe- und Fachschulen.

Da die Verhältnisse der Gewerbe- und Fachschulen selbst in den einzelnen deutschen Staaten beträchtlich voneinander abweichen, da insbesondere der Umstand einen großen Einfluß ausübt, wie weit das allgemeine Fortbildungsschulwesen ausgebildet ist, so ist eine Statistik nicht von großer Bedeutung, zumal da auch das statistische Material ganz ungleichwertig und zum Teil lückenhaft ist. Gleichwohl ist es notwendig, wenigstens für die wichtigsten Staaten ein ungefähres Bild der Entwicklung zu geben.

1. Preußen. Obwohl zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Preußen Ansätze zur Organisation des g. U. besonders unter Beuths Leitung gemacht wurden, schiefen die Bestrebungen alsbald ein und konnten auch trotz mehrfacher Versuche nicht wieder belebt werden, bis zu Anfang der 70er Jahre ein lebhafterer Zug in die Sache kam. Aber trotzdem ist Preußen auf diesem Gebiete keineswegs wie auf verschiedenen anderen vorausgeeilt, sondern stetig hinter anderen Bundesstaaten, besonders hinter Sachsen, zurückgeblieben. Während z. B. Anfang der 80er Jahre Württemberg, das den dreizehnten Teil der Einwohnerzahl Preußens hatte, 80 000 M. für gewerbliche Fortbildungsschulen ausgab, hatte Preußen damals einen Etat von 142 150 M. angesetzt. Im Laufe der Jahre hat sich dies natürlich absolut vermehrt, und auch relativ ist es bedeutend besser geworden; im Jahreshaushalt 1896/97 nahmen die Posten für das g. U. (soweit es dem Handelsministerium unterstellt ist), schon die Summe von 2422 884 M. ein. Im Etat für 1906 ist wieder ein Mehrbetrag gegen das Vorjahr von 279 659 M. eingesetzt worden, und im ganzen werden jetzt wohl jährlich $7\frac{1}{2}$ Mill. M. für gewerbliche Unterrichtszwecke flüssig gemacht. Auch die Zahl der Schulen ist eine gegen früher ansehnlichere geworden, die Denkschrift von 1895 gibt an gewerblichen Fortbildungsschulen im ganzen 789 an, zu denen in Westpreußen und Posen die selbständig gezählten 161 Schulen kommen (davon freilich 40 im Sommer 1894 geschlossen). Für das Schuljahr 1905/06 dagegen werden 1301 gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang (202 669 Schüler) und 94 Schulen ohne Schulzwang (23 905 Schüler) angegeben. An Fachschulen sind nach einer im Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung enthaltenen Uebersicht (außer den Bergschulen) vorhanden: 19 Maschinenbauschulen und Fachschulen der Metallindustrie, 83 Baugewerkschulen, an Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen ¹⁾ 5 vom Staat unterhaltene, 21 unterstützte, wozu noch eine Anzahl

von den 423 Innungs- und Vereinsfachschulen kommt. Für die Textilindustrie gibt es 7 höhere Fachschulen und 6 Fachschulen, 15 Webschulen nebst 20 Webereilehrstätten, ferner einige keramische Schulen, Kunsttischlerschulen, Korbflechterschulen im Taunus und in Ostpreußen, Schiffer- und Navigationsschulen. Außerdem bestehen 11 Werkmeisterschulen. Die Fach- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht umfassen ein buntes Allerlei von allen möglichen Schularten, z. B. die Mädchenabteilungen der Textilfachschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen für Mädchen, Haushaltungsschulen, Gärtnerschulen, Stickschulen, Spitzennähschulen, Handschuhnähschulen, Kochschulen u. a. Es wurden 98 Anstalten mit 7429 Schülerinnen im Wintersemester 1905 gezählt.

2. Sachsen. Das g. U. in Sachsen zeichnet sich durch eine intensive Behandlung und systematische Organisation aus. Sachsen hat den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt; die Bemessung des Staatszuschusses für die gewerblichen Schulen macht es von den Erfordernissen des einzelnen Falles abhängig, hat einen berufsmäßigen Gewerbe-schulrat und zeigt in seinen Ausstellungen, zu welcher qualitativen Blüte ein geordnetes g. U. führt. Da es in Sachsen viele Fachklassen und kleinere Schulen (auch für Gebiete, die anderswo keine Schulen aufzuweisen haben, wie Spitzenklöppelei, Barbieri, Konditoren, Drogisten, Instrumentenbauer, Schuhmacher, Uhrmacher, Zimmerleute, Drechsler, Buchdrucker, Tapezierer, Müller, Maler usw.) gibt, die eine Statistik unklar machen, so mag es genügen, die Zahl der an der Ausstellung i. J. 1898 beteiligten Schulen anzugeben: Technika und Kunstgewerbeschulen 8, gewerbliche Fortbildungsschulen 32, für Frauen, Mädchen und Kinder 46, Fach- und Zeichenschulen 129, Handelsschulen 44.

3. Süddeutschland. Auch Bayern, Baden und Württemberg haben den Schulzwang für die allgemeinen Fortbildungsschulen eingeführt, Bayern hat auch eine Prüfung für gewerbliche Lehrer angeordnet, Hessen-Darmstadt bildet Lehrer in der Zentralstelle für Gewerbe in Darmstadt aus. Bayern hatte 1898 262 Schulen, dazu 44 Fachschulen, Württemberg zählte 1898 231 und 6, Baden 118 und 17, Hessen 81 und 6. Ferner überall noch einige Baugewerkschulen, Werkmeisterschulen, die in der Zahl der zum großen Teil Webschulen umfassenden Fachschulen nicht enthalten sind. Württemberg hat von 1850—1889 12 Ausstellungen abgehalten, in Hessen-Darmstadt findet sogar jedes Jahr eine Ausstellung statt.

4. Oesterreich. Oesterreich hat ein wohlorganisiertes gewerbliches Schulsystem gegründet. Fast sämtliche gewerbliche Schulen erhalten bedeutende Staatszuschüsse, die „Staatsgewerbeschulen“ aber werden ganz und gar vom Staate unterhalten. Der junge Handwerker kann entweder die Handwerkerschule (11 allgemeine Handwerkerschulen) neben seiner Lehrlings-tätigkeit besuchen — dazu ist er ver-

¹⁾ Die am stärksten besuchten Schulen dieser Art sind (nach Angaben in der Köln. Zeitung) die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover, die I. und II. Handwerkerschule in

Berlin, die Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Aachen und die Handwerkerschule in Charlottenburg. Diese haben 1000—2000, manchmal sogar noch mehr Schüler.

pflichtet — oder kann nach mehrjährigem Besuch der Volksschule den Tagesunterricht der Handwerkerschule etwa 3 Jahre besuchen. Die Staatsgewerbeschulen aber, deren es gegenwärtig 18 gibt, bereiten den jungen Mann so vollständig vor, daß er mit der Qualifikation, ein Gewerbe selbständig zu betreiben, entlassen wird. Diese teilen ihren Unterricht in einen niederen oder höheren Kurs, der höhere entspricht der Ausbildung unserer Technika, sie haben auch nebenher Fach- und Fortbildungskurse eingerichtet und offene Zeichensäle. Die Handwerkerschulen haben sich die Aufgabe gesetzt, den jungen Mann — die Aufnahme erfolgt mit dem 12. Lebensjahre — systematisch zum Gewerbetreibenden zu erziehen (vgl. Pache in Reins Encyclopädie a. a. O.) und lehren alle für das Gewerbe notwendigen Dinge. Für höhere Zwecke und Kunstgewerbe besteht das Technologische Museum in Wien, die Kunstgewerbeschule in Wien und die Kunstgewerbeschule in Prag. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen umfaßt außer den genannten Anstalten noch über 500 allgemein gewerbliche Fortbildungsschulen und viele Fachschulen. Auch das niedere Fachschulwesen ist gut organisiert; es bestehen 142 solcher Schulen für die verschiedensten Gewerbe, hauptsächlich die Weberei und Wirkerei und die Holz-, Stein- und Metallbearbeitung.

Viele erwarten von der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes die Hebung des darniederliegenden Kleingewerbes. Ganz abgesehen davon aber ist die fortgesetzte Verbesserung des Unterrichtes ein Erfordernis des industriellen, technischen und gewerblichen Fortschritts. Es ist daher von großer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, dem g. U. eingehende Beachtung zu schenken und insbesondere immer mehr eine planmäßige Organisation an Stelle des bisher noch herrschenden bunten Gewirrs zu setzen.

Literatur: L. v. Stein, *Verwaltungslehre*, Teil 5, S. 253 fg. — Schönberg, *Handbuch*, Bd. 2, S. 579 fg., mit vielen Literaturangaben. — (Steinbeis, Bücher u. a.), *Gutachten über das gewerbliche Unterrichtswesen*, *Schriften d. V. f. Sozialpolitik*, Bd. 15. — G. Schmoller, *Das untere und mittlere gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen*, *Jahrb. für Ges. und Verw.*, N. F., Bd. 15, S. 1259 fg. — Oskar Pache, *Handb. des deutschen Fortbildungswesens*, Wittenberg 1897. — Gustav Holzmüller, Art. „Gewerbeschulen“, in *Reins Encyclopädie der Pädagogik*, 2. Aufl., Bd. III. — R. Bauer, Art. „Gewerbliche Fortbildungsschule“, *Reins Encyclopädie der Pädagogik*, ebenda, mit sehr vielen Literaturangaben. — Carl Roscher, Art. „Gewerblicher Unterricht“, *H. d. St.*, 2. Aufl., Bd. IV, S. 581 fg., mit ausführlicher Literatur. — Sachse, Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“, *Stengels W. d. D. VR.*, Bd. 1, S. 599 fg. — *Denkschriften über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen von 1888, 1891 und 1895.* — Sombart, *Das gewerbliche Schulwesen in Oesterreich*, in „*Zeitschrift f. d. gewerbl. Unterricht*“, Nr. 17. — Derselbe, *Ueber die Zukunft des Kleingewerbes*, Magdeburg 1898. — *Zeitschrift für gewerblichen*

Unterricht, Leipzig, jetzt 21. Jahrgang. — B. Zieger, Art. „Handelschulen“, *Reins Encyclopädie der Pädagogik*, 2. Aufl., Bd. IV, S. 1 fg. — A. Stern, Art. „Technische Hochschulen“, ebend. Bd. IV, S. 414 fg. — Oskar Pache, Art. „Industrienschulen“, ebend. Bd. IV, S. 546 fg. — Derselbe, Art. „Fabrikaschulen“, ebend. Bd. II, S. 706 fg. — A. Elster.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN

Bearbeitet von

Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BOGHT-Berlin, Kustos Dr. L. J. BAÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Prof. Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Landesamts, Oberreg.-Rat EYERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Berlin, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. ERNST FRIEDRICH-Leipzig, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Tübingen, Geh. Legationsrat GORTSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. HANSEN-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. BRUNN. HARMS-Kiel, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Prof. Dr. A. HESSE-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. JENTSCH-Tharandt, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KORBNER-Berlin, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Bibliothekar Dr. CARL MEITZEL-Berlin, weil. Stadtrat Dr. E. MURNSTENBERG-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILBE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATHEN-Hamburg, Prof. Dr. HERM. REHM-Strasbourg i. E., Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON SCHANZ-Würzburg, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. VON SEEFELD, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Prof. Dr. M. SERRING-Berlin, Prof. Dr. FRITZ STIER-SOMLO-Bonn, Prof. Dr. K. WIEDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Prof. Dr. W. WYGODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER

Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
in Berlin

DRITTE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND

Abbau — v. Justi



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1911

Gewerbliches Unterrichtswesen.

A. Einleitung (Begriff, Entstehung, Ueberblick). — B. Verwaltung und Beaufsichtigung der gewerblichen Unterrichtsanstalten. — C. Die einzelnen Schulgattungen. I. Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische, Mädchen-, Innungsfortbildungsschulen, Ausbildung der Lehrer). II. Fachschulen (Entwicklung; einzelne Schulgattungen: 1. Handwerker-, Kunstgewerbeschulen und Meisterkurse. 2. Baugewerkschulen. 3. Schulen für die Metallgewerbe. 4. Schulen für die Textilindustrie. 5. Fachschulen für die weibliche Jugend. 6. Schulen für den Kaufmannsstand.) — Schluß.

A. Einleitung.

Die ersten Anfänge des gewerbl. U. gehen bis in das 17. und 18. Jahrh. zurück. In Frankreich war es der Minister Colbert, in Deutschland waren es die Fürsten größerer und kleinerer Länder (darunter Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg), die zuerst Lehranstalten schufen, die wir heute als gewerbliche bezeichnen würden. Diese Anfänge sind jedoch entweder nicht von Bestand gewesen oder sie haben in entscheidenden Punkten eine so weitgehende Umgestaltung erfahren, daß wir die Anfänge des heutigen gewerbl. U. in einer späteren Epoche suchen müssen.

Im wesentlichen ist das gewerbl. U. ein Kind des 19. Jahrh. Solange für das Gebiet des gewerblichen Lebens die Zunftverfassung maßgebend war und der gewerbliche Nachwuchs in festen, durch ihr Alter geheiligten Formen erzogen wurde, bedurfte es eines besonderen, den Bedürfnissen des Gewerbes angepaßten Schulwesens nicht. Die Heranbildung des jungen Gewerbsmannes in langen Lehr- und Wanderjahren, so umständlich und entbehrungsreich sie war, gewährte immerhin ein Können, das den Anforderungen der Zeit entsprach. Sie bot auch genug, um der gemächlich voranschreitenden Entwicklung der Technik folgen zu können. Dies wurde erst anders, als in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. die Gewerbefreiheit das alte Gefüge des Gewerbestandes lockerte, die Freizügigkeit die Stämme des Volkes in lebhaftere Berührung brachte und die gewaltigen Fortschritte der Technik das wirtschaftliche Leben von Grund aus umgestalteten. Die neue Zeit verlangte auch für die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses neue Formen. So sehr sich auch die Gesetzgebung seit dem ausgehenden 19. Jahrh. bemüht hat, zu erhalten und zu stärken, was an den alten Formen des Lehrlingswesens, namentlich im Handwerk, brauchbar erschien, so hat sie doch gleichzeitig im Verein mit der frei schaffenden Verwaltungstätigkeit des Staates nicht geruht, neue Wege zu suchen und zu beschreiten,

die auf das Ziel hinführten, den Nachwuchs für den wirtschaftlichen Wettbewerb und die Anforderungen des modernen gewerblichen Lebens tüchtig zu machen. So entstand neben der praktischen Lehre und als ein besonderer Zweig des gesamten Schulwesens das gewerbl. U. Es weist im Vergleich mit dem allgemeinen Schulwesen, wenigstens wie dieses sich in Preußen entwickelt hat, einen bezeichnenden Unterschied auf. Während die allgemeinen Schulen niederer und höherer Grade in erster Linie die allgemeine Bildung pflegen und von der Vorbereitung für einen bestimmten Beruf so gut wie ganz absehen, ist die Vorbereitung für den Beruf die erste und maßgebende Aufgabe der gewerblichen Schulen. Dieses auf die unmittelbare praktische Verwertbarkeit des hauptsächlichsten Lehrstoffes gerichtete Streben hat das gewerbliche mit dem landwirtschaftlichen Schulwesen gemein, dessen Aufbau auch sonst manchen verwandten Zug erkennen läßt.

Die gewerblichen Schulen greifen in die Entwicklung der jungen Gewerbetreibenden an drei Stellen ein:

1. als Vorbereitungsschulen in der Zeit vor Eintritt in den praktischen Beruf,
2. als Ausbildungsschulen in der Zeit der Erlernung des Berufs,
3. als Weiterbildungsschulen in der Zeit nach Erlernung des Berufs.

Zur ersten Gruppe gehören vornehmlich die österreichischen allgemeinen Handwerkerschulen, die preußischen Fachschulen für die Kleineisenindustrie mehrere süddeutsche Fachschulen, die Handelsvorschulen und die holländischen Gewerbeschulen (Ambachtscholen),

zur zweiten Gruppe die gewerblichen und die kaufmännischen Fortbildungsschulen,

zur dritten Gruppe die Fachschulen, die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die Meisterschulen und -kurse und die Handelshochschulen.

Indes ist diese Unterscheidung bei nur ganz wenigen Schulen durchgreifend, die meisten gehören nach ihrer Zweckbestimmung mehr als einer Gruppe an. Diese Einteilung kann deshalb auch der folgenden Darstellung nicht zugrunde gelegt werden. Um sich auf dem Gebiete des gewerbl. U. zurechtzufinden, empfiehlt es sich zu unterscheiden:

a) die Schulen, welche bestimmt sind, den gewerblichen Nachwuchs in seiner Gesamtheit aufzunehmen: die Fortbildungsschulen;

b) die Schulen, welche bestimmt sind, den Angehörigen einzelner Gewerbe eine über das Lehrziel der Fortbildungsschule

hinausgehende berufliche Bildung zu gewähren: die Fachschulen.

Diese Einteilung wird der folgenden Darstellung zugrunde gelegt werden. Zunächst sind indes noch einige für beide Gruppen gemeinsame Fragen zu erörtern.

B. Verwaltung und Beaufsichtigung der gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Je mehr in der Entwicklung der gewerblichen Unterrichtsanstalten deren Bedeutung für die Förderung von Handel und Gewerbe in die Erscheinung trat, um so mehr ist man darauf ausgegangen, ihre Verwaltung denjenigen Behörden zu übertragen, die zur Pflege des Gewerbfleißes berufen sind. In den größeren deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme Bayerns und Württembergs, sind die gewerblichen Unterrichtsanstalten nicht dem Unterrichtsministerium, sondern dem Handelsministerium oder dem Ministerium des Innern unterstellt. In Preußen haben die Zuständigkeitsverhältnisse mehrfach gewechselt. Nachdem in den 70er Jahren alle gewerblichen Lehranstalten unter dem Ressort des Kultusministeriums vereinigt worden waren, setzte i. J. 1884 Fürst Bismarck als Handelsminister deren Uebertragung auf das Handelsministerium durch. Die Uebertragung erfolgte durch Königliche Verordnung vom 3./IX. 1884 und trat mit dem 1./IV. 1885 in Kraft. In Oesterreich ist die Zuständigkeit i. J. 1908 gelegentlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten neu geordnet worden, indem diesem sämtliche Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung, die bis dahin auf das Unterrichtsministerium und das Handelsministerium verteilt waren, übertragen wurden. Auch in Frankreich untersteht das gewerbl. U. nicht dem Unterrichts-, sondern dem Handelsministerium.

In mehreren deutschen Staaten sind besondere, den Ministerien nachgeordnete Zentralbehörden errichtet worden, denen die Pflege des gewerbl. U. als besondere Aufgabe zugewiesen ist. Diesem Zwecke dient im Großherzogtum Hessen die Zentralstelle für die Gewerbe, in Württemberg der Gewerbe-Oberschulrat, in Preußen und in Baden das Landesgewerbeamt. Das Preußische Landesgewerbeamt ist durch Königliche Verordnung vom 20./III. 1905 errichtet und hat nach dieser die Aufgabe, 1. an der Aufsicht über das gewerbl. U. und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen, 2. über die Entwicklung des gewerbl. U. und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten, 3. die im Inland erscheinenden, das gewerbl. U. und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu

ordnen, 4. in den das gewerbl. U. und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister für Handel und Gewerbe technisch zu beraten. — Das Landesgewerbeamt bietet der Staatsregierung durch die Möglichkeit der Heranziehung außerordentlicher Mitglieder und durch die mit ihm in Verbindung stehende Einrichtung von Beratern die Gelegenheit, in den technischen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes eine vielseitige und sachkundige Beratung herbeizuführen und mit den Kreisen von Handel und Gewerbe ständige Fühlung zu halten.

Die Verwaltung der einzelnen Schulen erfolgt, soweit sie Veranstaltungen von Gemeinden und anderen Korporationen sind, durch deren Organe; bei den staatlichen Anstalten liegt die laufende Verwaltung in den Händen des Direktors. Jedoch ist sowohl bei den staatlichen wie bei den übrigen Schulen dem Direktor in der Regel ein Schulkuratorium an die Seite gestellt, in dem die an der Schule interessierten Kreise des Handels oder der Industrie vertreten sind.

Für die laufende Beaufsichtigung der Schulen sind in der Regel besondere Beamte bestellt. In der Organisation des Aufsichtsdienstes sind bemerkenswerte Unterschiede zu erkennen, indem z. T. dem Aufsichtsbeamten die Ueberwachung sämtlicher Schulen seines Amtsbezirks ohne Unterschied der Fachrichtung übertragen ist, z. T. die Aufsicht ausschließlich nach fachlichen Gruppen gegliedert ist und damit die örtlichen Bezirke der verschiedenen Aufsichtsbeamten ineinander übergreifen. Die preußischen Einrichtungen stellen eine Vereinigung beider Systeme dar. Den meisten Regierungspräsidenten sind im gewerbl. U. erfahrene Männer als Fachreferenten mit der Amtsbezeichnung „Regierungs- und Gewerbeschulrat“ beigegeben, die die Bearbeitung der Angelegenheiten sämtlicher gewerblicher Lehranstalten ihres Bezirks und deren Beaufsichtigung wahrzunehmen haben. Unter ihnen sind in einer Reihe von Bezirken Revisoren von Fortbildungsschulen tätig, deren Arbeitsgebiet fachlich begrenzt ist, und in höherer Instanz nehmen die Mitglieder des Landesgewerbeamtes an der Beaufsichtigung teil, deren Zuständigkeit wiederum fachlich gegliedert ist. Bei den oben erwähnten fachlichen Zentralbehörden der süddeutschen Staaten sind in der Regel ein oder mehrere Aufsichtsbeamte bestellt, deren Tätigkeit sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt. Streng durchgeführt ist das Prinzip der fachlichen Beaufsichtigung in Oesterreich, wo unter dem Ministerium in größerer Zahl Inspektoren tätig sind, deren Zuständigkeit sich auf das von ihnen vertretene Fach beschränkt.

C. Die einzelnen Schulgattungen.

I. Fortbildungsschulen. Dies sind Schulen, die bestimmt sind, jungen Leuten zwischen 14 und 18 Jahren neben der praktischen Lehre eine ergänzende Ausbildung zu gewähren und an ihrer Erziehung mitzuarbeiten. — Der Grundsatz der allgemeinen Volksschulpflicht beruht auf dem Gedanken, daß von jedem Staatsbürger im staatlichen Interesse ein gewisses Maß von Bildung gefordert werden muß. Die Vermittelung dieses vom Staat und für den Staat im Interesse seiner Wohlfahrt geforderten Bildungsminimums ist die Aufgabe der Volksschule. Es ist nun Tatsache, daß das Bildungsminimum nicht von allen Kindern, die aus der Volksschule entlassen werden, erreicht wird, und daß es auch bei denen, die es erreicht haben, in vielen Fällen rasch verloren geht. Macht man daher mit der Forderung des Bildungsminimums Ernst, so gelangt man von der Forderung der Volksschulpflicht zur Forderung einer Ergänzungsschule für die, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, und einer Wiederholungsschule für die, die in Gefahr stehen, das Bildungsminimum zu verlieren. Gedankengänge dieser Art sind es gewesen, die bereits im 18. Jahrh. zur Errichtung von Sonntagsschulen und zur Einführung einer Verpflichtung zu ihrem Besuch geführt haben. In Preußen war es König Friedrich der Große, der in den Schul-Reglements von 1763 und 1765 Vorschriften in dieser Richtung erließ. Hier tritt zum ersten Male der Gedanke einer über die Volksschule hinausreichenden Schulpflicht hervor, und hier liegt zugleich eine der Wurzeln des heutigen Fortbildungsschulwesens. Zu den Sonntagsschulen gesellten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in den Städten Handwerker-Zeichenschulen. Sie waren errichtet von Innungen, Vereinen oder von weitblickenden Männern, die die Bedeutung einer planmäßigen Ausbildung im Zeichnen für den jungen Gewerbsmann erkannt hatten. Diese Handwerker-Zeichenschulen hatten mit den Sonntagsschulen die Unterrichtszeit gemeinsam. Sie gingen über sie hinaus in dem Bestreben, ein über das Volksschulwissen hinausreichendes Können zu vermitteln; sie standen hinter ihnen zurück durch die Freiwilligkeit und infolgedessen Unregelmäßigkeit ihres Besuchs. Hierzu kam noch die Knappheit der Mittel und das Fehlen einer zweckmäßigen Unterrichtsmethode, und so blieb denn bei allem guten Willen das was sie leisteten gering. Die Entwicklung der Fortbildungsschulen kam in Deutschland erst in lebhafteren Fluß, als durch die Gewerbeordnung von 1869 den Gemeinden die Befugnis verliehen wurde,

die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Schulbesuch zu verpflichten. In derselben Richtung wirkte auch die politische Entwicklung. Die Errichtung des Deutschen Reiches und die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts riefen das Bedürfnis hervor, für eine vertiefte Bildung der breiten Massen des Volkes zu sorgen. Das Fortbildungsschulwesen hat sich seitdem in Süddeutschland, den Thüringischen Staaten und dem Königreich Sachsen in anderer Weise entwickelt als in Preußen, den übrigen norddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen. In der erstgenannten Gruppe von Staaten wurde zu Anfang der 70er Jahre im Wege der Landesgesetzgebung (Sächsisches G. v. 26./IV. 1873, Badisches G. v. 18./II. 1874, Hessisches G. v. 16./VI. 1874) die allgemeine Fortbildungsschule eingeführt. Alle aus der Volksschule entlassenen jungen Leute wurden verpflichtet, 1, 2 oder 3 Jahre die auf die Volksschule aufgebaute allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen. Der Lehrplan dieser Fortbildungsschulen enthält im wesentlichen nur eine Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Volksschule. Neben den allgemeinen Fortbildungsschulen entstanden nach und nach gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, deren Lehrplan fachliche Stoffe umfaßt und eine unmittelbare Vorbereitung für den Beruf der Schüler zu bieten sucht. Ihnen wird durch die Gesetzgebung (Bayr. Ver. v. 4./VI. 1903, Badisches G. v. 18./II. 1874 u. v. 13./VIII. 1904) eine bevorzugte Stellung in der Weise eingeräumt, daß ihre Besucher von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschulen, wie der Sonntagsschulen, befreit sind. Einen Schritt weiter ist neuerdings Württemberg mit dem G. v. 22./VII. 1906 gegangen, welches vorschreibt, daß in jeder Gemeinde mit 40 und mehr schulpflichtigen männlichen Arbeitern unter 18 Jahren eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten ist.

In Preußen ist der Versuch, eine allgemeine Fortbildungsschule ins Leben zu rufen, nicht gemacht worden. Die Fortbildungsschule ist vielmehr von vornherein in der Richtung auf die gewerbliche Ausbildung entwickelt worden. Zwar lassen die vom Kultusministerium i. J. 1874 erlassenen Bestimmungen über die Einrichtung dieser Schulen den Unterricht noch völlig in den Gleisen der Volksschule. Diese Bestimmungen sind jedoch praktisch kaum wirksam geworden, und die tatsächliche Entwicklung ist die gewesen, daß nebeneinander gewerbliche Fortbildungsschulen für den Nachwuchs im Handwerk, in der Industrie und für die ungelerten Arbeiter, kaufmännische Fort-

bildungsschulen für die Lehrlinge in kaufmännischen Geschäften, und die hier nicht weiter zu behandelnden ländlichen Fortbildungsschulen entstanden sind. Neuerdings tritt als weiterer Zweig das Mädchen-Fortbildungsschulwesen hinzu.

Jahrelang ist lebhaft darüber gestritten worden, ob es richtig sei, die Fortbildungsschulen grundsätzlich mit freiwilligem Besuch einzurichten, oder auf der Grundlage einer besonderen Fortbildungsschulpflicht aufzubauen. Namhafte Schulmänner traten für die Freiwilligkeit ein, indem sie darauf hinwiesen, daß es keinen Nutzen verspreche, große Scharen von jungen Leuten wider ihren Willen zum Schulbesuch zu nötigen; es sei besser, sich auf die zu beschränken, die aus eigenem Antrieb den Unterricht besuchten. Diese würden willige und eifrige Schüler sein, mit denen Unterrichtserfolge erzielt werden könnten, an die man bei dem Unterricht gezwungen kommender Schüler nicht denken könne. Die praktischen Erfahrungen mit den Fortbildungsschulen, bei denen auf Grund der Gewerbeordnung die Besuchspflicht eingeführt war, haben diese Bedenken widerlegt, und die Leistungen der freiwilligen Fortbildungsschulen haben die in sie gesetzten Erwartungen in den meisten Fällen enttäuscht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei den Fortbildungsschulen, denen die Schulpflicht fehlt, eine planmäßige Organisation nicht durchzuführen ist, daß der Schulbesuch überaus unpünktlich und unregelmäßig ist, und daß die Unterrichtserfolge viel geringer sind als bei den Pflichtfortbildungsschulen. Das preußische Handelsministerium unterstützt daher neuerrichtete Fortbildungsschulen nur dann, wenn sie von vornherein auf der Grundlage der Schulpflicht eingerichtet werden. Unter dieser Einwirkung von oben ist in Preußen seit länger als einem Jahrzehnt die Zahl der freiwilligen Fortbildungsschulen ständig zurückgegangen und die der Pflichtfortbildungsschulen ständig gewachsen.¹⁾ Einen vorläufigen Abschluß wird diese Entwicklung gewinnen, wenn der von dem gegenwärtigen Handelsminister vorgelegte Gesetzentwurf angenommen wird, wonach alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet werden sollen, Fortbildungs-
 schulen zu errichten.

¹⁾ In Preußen bestanden

	Gewerbl. Fortb.-Schulen			Kaufm. Fortb.-Schulen		
	oblig.	frei.	zus.	oblig.	frei.	zus.
1900	828	232	1060	118	110	228
1905	1301	94	1395	254	62	316
1910	1749	69	1818	334	57	391

len zu errichten, und alle in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigten männlichen Personen unter 18 Jahren in diesen Gemeinden gehalten sein sollen, die Schule zu besuchen.¹⁾

Der Fortbildungsschule gehören die Schüler in der Regel 3 Jahre an und haben während dieser Zeit in der Regel 6, vereinzelt 8, und wenn es sich um ungelernete Arbeiter handelt, oft nur 4 Stunden wöchentlich Unterricht. Die Lehrziele können daher bei der geringen Zeit, die der Schule zur Verfügung steht, nur niedrig gesteckt werden. Trotzdem müssen sie der Aufgabe der Fortbildungsschule entsprechen, den Schülern in Ergänzung der praktischen Lehre eine Vorbereitung für ihren Beruf zu bieten und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Menschen mitzuwirken. Lehrfächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind nach den in Preußen geltenden Bestimmungen des Handelsministers vom 1./VII. 1911 Berufs- und Bürgerkunde, Rechnen und Raumlehre, und Zeichnen. In der Berufs- und Bürgerkunde sollen die Schüler eingeführt werden in das Verständnis der Arbeitsvorgänge, der für sie in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und staatlichen Einrichtungen, sie sollen zur selbständigen Erledigung des Schreibwerks eines Gewerbetreibenden angeleitet, und es soll in ihnen das Verständnis für den Aufbau und das Leben der sie umgebenden größeren Gemeinschaften, wie: Organisationen des Handwerks, Gemeinde, Staat und Reich geweckt werden. Im Rechenunterricht sollen die Schüler angeleitet werden, die sich in dem erwählten Beruf bietenden rechnerischen Aufgaben aufzusuchen und zu lösen und eine den Verhältnissen ihres Gewerbes entsprechende Buchhaltung zu führen. Aufgabe des Zeichenunterrichts ist es, daß die Schüler technische Zeichnungen lesen und nach ihnen arbeiten und womöglich auch einfache Zeichnungen selbst anfertigen lernen. Das Lehrgebiet der kaufmännischen Fortbildungsschulen²⁾ umfaßt den kaufmännischen Briefwechsel, Handels- und Wechselkunde, kaufmännisches Rechnen und Buchführung; daneben staatsbürgerliche Belehrungen wie in der gewerblichen Fortbildungsschule, außerdem häufig Stenographie und Maschinenschreiben und unter Umständen auch fremde Sprachen. Ueberall ist der leitende Gedanke der, die Schüler durch Uebermittlung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten tüchtig

zu machen für ihren Beruf, durch das Mittel der praktischen Förderung aber gleichzeitig an der Bildung ihres sittlichen Willens und der Einsicht in ihre staatsbürgerlichen Pflichten mitzuarbeiten. Bei der namentlich in großstädtischen Verhältnissen mehr und mehr um sich greifenden Lockerung des Verhältnisses zwischen Lehrling und Lehrherrn, bei der häufig eintretenden Loslösung der jungen Leute von dem Elternhause und der dadurch herbeigeführten frühen Selbständigkeit entsteht das dringende Bedürfnis, daß der Zusammenschluß des gewerblichen Nachwuchses, den die Pflichtfortbildungsschule bietet, auch außerhalb der Unterrichtsstunden benutzt wird, um erzieherisch auf die jungen Leute einzuwirken. Häufig sind daher mit den Fortbildungsschulen Einrichtungen verbunden, die bestimmt sind, den Schülern in ihrer freien Zeit, namentlich am Sonntage, Zusammenschluß und Anhalt zu bieten. Diesem Zwecke dienen beispielsweise Sonntagsheime, gemeinschaftliche Ausflüge und namentlich die Pflege des Turnens, der Turnspiele und des Sports. Mit günstigem Erfolge sind diese Einrichtungen häufig in der Gestalt von Vereinen mit weit ausgehnter Selbstverwaltung organisiert worden. Die Gelegenheit zur freiwilligen Unterordnung, zur sorgsameren Erfüllung übernommener Verpflichtungen, zur Pflege treuer Kameradschaft hat sich dabei als ein besonders wertvolles Mittel zur staatsbürgerlichen Erziehung des heranwachsenden Geschlechts erwiesen.

Die für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in Süddeutschland geltenden Lehrpläne weisen z. T. eine größere Zahl von Fächern auf (so insbes. der württembergische Lehrplan). Besondere Erwähnung verdienen die badischen und die Münchener Einrichtungen. Die größeren badischen gewerblichen Fortbildungsschulen, deren amtliche Bezeichnung „Gewerbeschulen“ ist, unterscheiden sich von den preußischen nicht nur durch einen reichhaltigeren Lehrplan, zu dessen Durchführung sie durch eine größere Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Stand gesetzt sind, sondern sie bieten außerdem als besonderes Lehrfach Unterweisungen in praktischer Arbeit, zu deren Erteilung die Schulen mit eigenen Werkstätten ausgestattet sind. Der praktische Unterricht hat den Zweck, die Ausbildung in der Lehre zu ergänzen und besonders Verrichtungen und Techniken zu üben, zu deren Erlernung die Schüler beim Lehrmeister in der Regel keine Gelegenheit haben. Eigenartig ist die von dem Stadtschulrat Georg Kerschensteiner geschaffene Organisation des Münchener Fortbildungsschulwesens. Bei

¹⁾ Das Gesetz ist infolge der Schließung des Landtages am 28. Juni 1911 nicht verabschiedet worden.

²⁾ Auch für diese hat der preuß. Handelsminister unter dem 1. Juli 1911 Bestimmungen erlassen.

den Münchener Fortbildungsschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wöchentlich zumeist 8, von denen 2 dem praktischen Unterricht in Schulwerkstätten gewidmet sind, mit denen die Schulen auf das vielseitigste ausgestattet sind. Der praktische Unterricht dient in erster Linie nicht so sehr zur Ergänzung der Meisterlehre als zur Vertiefung und Belebung des gesamten Unterrichts und der erzieherischen Arbeit der Fortbildungsschule, entsprechend dem von Kerschensteiner verfochtenen Gedanken der Ersetzung der überkommenen Buchschulen durch Arbeitsschulen.

Die Entwicklung des Mädchen-Fortbildungsschulwesens ist im Vergleich mit der der Fortbildungsschulen für die männliche Jugend weit zurückgeblieben. Zwar besteht in Bayern (Ver. v. 4./V. 1903), Baden (G. v. 18./II. 1874) und Sachsen-Meiningen (G. v. 3./I. 1908) die Verpflichtung, eine allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, für Mädchen ebenso wie für die Knaben, in Baden allerdings beschränkt auf 1 Jahr, und in Württemberg (G. v. 17./VIII. 1909), Sachsen (G. v. 26./IV. 73) und Hessen (G. v. 16./VI. 1874) kann diese Verpflichtung durch die Gemeinde geschaffen werden. Indessen kann man hier, da es sich im wesentlichen um Elementarunterricht handelt, kaum von einer beruflichen Fortbildung sprechen; in dieser Beziehung nimmt jedoch das S.-Meiningensche Gesetz eine bemerkenswerte Sonderstellung ein, indem es zuläßt, daß das zweite Fortbildungsschuljahr durch den regelmäßigen Besuch eines mindestens sechswöchigen Haushaltungs- oder Kochkursus ersetzt wird. Sodann sind in den letzten Jahrzehnten in ziemlich großer Zahl Koch-, Haushaltungs- und Handarbeitsschulen für die weibliche Jugend entstanden, die aber ihrer ganzen Anlage nach nicht als Schulen für die breite Masse der weiblichen Bevölkerung angesehen werden können und deshalb nach der hier zugrunde gelegten Einteilung weiter unten in dem Abschnitt über die Fachschulen näher zu betrachten sein werden. Es zeigt sich eben auch hier, was schon bei der Entwicklung der Fortbildungsschulen für die männliche Jugend zu beobachten war, daß die Entwicklung der Fortbildungsschule als Bildungsanstalt für die breite Masse davon abhängt, daß eine Verpflichtung zu ihrem Besuche besteht. In dieser Beziehung hat es die Gesetzgebung, wenn man von den erwähnten mittel- und süddeutschen Gesetzen absieht, an sich fehlen lassen. § 120 der Gew.-O. sah in der Fassung der Novelle v. 1./VI. 1891 nur die Möglichkeit vor, für die männlichen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht einzuführen. Diese Bestimmung wurde durch die Novelle v. 30./VI. 1900 ausgedehnt auf die weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren, wogegen die Ausdehnung auf die übrige weibliche Arbeiterschaft erst von der gegenwärtig (Frühjahr 1911) dem Reichstage vorliegenden Novelle zur Gew.-O. zu erwarten ist. (Auch der preußische Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes enthält eine entsprechende Bestimmung.) In Preußen ist von

der durch die Novelle von 1900 geschaffenen Bestimmung erst wenig Gebrauch gemacht. Immerhin läßt sich aus der Tatsache, daß i. J. 1908 29 obligatorische Mädchen-Fortbildungsschulen mit 2968 Schülerinnen und i. J. 1910 60 Schulen mit 5466 Schülerinnen bestanden, der Schluß ziehen, daß auch die Entwicklung des Mädchen-Fortbildungsschulwesens allmählich in Fluß kommt. Wieweit eine gleichlaufende Entwicklung sich auch in den übrigen Bundesstaaten vollzieht, ist nicht bekannt. Bemerkenswert zu werden verdient, daß man verschiedentlich in kleineren Verhältnissen die fortbildungsschulpflichtigen jungen Mädchen, wo ihre Zahl zur Errichtung eigener Klassen nicht ausreichte, in die Klassen der kaufmännischen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend aufgenommen und mit dem gemeinsamen Unterricht bisher günstige Erfahrungen gemacht hat. Wird die dem Reichstage jetzt vorliegende Erweiterung des § 120 der Gew.-O. Gesetz, so erwächst daraus für Staat und Gemeinden eine neue und große Aufgabe. Beide werden sich auf die Dauer dem nicht entziehen können, für die Fortbildung der weiblichen Jugend ebenso zu sorgen wie für die der männlichen. Diese Aufgabe ergibt sich nicht bloß aus dem Umstande, daß die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse das weibliche Geschlecht in immer zunehmendem Maße in die gewerbliche Beschäftigung hineintreibt; sie gestaltet sich noch dringender dadurch, daß die häusliche Erziehung der jungen Mädchen in zahlreichen Fällen ihnen nicht mehr die Befähigung zur Führung eines Haushaltes verleiht und daß dieser Mangel auch durch die Bemühungen der Volksschule nicht völlig ersetzt werden kann. Gesetzgebung und Verwaltung werden auf die Dauer nicht unbeachtet lassen können, daß von der Fähigkeit der Frau, den Haushalt verständig und wirtschaftlich zu führen, dem Manne die Häuslichkeit auch mit beschränkten Mitteln wohllich zu gestalten und für das geistige und leibliche Wohl der Kinder zu sorgen, das Glück der Ehe und damit die Gesundheit nicht nur des Familienlebens, sondern auch des Volkslebens überhaupt abhängt. Es ist eine Angelegenheit, die den Staat und die unter ihm stehenden Gemeinschaften angeht, daß bei der weiblichen Jugend die Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Führung eines Haushaltes gehören, durch schulmäßige Einrichtungen da gepflegt werden, wo die häusliche Erziehung in diesem Punkte versagt. Wird einmal die Einführung der Fortbildungsschulpflicht für die weibliche Arbeiterschaft in Angriff genommen, so werden allerdings die Fragen, wie die Schulen einzurichten und die Lehrpläne zu gestalten sind, zuvor zu klären sein. Einstweilen herrscht hierüber noch lebhafteste Meinungsverschiedenheit. Von der einen Seite wird verlangt, daß der Unterricht in der Haushaltsführung das Hauptfach bilden und aller übrige Unterricht in die zweite Stelle rücken müsse, während von anderer Seite betont wird, daß die Frau, wenn sie auf gewerblichem Gebiete mit dem Mann in Wettbewerb treten müsse, hierfür auch dieselbe Vorbildung zu erhalten habe, wie dieser. Bei Entscheidung dieser Streitfrage wird berücksichtigt werden müssen, daß das Mädchen in den meisten Fällen die gewerbliche Beschäftigung nicht ebenso als Lebensberuf

ergreift wie der Mann, sondern nur als eine Uebergangsbeschäftigung bis zur Verbeiratung betreibt. Eine schematische Gleichmachung der Lehrpläne würde deshalb dem Interesse der weiblichen Bevölkerung jedenfalls nicht entsprechen.

Die Innungs-Fortbildungsschulen, ursprünglich die ersten und wichtigsten Vertreter dieser Schulgattung, haben infolge der starken Entwicklung der kommunalen Pflicht-Fortbildungsschulen an Bedeutung erheblich eingebüßt. Vielfach sind sie mit den Pflicht-Fortbildungsschulen vereinigt worden und völlig in ihnen aufgegangen, wenigstens muß dies für Preußen angenommen werden, wo trotz der Vermehrung und der inneren Erstarkung der Innungen die Zahl der Innungsschulen in den letzten Jahren zurückgegangen ist.¹⁾ Im allgemeinen ist über die Innungsschulen, ihre Einrichtungen und ihre Leistungen wenig bekannt. Einen gewissen Einblick gestattet die Innungsstatistik vom Jahre 1906, wonach im Deutschen Reiche 785 Innungsschulen vorhanden waren, eine Zahl, die mit Vorbehalt aufzunehmen ist, da sie auch Fachklassen für die Lehrlinge einzelner Innungen enthält, die an gewerbliche Fortbildungsschulen angegliedert waren. Ferner zeigt die Statistik, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der jährlichen Unterrichtswochen bei der Mehrzahl der Innungsschulen bedeutend geringer ist als bei den kommunalen Fortbildungsschulen. In der überwiegenden Zahl der Innungsschulen wird Fachunterricht erteilt; sie treten damit ergänzend neben den mehr allgemein gerichteten Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen. Soweit die Innungsschulen in ihren Lehrplan das Programm der gewerblichen Fortbildungsschulen aufnehmen, können sie von der Staatsbehörde als Ersatz für diese anerkannt werden mit der Wirkung, daß ihre Besucher von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen befreit sind.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Fortbildungsschulen, daß sie zum großen Teil nicht über einen eigenen Lehrkörper verfügen, sondern die Lehrkräfte von anderen Schulen und aus anderen Berufsständen heranziehen müssen. Namentlich an kleineren Orten ist die Zahl der Unterrichtsstunden zu gering, als daß es möglich wäre, eigene Lehrer für die Fortbildungsschulen anzustellen. Je mehr in der Entwicklung der Fortbildungsschulen der gewerbliche Charakter zum Ausdruck kam, um so deutlicher stellte es sich heraus, daß für die Erteilung des Unterrichts auch ein tüchtiger Lehrer an einer Volks-, Mittel- oder höheren Schule nicht ohne weiteres befähigt ist, sondern daß er in die der Fortbildungsschule eigentümlichen Lehrgebiete eingeführt werden muß. Diese Einführung wird angestrebt in Kursen, die seit einigen Jahren von dem Deutschen Vereine für das Fortbildungsschulwesen und sodann in verschiedenen deutschen Bundesstaaten und in Oesterreich von der Regierung veranstaltet werden. Die Kurse, die in besonders großer Zahl in Preußen abgehalten werden, sind gesondert für die kaufmännischen und für die gewerblichen

Fortbildungsschulen und zerfallen für diese wieder in Kurse für Zeichenunterricht und für die übrigen Lehrfächer. Die verstärkte Betonung des gewerblichen Charakters des Unterrichts hatte aber weiter zur Folge, daß auch Praktiker, d. h. Handwerksmeister, Techniker, Architekten und Kaufleute zur Erteilung des Unterrichts herangezogen wurden, und die gemischte Zusammensetzung des Lehrkörpers der Fortbildungsschulen aus Pädagogen und Praktikern hat sich als besonders nützlich erwiesen. Dabei stellte sich jedoch heraus, daß die Praktiker, soweit nicht eine natürliche pädagogische Veranlagung dem einzelnen zu Hilfe kam, durch den Mangel einer methodischen Schulung an der vollen Verwertung ihres Wissens und Könnens in der Fortbildungsschule häufig behindert wurden und manchmal auch Schwierigkeiten mit der Aufrechterhaltung der Schulzucht hatten. In Preußen hat man daher neuerdings besondere Kurse eingerichtet, um den Praktikern eine pädagogisch-methodische Anleitung zur Erteilung des Unterrichts zu geben. An größeren Schulen, wo die Beschäftigung eigener Fortbildungsschullehrer möglich war, erwies sich deren Anstellung für die Durchführung des Unterrichts so vorteilhaft, daß diese bei den größeren Schulen von Jahr zu Jahr zunimmt. Dadurch ist allmählich ein eigener Beruf der hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer entstanden, zu dessen Heranbildung ein eigener Lehrgang nötig wurde. Indessen sind hierfür feste Formen bisher nur in geringem Umfange gefunden worden. Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen ist die Frage im wesentlichen durch die Handelshochschulen gelöst worden, an denen für Handelslehrer ein fünfsemestriger Studiengang vorgesehen ist und das Zeugnis als Handelslehrer durch Ablegung einer Prüfung erworben werden kann. Für die Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen hat Baden an der Baugewerkschule in Karlsruhe eine Ausbildungsstätte mit sechssemestrigem Lehrgang geschaffen; in Württemberg hat man bei Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes von 1906 besondere Veranstaltungen getroffen. Dagegen ist in Preußen die Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch nicht geregelt.

Statistische Angaben. Preußen 1907/1579 (1910: 1818) gewerbl. Fortbildungsschulen mit 280 427 (1910: 340 748) Schülern, 367 (1910: 391) kaufm. Fortbildungsschulen mit 39 990 (1910: 44 591) Schülern und 3594 (7858) Schülerinnen, die Zahl der besonderen Mädchen-Fortbildungsschulen ist nicht bekannt. Bayern 1907 in den Sonntagsschulen 295 901 Schüler (122 952 männl., 172 949 weibl.), 347 gewerbl. Fortbildungsschulen mit 64 777 Schülern, 27 kaufm. Fortbildungsschulen mit 3628 Schülern (3307 männl., 221 weibl.). Sachsen 1909: 1886 allgemeine Fortbildungsschulen für männl., 7 für weibl. Personen, 67 gewerbl. Fortbildungsschulen mit 11 386 Schülern, 64 kaufm. Fortbildungsschulen mit 8037 Schülern, mit ihnen (1904) verbunden 10 Mädchenabteilungen mit 245 Schülerinnen. Württemberg 1907: 1993 (1909: 1803) Sonntagsschulen mit 36 212 (3083 männl., 32 129 weibl.) Schülern, (1909) 2626 männl., 29 727 weibl. zusammen 32 353 Schüler, 1992 (1909: 2086) allgemeine Fort-

¹⁾ Während die Zahl der Innungen 1906 8169 und 1907 8394 betrug (für 1910 ist die Zahl nicht bekannt), wurden 1906 316, dagegen 1910 nur noch 285 Innungsschulen gezählt.

bildungsschulen mit 39 112 (21 886 männl., 17 226 weibl.) Schülern (1909: 23 512 männl., 19 714 weibl., zus. 43 226 Schüler), 205 gewerbl. und kaufm., 14 weibl. Fortbildungsschulen mit 24 537 Schülern und 969 Schülerinnen. Baden, in den allgem. Fortbildungsschulen 1906 21 590 Schüler und 11 012 Schülerinnen, 1908 139 gewerbl. Fortbildungsschulen (2754 Schüler), 53 Gewerbeschulen (11 879 Schüler), 176 Koch- und Haushaltsschulen (7246 Schülerinnen). Hessen 914 allgem. Fortbildungsschulen (24 063 Schüler), 37 gewerbl. Fortbildungsschulen (2349 Schüler), 118 Handwerkerzeichenschulen (7599 Schüler) 11 Gewerbeschulen (792 Schüler), 9 kaufm. Fortbildungsschulen (1090 Schüler).

II. Die Fachschulen. Die Entwicklung der Fachschulen weist in Deutschland und den benachbarten Ländern nahezu ebenso starke Verschiedenheiten auf wie die der Fortbildungsschulen. Einen Ueberblick über das ganze Gebiet zu gewinnen, ist nicht ganz leicht, weil der Aufbau der gewerblichen Fachschulen in den meisten Staaten kein bestimmtes System erkennen läßt. In dieser Beziehung macht nur Oesterreich eine Ausnahme, dessen gewerbliches Schulwesen nach den von A. v. Dumreicher i. J. 1881 in mehreren Denkschriften entwickelten Ideen planmäßig aufgebaut ist. Es umfaßt außer den schon behandelten Fortbildungsschulen die Staats-Gewerbeschulen, als Anstalten für Kunstgewerbe, Mechanik, Maschinentechnik, chemische Gewerbe, Textilindustrie und Baugewerbe, die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und die allgemeinen Handwerkerschulen, die eine allgemeine Vorbildung für die Erlernung eines Handwerks bieten sollen und teilweise die praktische Lehre beim Meister ersetzen. Bezeichnend für das österreichische System ist die Zusammenfassung der Bildungsgelegenheiten in großen zentralen Anstalten unter einheitlicher Leitung, eine Einrichtung, die sich übrigens auch in Süddeutschland mehrfach findet. Die norddeutschen, insbesondere die preußischen Einrichtungen unterscheiden sich von den österreichischen dadurch, daß ihnen ein im voraus festgesetzter Plan nicht zugrunde liegt und daß sie die Schulen für die verschiedenen Fachrichtungen in Organisation und Leitung von einander gesondert halten. Diese Gestaltung des preußischen gewerblichen Fachschulwesens ist nicht willkürlich entstanden, sondern ist, man kann beinahe sagen, das notwendige Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung. Der erste, allerdings nicht von Bestand gewesene Anfang eines gewerblichen Fachschulwesens in Preußen liegt in der Gründung der Akademie der Künste durch den Kurfürsten Friedrich III. i. J. 1696, deren Direktor es oblag, auch die Handwerker mit Rat und Tat, mit Zeich-

nungen, Mustern und Skizzen zu unterstützen. Der Akademie wurde nach wechselnden Schicksalen i. J. 1787 eine Kunstzeichenschule angegliedert, die für Handwerker bestimmt war. Im Jahre 1790 wurden neben und unter ihr Provinzial-Kunstschulen errichtet, die indessen in den Nöten der Kriegsjahre zu Anfang des 19. Jahrh. zum größten Teil eingingen; erhalten blieben nur die Schulen in Königsberg und Breslau. So mußte bei dem Wiederaufbau des preussischen Staates nach den Niederlagen durch Napoleon auf diesem Gebiete im wesentlichen von vorn angefangen werden. Hierzu war die erste und wichtigste Maßregel des Staates die i. J. 1821 nach den Plänen von Beuth durchgeführte Errichtung des Technischen Instituts, das i. J. 1827 Gewerbeinstitut und 1866 Gewerbeakademie genannt wurde. Das Institut umfaßte 2, seit 1826 3 Klassen. Aufnahmebedingung war ein Alter von 12 bis 16 Jahren und der Besitz von Volksschulbildung, Unterrichtsgegenstände der unteren Klassen Geometrie, Rechnen, Physik, Chemie und Zeichnen, in den oberen Klassen kam hinzu Trigonometrie, Statik, Mechanik, Maschinenlehre und Warenkunde. Neben dem Gewerbeinstitut wurden Provinzial-Gewerbeschulen mit einjährigem Lehrgang errichtet, der dem der Unterklasse des Gewerbeinstituts entsprach. Im Jahre 1850 fand eine Reorganisation statt, bei der die Provinzial-Gewerbeschulen zweiklassig eingerichtet wurden und in der Unterklasse die theoretischen Unterlagen aus den Gebieten der Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik und Maschinenlehre, Bau-Konstruktionslehre usw. und in der Oberklasse die Anwendung auf das Gewerbe gelehrt wurde. Das Gewerbeinstitut wurde vom Elementarunterricht entlastet, die Aufnahmebedingungen verschärft, die Kurse auf 3 Jahre verlängert und nach den Fachrichtungen der Mechaniker, Chemiker und Bauhandwerker geschieden, die allerdings zum Teil gemeinsamen Unterricht erhielten. Im Jahre 1870 fand eine nochmalige Reorganisation der Provinzial-Gewerbeschulen statt. Der Lehrplan wurde durch Aufnahme wissenschaftlicher Fächer erweitert und die Unterrichtszeit auf 3 Jahre verlängert. Die Oberklasse wurde in 4 Abteilungen geschieden, welche dienten: 1. der Vorbereitung zum Besuch der höheren technischen Lehranstalten, 2. der bautechnischen, 3. der mechanisch-technischen und 4. der chemisch-technischen Ausbildung. Auch die Ergebnisse dieser Reorganisation befriedigten nicht. Eine gleichmäßige Förderung der Schüler war wegen ihrer ungleichen Vorbildung nicht zu erreichen, und die gleichzeitige Ausbildung von Schülern

für das höhere Studium und für die Praxis erwies sich als undurchführbar. Ende 1877 zählten die Oberklassen sämtlicher Provinzial-Gewerbeschulen nur 63 Schüler. Man entschloß sich daher zur Aufhebung der Provinzial-Gewerbeschulen. Die meisten von ihnen wurden 1878 in Oberrealschulen umgewandelt, nur 5 behielten den Charakter gewerblicher Schulen, indem sie in Maschinenbauschulen umgewandelt wurden. Diese durch die Aufhebung der Provinzial-Gewerbeschulen abgeschlossene Entwicklung hatte einerseits gelehrt, daß es nötig ist, die Heranbildung des höheren Technikers, der ein wissenschaftliches Studium durchzumachen hat, von der des Praktikers zu trennen, andererseits daß den Anforderungen des praktischen Lebens nicht eine allgemeine gewerbliche Ausbildung, sondern nur eine auf ein bestimmtes Fach gerichtete Sonderausbildung gerecht zu werden vermag. Der Lehrplan der Provinzial-Gewerbeschulen von 1821 ging auf allgemeine gewerbliche Bildung aus, der von 1850 trennte die Theorie von der Anwendung auf die gewerbliche Praxis, der von 1870 begann mit der Trennung der Ausbildung für die einzelnen Fächer. Der nächste Schritt mußte die Errichtung von Fachschulen für bestimmte Gewerbe sein mit Lehrgängen, die deren Besonderheit angepaßt sind. Die Aufgabe, nach diesem Gesichtspunkte sowohl die vorhandenen bescheidenen Anfänge eines Fachschulwesens auszugestalten, wie neue Schulformen zu schaffen, haben in Preußen der Staat und die Kommunalverwaltungen seit Beginn der 80er Jahre gemeinsam in Angriff genommen und zum großen Teil mit sichtbarem Erfolge gelöst.

Das Fachschulwesen, das auf dieser Grundlage in Preußen und ungefähr gleichzeitig in anderen deutschen Staaten und in Oesterreich entstanden ist, weist eine bunte Mannigfaltigkeit auf. Neben Schulen, die so zahlreich vertreten und so straff und einheitlich organisiert sind, daß sie eigene Gattungen bilden, finden sich Anstalten, die allein oder nahezu allein dastehen. Es gibt aber kaum einen wichtigen Gewerbezweig, sei es nun im Holz-, Metall-, keramischen oder Bekleidungsgewerbe und in anderen Fächern des Handwerks und des Kunstgewerbes, das nicht in Deutschland und Oesterreich durch eine oder mehrere Fachschulen vertreten wäre. Neben Oesterreich verdient hier besonders Sachsen genannt zu werden, das an Vielseitigkeit seiner Fachschuleinrichtungen sogar Preußen übertrifft. Hier können näher nur die Gruppen der zahlreicher vertretenen Fachschulen betrachtet werden.

Einzelne Gruppen von Fachschulen.

1. Die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sind Schulen, die die Aufgabe haben, den Handwerkern der verschiedenen Zweige, namentlich des Kunstgewerbes, eine abgeschlossene Fachbildung zu geben. Ihre Entstehung hängt mit einem Ereignis zusammen, das für die Entwicklung des europäischen Kunstgewerbes auch nach anderer Richtung bedeutsam gewesen ist. Die Londoner Weltausstellung vom Jahre 1851 hatte der europäischen Kulturwelt augenfällig und überzeugend die große Ueberlegenheit der Franzosen auf dem Gebiete des Kunstgewerbes gezeigt. Die führenden Geister der benachbarten Völker erkannten, daß diese vor der Aufgabe standen, Versäumnisse nachzuholen, die dem Wohlstande ihrer Länder und deren wirtschaftlicher Geltung gefährlich zu werden drohten. Aus dieser Einsicht begannen zunächst England unter Mitwirkung Gottfried Sempers, dann Oesterreich und Württemberg (Steinbeis) und nach und nach auch andere deutsche Staaten Schulen zu errichten zu dem Zweck, im Handwerk den Sinn und die Befähigung für kunstgewerbliche Arbeiten zu verbreiten. Ursprünglich und bis in die 90er Jahre hinein waren die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen hauptsächlich Zeichenschulen, in denen besonderer Nachdruck auf die Erlernung des Ornamentierens gelegt wurde. Diese Richtung fand reichliche Nahrung durch die „Stiljagd“ der 70er und 80er Jahre und den auf eine Häufung von dekorativen Zutaten bei den meisten Gebrauchsgegenständen gerichteten Geschmack des Tages. Die starke Reaktion, die um die Mitte der 90er Jahre gegen diese Richtung einsetzte, hat natürlich auch die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen berührt, und im Mittelpunkt der künstlerischen und erzieherischen Aufgaben dieser Schulen steht nicht mehr eine möglichst vielseitige Beherrschung des Ornaments, sondern die Erziehung des Nachwuchses zum sachgemäßen und materialgerechten Bilden gewerblicher Gegenstände und zur zweckmäßigen und geschmackvollen Raumgestaltung. An die Stelle des Studiums der historischen Stile, ohne dieses jedoch völlig zu verdrängen, ist eine weitgehende und eindringende Pflege des Naturstudiums getreten. Auch haben die Schulen aufgehört, bloße Zeichenschulen zu sein, überall sind mit ihnen Werkstätten verbunden, die nicht den Zweck haben, der gewerblichen Produktion zu dienen, sondern den Zöglingen Gelegenheit geben sollen, die Durchführbarkeit, praktische Verwendbarkeit und die künstlerische Wirkung ihrer Entwürfe zu erproben. An den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sind in der Regel Kurse für Dekorationsmaler, Tischler und Möbelzeichner, Innenraum-Architekten, Bildhauer und Modelleure, Schlosser und Kunstschmiede, für das Buchgewerbe, für weibliche Kunst-Handarbeiten, gewöhnlich aber noch für sehr viel mehr Zweige des Handwerks vorhanden. Einzelne kunstgewerbliche Lehranstalten pflegen auch nur eine bestimmtes Fach (z. B. die Holzschnitzerei) und führen alsdann einen darauf hindeutenden Namen. In der Regel bestehen neben den Tagesabteilungen Abendkurse, deren Besuch den Schülern neben der Betätigung in der gewerblichen Praxis möglich ist. Die Dauer der Lehrkurse ist zumeist

nicht fest bestimmt, sondern richtet sich nach der Begabung der Schüler und den Zielen, die sie erstreben.

Als Ausbildungsstätten für die Handwerker müssen an dieser Stelle auch die Meisterkurse erwähnt werden. Sie sind entstanden aus dem Bestreben, auch den älteren Handwerkern, die nicht in der Lage gewesen sind, die in den letzten Jahrzehnten entstandenen und vervollkommenen Fach- und Fortbildungsschulen zu besuchen, eine Gelegenheit zu bieten, ihr technisches und geschäftliches Können zu erweitern. Der Gedanke, besondere Kurse für ältere und namentlich auch selbständige Handwerker zu errichten, ist zuerst i. J. 1884 in Baden verwirklicht worden. Man veranstaltete dort kürzere Kurse von 3- bis zu 14 tägiger Dauer mit dem Zweck, die Angehörigen einzelner Handwerkszweige mit bestimmten Techniken, beispielsweise die Sattler mit dem Kummethau, die Tischler mit dem Beizen der Hölzer, vertraut zu machen. Die Dauer der Kurse wurde mit Vorbedacht soviel als möglich beschränkt, um auch Handwerkern, die ein eigenes Geschäft besitzen, die Teilnahme zu ermöglichen. Im Jahre 1892 griff die österreichische Regierung den Gedanken auf und gestaltete ihn zu einer großzügigen Aktion zur Förderung des selbständigen Handwerks aus. Diese Aktion, deren amtliche auch in Deutschland übernommene Bezeichnung „Gewerbeförderung“ lautet, wurde einer eigenen Behörde, dem k. k. Gewerbeförderungsamt in Wien, unterstellt und umfaßt neben vielfältigen Maßregeln zur technischen Beratung der Handwerker, zu ihrer Versorgung mit guten Arbeitsbehelfen, zur Förderung des Genossenschaftswesens und der Absatzgelegenheiten namentlich auch eine weitgehende Ausgestaltung der Meisterkurse. Die österreichischen Meisterkurse, die nicht nur in Wien beim Technologischen Museum, sondern auch an anderen Orten der Monarchie veranstaltet werden, dauern 8 Wochen und länger, und beschränken sich nicht darauf, einzelne Techniken zu üben, sondern bezwecken, den Teilnehmern eine gründliche Schulung in der gesamten Technik des Handwerks, in Material- und Werkzeugkunde, Buchführung und Kostenberechnung, zu geben. Die Teilnahme an den Kursen wird den Handwerkern, die ihr Geschäft natürlich nur in Ausnahmefällen solange im Stich lassen können, durch Gewährung von Stipendien ermöglicht. Der Gedanke der Veranstaltung von Meisterkursen wurde in Deutschland alsdann ungefähr gleichzeitig von der bayrischen und der preussischen Regierung aufgenommen. Bayern, das seit 1901 beim Gewerbemuseum in Nürnberg Meisterkurse veranstaltete, legte dabei besonderes Gewicht auf die künstlerische Beeinflussung der Handwerker und übertrug deshalb den Unterricht hervorragenden, auf dem Gebiete des Kunstgewerbes bewährten Künstlern wie Peter Behrens und Richard Riemerschmid. In Preußen hielt man sich zunächst an das österreichische Muster und veranstaltete unter finanzieller Beteiligung der Handwerkskammern und der Städte seit 1901 in Hannover und Posen, seit 1902 in Köln, seit 1903 in Dortmund und Gumbinnen, und in der Folge auch an anderen Orten Meisterkurse von 6—8 wöchiger Dauer, zunächst für Tischler,

Schlosser, Schneider und Schuhmacher, später auch für Stubenmaler, Installateure und andere Gewerbe. Auch hier zeigte es sich, daß selbständige Handwerksmeister sich nur in Ausnahmefällen für die ganze Dauer eines Kursus von ihrem Geschäft losmachen und ohne Empfang von Stipendien ihre Teilnahme meist nicht ermöglichen können. Tatsächlich sind denn auch die Teilnehmer an den Meisterkursen der Mehrzahl nach nicht selbständige Handwerksmeister, sondern ältere Gesellen, zumeist solche, die vor der Eröffnung oder Uebernahme eines selbständigen Geschäftes stehen. Mit Rücksicht hierauf hat man sich neuerdings dem badischen Muster genähert und unter der Bezeichnung „Teilkurse“ Veranstaltungen von kürzerer Dauer getroffen. Eine den österreichischen Einrichtungen an die Seite zu stellende eigene Anstalt zur Pflege der Meisterkurse und der übrigen Zweige der Gewerbeförderung besteht in Köln unter dem Namen „Gewerbeförderungsstelle der Rheinprovinz“. Sie umfaßt 1. die Meisterkurse mit mustergültig eingerichteten Werkstätten, 2. eine Ausstellung von Maschinen, Werkzeugen, Materialien, Rohstoffen, Ganz- und Halbfabrikaten für das Handwerk, 3. eine fachliche Auskunftsstelle für technische Fragen, 4. eine Prüfungs- und Versuchsanstalt zur Prüfung von Maschinen auf Zweck-erfüllung, Leistungsfähigkeit und Betriebskosten, 5. eine Bücherei mit Lesezimmer. Inzwischen ist der Gedanke der Unterrichtserteilung an ältere Handwerksmeister auch von den Handwerkskammern aufgegriffen worden und durch die Veranstaltung sehr zahlreicher Kurse, namentlich in der Buchführung, außerdem aber auch in einzelnen Techniken des Handwerks (z. B. Maßnehmen und Zuschneiden für Schneider und Schuhmacher) verwirklicht worden. 1909 bestanden in Deutschland 68 Handwerker-, Kunstgewerbe- und kunstgewerbliche Fachschulen, davon in Preußen 33 (mit 22847 Schülern), in Bayern 5, in Sachsen 3, in Württemberg 2.

2. Die Baugewerkschulen. Die Heranbildung der Baugewerbetreibenden, die, ohne Hochschulbildung zu erwerben, doch ländliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude und einfachere städtische Wohnhäuser selbständig ausführen, erfolgt in Oesterreich in einer Abteilung der Staats-Gewerbeschulen, in Deutschland und der Schweiz bisweilen an besonderen Abteilungen der Handwerkerschulen, zumeist aber in besonderen Baugewerkschulen. Die ersten Schulen dieser Art sind um die Mitte des 19. Jahrh. zumeist von Gemeinden oder von Vereinen errichtet worden. In Preußen nahm der Staat die Neuordnung dieser Anstalten in der Zeit nach Aufhebung der Provinzial-Gewerbeschulen in Angriff und schritt bald darauf auch zur Errichtung einer größeren Anzahl neuer Schulen. Die Schulen wurden (mit Ausnahme derjenigen in Berlin) verstaatlicht, die Lehrer mit den Rechten und Pflichten der Staatsbeamten angestellt, und (1899) ein Normallehrplan eingeführt, der einen vierklassigen Aufbau und für die Zurücklegung einer jeden Klasse die Dauer eines halben Jahres vorsah. Das Lehrgebiet der Baugewerkschulen, das ursprünglich lediglich den Hochbau umfaßte, wurde auf das Gebiet des Tiefbaues (Erd-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbau) ausgedehnt, hier und da auch Klassen für be-

sondere Fächer, beispielsweise für Steinmetze, angegliedert. Aufnahmebedingung bei den Baugewerkschulen ist der Besitz einer guten Volksschulbildung, die Zurücklegung von 2 Bausommern und ein Alter von 16 Jahren. Neuerdings hat sich gezeigt, daß bei der in dem Normallehrplan von 1899 vorgesehenen Schulzeit von 4 Semestern der infolge der Fortschritte der Technik angewachsene Lehrstoff nicht zu bewältigen ist. Außerdem ist das Bedürfnis hervorgetreten, an den Baugewerkschulen stärker als bisher auch die geschmackliche Schulung der Zöglinge zu berücksichtigen. Insbesondere gilt es als Aufgabe der Baugewerkschulen, unter dem Nachwuchs im Baugewerbe das Verständnis für die Pflege der heimischen Bauweise zu erwecken. Diese Erwägungen haben dahin geführt, daß der Lehrgang der Baugewerkschulen jetzt in Preußen auf 6 Semester erweitert worden ist, ein Vorgang, dem sich die übrigen deutschen Staaten durchgehend angeschlossen haben. Bei den Baugewerkschulen werden Abgangsprüfungen abgehalten, mit deren Ablegung Erleichterungen bei der Meisterprüfung und (bei ausreichender allgemeiner Schulbildung) die Befähigung zur Annahme für den Dienst als Bausekretär, Eisenbahnsekretär und Eisenbahnbetriebsingenieur in der Staatsverwaltung verbunden sind. — 1909 bestanden in Deutschland 55 Baugewerkschulen, davon in Preußen 25 (mit 6090 Schülern), in Bayern 8 (1398 Schüler), in Sachsen 6 (750 Schüler), in Württemberg 1, in Baden 2, in Hessen 3.

3. Fachschulen für die Metallgewerbe. Der Ausbildung des Nachwuchses für die Metallgewerbe dienen besonders zahlreiche und verschiedenartig gestaltete Schulen. Namentlich sind hier auch Schulen in großer Anzahl zu finden, die der Vorbildung vor dem Eintritt in die Praxis dienen. In Oesterreich kommen hierfür neben den allgemeinen Handwerkerschulen mehrere Spezialfachschulen in Betracht, in Straßburg die Kaiserliche Technische Schule, die eine Abteilung zur Heranbildung von Lehrlingen für das Schlosser- und Maschinenbauergewerbe mit vollem Werkstattbetrieb enthält, in Bayern mehrere Handwerkerschulen, in der Schweiz verschiedene Lehrwerkstätten, und in Preußen die Fachschulen für die sog. Kleiseisenindustrie in Remscheid, Iserlohn, Schmalkalden und Siegen. Die Errichtung dieser Schulen bedeutet keine Verleugnung des von der preußischen Regierung sonst festgehaltenen und wiederholt bekannten Grundsatzes, daß die Ausbildung der Lehrlinge den Meistern gebühre und nicht in Lehrwerkstätten verlegt werden solle. Es handelt sich vielmehr um die Heranbildung des Nachwuchses für Gewerbebranchen, die überwiegend als Hausindustrie betrieben werden und bei denen die Ausbildung des Nachwuchses in den handwerksmäßigen Formen der Lehre lange außer Gebrauch gekommen ist. In diesen Schulen, bei denen Aufnahmebedingung lediglich die Erfüllung der Schulpflicht ist, wird daher eine vollständige praktische und theoretische Ausbildung geboten, und ihre Abschlußprüfungen gelten als Ersatz der Gesellenprüfung.

Neben diesen beanspruchen die größte Bedeutung die für die Fachbildung der Maschinen-

bauer bestimmten Schulen. In Oesterreich findet diese Ausbildung ihre Stelle in der entsprechenden Abteilung der Staatsgewerbeschulen, in Deutschland in den Maschinenbauschulen, daneben auch in den zum Teil auf privaten Gründungen beruhenden und ihrem Werte nach sehr verschieden zu beurteilenden Techniken in den mittleren und kleineren Bundesstaaten. Die preußischen Maschinenbauschulen sind aus den i. J. 1878 aufgelösten Provinzial-Gewerbeschulen hervorgegangen. Sie sind seitdem beträchtlich vermehrt, sämtlich verstaatlicht, und in 2 Formen, nämlich als höhere Maschinenbauschulen für mittlere Ingenieure und als (niedere) Maschinenbauschulen für Werkmeister und andere niedere Betriebs- und Bureaubeamte einheitlich organisiert worden. Bei den höheren Maschinenbauschulen umfaßt der Lehrgang 5 Semester; Aufnahmebedingungen sind der Besitz der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst oder die Ablegung einer Aufnahmeprüfung, und der Nachweis einer 2 jähr. Praxis im Maschinenbaufach. Aufnahmebedingungen bei den Maschinenbauschulen sind gute Volksschulbildung und eine 4 jährige Praxis. Der Lehrgang umfaßt eine theoretische, eine zeichnerische und eine experimentelle Ausbildung. Für die letztere sind die Schulen mit Dampfmaschinen und Laboratorien ausgerüstet. An einzelnen Schulen geht man mit der Angliederung besonderer Kurse zur Ausbildung von Installateuren (Elektro-Installateuren und -Monteuren sowie Gas-, Wasser-, Heizungs- und Licht-Installateuren) um. Die Reifezeugnisse der höheren Maschinenbauschulen dienen als Nachweis der vorgeschriebenen technischen Kenntnisse für die Annahme als technischer Sekretariatsaspirant bei der kaiserlichen Marine und für die Laufbahn zum Eisenbahnbetriebsingenieur oder zum maschinentechnischen Eisenbahnsekretär bei der Staatseisenbahnverwaltung. — 1909 bestanden in Deutschland 25 Maschinenbauschulen, davon in Preußen 17, in Bayern 5, in Sachsen 1, in Hessen 1, in Mecklenburg-Schwerin 1, außerdem Technische Schulen in Hamburg, Lübeck, Straßburg und in größerer Zahl in den mittel-deutschen Staaten.

4. Fachschulen für die Textilindustrie. Seit der Mitte des 19. Jahrh. sind an zahlreichen Orten Deutschlands und seiner Nachbarländer Schulen für die Textilindustrie, gewöhnlich Webeschulen genannt, errichtet worden. Nicht alle diese Gründungen, deren Träger zuweilen Privatpersonen oder Vereine waren, sind von Bestand gewesen. An der Entwicklung, die das Fachschulwesen seit den 80er Jahren durchlaufen hat, haben jedoch auch diese Schulen teilgenommen und dabei eine feste Gestalt gewonnen. In Preußen förderte der Staat die Entwicklung dieser Schulgattung dadurch, daß er zunächst die Schule in Krefeld unter Aufwand erheblicher Mittel musterhaft organisierte und ausbaute, sie mit Lehrmitteln und Räumen reichlich ausstattete und dabei außer der Weberei auch die Fächer der Färberei und Appretur berücksichtigte. Der Erfolg dieses Ausbaues führte dahin, daß auch an anderen Orten das Interesse lebendig wurde, vorhandene Schulen erweitert und neue gegründet wurden. Im Jahre 1896 konnte eine Neuorganisation der vorhandenen Schulen nach neuen Gesichtspunkten und die

Einführung eines Normallehrplanes in Angriff genommen werden. Das Wesentliche dieser Neuordnung war zunächst eine Gliederung der Schulen, ähnlich wie bei den Maschinenbau- und Webeschulen (sei 1900 Fachschulen für Textilindustrie genannt) zur Ausbildung von Werkmeistern, und in höhere Webeschulen (jetzt höhere Fachschulen für die Textilindustrie genannt) zur Ausbildung von Fabrikanten und Fabrikdirektoren. Hierzu kam die Einführung von Kursen für Färber, Appreteure und Musterzeichner sowie für Kaufleute aus der Manufakturwarenbranche und die Ausdehnung des Unterrichts auf die Kleider- und Wäschekonfektion, und auf der anderen Seite die Beschränkung der einzelnen Schulen auf das am Sitze der Schule vorherrschende Gebiet der Textilindustrie, nämlich der Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Samt- oder Leinenindustrie. Die neben den Fachschulen sich findenden Weberei-Lehrwerkstätten haben eine mehr örtliche Bedeutung und dienen teils zur Ueberführung der Handweber in die mechanische Weberei, teils der Aufrechterhaltung und Belebung eines auf dem Lande im Winter betriebenen Hausgewerbes. 1909 bestanden in Preußen 13 Fachschulen für die Textilindustrie (mit 1960 Schülern), in Bayern 6, in Sachsen 18 (größtenteils Privatanstalten), in Württemberg 2, in Hessen 1, Rußl. L. und Elsaß-Lothringen je 1.

5. Fachschulen für die weibliche Jugend.

Die Frauen haben, wie sie ihre Stelle in den verschiedensten gewerblichen Berufen erobert haben, auch Zutritt zu einer Reihe der gewerblichen Lehranstalten gewonnen. Insbesondere gewähren die Kunstgewerbeschulen und die Fachschulen für die Textilindustrie Frauen und Mädchen Aufnahme in ihre verschiedenen Kurse, und sie bieten außerdem auch besondere Klassen zur Pflege der weiblichen Kunsthandarbeiten und der Konfektion. In allen Ländern Mitteleuropas finden sich außerdem Schulen zur Pflege einzelner Zweige der weiblichen Kunstfertigkeit, wie Stickschulen, Spitzenklöppelschulen, Hand- und Schuhnähschulen, Kravattennähschulen u. dgl. Indes haben diese Schulen, so wertvoll sie im einzelnen sind, zumeist eine mehr örtliche Bedeutung. Viel weiter reicht die Wirksamkeit zahlreicher Fachschulen, die zumeist den Namen Haushaltungs-, Handels- und Gewerbeschulen, Industrieschulen, bisweilen aber auch andere Bezeichnungen tragen. Schulen dieser Art gibt es seit Jahrzehnten mit sehr verschiedenartigen Einrichtungen und sehr ungleichwertigen Leistungen. Die geringe Einheitlichkeit dieser Schulen erklärt sich aus ihrer Entstehung. Jahrzehntlang blieb ihre Gründung und Unterhaltung Privaten und Vereinen überlassen, während Staat und Kommunalverbände untätig an den Aufgaben der gewerblichen Frauenbildung vorübergingen. Soviel Anfechtbares und Verbesserungsbedürftiges hierbei zustande gekommen ist, so muß doch anerkannt werden, daß auf der anderen Seite auch großartige und mustergültige Schöpfungen entstanden sind. Schulen, wie die des Lettevereins, das Pestalozzi-Fröbelhaus und die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, einzelne vom Vaterländischen Frauenverein errichtete Anstalten, mehrere von den Württembergischen Frauenarbeitsschulen können in mancher Be-

ziehung als vorbildlich angesehen werden. Indessen durch die tüchtigen Leistungen einzelner wird der Wert des Durchschnitts nicht gehoben. Es trat daher das Bedürfnis hervor, daß Staat und Gemeinden ihre Fürsorge auch diesem Zweige des Schulwesens zuwandten. Wo dies in der Form der Bewilligung finanzieller Beihilfen geschah, bot sich die Möglichkeit, gewisse durch pädagogische Rücksichten gebotene Forderungen hinsichtlich der Auswahl der Lehrkräfte, der Aufstellung der Lehrpläne, der Festsetzung der Dauer der einzelnen Kurse, der Ausstattung der Schulen, zu erheben und durchzusetzen. Die preußische Regierung hat neben der Bewilligung laufender Zuschüsse an solche Mädchenfachschulen, die sich den gestellten Anforderungen fügten, durch 2 besondere Maßregeln eine feste Ordnung anzubahnen gesucht. Sie hat 3 größere Anstalten auf den Staat übernommen und zu Musteranstalten ausgebaut, und hat für die Ausbildung der Lehrerinnen an den Gewerbeschulen eine feste Ordnung geschaffen. Die 3 Musteranstalten sind die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen in Potsdam, Posen und Rheydt. Die 3 genannten Staatsanstalten umfassen folgende Abteilungen:

1. eine Haushaltungsschule mit einjährigem Lehrgang und Kursen für Kochen, Backen und Einmachen, Waschen und Plätten, Hausarbeit, einfache Handarbeiten, Maschinennähen, Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege,

2. eine Gewerbeschule mit teilweise längeren Lehrgängen für einfache Handarbeit, Maschinennähen und Wäscheanfertigung, Schneidern, Putzmachen, Waschen und Plätten, Kochen und Backen, Kunsthandarbeiten und Zeichnen, Zeichnen und Malen;

3. eine Handelsschule mit einem niederen Kursus für Mädchen mit Volksschulbildung, und einem höheren, auch fremdsprachliche Korrespondenz umfassenden Kursus für Mädchen mit höherer Schulbildung;

4. ein Pensionat

5. ein Seminar für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und

6. ein Seminar für Gewerbeschullehrerinnen. Aufgenommen in dieses werden junge Mädchen, die die Prüfung als Haushalts- oder Handarbeitslehrerin für Volksschulen bestanden haben. Sie erhalten eine Ausbildung nach Wahl für Kochen und Hauswirtschaft, Handarbeit, Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz-, Kunsthandarbeit und Zeichnen. Die Ausbildung dauert 1—3 Jahre, je nach dem gewählten Fach, und wird durch die Ablegung einer Prüfung abgeschlossen. Dem Besuch des Seminars folgt eine mindestens $\frac{1}{2}$ jährige Beschäftigung in der Praxis und alsdann ein pädagogisches Probejahr an einer gewerblichen Lehranstalt für Mädchen, nach dessen erfolgreicher Zurücklegung die Lehrbefähigung für das gewählte Fach erteilt wird. Für das Unterkommen der auf diese Weise vorgebildeten Gewerbeschullehrerinnen wird in Preußen außerdem dadurch gesorgt, daß bei Bewilligung von Zuschüssen für kommunale und andere Mädchengewerbeschulen die Beschäftigung solcher Lehrerinnen zur Bedingung gemacht wird, die im Besitze der Lehrbefähigung sind.

Die Statistik der Mädchenfachschulen ist

sehr unsicher. In Preußen bestanden 1910 rund 120 hauswirtschaftliche und gewerbliche Fachschulen mit rund 1200 Schülerinnen, daneben noch 7 Stickschulen und 3 Handschuhmehlschulen.

6. Fachschulen für den Kaufmannsstand. Die ersten Versuche, Schulen zur Heranbildung der jungen Kaufleute zu schaffen, reichen bis in das 18. Jahrh. zurück. Schon 1756 gründete Hecker in Berlin eine solche Schule, 1771 entstand in Hamburg das von Büsch und Ebeling gegründete „Institut zur Erziehung und Vorübung des jungen Kaufmanns“; ähnliche Gründungen folgten an anderen Orten. Sie alle haben aber nicht Bestand gehabt; die Schulen sind entweder eingegangen oder in allgemein bildende Lehranstalten umgewandelt worden. Ein neuer Anstoß erfolgte 1831 durch die Gründung der Handelsschule in Leipzig nach dem Muster der Pariser *École supérieure de commerce*. Die Einrichtung der Leipziger Handelsschule wurde vorbildlich für die sächsischen Handelsschulen, die jetzt einen 3-jährigen auf der Volksschulbildung aufgebauten Lehrgang haben und deren Abschlußprüfungen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste verleihen. Von Leipzig aus wurde auch der Lehrplan der 1856 gegründeten Prager Handelsakademie und indirekt der der übrigen österreichischen Handelsakademien beeinflusst. Diese vermehrten sich stark, seitdem 1869 mit ihrem Besuch die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst verknüpft worden war. Nach einer Umgestaltung, der sie seit den 90er Jahren unterzogen wurden, stellen sie eine Art Handelsoberrealschulen dar. Für den Eintritt fordern sie die Kenntnisse der Untermittelstufe (Tertis) einer höheren Schule und führen in 4-jährigem Lehrgang zu einem Abschluß, der teilweise dieselben Berechtigungen verleiht wie der Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums. In Bayern bestehen bei den Realschulen Handelsabteilungen. In Preußen sind Handelsrealschulen in sehr geringer Zahl vorhanden, obwohl eine Realschule, die den allgemeinen bildenden Stoff der kaufmännischen Fächer stärker berücksichtigt, wohl ihre Berechtigung hat. Der Lehrstoff ist im ganzen derselbe wie bei den übrigen Realschulen, doch wird in der Arithmetik das kaufmännische Rechnen, bei den fremden Sprachen die praktische Handhabung und die Korrespondenz stärker betont. Außerdem wird der Unterricht in Geschichte und Geographie nach der wirtschaftlichen Seite hin weitergeführt. Ebenfalls in sehr geringer Zahl bestehen in Preußen neben den Handelsrealschulen höhere Handelsschulen, bei denen als Aufnahmebedingung der Besitz der Einjährig-Freiwilligenberechtigung gilt. Ihr Lehrgang umfaßt in der Regel 1, in Frankfurt a. M. 2 Jahre. Ihre geringe Zahl wird vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß mit ihrem Besuch keinerlei Berechtigungen verknüpft sind. — Die vieldeutige Bezeichnung „Handelsschule“ tragen in Preußen in den meisten Fällen Schulen mit 1-jährigem Lehrgang, deren Aufgabe es ist, bei vollem Tagesunterricht das wenig erweiterte Pensum der kaufmännischen Fortbildungsschule zu bewältigen. Der erfolgreiche Besuch einer solchen Handelsschule (auch Handelsvorschule genannt) gewährt Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch einer kaufmännischen Fortbildungs-

schule. Diese Schulen werden zumeist von Knaben und Mädchen vor Eintritt in die kaufmännische Praxis besucht. Sie erfreuen sich einer gewissen Beliebtheit bei den Kaufleuten, nicht nur, weil sie ein besser vorgebildetes Lehrlingsmaterial liefern, sondern auch, weil sie die Unbequemlichkeiten beseitigen, die den Prinzipalen aus dem Fortbildungsschulbesuch ihrer Lehrlinge erwachsen. Neuerdings wird lebhaft die Frage erörtert, ob es gerechtfertigt sei, als Ersatz für die kaufmännischen Fortbildungsschulen diese Schulen anzuerkennen, bei denen der Unterricht notwendig ein mehr theoretisches Gepräge haben muß, da die Schüler noch nicht in der kaufmännischen Praxis stehen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Nebeneinander von Praxis und Schulunterricht einen wesentlichen Vorteil des Fortbildungsunterrichts ausmache. Während in Preußen die Anerkennung als Ersatz bisher regelmäßig erfolgt ist, hat das badische Landesgewerbeamt sich dahin entschieden, daß die Absolventen der Handelsschulen anzuhalten sind, nach Eintritt in die Lehre noch 2 Jahre je 3 Stunden die kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen. — In Oesterreich ist besonders die Form der 2-jähr. Handelsvorschule entwickelt, die als Ersatz der praktischen Lehre gilt und namentlich auch von Mädchen zahlreich besucht wird. — Schließlich führt die Bezeichnung „Handelsschule“ auch noch eine Reihe von Privat-Schulunternehmungen, über deren Einrichtungen und Ziele sich kaum etwas allgemein Gültiges sagen läßt. Sie sind regelmäßig zu Erwerbszwecken gegründet, und ihr Gedeihen beruht vielfach auf einer lebhaften und nicht immer einwandfreien Reklame. Sie haben insofern neben den öffentlichen Schulen eine Existenzberechtigung, als sie in viel höherem Maße als diese individuelle Wünsche der Schüler zu berücksichtigen vermögen. Sie sind aber dadurch, daß sie vielfach ein Unterschlupf für zweifelhafte Elemente geworden sind, neuerdings in bedenklichen Ruf gekommen, und unter dem hierher rührenden Argwohn haben bisweilen auch Schulen zu leiden, die einwandfrei geführt wurden und Tüchtiges leisteten.

Während die bisher behandelten Schulen vornehmlich den unteren und mittleren Schichten des Kaufmannstandes dienen, sind die Handelshochschulen die höchste Bildungsstätte für die obere Schicht der Kaufmannschaft. Nachdem neben den alten Universitäten Hochschulen für Architekten, Ingenieure, Bergleute, Landwirte und Tierärzte entstanden waren, lag es nahe, daß der in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung immer höher emporsteigende Kaufmannsstand das Bedürfnis empfand, auch für seinen Beruf eine höchste Bildungsanstalt vom Range einer Hochschule zu besitzen. Dieser Gedanke ist sogar früher aufgetaucht, als die eben erwähnten Hochschulen neben den Universitäten entstanden. Man kann wohl die von Büsch i. J. 1768 in Hamburg errichtete Handelsakademie als einen Vorläufer der Handelshochschulen ansehen, sonst aber sind diese Kinder des 19. und 20. Jahrh., wobei übrigens zu bemerken ist, daß, nach deutschem Maßstabe gemessen, man bei den ausländischen Instituten vielfach zweifelhaft sein kann, ob sie als Hochschule oder als höhere Mittelschule anzusehen sind. So viel sich ermitteln läßt, ist die älteste der be-

stehenden Handelshochschulen das 1852 gegründete Institut supérieur de Commerce in Antwerpen. Eine i. J. 1873 in Wien im Zusammenhang mit der Handelsakademie errichtete Handelshochschule hatte nur einen kurzen Bestand, an ihrer Stelle wurde für den Exporthandel die Exportakademie gegründet. Gegenwärtig schweben wieder Pläne zur Errichtung einer Handelshochschule. 1881 wurde in Paris die Ecole des hautes Etudes commerciales und in Philadelphia, angelehnt an die dortige Universität, die Wharton School of Finance and Political Economy errichtet; 1895 folgte die London School of Economics and Political Science. Inzwischen hatten auch in Deutschland Verhandlungen über Errichtung von Handelshochschulen begonnen, zuerst in den Rheinlanden, wo aber der Provinziallandtag für die Gewährung von Mitteln für diesen Zweck nicht zu gewinnen war. Trotz dieser Schwierigkeiten wurden i. J. 1898 die an die Universität angelehnte Handelshochschule in Leipzig und die an die Technische Hochschule angelehnte Handelshochschule in Aachen eröffnet. Alsdann trat die Stadt Köln in den Besitz eines reichen Vermächtnisses des Kölner Großkaufmanns Gustav v. Mevissen, das er mit der Bestimmung hinterlassen hatte, eine Handelshochschule zu errichten. Mit Mitteln dieses Vermächtnisses, eigenen Zuschüssen und Beiträgen der Handelskammer errichtete die Stadt Köln im Frühjahr 1901 die erste selbständige Handelshochschule Deutschlands. Im selben Jahre entstand in Frankfurt a. M., begründet mit städtischen und Stiftungsmitteln, die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, die in ihr Arbeitsgebiet die Aufgaben der Handelshochschulen übernahm. Im Jahre 1906 folgte die von der Korporation der Kaufmannschaft errichtete Handelshochschule in Berlin, 1907 die von Staat, Stadt und Kaufmannschaft unterhaltenen Handelshochschulkurse in Königsberg, 1908 die Handelshochschule in Mannheim, 1910 die in München, wogegen die Aachener Handelshochschule 1909 einging. Die Handelshochschulen haben es sich als Aufgabe gestellt, die für den kaufmännischen Beruf nötigen und nützlichen Wissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen. Insbesondere ist es (nach der Ordnung der Berliner Handelshochschule) ihre Aufgabe:

1. jungen Kaufleuten, unter steter Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln,
2. angehenden Handelsschullehrern und Handelsschullehrerinnen Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachbildung zu geben,
3. praktischen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens auszubilden,
4. Justiz-, Verwaltungs-, Konsulats-, Handelskammerbeamten usw. Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer und handelswissenschaftlicher Fachkenntnisse zu bieten.

Zur Immatrikulation ist erforderlich das Reifezeugnis einer 9klassigen höheren Lehranstalt oder aber der Besitz der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst und die Zurücklegung einer kaufmännischen Lehre, für Handelslehrer die Ablegung der für den Volksschul-

dienst vorgeschriebenen Prüfungen. Als Hörer (ohne Immatrikulation) können Personen ohne bestimmte Vorbildung zugelassen werden. Das Lehrgebiet der Handelshochschulen umfaßt die Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften (Handelsbetriebslehre, Buchführung, kaufmännisches Rechnen), Rechtswissenschaft, fremde Sprachen, die für den Handel wichtigen Gebiete der Physik und Chemie, außerdem aber werden an den Handelshochschulen zahlreiche andere Gebiete der Wissenschaft gelehrt, da die Handelshochschulen nicht nur eine Stätte der Fachbildung sein, sondern der Kaufmannschaft den Zutritt zu den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft erschließen wollen. Das Studium der Kaufleute kann durch eine Diplomprüfung abgeschlossen werden; für Handelslehrer besteht eine besondere Handelslehrerprüfung.

In den Kreisen der Kaufmannschaft ist die Ansicht über den Wert der Handelshochschulen noch sehr geteilt; vielfach begegnen sie einer schroffen Ablehnung. Man muß ohne weiteres zugeben, daß die Erfüllung mit akademischem Dünkel und die Annahme studentischer Angewohnheiten für die Erfordernisse des nüchternen und strengen kaufmännischen Dienstes eine schlechte Vorbereitung sein würde, man würde aber unrecht tun, hierin das Wesen oder auch nur eine regelmäßige Folge des Handelshochschulstudiums zu erblicken. Auf der anderen Seite zeigt die Erfahrung, daß die Absolventen der Handelshochschulen in der Praxis vielfach gute Stellungen gewonnen und sich hervorragend bewährt haben. Indes würde es voreilig sein, hieraus Schlüsse zu ziehen; die Handelshochschulen bestehen zu kurze Zeit, sie haben die Anfangsschwierigkeiten noch nicht lange genug überwunden, als daß es möglich wäre, über ihren Nutzen und die Bewährung des Studiums ein abschließendes Urteil abzugeben. Eines aber darf nicht vergessen werden: die Handelshochschulen sind keine Schulen für die breite Masse des Kaufmannsstandes, sondern Schulen für eine verhältnismäßig dünne Oberschicht, die berufen ist, zu führenden Stellungen aufzusteigen und namentlich auch die Interessen von Handel und Industrie im öffentlichen Leben zu vertreten, und die hierfür eines Rüstzeuges bedarf, wie es neben der praktischen Betätigung nur unter großen Schwierigkeiten erworben werden kann. Weil aber die Handelshochschulen ihrem Wesen nach eine geeignete Bildungsstätte nur für einen kleinen Teil des Kaufmannsstandes sein können, ist die große Vermehrung der Handelshochschulen in Deutschland nur mit Sorgen zu beobachten; man kann ernstlich fragen, ob ihrer nicht schon zu viele sind, und man muß dringend wünschen, daß weitere nicht begründet werden. Eine Qualitätseinbuße bei Lehrenden und Lernenden würde sonst auf die Dauer nicht ausbleiben.

In Preußen bestanden (1910) 50 öffentl. Handelsschulen mit 536 Schülern und 4486 Schülerinnen, in Bayern (1907) 6 öffentl. Handelsschulen mit 503 Schülern und 916 Schülerinnen, 31 Handelsabteilungen an Realschulen mit 1022 Schülern, in Sachsen 24, in Württemberg 13, in Hessen 2 Handelsschulen. — In Deutschland bestehen 6 Handelshochschulen, dazu die Handelshochschulkurse in Königsberg. Die Besucherzahl ist seit der Gründung der ein-

zelen Handelshochschulen erheblich gestiegen: in Köln von 68 Studenten im Sommer 1901 auf 408 im Winter 1908/09, in Frankfurt a. M. von 36 im Winter 1901/02 auf 646 im Sommer 1908, in Leipzig von 97 im Sommer 1898 auf 630 (mehr Ausländer als Deutsche) im Sommer 1908. In Berlin waren es 1908/09 402, in Mannheim 1908 39 Studierende. An Hörern, Hospitanten, Seminaristen kommt überall noch eine größere Anzahl (z. B. Köln rd. 1400, Berlin rd. 1600) hinzu. In ähnlichem Verhältnis hat auch die Zahl derer zugenommen, die die Diplomprüfung an den Handelshochschulen abgelegt haben.

Schluß. Was die Gewinnung eines Ueberblicks über das gewerbliche Schulwesen auch nur eines Landes erschwert, seine scheinbare Systemlosigkeit, ist praktisch durchaus nicht immer ein Nachteil. Diese Systemlosigkeit ist vielmehr die natürliche Folge davon, daß der Auf- und Ausbau der gewerblichen Schulen bestimmt worden ist durch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, daß es sie nicht meistern, sondern ihnen dienen will. Indessen wird es dem aufmerksamen Beobachter doch nicht entgehen, daß im gewerblichen Schulwesen Unreifes und Unfertiges neben abgeschlossenen festen Gebilden steht. Die Fortbildungsschulen leiden nur zu oft an mangelhafter Unterbringung in Räumen, die für Kinder eingerichtet und für das gewerbliche Zeichnen zu eng sind, ihre Lehrkörper, wenn sie ganz oder überwiegend im Nebenamte tätig sind, sind in großen Städten bisweilen unüberschaubar vielköpfig, infolgedessen ungleichartig und auch häufigem Wechsel unterworfen. Die Lehrziele sind manchmal nicht klar erkannt und werden, namentlich im Zeichnen, leicht zu hoch gesteckt. Die Frage der Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer hat eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden. Bei den Fachschulen hat man der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend noch fast nirgends Beachtung geschenkt, ebenso fehlt zumeist eine planmäßige Pflege des Turnens und des Sports, die gerade bei einem Unterricht, der ein langes Verharren am Zeichenbrett erfordert, und als Gegengewicht gegen die Neigung unserer Jugend zu alkoholischen Ausschreitungen ernstlich zu wünschen wäre. Doch das sind Einzelheiten, die schließlich den Zug des Vertrauens und der Zukunftsfreudigkeit nicht trüben können, der das gewerbl. U. in allen seinen Zweigen beherrscht.

Man darf allerdings das, was die gewerblichen Schulen zur Förderung des Gewerbefleißes beitragen können, auch nicht überschätzen. Die Schulen können dem Gewerbe einen tüchtigen Nachwuchs liefern, der seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem inländischen wie dem ausländischen Markt zu steigern vermag. Sie können aber nicht eine Industrie wieder hochbringen, die darniederliegt,

weil die wirtschaftlichen Bedingungen ihres Gedeihens fehlen. Dies wird oft von wohlmeinenden Volksfreunden übersehen, die Gutes zu schaffen glauben, wenn sie durch Errichtung von Schulen eine Hausindustrie ins Leben rufen, die für ihre Erzeugnisse auf dem durch Maschinenware beherrschten Märkte Absatz nur dann finden kann, wenn sie sich mit Hungerlöhnen begnügt. Hier ist es unter Umständen Pflicht einer gewissenhaften Behörde, gutgemeinte und verlockend aussehende Pläne mit rauher Hand zu zerstören.

Es ist eine Aufgabe des Schulwesens, den Talenten den Weg zum Emporsteigen zu öffnen, auch wenn sie den unbemittelten Schichten des Volkes entstammen. Hier ist nicht der Ort zu prüfen, ob gerade das Schulwesen im Deutschen Reiche diesen Gedanken überall ausreichend berücksichtigt. Es ist das schöne Vorrecht des gewerblichen Schulwesens, daß es auf seinen Gebieten den begabten Söhnen des Volkes, mögen sie auch aus den bescheidensten Verhältnissen stammen, die Mittel bietet, ihr Talent auszubilden und nutzbar zu machen und dadurch in eine günstigere wirtschaftliche Lage und zu erhöhter gesellschaftlicher Geltung aufzusteigen. Dies ist die soziale Bedeutung des gewerbl. U.

Literatur: I. Allgemeine Schriften. *Verwaltungsberichte des Kgl. Preuß. Landesgewerbeamts 1905, 07, 09 (werden fortgesetzt).* — *Kerschenssteiner, Grundfragen der Schulorganisation, 1907.* — *Derselbe, Gewerbl. Erziehung außerhalb Bayerns, 1901.* — *Derselbe, in der Kultur der Gegenwart, Bd. I, 1. 1906.* — *Derselbe, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend 1901.* — *Derselbe, Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung 1910.* — *F. W. Förster, Staatsbürgerliche Erziehung (Vorträge der Gehe-Stiftung Bd. II) 1910.* — *Roscher, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Art. gewerblicher Unterricht, dort umfassender Literaturnachweis).* — *Lexis, Der mittlere und niedere Fachunterricht im Deutschen Reich, 1904.* — *Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh., 1902.* — *Derselbe, Das gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland, 1903.* — *Frh. v. Klimburg, Die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich, 1900.* — *Pliva, Gewerbliches Bildungswesen in Oesterreich, 1910 (in den Schriften des II. internat. Mittelstandskongresses).* — *Reiseberichte über Nordamerika, herausg. vom Preuß. Minist. für Handel und Gewerbe, 1906.* — *Bessell, Das gewerbl. Schulwesen im ehemal. Königreich Hannover, 1904.* — II. Schriften über Einzelgebiete. — *Rein, Handbuch der Pädagogik, Art. über Fortbildungsschulen, Baugewerkschulen usw.* — *Siercks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen, 1908 (Sammlung Götschen).* — *Schilling, Das deutsche Fortbildungsschulwesen.* — *Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens 1896 fg.* — *Dunker, Die Berufs-*

bildung des Kaufmanns im „Buch des Kaufmanns“, 1905. — **Derselbe**, Die Fortbildungsschulen für Knaben, im „Buch vom Kinde“, 1906. — Nachrichten über die preussischen Kunstgewerbeschulen, 1906. — Gewerbliche Fachschulen in Preußen, herausg. v. Landesgewerbeamt, 1909. — **Böhmert**, Handelshochschulen, 1897. — Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen, Bd. III (v. Ehrenberg) u. 7. — **Apt**, Zur Handelshochschulbewegung in Deutschland, 1907. — **Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt**, Heft 2: Hauswirtschaftliche Unterweisung für die gesamte weibliche Jugend, Heft 3: (**Weicker**) Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend. — **Schüttler**, Fortbildungsschulkatalog 1911/12. — **M. Henschke**, Die weibliche Jugend und die Aufgaben unserer Zeit, 1902. — **Dieselbe**, Zur Einführung in die Theorie und Praxis der Mädchenfortbildungsschule, 1902. — **Lyon**, Die Fortbildungsschule für Mädchen, 1906. — **Zwick**, Mädchenfortbildungsschule, 1903. — **Kerschensteiner**, Eine Grundfrage der Mädchenerziehung. — **Lautz**, Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen, 1902. — III. Zeitschriften. Zentralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich (amtlich) Wien. — Zeitschrift für gewerbl. Unterricht (Organ des deutschen Gewerbeschulverbandes) Leipzig. — Die deutsche Fortbildungsschule, gegr. v. Pache, herausg. v. deutschen Verein f. d. Fortbildungsschulwesen, Wittenberg. — Zeitschrift f. d. gesamte Fortbildungsschulwesen, herausg. v. Stercks, Kiel. — Zeitschrift f. d. gesamte kaufm. Unterrichtswesen (Organ d. deutschen Verbandes f. d. kaufm. Unterrichtswesen) Leipzig. — Die Fortbildungsschule, Beil. zur Pädagogischen Zeitung, Berlin. — Handelschullehrerzeitung, Dresden. — Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung, herausg. v. Großh. Landesgewerbeamt, Karlsruhe. — Sächsische Gewerbezeitung, Dresden. — Zentralblatt f. d. Fortbildungsunterricht in Württemberg, Stuttgart. — Zentralorgan für Mädchenfortbildungsschulen, verb. m. d. deutschen Haushaltungs- und Kochschule, Göttingen. — Zentralblatt des Verbandes für hauswirtschaftliche Frauenbildung, Berlin. — Die Mädchenfortbildungsschule, Beilage d. Zeitschr. Ein Volk, eine Schule, Berlin. **II. von Seefeld.**

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT

in drei Bänden

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Jena / Prof. Dr. Hermann Aubin, Breslau / Dr. Ernst Baasch, Freiburg i. Br. / Geheimrat Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. C. von Dietze, Jena / Verlagsdirektor Dr. Alexander Elster, Berlin / Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Elster, Jena / Dr. Hans Fritzsche, Berlin / Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Tübingen / Prof. Dr. Henryk Grossmann, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Carl Grünberg, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Franz Gutmann, Göttingen / Prof. Dr. Albert Hesse, Breslau / Vizepräsident des Preuß. Stat. Landesamts Dr. Höpker, Berlin / Privatdozent Dr. Jens Jessen, Göttingen / Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Emil Lang, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin / Bibliotheks- direktor Dr. Carl Meitzel, Berlin / Prof. Dr. Johannes Müller, Weimar / Prof. Dr. A. F. Napp-Zinn, Köln / Prof. Dr. E. Pape, Jena / Prof. Dr. Richard Passow, Göttingen / Oberbergamtsdirektor Prof. Ernst Pieler, Breslau / Geheimer Rat Prof. Dr. Georg von Schanz, Würzburg / Geheimrat Prof. Dr. Max Sering, Berlin / Prof. Dr. Wilhelm Vleugels, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Leopold von Wiese, Köln / Provinzial- verwaltungsrat Dr. Käte Winkelmann, Breslau

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. Ludwig Elster

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

Zweiter Band
Galiani — Regalien

Mit 8 Abbildungen im Text



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1932

I. Bedeutung des gewU.

Die Leistungen mittelalterlich-städtischer Wirtschaft sind ein beredtes Zeugnis dafür, in welchem Grade die geistige Kultur eines Zeitalters und seine materielle, wirtschaftlich-produktionelle Leistungsfähigkeit und Leistung in unlösbarem Zusammenhange stehen. Jede Zeit hoher geistiger Kultur und lebendigen Kulturbewußtseins wird das Bestreben zeigen, auch in der materiellen Hervorbringung, in dem, was an Waren auf den Markt gebracht, und darin, in welchen Gestalten und Formen die Produkte gebildet werden, Zeugnis von dem geistig-kulturellen Gehalt der Zeit abzulegen. Es ist auf der anderen Seite begreiflich, daß dann, wenn in allen Lebenserscheinungen das Moment der Masse zu bestimmender Geltung gelangt, mindestens zeitweise der Zusammenhang zwischen Geisteskultur und allem, was dem materiellen Leben dient, verloren geht, bis eine neue Synthese der inneren und äußeren Bedürfnisse der Menschen sowie der Mittel, die ihrer Befriedigung dienen, gefunden ist, eine Synthese, in welcher der zwischen den Erfordernissen des geistigen und materiellen Lebens entstandene Zwiespalt wieder auf neue ausgeglichen wird.

Ohne Zweifel ist das Zeitalter des Kapitalismus, d. h. die Epoche, in der im Rahmen der freien Verkehrswirtschaft der in dieser Hinsicht gewiß sehr erfolgreiche Versuch gemacht wurde, die wirtschaftliche Versorgung wachsender Bevölkerungen den Erfordernissen des Massenbedarfs anzupassen, also die ehemals auf individuellen Bedarf gerichtete Produktion zur Massenproduktion umzugestalten, eine solche Zeit des Bruches zwischen Kultur und äußerer Lebensgestaltung gewesen. Nur in einem ist gerade in dieser Entwicklungsepoche der Zusammenhang zwischen der Welt des Geistigen und Materiellen nicht nur erhalten geblieben, sondern sogar in nie gekanntem Maße in die Erscheinung getreten, nämlich in der Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft, indem sich in intensivster Weise die Wirtschaft die Erkenntnisse der Wissenschaft nutzbar machte. Diese einseitige Beziehung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, und zwar vor allem denjenigen Zweigen der Wissenschaft, deren Ergebnisse sich vermittelt der auf der Naturwissenschaft fußenden Technik und der wirtschafts- und betriebswissenschaftlich fundierten kaufmännischen, Geschäfts-, Betriebs- und Finanztechnik für den produktiven und wirtschaftlichen Erfolg nutzbar machen lassen — diese ganz einseitige Beziehung, das Kennzeichen des 19. und 20. Jahrh., ist es vornehmlich, durch die weite Bereiche der Wissenschaft ihre ausgesprochene Zweckausrichtung erhielten und durch welche die der Praxis dienenden Wissenschaften zeitweise ein so starkes Uebergewicht über die um der reinen Er-

Gewerbliches Unterrichtswesen.

I. Bedeutung des gewU. II. Aufgaben und Träger des gewU. 1. Ueberblick. 2. Fortbildungs-(Berufs-)Schulen. 3. Werkschulen. 4. Fachschulen. III. Statistik.

kennntnis willen betriebenen Wissenschaften gewannen. Und gewiß erfüllt diese rein zweckbestimmte Beziehung in keiner Weise das, was der kulturbedürftige Mensch von der Verbindung von Geist und materiellem Leben erwartet. Aber sie ist doch auch die notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der gigantischen Aufgaben gewesen, die in einem solchen Jahrhundert der Wirtschaft gestellt waren und ihr noch weiter gestellt sind.

Besonders die gewerblich-wirtschaftliche Produktion hat — neben der Landwirtschaft, dem Verkehrswesen, dem Handel — den stärksten Anteil an diesen intensiven Beziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gehabt. Und hier hat sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß dieser Zusammenhang nicht nur eine Angelegenheit derer ist, die an leitender Stelle die Art und die Richtung der wirtschaftlichen Produktion bestimmen, sondern für alle diejenigen lebendig werden muß, die an irgendeinem Punkte des Wirtschaftsprozesses an der Erfüllung der der Wirtschaft gestellten Aufgaben beteiligt sind. Diese Einsicht zeigt sich äußerlich darin, daß nicht nur die hohen Schulen, und zwar vorwiegend in ihren naturwissenschaftlichen Abteilungen und insbesondere in Gestalt der Technischen Hochschulen, die Träger der Aufgabe sind, dem materiell-wirtschaftlichen Leben zu dienen, den Wirtschaftsführern das Wissen zugänglich zu machen, dessen sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sondern daß es auch zum Aufbau eines Schulwesens gekommen ist, dessen Bestimmung darin liegt, auch nach unten hin der Auswirkung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen der Wirtschaft zu dienen.

Unabhängig von allen Kulturproblemen ist klar und erweist sich aus der Erfahrung, daß auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Bevölkerung in hohem Maße eine Frage des Standes ihrer Bildung und Schulung ist. Kulturelle Einrichtungen und vor allem Bildungseinrichtungen aller Art haben darum, abgesehen von aller ihrer sonstigen, auch wirtschaftlich-produktive Bedeutung. Das gilt am offenkundigsten vom allgemeinen Schulwesen, angefangen von den hohen Schulen, nicht nur Technischen Hochschulen, Handelshochschulen u. dgl., sondern vor allem auch Universitäten, bis herab zu den Volksschulen. Ein gut geordnetes, allen Schichten der Bevölkerung zugängliches Elementarschulwesen legt mit den Grund für die Tüchtigkeit der Arbeiterschaft eines Landes, und die besondere überall in der Welt bewunderte Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiterschaft ist, abgesehen von den im deutschen Volkscharakter liegenden Momenten, in denen gewisse Eigenschaften des Deutschen, wie Ausdauer, Pflichtbewußtsein, nüchterne Sachlichkeit bei der Arbeit u. a. ihre Erklärung finden, sehr stark in der vor-

bildlichen Fürsorge für das Volksschulwesen begründet.

Die für die überwiegende Anzahl aller Jugendlichen nur bis zum 14. Lebensjahre währende allgemeine Schulungsgrundlage bedarf aber der Ergänzung, und zwar um so mehr, je größere Anforderungen das Wirtschaftsleben und die in immer schnellerem Tempo fortschreitende Entwicklung der Technik an alle berufstätigen Kräfte stellt, durch geeignete Einrichtungen zur Förderung der Kenntnisse und des Wissens, die die verschiedenen Berufe erheischen. Für die große Masse der im Wirtschaftsleben unmittelbar tätigen Menschen bildet notwendigerweise immer den Kern der Ausbildung für den Beruf die praktische Anleitung, die für qualifiziertere Berufe die Form der Lehre, d. h. der systematischen und geordneten Unterweisung in den zu ihrer Ausübung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen, annimmt. Die unregelmäßige Berufsanleitung, die Form also, in der die Masse der heutigen ungelerten und angelernten Arbeiter für die Berufsausübung geschult wird oder besser gesagt, in der sie bereits in der Berufsausübung die für den Unterhaltserwerb nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, aber auch die geregelte Lehre, die die Vorbedingung für die Ausübung sog. gelernter Berufe, also höher qualifizierter Arbeiten, bildet, kann niemals oder doch nur unter selten vorhandenen besonders günstigen Bedingungen allen Anforderungen an die Berufsschulung genügen. Selbst in den günstigsten Fällen, in denen die Ausbildung in der Werkstatt des Handwerksmeisters oder in der Lehrwerkstätte des Industriebetriebes und bei sehr ausgeprägtem Verständnis des Lehrherren für die Wichtigkeit und Verantwortung der Aufgabe, die er übernommen hat, erfolgt, ist das Resultat der Lehre von den besonderen Umständen, Möglichkeiten, Eigenarten des Lehrbetriebes und der persönlichen Eignung des Lehrherren abhängig. Jeder Betrieb, sei es Handwerks- oder Industriebetrieb, ist auf bestimmte Aufgaben spezialisiert und weist seine von anderen Betrieben abweichenden Besonderheiten der Produktionsmethoden auf, so daß die Ausbildung notwendig eine auf ganz bestimmte Verhältnisse und meist auch auf bestimmte Teilgebiete des betreffenden Gewerbes zugeschnittene ist und den hier Ausgebildeten nicht unter allen Umständen befähigt bzw. ausreichend vorbereitet, das Erlernte in jedem beliebigen anderen Betriebe des Gewerbe-zweiges oder als selbständiger Handwerker anzuwenden. Die Ausübung des Berufes in höheren Stellungen, etwa als Werkmeister, oder in voller Selbständigkeit als Handwerker und ebenso seine den Berufstätigen schlechthin wenigstens einigermaßen befriedigende und innerlich ausfüllende Ausübung erfordert aber überhaupt mehr, als nur die technische Fertigkeit und die Kenntnis des technischen Be-

triebsvorganges; sie erfordert ein bestimmtes Maß wirtschaftlich-kaufmännischen und betriebs- und arbeitsorganisatorischen Verständnisses einerseits, einen gewissen Ueberblick über das gesamte Berufsgebiet, über die für den betreffenden Gewerbezweig maßgebenden wirtschaftlichen Zusammenhänge, einen Einblick in den wirtschaftlichen Sinn des Ganzen andererseits. In noch viel stärkerem Maße bedarf aber die bloße Berufsanlernung, die von vornherein in der Ausübung der Erwerbsarbeit erfolgt, der Ergänzung; denn sie ist notwendig als Folge der den Betrieb beherrschenden Arbeitsteilung so spezialisiert, daß der junge Arbeiter gar nicht in der Lage ist, über sein eng begrenztes Arbeitsgebiet hinauszublicken und ein tieferes Verständnis der Bedeutung seines beschränkten Leistungsbereiches für den ganzen Betriebsvorgang und den wirtschaftlichen Produktionsprozeß, von dem sein Betrieb nur einen kleinen Teil bildet und der auf der anderen Seite die Basis seiner Existenz, einen wichtigen Bestandteil seines Lebensmilieus bildet, zu gewinnen. So wichtig daher auch für jede gediegene Schulung für die gewerbliche Berufsausübung geeignete praktische Ausbildungsgelegenheiten sind, sei es im Handwerk, sei es in der Industrielehrwerkstätte, sei es durch bloße Anlernung im Betriebe, so notwendig bedürfen sie doch der Ergänzung durch allgemeine Schuleinrichtungen; ihre Aufgabe ist es, die praktische Lehre oder Berufsanleitung nach der fachlich-technischen und wirtschaftlichen Seite hin zu ergänzen und den jungen Menschen die allgemeinen, vom einzelnen Betrieb und einzelnen Lehrherrn unabhängigen Grundlagen zu vermitteln, von denen aus erst die wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge verständlich, der Sinn der Berufsarbeit erkennbar gemacht werden kann. Sie bedürfen auch insofern notwendig der Ergänzung, als der junge Mensch in den Jahren der Berufsausbildung das Bedürfnis und einen Anspruch darauf hat, das auf der Schule erworbene allgemeine Wissen auszubauen und in die allgemeinen Erfordernisse, mit denen das Leben immer stärker an ihn als Menschen und als Staatsbürger, als Glied der Wirtschaftsgesellschaft und des Berufslebens herantritt, eingeführt zu werden.

II. Aufgaben und Träger des gewU.

1. **Ueberblick.** Damit sind in den allgemeinen Zügen die grundsätzlichen Aufgaben des gewU. als eines besonderen Zweiges des Schulwesens überhaupt bereits angedeutet. Gemeinsam ist dem gesamten gewU. im Gegensatz zum allgemeinen Schulwesen, welches der Pflege der allgemeinen Bildung dient, daß seinen Hauptgegenstand die besondere Berufsausbildung darstellt, daß sie der Erziehung und fachlichen Ertüchtigung des Berufsmenschen dient und auf die Vermittlung

eines unmittelbar verwertbaren praktischen Wissens und Könnens gerichtet ist und nicht, wie die allgemeinen Schulen, die Erziehung und Ertüchtigung des Menschen als solchen ohne besondere Rücksicht auf die unmittelbare Verwertbarkeit im Berufsleben zum Gegenstande hat. Die Aufgaben des gewU. sind einerseits — jedoch auch hier im engsten Zusammenhange mit der beruflichen Ausbildung — allgemein erzieherischer Natur; sie sind andererseits auf die besondere fachliche Schulung gerichtet; die fachliche Schulung verfolgt wiederum den Zweck, die praktische Lehre zu ergänzen und zu vertiefen, und zwar entweder vor Eintritt in den praktischen Beruf, oder gleichzeitig mit der praktischen Erlernung des Berufes, oder erst nach deren Beendigung einsetzend; z. T. ist es sogar ihre Aufgabe — dann allerdings in Verbindung mit praktischer Unterweisung in der Schule selbst —, die praktische Lehre ganz zu ersetzen; dort aber, wo eine geregelte Lehre nicht stattfindet, ist ihr Zweck der, die Grundlagen eines allgemeinen Berufswissens zu legen. Die allgemein erzieherische Aufgabe bildet das Fundament aller auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts tätigen Schularten, unter denen Fortbildungs- (allgemeine und Gewerbe- oder neuerdings mehr und mehr Berufsschulen) und besondere Fachschulen zu unterscheiden sind. Als Träger dieser Einrichtungen kommen in Betracht der Staat und die Gemeindeverbände, die allgemeinen Berufsvertretungen (vornehmlich die Handwerkskammern für diejenigen Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der handwerklichen Berufslehre stehen), die besonderen Fachvertretungen (wie die Innungen für solche, die der Ergänzung der handwerklichen Lehre bestimmter Berufszweige dienen) und endlich auch einzelne gewerbliche, industrielle Unternehmungen, soweit sie, wie es mehr und mehr in der Großindustrie der Fall ist, zur Einrichtung und Erhaltung besonderer Werkschulen in der Lage sind.

Bei aller Vielgestaltigkeit des gewU., wie sie sich aus der Vielgestaltigkeit der Zweckbestimmung und der Aufgaben und aus der Mannigfaltigkeit ihrer Trägerschaft ergibt, können im Anschluß an von SEEFELD unterschieden werden. 1. „Die Schulen, welche bestimmt sind, den gewerblichen Nachwuchs in seiner Gesamtheit aufzunehmen: die Fortbildungs- oder Berufsschulen; 2. die Schulen, welche bestimmt sind, den Angehörigen einzelner Gewerbe eine über das Lehrziel der Berufsschule hinausgehende berufliche Bildung zu gewähren: die Fachschulen“; und 3. die Schulen, welche bestimmt sind, die Angehörigen einzelner Großunternehmungen auf dem Gebiete desjenigen Gewerbezweiges, der den Gegenstand der betreffenden Unternehmungen bildet, in unmittelbarer Er-

gänzung der Lehre in der Lehrwerkstätte zu unterweisen: die Werkschulen.

2. Fortbildungs- (Berufs-) Schulen. Die Fortbildungsschule (auch Gewerbeschule und neuerdings mehr und mehr Berufsschule) ist ein Schultypus, der in seiner idealen Ausgestaltung der allgemeinen Volksschule darin am nächsten verwandt ist, daß sie weiteste Kreise der volksschulentwachsenen Jugend bis zu einem bestimmten Lebensalter (vom 14. bis 18. Lebensjahr) ergreift. Abgesehen von ihrer besonderen Aufgabe, die darin besteht, daß sie die praktisch-gewerbliche Berufsausbildung ergänzt, bedeutet sie damit für weite Kreise der volksschulentwachsenen Jugend eine Fortsetzung der von der Volksschule geleisteten Erziehungs- und Schulungsarbeit. In diesem Sinne bezieht die deutsche RV. v. II./VIII. 1919 den Fortbildungsunterricht in die allgemeine Schulpflicht ein („Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre“). Auch in den ersten Anfängen, aus denen sich die Fortbildungsschule entwickelte, tritt dieser Gedanke der Anknüpfung an die Aufgaben der Volksschule deutlich in die Erscheinung. Hier liegt die Auffassung zugrunde, daß nicht wenige von denen, die die Volksschule verlassen haben, noch nicht in vollem Umfange das Ziel erreicht haben, das grundsätzlich allen Schulpflichtigen gesteckt ist, oder daß das gewonnene Wissen und die Auswirkungen der genossenen Erziehung noch nicht so gefestigt sind, daß vom Standpunkte des Einzelnen und der Gesamtheit die Schulerziehung als abgeschlossen gelten könnte. So sehr auch die reine Berufsausbildung vielen die Grundlage für die Selbsterziehung zur in sich gefestigten Persönlichkeit zu bieten vermag, die für die Aufgaben und Anforderungen des Lebens und des Berufes gerüstet und mit den für den Daseinskampf erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen, soweit sie die Schulerziehung geben kann, gleichsam mit den Orientierungsmitteln für den Weg durchs Leben, ausgestattet ist, so viele sind doch auf der anderen Seite unter den schul-entlassenen, ins Berufsleben eintretenden jungen Menschen, die nicht ohne große Gefahren und Nachteile für sie selbst und die Volksgesamtheit die Erziehungshilfe der Schule schon entbehren können, denen eine Ergänzung und Weiterführung der Schulerziehung, wenn auch in anderen Bahnen, und die Gelegenheit zur Festigung und Erhaltung des erlangten Wissens sehr zuträglich und vonnöten ist. Eben das war als die Aufgabe der Sonntagsschulen gedacht, die bereits im 18. Jahrh. entstanden. Mehr vom Standpunkte der Berufsausbildung sind dagegen schon die Handwerkerzeichenschulen zu betrachten, die, von Innungen, Gewerbevereinen und anderen

Trägern gegründet, vielfach in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. gleichfalls als Sonntagsschulen ins Leben traten, aber sich zur Aufgabe setzten, nicht nur, wie jene, eine allgemeine Schulung auszuüben, sondern im Unterricht besonders das zu betonen, was dem jungen Menschen als Grundlage für den Beruf dienlich ist. Die Erfolge mußten indessen im ganzen gering bleiben, weil der Besuch dieser Schulen freiwillig und die Ausrüstung mit Lehrkräften und Lehrmitteln mangelhaft war.

Damit war aber eigentlich schon der Beweis erbracht, daß eine gesetzliche Einwirkung kaum zu entbehren war. Sie erfolgte durch GO. von 1869 (§ 106, II) in der Form, daß den Gemeinden die Befugnis verliehen wurde, die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule zu verpflichten.

Diese Bestimmung ist auch gegenwärtig noch in Kraft (§ 120, III) und besagt, daß „die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (für die gewerblichen Arbeiter und die Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter in offenen Verkaufsstellen — § 139i — unter 18 Jahren) — und zwar dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit — eingeführt werden kann“; diese Pflicht „kann für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Frist das Statut nicht erlassen worden ist“ (§ 120, IV). Von der Fortbildungsschulpflicht sind dann nur diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schulen von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Die Gewerbeordnung enthält weiter Vorschriften, die die Verwirklichung der Fortbildungsschulpflicht gewährleisten sollen. Hiernach sind „die Gewerbeunternehmer (§ 120, I) — und die Geschäftsinhaber von offenen Verkaufsstellen (§ 139i; HGB. § 76, IV) — verpflichtet, ihren Arbeitern — bzw. Gehilfen und Lehrlingen — unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt — und solche Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird (§ 120, II) — besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren“. Auf demselben Wege, wie die Einführung der Fortbildungsschulpflicht erfolgen kann, können ferner auch die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. „Insbesondere können durch statutarische Bestimmungen die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebühliches Verhalten der Schüler

gewährt wird." Endlich schreibt § 120 vor, daß der Unterricht an Sonntagen nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Bezüglich der Besonderheiten, die für das Handwerk und die Lehrlinge gelten, ist zu verweisen auf: § 81 b, I, 1 (Befugnis der Innungen zur Errichtung von Schulen, übertragbar auf die Innungsausschüsse — § 101, I); § 83, II, 10 (Bestimmungen des Innungsstatuts betreffend Ueberwachung der Beobachtung der für den Besuch der Fortbildungs- und Fachschule erlassenen Bestimmungen); § 88 (Befugnis der Innungen, für die Benutzung der von ihnen errichteten Fachschulen Gebühren zu erheben); § 103 c, III (Befugnis der Handwerkskammern zur Veranstaltung von Einrichtungen zur Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge und zur Errichtung und Unterstützung von Fachschulen); § 127 (Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen); § 127 b (Zulassung der Entlassung des Lehrlings vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit bei Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule).

Eine Reihe von Ländern ist aber schon bald nach Erlaß der Gewerbeordnung zur Einführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht übergegangen, so Sachsen (G. v. 26./IV. 1873), Baden (G. v. 18./II. 1874), Hessen (G. v. 16./VI. 1873) sowie mehrere der thüringischen Staaten. Jedoch handelt es sich hierbei noch ausschließlich, hierin den früheren Sonntagsschulen ähnlich, um den auf 2 bis 3 Jahre festgesetzten Besuch allgemeiner Fortbildungsschulen, deren Unterricht auf Wiederholung, Festigung und Ausbau des Volksschulpensums beschränkt ist; allerdings lassen diese Gesetze auch, z. T. auf Grund späterer Zusätze, an Stelle des Besuchs der allgemeinen Fortbildungsschule den einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu. Neben den allgemeinen Fortbildungsschulen entstehen und entwickeln sich mehr und mehr die vornehmlich auf berufliche Schulung abgestellten (gewerblichen und kaufmännischen, auch landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen. Besonders in Preußen, das die Schulpflicht für den ganzen Staat nicht ausspricht, ist die Fortbildungsschule im Sinne der Berufsschule von vornherein der entscheidende Typ, für den sich auch der Deutsche Verband für das Fortbildungsschulwesen, eine Reihe namhafter Pädagogen, Parlamentarier (unter denen das Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses VON SCHENKENDORFF hervorrangt) und der preußische Finanzminister MIQUEL einsetzten. Nach der Jahrhundertwende ist es vor allem das württembergische G. betr. die Gewerbe- und Handelsschulen v. 22./VII. 1906, das in umfassender Weise den Gedanken der fachlichen Fortbildungsschule verwirklicht: Fort-

bildungsschulpflicht für die männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren; jede Gemeinde mit mindestens 40 schulpflichtigen männlichen Arbeitern in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben hat eine gewerbliche oder Handels-Fortbildungsschule zu errichten; in anderen Fällen besteht Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule bzw. Sonntagsschule. Nach dem Kriege wird in Erfüllung des Art. 145 RV. (s. o.) ein Schritt weiter in der Richtung getan, daß eine Reihe von Ländern die Fortbildungsschulpflicht auch auf die weiblichen Jugendlichen ausdehnt (Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Lippe). In Preußen dagegen haben die wiederholten Bemühungen um gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens bisher — vornehmlich aus finanziellen Gründen — zu keinem Ergebnis geführt. Die gegenwärtig bestehende gesetzliche Lage hinsichtlich der Schulpflicht ist die, daß Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt die Einführung der Schulpflicht völlig den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen, Württemberg, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg, Bremen, Lippe, Lübeck sie landesgesetzlich geregelt und Bayern, Sachsen, Baden und Hessen die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule, die aber auch durch den Besuch einer Berufsschule erfüllt werden kann, eingeführt haben.

Als Errichter von Fortbildungs(Berufs)schulen und damit auch als Kostenträger der Einrichtung kommen außer den handwerklichen Korporationen (s. o.) die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner nach den landesgesetzlichen Bestimmungen auch Handelskammern und kaufmännische Korporationen in Betracht. Gesetzliche Verpflichtung für den Staat zur Errichtung von Berufsschulen besteht nur in Lippe, für die Gemeinden (mit gewissen Beschränkungen) in Württemberg (s. o.), Thüringen, den beiden Mecklenburg und Oldenburg. An der Tragung der Schulkosten ist teils kraft Gesetzes, teils freiwillig der Staat in den meisten Ländern beteiligt; in Preußen z. B. zahlt der Staat für jeden Pflichtschüler einer Berufsschule mindestens 20 RM. Die Erhebung von Schulgeld ist nach der RV. (Art. 145, Satz 3) künftig ausgeschlossen, doch werden dadurch Bestimmungen bestehender Gesetze nicht berührt. In Preußen ist die Heranziehung der Arbeitgeber zu den Schulkosten dahin geregelt, daß die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände ermächtigt sind, die Arbeitgeber ihres Bezirks für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen zur Leistung von Schulbeiträgen heranzuziehen.

Als Aufgabe der Berufsschule, für deren Entwicklung die Ausgestaltung des Berufsschulwesens in München nach den Plänen GEORG KERSCHENSTEINERS einen Markstein bildet, ist heute allgemein anerkannt die Förderung der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und die an das Berufsschaffen der Jugendlichen anknüpfende Mitwirkung an ihrer Erziehung zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern. Als die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Lehrgegenstände (vgl. BARTH, a. a. O., S. 161 ff.) ergehen sich Fach- und Geschäftskunde auf der

einen und allgemeine Fächer auf der anderen Seite. In das erste Gebiet fallen diejenigen Lehrfächer, die der theoretischen und praktischen Ergänzung der Berufslehre dienen — einmal als Grundlage naturwissenschaftliche, elementar-mathematische und zeichnerische, sodann als besondere Fächer: Werkkunde, Werkstoff-, Werkzeug- bzw. Arbeitskunde und Werkstückkunde sowie Werkarbeit; immer mehr bürgert sich der Werkstattunterricht ein, der aber hier nur als Ergänzung, nicht etwa als Ersatz der praktischen Berufsausbildung zu betrachten ist; nach der wirtschaftlichen Seite hin kommen folgende Lehrfächer in Betracht: Geschäftsverkehrskunde (einschl. Schriftverkehr-Deutsch), Wirtschaftsführung, Geschäftsrechnen und Buchführung. Dazu kommen solche Fächer, die als Bürger- und Gemeinschaftskunde bezeichnet zu werden pflegen und im Dienste der Allgemeinbildung stehen; selbstverständlich bieten alle anderen Fächer gleichfalls reichlich Gelegenheit, an der der Berufsschule gestellten allgemein erzieherischen Aufgabe mitzuwirken. Mehr und mehr wird auch der erzieherische Wert des Sports und Turnens für die Erfüllung der Berufsschulaufgabe gewürdigt. Für Mädchen ist die Hauswirtschaftslehre ein unentbehrlicher Bestandteil des Unterrichts. — Die Gestaltung des Lehrplanes, die Methode des Unterrichts und alle hiermit zusammenhängenden Fragen sind im übrigen als in das Fach des Pädagogen gehörig hier nicht näher zu erörtern; einen vortrefflichen Einblick in die reiche Gedankenarbeit, die der möglichst geeigneten Lösung der dem Berufsschulwesen gestellten Aufgaben gewidmet worden ist, und in alle Einzelheiten ihrer Durchführung gewährt das unten zitierte Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, auf dessen Abhandlungen bezüglich aller Einzelfragen verwiesen sei.

3. Werkschulen. Immer mehr sind neben die öffentliche Berufsschule die von einzelnen Unternehmungen errichteten Werkschulen getreten, in denen die Werkstatt- und im Betriebe selbst erfolgende berufliche Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter ihre Ergänzung findet. Ihre Zahl beträgt nach O. STOLZENBERG (a. a. O., S. 187) 1929 etwa 125, ungerechnet die über 60 Werkschulen der Reichsbahn. Sie bedeuten eine Entlastung der öffentlichen Finanzen, da ihre Unkosten von den Unternehmern getragen werden; die Ausstattung dieser Schulen mit allen für den Unterricht erforderlichen Hilfsmitteln bereitet hier auch im allgemeinen weniger Schwierigkeiten, als es häufig bei den öffentlichen Berufsschulen der Fall ist. Ihre Besonderheit liegt vor allem darin, daß hier die Schulaufgabe in unmittelbarem und lebendigen Zusammenhang mit der praktischen Lehre gebracht werden kann; das birgt allerdings, so wertvoll es für die Zwecke der betreffenden Unternehmung und für die fachliche Ausbildung ihrer Arbeiter auch ist, die Gefahr in sich, daß die Schulergänzung der praktischen Ausbildung nicht von gleich allgemeiner Art ist, den Schüler nicht so unabhängig von der besonderen Stätte seiner beruflichen Tätigkeit für den Beruf vorbereitet, wie es bei der öffentlichen Berufsschule der Fall ist; auch

ist das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß die Schule hier als Einrichtung der einzelnen Unternehmung in ihrer Leitung, in der Auswahl der Lehrkräfte, in ihrem Unterricht und der Auswahl des Lehrstoffes nicht leicht von ausgesprochenen Unternehmerinteressen freizuhalten ist. Die Werkschulen sind daher der öffentlichen Aufsicht unterstellt, und ihre Errichtung ist an die Erfüllung bestimmter Anforderungen an Unterricht und Lehrpersonal geknüpft — in Preußen sind für sie die Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen v. I./VII. 1911 maßgebend. Ein vielleicht besonders geeigneter Weg, um einmal die Vorteile zu sichern, die mit der Errichtung von Schulgelegenheiten seitens der Unternehmer verbunden sind, andererseits aber auch die völlige Neutralität des Unterrichts zu wahren, ist in dem Vorgehen mancher Werke zu erblicken, die in ihren eigenen Räumen Berufsschulklassen einrichten, während der Unterricht von Lehrern der öffentlichen Berufsschule erteilt wird.

Vgl. im übrigen zu Werkschulen auch Art. „Berufsausbildung“, Abs. 3.

4. Fachschulen. Die Berufsschulen sind heute in der Regel, sei es nach Landesgesetz, sei es nach Gemeindestatut, Pflichtschulen; sie sind dazu bestimmt, allen denen, die frühzeitig, d. h. nach Absolvierung der Volksschule, in das Berufsleben eintreten, eine neben der Berufsausbildung — sei diese eine geregelte (Lehre) oder eine unregelte (bloße Anlernung), sei sie eine handwerkliche oder industrielle, landwirtschaftliche oder kaufmännische — hergehende Ergänzung ihrer früheren Schulbildung und gegenwärtigen Berufsschulung zu geben. Da ihr Unterricht neben der Berufsausbildung herläuft, ist die Unterrichtszeit auf relativ wenige Stunden der Woche beschränkt. Im Gegensatz hierzu sind Fachschulen solche Lehranstalten, die selbst entweder im Anschluß an eine vorausgehende praktische Berufstätigkeit, oder mit dem Erfordernis nachfolgender praktischer Berufsausbildung eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf in vollem Tagesunterricht gewähren, also die ganze Zeit und Arbeitskraft ihrer Schüler während längerer Zeit vollständig in Anspruch nehmen (A. KÜHNKE, a. a. O., S. 313). Sie dienen vor allem zur Schulung von Anwärtern für gehobene Stellungen im Wirtschaftsleben (Betriebsingenieure und Werkmeister in der Industrie, selbständige Fabrikanten und Handwerker, technisches Personal in den Verwaltungen u. dgl.). Soweit diese Fachschulen insbesondere für das Handwerk Bedeutung haben, ist auf den Art. „Gewerbe-förderung“ Abs. III, 2 zu verweisen.

III. Statistik.

Nach der Reichsstatistik ist der Stand des gesamten Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulwesens im Reich für 1921 folgendermaßen ermit-

telt worden (K. KELLER, Die Statistik des Berufs- und Fachschulwesens, a. a. O.):

Schulart	Schulen	Schüler	Lehrkräfte
Allgemeine Fortbildungsschulen . . .	11 722	432 502	26 211
Gewerbliche Berufsschulen	3 077	755 492	24 136
Kaufmännische Berufsschulen . . .	594	171 940	4 970
Ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen	4 637	94 727	7 383
Sonstige berufliche Fortbildungsschulen	3 439	320 335	12 875
Berufs- und Fortbildungsschulen insgesamt	23 469	1 774 996	75 575
Fachschulen	3 184	345 948	20 638
zusammen	26 653	2 120 944	96 213

Für das Jahr 1926/27 enthält das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich folgende Angaben über die Gesamtheit der Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen: Im Reich bestanden 29652 Schulen mit 1651580 männlichen und 855448 weiblichen Schülern, 15660 männlichen und 8584 weiblichen Lehrkräften im Hauptamt und 68893 männlichen und 9786 weiblichen Lehrkräften im Nebenamt. Die Zahl der Schulen in Preußen betrug 12426 mit 869302 männlichen und 237869 weiblichen Schülern.

In Preußen betrug Ende 1926 die Zahl der hier besonders interessierenden gewerblichen Berufsschulen 2200 mit 745196 Schülern, von denen 159338 weiblichen Geschlechts waren (in diesen Zahlen sind ca. 56000 Schüler angegliederter kaufmännischer Klassen und ca. 40000 Schülerinnen angegliederter hauswirtschaftlicher Klassen enthalten). Die Zahl der öffentlichen Fachschulen in Preußen betrug 1926: 1017 mit 123530 Schülern, hierunter 24 Kunstgewerbe- und Handwerker-schulen mit 12353 Schülern, 26 Baugewerkschulen mit 7443 Schülern, 21 Maschinenbauschulen mit 7105 Schülern, 18 Textilfachschulen mit 4177 Schülern und 9 Fachschulen für die Metallindustrie mit 3327 Schülern.

Schrifttum: Bericht über den XV. Deutschen Fortbildungsschultag (Münster i. W. 1924), Leipzig 1925. — Dehne, P., Die deutschen Industrieschulen, München 1930. — Die deutsche Berufsschule 1929. Jahrbuch des Reichsvereins der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen, Bd. I, Berlin/Leipzig 1930 (mit Verzeichnis der wichtigsten Gesetze, Fachzeitschriften, Vereine, Verbände u. dgl.). — Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“, in W. d. V.³, Jena 1910 (mit Angabe der älteren Literatur). — Gewerbliche und kaufmännische Fachschulen in Deutschland, hrsg. vom Preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe, Berlin 1926. — Hundertmark, O., Das Berufsschulwesen Thüringens, bearbeitet von den Referenten der Berufsschulabteilung des Thür. Volksbildungsministeriums, Leipzig 1929. — Kerschensteiner, G., Grundfragen der Schulorganisation, Leipzig 1920². — Derselbe, Theorie der Bildung, Leipzig 1928². — Kühne, A., Die Fortbildungsschule, Schr. d. G. f. S. R., H. 40, Jena 1912. — Derselbe, Handbuch für das Berufs- und Fach-

schulwesen, Leipzig 1929², insbes. folgende Beiträge: Seefeld, H. v., Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens; Rabe, Th., Lehrstoffe und Lehrverfahren der Berufsschulen; Barth, A., Gewerbliche Berufsschulen; Stolzenberg, O., Werkschulen; Kühne, A., Aufbau des Fachschulwesens; Keller, K., Statistik des Berufs- und Fachschulwesens in Deutschland. — Löffler, L., Die gewerblichen Fachschulen im Deutschen Reich. Nach dem Stande vom 1./IV. 1927, hrsg. vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt, Hannover. — Schilling, F., Das deutsche Fortbildungsschulwesen, Leipzig 1909. — Schr. d. G. f. S. R., H. 70—73: Die Berufserziehung des Arbeiters, Jena 1920/21. — Stercks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen, Leipzig 1908 (Gütschen-Sammlung). — Pache, Handb. des deutschen Fortbildungsschulwesens, 7 Bde., Wittenberg 1896—1905. — Verwaltungsberichte des Preuß. Landesgewerbeamtes, Berlin 1905 ff.

G. Albrecht.

dischen Kommunalverbandes (HGB. § 36). Sie stehen den Inhabern landwirtschaftlicher Nebengewerbe gleich, die ebenfalls durch Eintragung die K.eigenschaft erwerben können (KannK.). Die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft a. A., die GmbH., die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaft sind stets K. ohne Rücksicht auf die von ihnen ausgeübte Tätigkeit (FormK.). Gewisse Vorschriften des HGB. über Prokura, Firma und Handelsregister finden nur auf die VollK. Anwendung, nicht dagegen auf die MinderK., die im HGB. näher bezeichnet sind. Während das ADHGB. versuchte, diejenigen aufzuzählen, die als MinderK. anzusehen waren, hat das HGB. eine allgemeine Umschreibung vorgenommen. Nach § 4 sind MinderK. „Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“. Die Landesregierungen können Bestimmungen erlassen, durch die die Grenze für das Kleingewerbe festgelegt wird.

Demnach sind K. im Rechtssinne, allerdings MinderK., eine Anzahl von Personen, die im täglichen Leben nicht als K. angesehen werden: Schuster, Schneider, Tischler, Bäcker, Fleischer, Gastwirte u. a.

Die Unterscheidung zwischen VollK. und MinderK. ist auch außerhalb des HGB. von Bedeutung. So gelten die Bestimmungen des Depotgesetzes nur für VollK., während die Vorschriften über Abzahlungsgeschäfte auf sie nicht in Anwendung kommen. MinderK. können nicht Handelsrichter sein. Weitere Besonderheiten enthalten das Börsengesetz, das Betriebsrätegesetz und das Wuchergesetz.

Jens Jessen.

Kaufmännisches Unterrichtswesen.

I. Allgemeines. II. Das kU. in Deutschland, insbesondere in Preußen. 1. Handelsfortbildungsschulen. 2. Handelsfachschulen. 3. Handelshochschulen. 4. Die Bildungsinstitute der kaufmännischen Angestelltenorganisationen. III. Das kU. im Ausland und seine internationale Organisation.

I. Allgemeines.

Das kU. stellt einen Teil des Fachunterrichts dar, der wiederum in erster Linie ein Fortbildungsunterricht ist. Die Entwicklung eines Fachunterrichts ist bedingt durch den allgemeinen Stand des Unterrichtswesens. Ein gutes oder schlechtes allgemeines Schulwesen ist deshalb von entscheidender Bedeutung auch für die Entwicklung des kU. Es setzt einen Mindestgrad von Vorbildung voraus; in einem Land, in dem die Zahl der Analphabeten groß ist und auch sonst nur ein Minimum an Schulbildung durch die allgemeinen Schulen vermittelt wird, stößt die Ausbildung eines kU. auf erhebliche Schwierigkeiten. Aber auch dort, wo das allgemeine Schulwesen besonders günstige Voraussetzungen aufweist, wie in den meisten deutschen Ländern, hat sich das kU. gegenüber anderen Zweigen des Fachschulwesens verhältnismäßig spät ent-

wickelt. Während z. B. die Anerkennung der Notwendigkeit einer planmäßigen Ausbildung der Mitglieder der technischen Berufe sich sehr früh durchgesetzt hat, gibt es noch heute Kreise der Kaufmannschaft, die von dem Wert des kU. nicht unbedingt überzeugt sind.

Es ist richtig, daß die spezifischen Eigenschaften des Kaufmanns als Unternehmer nicht erlernt werden können. „Fingerspitzengefühl“, Entschlußkraft und Umsicht sind in ihren wesentlichen Teilen dem Menschen von der Natur mitgegeben oder bilden sich auf der Grundlage natürlicher Anlagen in einer entsprechenden Umgebung aus. Aber die Anerkennung dieser Tatsache ändert nichts daran, daß der Wirkungsgrad natürlicher Anlagen des Einzelnen durch die Zugänglichmachung von Erfahrungen, die allgemeine Gültigkeit gewonnen haben, erhöht werden kann; dies ist um so mehr der Fall, als heute der Wettbewerb auch in der Betätigung als Kaufmann die Ausnutzung aller Faktoren erfordert, die geeignet sein können, den Aufwand zur Herbeiführung des Gesamterfolges auch nur um ein geringes zu vermindern. Das ist aber nur möglich, wenn zu den allgemeinen kaufmännischen Qualitäten noch die Kenntnis der allgemeinen Fortschritte des kaufmännischen Betriebes treten. Diese können nicht in ausreichendem Maße allein in der Lehr- und Ausbildungstätigkeit erworben werden. Ganz davon abgesehen, daß die Ausbildungsmöglichkeiten in der Lehrzeit — wo eine solche besteht — bekanntermaßen oft sehr begrenzte sind, beschränken sie sich notwendigerweise auf einen mehr oder minder engen Ausschnitt, der durch den Charakter des einzelnen Unternehmens bestimmt wird. Für die Beweglichkeit des Produktionsfaktors der menschlichen Arbeit ist deshalb ein durchgebildetes kU. eine wichtige Voraussetzung. Dazu kommt, daß es auch dem Kaufmann, „der in seinem Beruf aufgeht“, als denkendem Menschen erwünscht erscheinen muß, teilzunehmen an der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Denkens; für eine solche Teilnahme ist wiederum in den meisten Fällen die Vermittlung einer weiteren Bildungsmöglichkeit eine Vorbedingung.

Wenn auch schon der Gedanke der Schaffung einer „Handelshochschule“ 1715 von dem Kommerzienrat P. J. MARPURGER erörtert wurde, so mußten doch gewisse Voraussetzungen erst durch die spätere Entwicklung erfüllt werden, bevor der Gedanke einer kaufmännischen Weiterbildung auf fruchtbaren Boden fallen konnte. Bis zum Aufschwung des Handels- und Verkehrswesens mit seiner Ausbildung zahlreicher kaufmännischer Hilfgewerbe im 19. Jahrh. bewegte sich der kaufmännische Betrieb in traditionellen Formen. Der Beruf des Kaufmanns vererbte sich vom Vater auf den Sohn. Dieser atmete schon in seiner Jugend einen großen Teil dessen mit der

Luft ein, was für die erfolgreiche Ausübung der kaufmännischen Tätigkeit erforderlich war. Das änderte sich, als ein immer größerer Teil des Bevölkerungszuwachses zur Bewältigung der Gütervermittlung zwischen Erzeuger und Verbraucher und zur zweckmäßigen kaufmännischen Organisation auch der Erzeugung herangezogen werden mußte. Die Voraussetzungen, die dieser Zuwachs mitbrachte, unterschieden sich wesentlich von denjenigen, die die „alten“ Mitglieder des kaufmännischen Berufes aufwiesen. Dazu kamen die Fortschritte in der Organisation und Technik der Betriebsführung, deren Kenntnis auch den „Eingesessenen“ nur von außen vermittelt werden konnte. Ein kU. wurde besonders auch erforderlich, um die Arbeit der immer größer werdenden Zahl der abhängigen Mitarbeiter des selbständigen Kaufmanns auf der Höhe der Leistungsfähigkeit als ausführende Organe zu erhalten. Endlich ließ der zunächst unbewußte Wunsch, durch Fortbildung eine Stärkung und Sicherung der sozialen Stellung zu erreichen, das Bedürfnis nach Fortbildung immer stärker in die Erscheinung treten. Der Zeitpunkt, in dem alle diese Faktoren wirksam werden konnten, war notwendigerweise in den verschiedenen Ländern ein verschiedener. In alten Handelsgebieten, wie in England und den Niederlanden, war das historische „geistige Anlagekapital“ der Kaufmannschaft zunächst groß genug, um den neuen Anforderungen zu entsprechen; in den überseeischen Neuländern, in denen es in erster Linie auf die Ausnutzung der Gunst des Augenblicks ankam, ohne daß Reibungsverluste infolge mangelhafter technischer Durchführung eine entscheidende Bedeutung hatten, und in der sozialen Stufenleiter der Besitz und das Einkommen das ausschlaggebende Moment waren, war für den Gedanken eines kU. ebenfalls zunächst kein Raum vorhanden.

II. Das kU. in Deutschland, insbesondere in Preußen.

Bis in das zweite Drittel des 19. Jahrh. erfolgte in Deutschland die Weiterbildung des Kaufmanns für seinen Beruf allein durch die Lehrlings-tätigkeit. Die Lehrlingszeit ist natürlich auch heute noch von entscheidender Bedeutung, in ihrem Erfolg aber außerordentlich von den Verhältnissen des einzelnen Betriebes abhängig. Daneben hat stets die eigene Weiterbildung eine große Bedeutung gehabt. Die erste planmäßige Schulung außerhalb des Betriebes scheint von den kaufmännischen Korporationen ausgegangen zu sein, bei denen die Weiterbildung ihrer Mitglieder neben anderen geselligen und religiösen Zwecken ein wesentliches Moment darstellt. Sobald diese einen größeren Umfang annahm, mußte sie allmählich in die Sphäre des öffentlichen Interesses übergreifen. Ihre Behandlung durch öffentliche Stellen war in weitem Maße ab-

hängig von der Gestaltung des allgemeinen Schulwesens. Die Ausbildung von Realschulen und Oberrealschulen wurde zunächst vielfach als eine Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf angesehen, die eine weitere planmäßige kaufmännische Weiterbildung überflüssig machte. Allmählich hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, daß trotzdem und vor allem für die weiteren Kreise, denen eine höhere Schulbildung nicht zugänglich gewesen war, öffentliche Fortbildungs- und Fachschulen geschaffen werden mußten. Das Aufblühen privater Unternehmungen für die schulmäßige Vermittlung gewisser kaufmännischer Wissenszweige trug dazu bei, die Bewegung zu stärken, bis in der jüngsten Gegenwart im Rahmen einer planmäßigen Schulpolitik auch das kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulwesen ihren Platz gefunden haben.

1. Handelsfortbildungsschulen. Die kaufmännische Fortbildungsschule ist im Gegensatz zu der Fachschule bestimmt, dem Lehrling neben der Ausbildung im Beruf ergänzend die Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Wissens- und Fertigungsgebiete des kaufmännischen Berufes zu vermitteln, so besonders Rechnen, Buchführung, Stenographie, Schreibmaschinenschreiben, Korrespondenz u. a. Als Ergänzungsunterricht nimmt die Fortbildungsschule nur einen kleinen Teil der Zeit des Lehrlings in Anspruch. Der kaufmännische Fortbildungsunterricht ist im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsunterrichts in der GO. (§§ 120 III und 150 Nr. 4) geregelt. Nach Art. 145 der RV. ist die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre vorgesehen. Die Schulpflicht ist für Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe reichsrechtlich begründet durch GO. § 139 i II. Die Schulpflicht gilt auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit; der Unternehmer ist verpflichtet, den Lehrlingen und Gehilfen unter 18 Jahren die erforderliche Zeit zum Besuch einer vom Staat oder der Gemeinde anerkannten Fortbildungsschule zu gewähren. Der Unterricht findet in besonderen Fachklassen der allgemeinen Fortbildungsschulen statt. Die Einzelheiten der Regelung sind im übrigen dem Landesrecht überlassen. In Preußen untersteht das Fortbildungsschulwesen dem Minister für Handel und Gewerbe. Staatliche kaufmännische Fortbildungsschulen wurden eingerichtet in Westpreußen und Posen; sonst sind Träger des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Industrie- und Handelskammern. Zur Deckung der Unkosten können von den Arbeitgebern Beiträge, von freiwilligen Schülern Schulgelder erhoben werden.

2. Handelsfachschulen. Im Gegensatz zu der Fortbildungsschule nimmt die Fachschule die Zeit des Schülers vollständig in Anspruch. Versuche, solche Fachschulen zu gründen, sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. in vielen preußischen Städten, teils von den Gemeinden, teils von der Kaufmannschaft gemacht worden. Ihre Entwicklung wurde durch die schon genannte Entstehung und Ausbildung der Realschulen gehemmt. Einzelne öffentliche und private (mit Berechtigungsschein) „Handelsrealschulen“ wurden gegründet und sind noch heute erhalten (Ber-

lin, Köln, Frankfurt a. M., Altona, Osnabrück). Von entscheidender Bedeutung für die Lebensfähigkeit der Fachschulen war vielfach die Frage der Erteilung des Berechtigungszeugnisses für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst. In den letzten Jahrzehnten hat die Entstehung von kaufmännischen Fachschulen aber trotzdem erhebliche Fortschritte machen können. Im einzelnen ist die Gestaltung eine außerordentlich verschiedene. Teils handelt es sich um ausgesprochene Fachschulen, teils um solche, deren Charakter allgemeiner Natur unter besonderer Betonung kaufmännischer Wissensgebiete ist. Die Zeitdauer des gesamten Kursus pflegt 1—2 Jahre zu sein. In Preußen haben sich auf Grund eines Erlasses des Handelsministeriums vom 8./IV. 1916 im wesentlichen zwei Formen herausgebildet: die eigentliche „Handelsschule“; sie ist hauptsächlich bestimmt für Schüler mit abgeschlossener Volksschulbildung. Neben ihr steht die „Höhere Handelsschule“; für ihren Besuch ist der Berechtigungsschein Voraussetzung, der gegebenenfalls durch eine andere Vorbildung ersetzt werden kann. Für die Errichtung von kaufmännischen Fachschulen ist das Landesrecht maßgebend, nur soweit es sich um private Institute handelt, gilt reichsrechtlich die Bek. des Reichskanzlers vom 2./VIII. 1917. Nach dieser ist die Eröffnung einer privaten Fachschule von der Genehmigung der Landeszentralbehörde abhängig. Der Besuch einer Fachschule kann vom Besuch einer Fortbildungsschule befreien (GO. § 120 III), wenn der Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist. Der Besuch der Handelsschulen dient vielfach überhaupt als Vorbereitung für den kaufmännischen Beruf, ohne daß eine Lehrzeit vorausgegangen wäre. Neben eigentlichen kaufmännischen Fächern werden auch fremde Sprachen gelehrt. Führend auf dem Gebiet der Handelsschule ist lange Sachsen gewesen, das bereits 1831 mit der Gründung öffentlicher Handelsschulen begonnen hat. Für Bayern ist die Verknüpfung des Handelsschulunterrichts mit der Realschule charakteristisch, der auch an manchen Orten eine kaufmännische Fortbildungsschule angegliedert ist. Die Finanzierung der öffentlichen Handelsschulen ist stets in erster Linie aus öffentlichen Mitteln erfolgt, neben denen das Aufkommen aus Schulgeld und Arbeitgeberbeiträgen in den meisten Ländern keine große Bedeutung hatte. Die öffentlichen Zuschüsse pflegen in wechselndem Verhältnis vom Träger (Staat, Gemeinde, Gemeindeverband oder Handelskammer) und durch Zuschüsse der übrigen beteiligten öffentlichen Stellen, daneben durch Vereine und Interessenorganisation der Kaufmannschaft aufgebracht zu werden.

3. Handelshochschulen. Neben den Handelsschulen ist die Handelshochschule (im folgenden HH.) bestimmt, dem selbständigen Kaufmann und dem leitenden Angestellten eine qualitativ besonders hohe Fach- und Allgemeinbildung zu geben. Der Charakter der HH. ist dem der Universität immer mehr angenähert worden. Die Gründung von HH. fällt in die letzten Jahre des 19. Jahrh. Auf ihre Gestaltung sind Vorarbeiten von RICH. ERRENBERG von großem Einfluß gewesen, der auf Veranlassung des Deutschen Verbandes für das kU. mehrere Gutachten über die Frage der Errichtung von HH. erstattet hat. Die erste Deutsche HH. wurde 1898 in Leipzig errichtet. Sie war aus Gründen der Ersparnis mit

der Universität und der öffentlichen Handelsschule („öffentliche Handelslehranstalt“) verbunden. Erst 1910 erhielt die HH. Leipzig ein eigenes Gebäude und zugleich eine selbständigere Stellung. Ihre finanziellen Träger sind der sächsische Staat, die Stadt Leipzig und die sächsische Handelskammer, die auch in der Verwaltung vertreten sind. Die erste selbständige deutsche HH. wurde 1901 in Köln gegründet; ihr folgte in demselben Jahre die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. In Köln sowohl wie in Frankfurt standen Stiftungen zur Verfügung, die im Verein mit öffentlichen Beiträgen es ermöglichten, einen größeren Rahmen zu wählen. Beide HH. sind später in Universitäten umgewandelt worden (Frankfurt 1914, Köln 1919), wobei die „Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät“ die Aufgaben der früheren Handelshochschule fortführt. Die HH. in Berlin wurde 1906 eröffnet. Bestrebungen, eine solche in Berlin zu gründen, sind bereits vorher, zuerst 1824, gemacht worden. Die Berliner HH. verdankt ihre Entstehung der Ältestenkorporation der Kaufmannschaft, aus deren Mitteln sie allein unterhalten wurde, bis sie 1920 von der Industrie- und Handelskammer übernommen wurde. Eine in Aachen gegründete HH. wurde 1908 wieder aufgelöst. Die HH. München wurde 1910 durch den Münchner Handelsverein, die Handelskammer und die Stadt gegründet. Sie wurde 1922/23 mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Hochschule verbunden. Aus HH.-kursen hervorgegangen sind die HH. in Mannheim (1911), Königsberg (1915) und Nürnberg (1919). An der Unterhaltung der HH. Königsberg ist auch der preussische Staat beteiligt.

Im Mittelpunkt des Lehrplanes der HH. stehen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, vor allem Handelsrecht und neuerdings Steuerrecht. Dazu treten Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte, Warenkunde, Statistik, Versicherungswissenschaft, fremde Sprachen und Ergänzungsvorlesungen der verschiedensten Art. Die „Betriebswirtschaftslehre“ hat im Laufe der Zeit einer erheblichen Ausdehnung und Neugliederung unterlegen. An einzelnen HH. sind zur Pflege bestimmter Gebiete besondere Institute eingerichtet worden, so das Institut für Warenkunde in Mannheim, das Institut für Steuerkunde in Leipzig, das Institut für Finanzwesen und das Institut für Handel in Berlin, das Institut für Zeitungswesen in Nürnberg. Die Studienzeit beträgt jetzt allgemein sechs Semester. Den Abschluß bilden die „kaufmännische Diplomprüfung“ und die „Diplomprüfung für das Handelslehramt“. Für ihre Ablegung muß eine kaufmännische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten, sowie ein sechssemestriges, in Sachsen für Handelslehrer achtsemestriges Studium nachgewiesen werden. Im allgemeinen ist das Reifezeugnis erforderlich. Die Ablegung der Prüfung ist zugleich Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion, die nunmehr an allen HH. in Deutschland möglich ist. Außerdem kann, ähnlich wie an Landwirtschaftlichen Hochschulen für Landwirte, eine „Prüfung für praktische Kaufleute“ abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung sind das Berechtigungszeugnis, eine dreijährige kaufmännische Tätigkeit und vier Studiensemester. Die mit dem Prädikat „Gut“ abgelegte „Prüfung für praktische Kaufleute“ und das Bestehen einer Ersatzreifepfung berech-

tigen zur Zulassung zu den übrigen vorgenannten Prüfungen.

Der Besuch der HH. hat besonders nach dem Weltkriege ganz außerordentlich zugenommen. Die neuerliche Erteilung des Rechts zur Promotion bedeutet zweifelsohne eine Erhöhung der Anziehungskraft dieser Lehranstalten.

4. Die Bildungsinstitute der kaufmännischen Angestelltenorganisationen. Neben den genannten Handels-, Fortbildungs-, Fach- und -Hochschulen sind von erheblicher Bedeutung die Bildungseinrichtungen, die der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und der Gewerkschaftsbund der Angestellten geschaffen haben, während der Allgemeine freie Angestelltenbund (Afa), der den freien Gewerkschaften angehört, auf diesem Gebiete keine nennenswerte Tätigkeit entwickelt hat (vgl. Art. „Handlungsgehilfen“). Der DHV. hat auf dem Gebiete der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder eine ganz außerordentliche Tätigkeit entfaltet. Die Grundlage bildeten ursprünglich lokale Arbeitsgemeinschaften, die Kurse nach der Art der gewöhnlichen Handelskurse für alle allgemeinen kaufmännischen Wissensgebiete und einzelne Spezialgebiete einrichteten, die durch Vortragsreihen ergänzt wurden. Eine Zusammenfassung, einheitliche Leitung und Ergänzung erfolgte durch die Gauleitungen. Nach dem Rechenschaftsbericht des DHV. betrug die Teilnehmerzahl an diesen Kursen 1928 etwa 100 000. An den Vortragsreihen, die von den Gauleitungen über allgemeine Themen abgehalten wurden, nahmen durchschnittlich 250 000 Teilnehmer im Jahre teil. Als zentrale Einrichtung wurde 1906 die Hamburger Handelslehranstalt gegründet, die 1918 in die Hamburger Kaufmannsschule aufging. Das Vollstudium an dieser Schule erstreckt sich über 9 Monate bei etwa 30 Wochenstunden und zerfällt in drei Abteilungen (mit zusammen 225 Teilnehmern i. J. 1928). An der mit dieser Schule verbundenen Abendschule nahmen 1928 2419 Besucher teil.

Vorzüglich organisiert ist auch die Berufsausbildung des GDA., deren Mittelpunkt das „Büsch-Institut“ in Hamburg ist. Dieses geht zurück auf die von JOHANN GEORG BÜSCH (s. d.) 1768 gegründete erste deutsche Handelsakademie. 1868 rief der „Verein für Handlungskommiss von 1858“ die inzwischen wieder geschlossene Akademie neu ins Leben, seit 1874 mit Jahreskursen. 1908 traten höhere Handelskurse für Besucher mit Berechtigungsschein hinzu. Die Tagesschule zerfällt in drei Abteilungen, von denen die erste für Volks- und Mittelschüler bestimmt ist und Kurse von einjähriger Dauer vorsieht. Die zweite Abteilung setzt den Berechtigungsschein voraus oder den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung, gegebenenfalls durch Ablegung einer Ersatzprüfung. Die dritte Abteilung ist für Kaufleute mit dem Reifezeugnis und ordnungsmäßiger kaufmännischer Ausbildung bestimmt. Der Lehrplan erstreckt sich auf fremde Sprachen, kaufmännische Technik, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie. Außerdem werden noch eine große Zahl von Fach- und Sonderkursen veranstaltet. Ueber die Besucherzahl waren keine Angaben zu ermitteln. Sie ist entsprechend der sehr viel geringeren Mitgliederzahl des GDA. jedenfalls erheblich niedriger als bei den Bildungsinstituten des DHV.

III. Das kU. im Ausland und seine internationale Organisation.

In Oesterreich ist dem kU. stets eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden; es konnte immer mit tatkräftiger Unterstützung des Staates rechnen. Besonders zu erwähnen ist die Hochschule für Welthandelslehre, der 1930 ebenfalls das Promotionsrecht verliehen wurde; sie ist aus der 1898 zur Förderung des Ueberseehandels gegründeten Exportakademie hervorgegangen, die wiederum auf das Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Handelsmuseum zurückgeht.

Sämtliche Staaten des Festlandes haben im Rahmen der Handelspolitik dem kU. früher oder später eine größere oder geringere Beachtung geschenkt. Die Organisation ist im wesentlichen eine derartige, daß neben dem mittleren Unterricht in Handelsschulen ein Hochschulunterricht vorhanden ist, dessen Wesen durch den Charakter der Universitäten in den einzelnen Ländern bestimmt wird.

Eine besondere Note weist das kU. in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf. In beiden Ländern ist die Entwicklung eine verhältnismäßig späte, um dann allerdings mit großem Nachdruck aufgenommen zu werden. In England ist noch heute leitend die Ansicht, daß das schnelle Aufkommen des deutschen Handels zu einem großen Teil auf das deutsche Unterrichtswesen zurückzuführen ist, wie man eben im Hinblick auf die Handelsinteressen auch in den Vereinigten Staaten von Amerika der Förderung des kU. neuerdings eine besondere Aufmerksamkeit schenkt und dabei vor allem bestrebt ist, zu einer planmäßigen Durchdringung des binnenländischen wie auch des auswärtigen Handels zu kommen. In England ist das kU. sowohl mit den allgemeinen Schuleinrichtungen verbunden, wie auch selbständige Fachschulen vorhanden sind. Als HH. ist die „London School of Economics and Political Science“ und die „Faculty of Commerce“ der Universität Birmingham anzusehen. In den Vereinigten Staaten von Amerika überwiegt im mittleren Schulwesen die private Fachschule, die als Erwerbsbetrieb oft erstaunlichen Ausmaßes organisiert ist. Auch mit den Colleges als Verbindungsstufe zwischen High School und Universität sind besondere Fachschulabteilungen verbunden. Daneben bestehen selbständige Commercial Schools. Einen akademischen Rang haben einzelne private Institute mit verschiedenem Namen (University, College mit Zusatz). Die meisten Hochschulen sind als mehr oder minder selbständige Abteilungen von Universitäten gegründet und durch einen entsprechenden Zusatz gekennzeichnet. An anderen Universitäten sind besondere Handelsschulabteilungen eingerichtet, an wieder anderen werden die besonderen Anforderungen der kaufmännischen Weiterbildung durch entsprechende Vorlesungen innerhalb des allgemeinen Lehrplans zu erfüllen versucht.

Zur Förderung des gesamten kaufmännischen Bildungswesens in Deutschland wurde 1896 der „Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen“ gegründet. Sein Zweck ist die Förderung und der Ausbau des kaufmännischen Bildungswesens unter Ausschluß des privaten, auf Erwerb gerichteten. Der Verband will zugleich als Sammelpunkt und Auskunftsstelle auf die Vereinheitlichung hinwirken und die Errichtung be-

sonderer Anstalten für die Ausbildung von Fachlehrern betreiben. Sein Sitz ist Braunschweig. Auf seine Initiative ist auch die Anknüpfung internationaler Beziehungen erfolgt. Zu diesem Zweck wurde 1901 in Zürich die „Internationale Gesellschaft zur Förderung des kU.“ gegründet. Ihre erste Tagung nach dem Kriege fand 1926 in Zürich in der neuen Form der „Internationalen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen“ statt. Während der Deutsche Verband laufend „Veröffentlichungen“ herausgibt, publiziert die Internationale Gesellschaft regelmäßig Berichte über den Stand des kaufmännischen Bildungswesens in den einzelnen Ländern und seit 1926 die „Internationale Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen“. Sie hat ferner wiederholt internationale Wirtschaftskurse in den verschiedensten Ländern veranstaltet, darunter 1928 in Braunschweig.

Schrifttum: *Bothe, G., Art. „Verbände für das kaufmännische Bildungswesen“, in H. d. B. — Büsch-Institut, Berlin-Zehlendorf 1928. — Ehrenberg, R., Handelshochschulen, Braunschweig 1897. — International Handbook of adult education. World Ass. for adult education, London 1929. — Köhler, W., Art. „Kaufmännisches Unterrichtswesen“, in H. d. St.⁴ und die dort angegebene Literatur. — Rechenschaftsbericht des DIIV. 1929, Hamburg 1929. — Über das Handelshochschulwesen in den verschiedenen Ländern vgl. die verschiedenen Artl. in H. d. B.*

Jens Jessen.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. GEORG ADLER-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. VON BELOW-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. BIERMER-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. VAN DER BORCHT-Berlin, Dr. L. J. BÜHL-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Privatdozent Dr. RUD. EBERSTADT-Berlin, Dr. ALEXANDER ELSTER-Jena, Oberreg.-Rat EVERT-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. FLÜGGE-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. FREUND, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. FUCHS-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat GOETSCH, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. VON DER GOLTZ-Bonn, Prof. Dr. KARL GRÜNBERG-Wien, Prof. Dr. J. HANSEN-Bonn, Prof. Dr. M. VON HECKEL-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. KOEBNER-Berlin, Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. W. LEXIS-Göttingen, weil. Bibliothek. Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. W. LOTZ-München, Generalsekretär Prof. Dr. ALFRED MANES-Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. NEUKAMP-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. PETERSILIE-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. KARL RATGEN-Heidelberg, Geh. Oberbergrat REUSS, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ-Würzburg, Prof. Dr. M. SERING-Berlin, Prof. Dr. K. WIRDENFELD-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. WIRMINGHAUS-Cöln, Dr. W. WYODZINSKI-Bonn, Bergassessor ZIX-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ZWEITER BAND.

Haftpflicht — Zwecksteuern.

Nachträge.



JENA.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1907.

Handelshochschulen.

1. Begriff und Wesen. 2. Geschichtliche Entwicklung des Handelsschulgedankens. 3. Die H. in Deutschland und im Auslande.

1. Begriff und Wesen. Das Handelsschulwesen hat sich immer mehr zu einem wichtigen, gleichwertigen Gegenstück des gewerblichen Schulwesens herausgebildet, besonders seitdem es H. gibt, die diesen Zweig des Unterrichts in gleicher Weise krönen wie die Polytechnika das gewerblich-technische Unterrichtswesen. Die mittleren Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind wegen ihrer engeren Berührung mit dem gewerblichen Unterrichtswesen im Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen“ (oben Bd. I) mit besprochen worden, so daß es hier nur übrig bleibt, einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Handelsschulgedankens überhaupt und dann einen solchen über die gegenwärtig bestehenden H. zu geben. Die H. sind merkwürdigerweise erst in jüngster Zeit als Vollendung des realen Hochschulwesens neben Polytechnika, Forstakademien, Bergakademien usw. getreten, und noch jetzt wird ihre Bedeutung sehr verschieden beurteilt. Während die einen sie als ein notwendiges Mittel des wirtschaftlichen Fortschritts, eine lange entbehnte Gelegenheit, den Kaufmann für die siegreiche Arbeit auf dem weltwirtschaftlichen Kampfplatz fähig zu machen, ansehen, stehen andere Kreise, auch solche des Großhandels, ihnen noch ablehnend gegenüber, weil sie einen Teil der H.bildung für überflüssig, einen anderen für nur in der Praxis erlernbar achten. Ein Kenner der Sache, Prof. Kähler in Aachen, hält dafür, daß die gegenwärtige Entwicklung des H.wesens seineersprießlichkeit dargetan habe, daß aber mit den jetzt bestehenden H. fürs erste, bis weitere Erfahrungen vorliegen, dem Bedürfnis Genüge geschehen sei.

2. Geschichtliche Entwicklung des Handelsschulgedankens.¹⁾ Hatten bereits um

¹⁾ Die Ausführungen dieses Abschnitts gründen sich im wesentlichen auf Ziegers Darstellung in der Reinschen Encyclopädie. Zie-

1500 in Venedig Schulen für kaufmännische Bildung, im 16. Jahrh. in einzelnen Städten Deutschlands Schreib- und Rechenschulen, die auch Buchführung lehrten, bestanden, so kann doch der Gedanke der Handelsschule, wie wir heute den Begriff fassen, erst auf den Plan des Hof- und Kommerzienrats P. J. Marperger in Dresden zurückgeführt werden, der von merkantilistischen Ideen ausgehend i. J. 1715 der kur-sächsischen Regierung den Plan einer mit wohlgeordneten, vorbildlichem Lehrplan ausgerüsteten Handelsschule unterbreitete. Ohne Erfolg wie dieser Vorschlag blieben dann weitere Anregungen in Mähren, Karlsruhe, Berlin, bis das Ausland (Portugal 1759 und Frankreich) mit der Gründung von Handelsschulen voranging. Besonders Frankreichs Einfluß ist nachweisbar, und nachdem in Hanau 1764 von einem Franzosen die erste Schule begründet war, trat der Kommerzienrat Geutebrück in Erfurt 1764 wieder mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Vorschlag an die sächsische Regierung, der zum ersten Male eine Lehrlingsschule, d. h. einen neben der Tätigkeit in der Praxis hergehenden Unterricht empfahl. Die in Leipzig daraufhin i. J. 1772 gegründete Schule hatte nicht lange Bestand, wohl aber war inzwischen in Hamburg J. G. Büsch, einer der bedeutendsten Förderer des Handelsschulgedankens, auf den Plan getreten, dessen 1768 gegründete Schule nicht nur selbst großes Ansehen erwarb, sondern auch die Entstehung gleichartiger Schulen in Deutschland und Oesterreich verursachte. Aber wie Büschs Schule fand auch die relativ bedeutende Handelsakademie an der Karlsruhschule in Stuttgart nach einigen Jahrzehnten ihr Ende, und erst dem 19. Jahrh. (Handelsschule in Berlin, die 1791 gegr. später zur königl. Handelsschule erhoben wurde) war es vorbehalten, die neue Aera der Lehrlingsschulen und der Schulen, die für kleinere Kaufleute nützlich werden konnten, ins Leben zu rufen, und nach Wegfall der lähmenden politischen Ereignisse und mit dem Fortschreiten der Technik und Verkehrsnützlichkeiten erstanden die glücklichen Versuche von Arnoldi in Gotha, Schiebe in Straßburg und Leipzig und andere dauernde Gründungen. Die Geschichte des Handelsschulgedankens ist aber gleichzeitig die Geschichte des Handelshochschulgedankens, nicht allein weil Marperger, Büsch und andere die höchste Stufe des Bildungswesens im Auge hatten, sondern weil auch tatsächlich die erste deutsche H., diejenige zu Leipzig, in unmittelbarer Anlehnung an die Leipziger Handelslehranstalt entstanden ist. Von den Interessenten des Handels wurde dem Gedanken körperliches Leben gegeben: der Geheime Kommerzienrat v. Mevissen in Köln machte 1879 die erste Stiftung für die Kölner H.; während 1893 der Provinziallandtag der Rheinprovinz die Gründung der H. noch ablehnte, nahm sich der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen“ der Sache an. Nach eingehenden Vorberatungen entstand am 1./IV. 1898 die H. zu Leipzig, welcher dann am 1./X. 1898 der „zweijährige Kursus für Handelswissenschaften“ an der Technischen Hochschule zu Aachen, am 1./V. 1901 die Er-

ger ist mit der Abfassung einer ausführlichen Geschichte des Handelsschulwesens beschäftigt.

öffnung der Städtischen H. zu Köln und am 21./X. 1901 diejenige der „Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften“ in Frankfurt a. M. folgte. Am 1./X. 1906 wird die von den Ältesten der Kaufmannschaft gegründete H. in Berlin eröffnet, und noch andere Städte gehen mit dem Gedanken der Gründung von H. um.

3. Die H. in Deutschland und im Auslande. a) Deutschland. Der Zweck der H. ist, „in einem zweijährigen Kursus erwachsenen jungen Leuten, die sich dem Handelsstande gewidmet haben oder widmen wollen, neben einer tüchtigen Schulung des Geistes eine umfassende kaufmännische und allgemeine Bildung und angehenden Handelslehrern die erforderliche praktische und theoretische Fachbildung als Ergänzung ihrer sonstigen Ausbildung zu geben.“ Zu dieser der Leipziger H. ausdrücklich zugemessenen Aufgabe, die den Tenor aller H.-bildung umfaßt, fügen Köln und Berlin in ihren Satzungen noch den Zweck, Justiz-, Verwaltungs- und Konsulatsbeamten Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer Kenntnisse zu bieten, und die Frankfurter Akademie hat durch ihre Ausdehnung auf die Sozialwissenschaften ihre Aufgabe noch weiter gesteckt. Der Kursus ist überall ein zweijähriger (4 Semester), die Leitung der Anstalten liegt in den Händen eines Studiendirektors (Rektor) und eines Großen Rates (Senat), der in der Regel aus Vertretern des Lehrkörpers, der Regierung, Gemeinde, Handelskammer, des etwaigen Stifters, einer am selben Orte befindlichen Universität oder Technischen Hochschule usw. besteht. Aufnahmefähig sind: 1. Abiturienten der höheren neunstufigen deutschen Lehranstalten und solcher höheren Lehranstalten, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht; 2. Kaufleute mit Zeugnis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, die eine mindestens zweijährige Lehrzeit beendet haben; 3. Ausländer, deren Vorbildung der von deutschen Studierenden geforderten entspricht. Auch Lehrer mit gewissen Zeugnissen können immatrikuliert und andere Personen als Hörer zugelassen werden. Der Lehrplan umfaßt Volkswirtschaftslehre (mit Versicherungswissenschaft), Rechtslehre, Handelswissenschaft und Handelstechnik mit Warenkunde, chemischer und mechanischer Technologie, Handelsgeographie, Buchhaltung usw., Methodik des kaufmännischen Unterrichts, Sprachen, allgemeine Geisteswissenschaften. Die Mittel sind in der Hauptsache von Privaten und den Kommunen bereitgestellt, der preußische Staat gibt keine direkten Geldunterstützungen, während der sächsische der Leipziger H. einen Zuschuß von 25000 M. jährlich gewährt. Die Vorlesungshonorare betragen meist 5 M. für die wöchentliche Stunde im Semester, die

Aufnahmegelder (in Köln die Kollegengelder) sind meist für Ausländer ungleich höher als für Inländer festgesetzt. Die Zahl der Dozenten beträgt gegenwärtig im Durchschnitt 10 hauptamtliche und etwa 50 nebenamtliche Lehrer. Die Besucherzahl ist seit der Gründung der einzelnen H. erheblich gestiegen: in Köln von 68 Studenten im Sommer 1901 auf 304 im Winter 1905/06, in Frankfurt a. M. von 36 im Winter 1901/02 auf 197 im Sommer 1905, in Leipzig von 97 im Sommer 1898 auf 588 (mehr Ausländer als Deutsche) im Winter 1905/06. An Hörern, Hospitanten, Seminaristen kommt überall noch eine größere Anzahl (z. B. Köln jetzt 1415) hinzu. In ähnlichem Verhältnis ist die Frequenz der Absolvierungen der Diplomprüfung an den H. gestiegen.

b) Ausland. H. ähnliche Einrichtungen bestehen, unter großen Verschiedenheiten im einzelnen, vielfach im Auslande. Es seien (nach Raydt, s. Literatur) kurz genannt: Exportakademie in Wien, H. in Triest; H. in St. Gallen; Istituto superiore di Commerciale in Bologna; Ecole des Hautes Etudes Commerciales (seit 1881) und Ecole Supérieure de Commerce (seit 1869), beide in Paris; Institut supérieur de commerce (seit 1852) in Antwerpen; Handelsfakultäten in London, Birmingham, Manchester; Wharton School of Finance and Political Economy (seit 1881) in Philadelphia; und endlich die H. in Tokio.

Literatur: Köhler, Eckert, Bleicher, Rhaydt, *Die Handelshochschulen, in Lexis, Das Unterrichts-wesen im Deutschen Reich, Bd. IV, 2. Teil, Berlin 1904.* — Ehrenberg, *Denkschrift über die Handelshochschule, Braunschweig 1897.* — Böhmert, *Handelshochschulen, Dresden 1897.* — Akademie f. Handels- u. Sozialwiss., Frankfurt a. M., *Rektoratswechsel, Jena 1903 und 1905.* — Akademie f. Handels- u. Sozialwiss., Frankfurt a. M., *Bericht des Rektors über die ersten beiden Studienjahre, Jena 1904.* — Dasselbe, *Bericht über das dritte und vierte Studienjahr, Jena 1906.* — Rhaydt, *Art. „Handelshochschulen“, in Reins Encyclopädie der Pädagogik, Bd. III, S. 958 fg.* — Derselbe, *Jahresberichte der Handelshochschule in Leipzig (jetzt 8 Berichte), Leipzig.* — Zieger, *Art. „Handelsschulen“, Reins Encyclopädie, Bd. IV, S. 1 fg.* — *Handelshochschule Berlin, Organisation u. Lehrplan, Berlin 1906.* — H. Gilow, *Das Berliner Handelsschulwesen des 18. Jahrh., Berlin 1906.* A. Elster.

WÖRTERBUCH DER VOLKSWIRTSCHAFT

in drei Bänden

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gerhard Albrecht, Jena / Prof. Dr. Hermann Aubin, Breslau / Geheimrat
Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. C. von Dietze, Jena / Verlags-
direktor Dr. Alexander Elster, Berlin / Geheimrat Prof. Dr. Ludwig Elster, Jena /
Dr. Hans Fritzsche, Berlin / Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Tübingen / Prof. Dr.
Henryk Grossmann, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Carl Grünberg, Frankfurt a. M. /
Prof. Dr. Franz Gutmann, Göttingen / Prof. Dr. Albert Hesse, Breslau / Vize-
präsident des Preuß. Stat. Landesamts Dr. Höpker, Berlin / Privatdozent Dr.
Jens Jessen, Göttingen / Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Emil
Lang, Königsberg i. Pr. / Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin / Bibliotheksdirektor Dr.
Carl Meitzel, Berlin / Prof. Dr. Johannes Müller, Weimar / Prof. Dr. A. F. Napp-Zinn,
Köln / Prof. Dr. E. Pape, Jena / Prof. Dr. Richard Passow, Göttingen / Ober-
bergamtsdirektor Prof. Ernst Pieler, Breslau / Geheimer Rat Prof. Dr. Georg
von Schanz, Würzburg / Prof. Dr. Wilhelm Vleugels, Königsberg i. Pr. / Prof.
Dr. Heinrich Weber, Freiburg i. Br. / Prof. Dr. Leopold von Wiese, Köln /
Provinzialverwaltungsrat Dr. Käte Winkelmann, Breslau

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. Ludwig Elster

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat in Jena

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

Erster Band

Abbau — Fürsorgewesen



VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA
1931

Betriebswirtschaftslehre.

1. Geschichte und Namen. 2. Begriff und Inhalt der B.

1. Geschichte und Namen. Der heute meist B. genannte Zweig der Wirtschaftswissenschaft ist aus den für den Kaufmann wissenswerten Kenntnissen, die unter den Bezeichnungen Handelslehre, Handelswissenschaft, Handelswissenschaften, Handelstechnik, Handelsbetriebslehre, Einzelwirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre zusammengefaßt wurden, herausgewachsen. Es wäre treffender, ihn kaufmännische B. zu nennen. Der Entwicklungsgang kann durch die Namen gedeutet werden.

Während andere Arten von Betrieben, insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, von der Zeit der Kameralwissenschaft her bis heute an Universitäten und Fachhochschulen Gegenstand der Forschung und Lehre gewesen

sind, kann von einer wissenschaftlichen Fortbildung der Lehre vom kaufmännischen Betriebe im Anschluß an die Arbeiten von SAVARY (*Le parfait négociant*, 1673) und der deutschen Kameralisten MARPERGER (Dreifach güldenes Kleeblatt der werten Kaufmannschaft, 1723), LUDOVICI (Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems usw., 1756), BÜSSE (Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfachen Geschäften, 1792), LEUCBS (Vollständige Handelswissenschaft oder System des Handels, 1804) bis zum Ausgange des 19. Jahrh. kaum gesprochen werden. COURCELLE - SENEUIL (deutsch von EBERBACH: *Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebes*, 1868), EMMINGHAUS (*Allgemeine Gewerkslehre*, 1868), LINDWURM (*Die Handelsbetriebslehre und die Entwicklung des Welthandels*, 1869) sind Einzelererscheinungen, die wohl literargeschichtlich beachtlich sind, aber keinen Anstoß zu weiterer wissenschaftlicher Arbeit gegeben haben. Es fehlte das Bedürfnis für eine wissenschaftliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses. Vielen Kaufleuten, insbesondere Warenhändlern und Bankiers, die ja wegen der wechselnden Bedingungen und Möglichkeiten ihres Betätigungsbereichs die Fähigkeit zu schnellem Entschluß und praktischem Handeln haben müssen, erschien Theorie mindestens überflüssig wenn nicht sogar schädlich für die Berufsausübung. Wo man die praktische Lehre durch Unterricht ergänzte, legte man Wert auf dessen praktische Ausrichtung. Es wurden zahlreiche Schulbücher kleineren und größeren Umfangs für den Gebrauch an den Handelsschulen niederer und höherer Ordnung geschrieben, in denen die für den Kaufmann nützlichen Kenntnisse aus den Gebieten des Rechts, der Sozialökonomie, der Waren-, Münzen-, Maß- und Gewichtskunde, des kaufmännischen Rechnens, der Buchhaltung und der Kontokunde geboten wurden. Diese systemlose Stoffsammlung aus den verschiedensten Wissenschaftsgebieten wurde Handelslehre, Handelskunde, Handelswissenschaft oder auch Handelswissenschaften genannt.

Als am Ausgange des 19. Jahrh. die ersten Handelshochschulen gegründet wurden, ging die Absicht vieler für die Gründung sich einsetzender Kaufleute noch weit mehr auf eine vertiefte rechts- und sozialwirtschaftswissenschaftliche als auf eine spezifisch fachwissenschaftliche Ausbildung der künftigen Kaufleute und Handelslehrer. Während einer ganzen Reihe von Jahren wurden die sog. kaufmännischen Vorlesungen und Übungen unter den drei Titeln Buchhaltung, kaufmännische Arithmetik, Korrespondenz und Kontorarbeiten gehalten. Sie unterschieden sich von den Lehrstunden in Handelsschulen durch größeren Stoffreichtum und bis zu einem gewissen Grade auch durch die Methode.

In den höheren Semestern wurden „schwierige Fälle“ behandelt und schwierige Aufgaben gelöst, die nicht nur wegen der Technik, sondern auch wegen ihrer Isolierung vom übrigen Betriebsgeschehen schwierig waren. Als ein Versuch, die Einzelfälle in ihrem Zusammenhange zu behandeln, können die „zusammenfassenden Übungen in Musterkontor“ bezeichnet werden. Auch sie führten jedoch kaum über das Gebiet der kaufmännischen Technik hinaus.

In dieser das wissenschaftliche Interesse wenig befriedigenden Situation kam wenige Jahre nach der Gründung der ersten Handelshochschulen (die erste wurde 1898 in Leipzig eröffnet) programmartig das Wort Handelsbetriebslehre nach dem Vorbilde der landwirtschaftlichen Betriebslehre auf. Der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen schrieb 1903 eine Preisaufgabe aus: „Wie ist die Handelsbetriebslehre, d. i. die Lehre von der Einrichtung und Führung eines Handelsgeschäfts, zur selbständigen Bedeutung zu erheben und in die natürliche Verbindung mit den übrigen kaufmännischen Unterrichtsfächern zu bringen?“ GOMBERG warf mit seiner Preisarbeit „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“ (Leipzig 1903) das Wort Einzelwirtschaftslehre in die Diskussion, das er an die Stelle des von v. MAYR (Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, Tübingen 1901) gebrauchten Wortes „Haushaltslehre“ setzte, weil es sich in den Erwerbswirtschaften nicht um Haushalte handele.

Obgleich zahlreiche Theoretiker der Nationalökonomie die Grundzüge einer Systematik der gesamten Wirtschaftswissenschaft aufgestellt und die Bedeutung einer wissenschaftlichen Erforschung der Privatökonomik für die Sozialökonomik betont hatten, wurden in der Hauptsache doch nur die Sozialökonomik und die Lehre vom öffentlichen Haushalt wissenschaftlich gepflegt. Als dann an den Handelshochschulen ein emsiges Erforschen der Vorgänge an den Stätten der menschlichen Wirtschaftstätigkeiten begann, wurden naturgemäß die kaufmännischen Betriebe bevorzugte Untersuchungsgegenstände, zunächst Warenhandels- und Bankbetriebe, sehr bald aber auch Industrie- und Verkehrsbetriebe. Die Familienhaushaltungen lagen außerhalb des Interessengebietes der Handelshochschulen. Schon aus diesem Grunde — ganz abgesehen von den wesentlichen Unterschieden zwischen Familienhaushalt und Wirtschaftsbetrieben — schien die Bezeichnung Einzelwirtschaftslehre nicht angemessen. Statt dessen ist eine Zeitlang die Bezeichnung Privatwirtschaftslehre allgemein üblich gewesen. Auch sie deckte den Inhalt nicht, war aber insofern kennzeichnend, als die Eigentümer der weitaus größten Zahl der kaufmännischen Betriebe Private (Einzelper-

sonen oder Gesellschaften) sind und mit dem Worte „privat“ „regelmäßig die Vorstellung des Nichtgebundenen, des Losgelösten, des Isolierten bzw. isoliert Gedachten“ (WEYERMANN und SCHÖNITZ, Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fachhochschulen, Karlsruhe 1912) verbunden sind. Die Privatwirtschaftslehre wurde als Lehrgebiet besonders der Handelshochschulen meist als gleichbedeutend mit einer Lehre von der kaufmännischen privaten Unternehmung aufgefaßt, obgleich in das Bereich einer Privatwirtschaftslehre auch die Lehre von den Familienhaushaltungen fällt.

Während so einerseits das Wort Privatwirtschaftslehre ein Gebiet mit deckte, das tatsächlich unberücksichtigt blieb, war es andererseits zu enge. Man wollte alle diejenigen Betriebe mit einem passenden Wort treffen, in denen die Wirtschaft nach kaufmännischen Methoden tatsächlich geführt wird, oder doch geführt werden könnte oder sollte. Infolge der besonders eindringlichen Beschäftigung mit den innerbetrieblichen Wertbewegungen, die in der starken Pflege der Rechentechnik nicht nur eine tragfähige Grundlage, sondern auch eine Erregerin des Bedürfnisses nach Erkenntnis der Gründe des Disponierens und des Zusammenhanges mit den gesellschaftswirtschaftlichen Vorgängen hatte, wurde das wissenschaftliche Interesse über die privaten Unternehmungsbetriebe hinaus auch auf diejenigen Betriebe gelenkt, die mit jenen Wesentlichen gemeinsam haben. So erschien die Bezeichnung B. vielen treffender als Privatwirtschaftslehre. Ob für die Bereitwilligkeit zur Umtaufe auch die hier und dort laut gewordenen Äußerungen, die Privatwirtschaftslehre sei eine Lehre, wie man private Gewinne erzielen könne, beigetragen haben, kann dahingestellt bleiben. Gegen die Bezeichnung B. hat RIEGER (Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928) eingewandt, daß es seiner Überzeugung nach „eine einheitliche B. nicht gibt und nicht geben kann“. Er hält an der Bezeichnung Privatwirtschaftslehre fest. Seine Beweisführungen sind jedoch nicht überzeugend. Ob eine einheitliche B. erwünscht ist, kann dahingestellt bleiben. Die jetzige Lage ist so, daß kaufmännische B. und andere wirtschaftliche Betriebslehren, insbesondere die landwirtschaftliche Betriebslehre, getrennt gepflegt werden.

In dem vorliegenden Artikel handelt es sich um die kaufmännische B., d. h. um eine Lehre von dem nach spezifisch kaufmännischer Art erfolgenden Wirtschaften in Betrieben.

2. Begriff und Inhalt der B. Ein Betrieb ist ein System (eine Einrichtung oder Organisation) von Mitteln sachlicher und immaterieller Art und menschlicher Arbeit, durch das bestimmte Zwecke planmäßig, während län-

gerer Dauer wiederholt (berufsmäßig) mit einer gewissen Intensität bewirkt werden.

Nach der Größe des Sachapparates und der Zahl der im Betriebe arbeitenden Personen werden Klein-, Mittel- und Großbetriebe unterschieden.

Dem mannigfaltigen menschlichen Begehren entsprechend sind die Betriebszwecksetzungen verschiedenartig. Nach ihnen werden die Betriebe näher gekennzeichnet: Gerichts-, Schul-, Hochschul-, Krankenhaus-, Wirtschaftsbetriebe usw. In der Vielartigkeit der Betriebe spiegelt sich die Vielseitigkeit der menschlichen Kultur wider. Obgleich die verschiedenartigen Zwecke (ideelle und materielle, religiöse, ethische, ästhetische, theoretische, praktische) allgemein in eine Rangordnung gestellt werden und von höheren und niederen, edlen und unedlen Zwecken gesprochen wird, gibt es doch keine allgemein als allein richtig anerkannte Rangfolge. Noch weniger kann es ein allgemeingültiges Einheitsmaß geben, mit dem über alle Rangstufen hinweg die Größen der verschiedenartigen Werte gemessen werden könnten. Für die Größen der wirtschaftlichen Werte aber besteht ein in der Wirtschaftsgesellschaft allgemein als richtig anerkanntes Einheitsmaß: die Wertgröße der Währungsgeldeinheit. Wo sie zur Größenbestimmung angewandt werden kann, handelt es sich um wirtschaftliche Wertung. (Wörtlich bedeutet „wirtschaftliche Wertung“ eine Art der Wertung, wie sie von einem Hausvorstande — Wirte — den Hausgesetzen — der Oekonomie — gemäß geübt wird.)

Wenn auch in vielen Betrieben anderen als wirtschaftlichen Zwecken der Vorrang in der Wertung gegeben wird, so wird doch aus dem Bedürfnis nach Uebereinstimmung des menschlichen Tun und Lassens mit der Tatsache der Seltenheit wirtschaftlicher Güter die Forderung gestellt, die höheren Zwecke in dem Grade wirtschaftlich zu erfüllen, wie es ohne deren Beeinträchtigung möglich ist. Deshalb laufen in allen Betrieben neben den auf außerwirtschaftliche Zwecke gerichteten Arbeiten auch solche, die mehr oder weniger planmäßig wirtschaftliche Ziele verfolgen. Wird den letzteren der Vorrang eingeräumt, so werden die Betriebe in der Regel Wirtschaftsbetriebe genannt. Ausnahmen bilden z. B. die zum wirtschaftlichen Erwerb bestimmten privaten Schulbetriebe. Sie sind trotz ihres Namens Wirtschaftsbetriebe.

Nach dem Betriebseigentümer werden unterschieden private, Stiftungs-, öffentlich-rechtliche und gemischt privat- und öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe (letztere oft kurz aber un schön gemischtwirtschaftliche Betriebe genannt). Die öffentlich-rechtlichen Betriebe werden unterschieden in Verwaltungs-, Versorgungs- und Erwerbsbetriebe. Verwaltungsbetriebe dienen vorzugsweise der Erfüllung außerwirt-

schaftlicher Zwecke; Versorgungs- und Erwerbsbetriebe sind Wirtschaftsbetriebe. Durch die Versorgungsbetriebe sollen die Abnehmer der Produkte wohlfeil versorgt, eventuell vor Uebervorteilung durch private Unternehmer geschützt werden; die öffentlich-rechtlichen Erwerbsbetriebe sollen für die öffentliche Hand (Fiskus) einen Gewinn abwerfen. Die Grenze zwischen Versorgungs- und Erwerbsbetrieben wird nicht selten nach Maßgabe des fiskalischen Bedarfs der Gemeinwesen verlegt. Ob Stiftungsbetriebe Wirtschaftsbetriebe sind, ist eine Tatsachenfrage.

Wirtschaftsbetrieb und Produktionsbetrieb sind synonym. Andere als Wirtschaftsbetriebe produzieren zwar auch, aber ihre Produktion ist in Gebiete andersartiger als wirtschaftlicher Wertung ausgerichtet; ihre Produkte sollen nicht wirtschaftliche, sondern außerwirtschaftliche Güter sein. In einer derartigen Produktion geht wirtschaftlicher Wert zugunsten eines andersartigen Wertes unter. Das wirtschaftliche Handeln bleibt deshalb lediglich auf möglichste Erhaltung der Größe wirtschaftlichen Wertes beschränkt. In Wirtschaftsbetrieben ist die Produktion aus Gebieten wirtschaftlicher Wertung in Gebiete wirtschaftlicher Wertung gerichtet. Die Produkte sollen wirtschaftliche Güter sein, wie die für ihre Produktion genutzten Güter wirtschaftliche Güter waren. Es findet nicht ein Untergang wirtschaftlicher Werte, d. h. wirtschaftlicher Subjekt-Objektbeziehungen statt, sondern nur eine zweckmäßige Aenderung im Bestande der Objekte, der wirtschaftlichen Güter. Daß der Gesamtwert der Produkte möglichst viel größer sei als die auf sie angewandten Gesamtkosten, daß möglichst hoher Gewinn wirtschaftlichen Wertes erzielt werde, muß als rein wirtschaftliche Idealforderung für alle Wirtschaftsbetriebe gelten. Wenn die „wirtschaftliche Zielsetzung“ bei allen gleich ist, so bedeutet das nicht, daß auch die rechtliche Zielsetzung gleich ist. Wem der Gewinn zustehen, wessen wirtschaftliches Vermögen durch ihn erhöht werden, in wessen Rechnungslegung er erscheinen soll, sind nicht Fragen der Wirtschaft, sondern Fragen des Rechts. Der durch das Recht geschützte Wille des Betriebseigentümers bzw. Stifters entscheidet. Die privaten Eigentümer wollen in der Regel für sich selbst gewinnen. Sie würden nicht das Risiko wirtschaftlicher Verluste auf sich nehmen, wenn ihnen nicht durch die gleiche Rechtsordnung, die ihnen diese Gefahr aufbürdet, das Recht auf den Gewinn gesichert wäre. Die privaten Wirtschaftsbetriebe werden also regelmäßig private Unternehmungen oder Abteilungen solcher sein. Für die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand kann die Förderung der Gemeinwirtschaft und des sozialen Wohles durch niedrige Preise der Produkte dringlicher sein als die Erzielung

fiskalischen Gewinnes. Wenn vor dem Kriege die Tarife der staatlichen Verkehrsanstalten gemäß dem durch wirtschaftspolitische Rücksichten gemilderten Erwerbssprinzip aufgebaut waren, so waren die Gewinnausweise dieser Anstalten naturgemäß nicht der Ausdruck für die tatsächliche Höhe des Gewinnes. Diese konnte aus leicht erklärlichen Gründen überhaupt nicht errechnet werden. Selbst bloße Kostendeckungs- und sogar Zuschußbetriebe können sehr wohl gewinnreich produzieren. Ohne Frage ist die Gewinnhöhe der zahlenmäßige Ausdruck des Wirtschaftlichkeitsgrades aller Produktion. Die reinen Erwerbsbetriebe sind nach dem Willen der Eigentümer auf „erfolgreiche finanzielle Selbstbehauptung“, auf das „Schaffen von Einkommen“ (für den Unternehmer!), auf „Rentabilität“ angewiesen (RIEGER, S. 34 ff.). Das alles sind Begriffe, die das Rechtsmerkmal des Eigentumsanspruchs seitens des Betriebseigentümers (privaten oder öffentlichen Unternehmers) auf den Gewinn einschließen. Die Produkte der Erwerbsbetriebe werden nach Maßgabe der Marktpreise voll entgolten. Deshalb kann die Gewinnzahl mit genügender Sicherheit errechnet und ein entsprechend sicheres Urteil über den Wirtschaftlichkeitsgrad abgegeben werden. Je mehr aber das Erwerbssprinzip eingeschränkt wird, um so weniger geeignet wird die Erfolgsrechnung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Produktion. Dieser Mangel könnte da, wo Marktpreise für die Arten von Produkten bestehen, die unter sonst gleichen Umständen billiger abgegeben werden, leicht beseitigt werden. Es könnten die Marktpreise in die Erfolgsrechnung eingesetzt werden, so daß die Erfolgsrechnungen der Betriebe auf der gleichen Grundlage beruhen würden, wie die Erfolgsrechnungen der Erwerbsbetriebe. Häufig werden aber Marktpreise, die den nötigen Voraussetzungen entsprächen, nicht bestehen (wenn z. B. die in Frage kommenden Betriebe monopolartige Betriebe sind). Wenn man auch oft den Wirtschaftlichkeitsgrad nicht mit der Größe des wirtschaftlichen Erfolges messen kann, weil sie nicht feststellbar ist, so braucht man deshalb doch nicht auf die Messung des Wirtschaftlichkeitsgrades zu verzichten. Zu diesem Zweck können die Kostenrechnungen der Betriebe, der einzelnen Betriebsabteilungen und der einzelnen Produkte derart ausgebildet werden, daß die Kosten gleichartiger Zwecke im Verlauf der Zeit (sog. „Zeitvergleich“) oder in verschiedenen Betrieben („Betriebsvergleich“) miteinander vergleichbar sind. Auf die Entwicklung der Kostenvergleichsmethoden wird nach SCHMALENBACHS Vorgang viel Sorgfalt verwandt. Zeigen die zeitlich einander folgenden Kostenvergleiche ein relatives Sinken der Kosten, so ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gestiegen. Durch Betriebsvergleich kann festgestellt werden,

welcher Betrieb die relativ geringsten Kosten und damit die höchste Wirtschaftlichkeit hat. Derartige Methoden der Wirtschaftlichkeitsmessung können in allen Betrieben angewandt werden. Daß die Wirtschaftlichkeitsmessungen für eine allgemeinwirtschaftlich vorteilhafte Kapitalleitung wesentliche Bedeutung haben, braucht nicht weiter begründet zu werden. Die Kapitalgeber fordern oft eingehendere Nachweise als die üblichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die Grenzen der B. gehen wegen der Zusammengehörigkeit von Gleichartigem über das Gebiet einer Lehre von den privaten Erwerbsbetrieben (Privatwirtschaftslehre, die richtiger Privaterwerbswirtschaftslehre zu nennen wäre) hinaus.

Selbstverständlich muß in ihr wegen der großen Bedeutung des privaten Unternehmertums für die wirtschaftliche Produktion „die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines gewissen Ertrages“ (WEYERMANN und SCHÖNITZ) ausführlich behandelt werden. Aber es werden auch viele Betriebe auftragsgemäß geführt von Personen, die an dem wirtschaftlichen Gedeihen der Betriebe nicht wirtschaftlich interessiert sind. Wenn bewiesen werden könnte, daß das privatwirtschaftliche Interesse an der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes in jedem Falle stärker wäre als jedes andere Interesse oder Motiv, wie z. B. Schaffens-, Verantwortungsfreude, Geltungsstreben, Pflichtbewußtsein, so müßte an jede Betriebsstelle, an der es zu wirtschaften gilt, ein privater Unternehmer gestellt werden. Es kann aber weder ein solcher Beweis erbracht werden, noch kann als allgemeine Ueberzeugung gelten, daß privatwirtschaftliche Interessen stets stärkere Motive für wirtschaftliches Handeln seien als außerwirtschaftliche Interessen. Hervorragende Fähigkeit zur Wirtschaftsführung kann sehr wohl mit geringem Interesse an eigennützigem Erwerb in einer Person vereinigt sein (ERNST ABBE!). In der B. ist also die Frage sowohl nach den wirtschaftlichen wie nach den außerwirtschaftlichen Beweggründen der Menschen zu wirtschaftlichem Handeln zu stellen.

Jeder Betrieb ist in unserer Zeit mannigfaltiger kultureller (nicht nur wirtschaftlicher) Verkehrsverknüpfungen von einer Umwelt umgeben, in der Möglichkeiten für erfolgreiches Wirken bestehen (z. B. Bedürfnisse für die verschiedenartigsten Güter und Leistungen), aber einer schrankenlosen Auswirkung auch Grenzen gezogen sind (Schutzgesetzgebung). Der Eigenart der Umwelt ist die Betriebsorganisation anzupassen. Aenderungen des Inhalts der Betriebsumwelt erfordern Aenderungen der Betriebsorganisation. Die den Zwecken angepaßte Formung jedes einzelnen Organs und der gesamten Organisation soll da, wo wirtschaftliche Erwägungen ange-

stellt werden können, so wirtschaftlich wie möglich geschehen. In den Wirtschaftsbetrieben ist die Wirtschaftlichkeit der oberste, alles Betriebsgeschehen regulierende Grundsatz. Für eine richtige Gestaltung und Führung der Wirtschaftsbetriebe ist deshalb die ständige Beobachtung der wirtschaftlich bedeutungsvollen Vorgänge erforderlich, die die Betätigung des Betriebes beeinflussen (Markt- und Konjunkturbeobachtung).

Eine B. müßte demnach etwa folgende Abschnitte umfassen:

1. Die Lehre von den Betriebsmitteln persönlicher, sachlicher und immaterieller Art nach ihren Formen und Eigenschaften, Beschaffungsquellen und Beschaffungsweisen, Verwendungsmöglichkeiten und Verwendungsarten, Kosten und gesellschaftswirtschaftlichen Wertgrößen (Preisen).

2. Die Lehre von den Betriebszwecken und der zweckmäßigen Verwendung der Betriebsmittel zum Aufbau der Organe und der organisierten Betriebseinheit.

3. Die Lehre von den verkehrsgesellschaftlich bedingten Betätigungsmöglichkeiten, der ihnen angemessenen Führung des Betriebes und der ständigen Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit mittels des zweckmäßig eingerichteten Rechnungswesens.

In der Lehre von den Betriebsmitteln würden Sachen und immaterielle Mittel nach ihren Formen und den Möglichkeiten ihrer Verwendung für Herstellung oder Tausch (Waren-, Güter-, Zahlungs-, Kredit-, Nachrichtenverkehr), nach ihrer Beschaffungsweise (Finanzierung), ihren Beschaffungskosten sowie nach ihrer wirtschaftlichen Wertgröße zu behandeln sein (wirtschaftliches Rechnen).

Eine Darstellung der persönlichen Dienstleistungen würde neben den mannigfachen Arten der Arbeitsleistungen, der Rechte und Pflichten der sie verrichtenden Personen und der Entlohnung der Arbeitsleistungen die Fragen zu berücksichtigen haben, die heute unter den Bezeichnungen „wissenschaftliche Betriebsführung“, „Arbeitsleistung und Arbeitsauslese“, „Psychotechnik“, „Wirtschafts- und Arbeitspsychologie“, „Betriebswirtschaftliche Arbeitspolitik“ u. dgl. m. erörtert werden.

Die Lehre von der Organisierung der Wirtschaftsbetriebe würde umfassen: die Standortsfrage, Wahl der Rechtsform, Gründungsvorgänge, die Betriebsabteilungen (Organe), ihre Aufgaben und ihre organisatorische Verknüpfung.

Eine Lehre von der wirtschaftlichen Führung des Betriebes und dem Ablauf des Betriebsgeschehens kann aus den bereits angeführten Gründen nicht von der Umwelt des Betriebes absehen. Sie muß notwendig in eine Lehre vom Lebensraum des Betriebes gestellt werden. Diese Lehre vom Lebensraum des Betriebes würde zu behandeln haben: die ver-

schiedenartigen Betriebe und Gruppen von solchen, mit denen ein Betrieb in wirtschaftliche Verkehrsbeziehungen tritt (Warenhandels-, Industrie-, Bank-, Transport-, Speditions-, Lager-, Kommissions-, Nachrichtenverkehrs- und andere Leistungsbetriebe), die verschiedenartigen und in ihrer Art und Größe wechselnden Bedürfnisse der die Produkte oder Dienste begehrenden Betriebe und Haushaltungswirtschaften, die Einrichtungen und Anstalten zur Erleichterung und Förderung des wirtschaftlichen Verkehrs (Messen, Märkte, Börsen), das Eingreifen des Staates in die Wirtschaftswelt (durch Wirtschafts- und Arbeitsgesetzgebung, Handelspolitik, Zoll- und Steuerrecht), die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Konsumentenvereinigungen; ferner die Aenderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage (Konjunktur), ihre Vorausschbarkeit und ihre Wirkungen, die durch den Wechsel der Jahreszeiten und der Bedürfnisse (Mode) bedingte wechselnde Art und Größe des Bedarfs.

Der Lehre von der Betriebsführung liegt es ob, zu zeigen, welche Betriebshandlungen unter bestimmten Verhältnissen, die durch den Betätigungsbereich des Betriebes gegeben sind, bei Vermeidung oder Verteilung der Gefahren (Risiko) dem gesetzten Betriebszwecke angemessen erscheinen (Kapitalverwaltung; Kapitaldisposition, ob Anlage in Geld- oder Warenform angezeigt erscheint, das jeweilig beste Verhältnis zwischen Anlagekapital und umlaufenden Kapital, die Zahlungsbereitschaft, nachhaltige Wirtschaftlichkeit), wie der Verkehr mit anderen Wirtschaftsbetrieben jeweils am zweckmäßigsten zu gestalten ist (Bezug, Absatz, Zahlung), wann ein Betrieb sich Kapital beschaffen soll, wann er aufzulösen ist (Liquidation, Konkurs), ob und wann Vereinbarungen oder Zusammenschluß mit gleichartigen oder die Produktion ergänzenden Betrieben angezeigt erscheint (Kartelle, Interessengemeinschaften, Konzerne, Fusionen, Trusts).

Die mit den Betriebsbewegungen verbundenen Wertbewegungen werden im Rechnungswesen (Buchhaltung, Kalkulation, Statistik) zahlenmäßig dargestellt. Es ist selbstverständlich, daß die wirtschaftliche Autobiographie eines Betriebes als einer Zweck-einrichtung vorwiegend praktische Zwecke hat. Aus den Rechnungen will man Lehren für künftiges Planen und Handeln gewinnen (Erfolgsrechnung, Kalkulation, zeitlicher und zwischenbetrieblicher Wirtschaftlichkeitsvergleich).

Nach dem Vorbilde der Sozialökonomie wird zwischen allgemeiner und spezieller B. unterschieden. Oft wird die Verkehrslehre (Waren-, Güter-, Nachrichten-, Zahlungs-, Kapital-, Kreditverkehr) nicht unter die allgemeine B. gerechnet, sondern als selbständiges Gebiet neben der allgemeinen und speziellen

Betriebswirtschaftslehre behandelt. Diese Unterscheidung dürfte mehr didaktischen Erwägungen als einem Bedürfnis nach Systematik des Stoffes ihr Dasein verdanken. Zum vollen Verständnis der Wirtschaft eines Betriebes oder einer Art von Betrieben ist Vertiefung in die Einzelheiten erforderlich. Es bedeutet aber eine Oekonomisierung des Lehrbetriebes, das alle n Arten von Betrieben oder doch mindestens mehreren ihrer Arten wirtschaftlich Gemeinsame — die Gattungsmerkmale — in einer allgemeinen B. zusammenfassend zu behandeln, weil dadurch Wiederholungen in der speziellen B., die dann auf die Besonderheiten — die Art- und Individualmerkmale — beschränkt werden kann, zu vermeiden sind. Die gesonderte Betrachtung der „allgemeinen“ Gattungsmerkmale vor den „speziellen“ Art- und Individualmerkmalen erleichtert die Gewinnung eines Ueberblicks, weil die Grundzüge des Systems deutlicher hervortreten. Die Grundzüge schärfen das Auge des Beobachtenden für die logisch zugehörigen Einzelheiten, sind Kristallisationspunkte von Erkenntniskomplexen, Stützen für die Gedächtnisaneignung. Unser gesamtes Erkenntnisleben ist ja eine ständige Anreicherung und Vertiefung der Begriffe und ihre Verlebendigung durch Inbeziehungsetzen zu anderen Begriffen. Dem Werden der B. wie dem besonderen Lehrbedürfnis der Handelshochschulen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten entsprechend werden deshalb Warenhandels-, Bank-, Fabrik- und Verkehrsbetriebe in der speziellen B. bevorzugt.

Eine andere Unterscheidung ist die zwischen theoretischer und praktischer B. Erstere soll, wie jede andere Erfahrungswissenschaft, das tatsächlich Seiende feststellen und seine Gründe aufdecken, letztere soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Verfahrensregeln gewinnen. Die praktische B. ist — wie die Lehre der Volkswirtschaftspolitik — Kunstlehre. Die gesamte B. aber als Kunstlehre zu bezeichnen, ist verfehlt. Ueber das Verhältnis zwischen theoretischer und praktischer B. sagt WALB: „Klarheit über das Wesen zusammen mit der Klarheit über die Verfahren ermöglicht erst das Verständnis der Gesamterscheinung. . . . In dieser Verbindung allein vermag auch die wissenschaftliche Behandlung der hier zutage tretenden Probleme das Leben zu befruchten. . . . Die Erkenntnis des Wesens oder das Verfahren allein kann die Aufgabe nicht lösen. . . . Bei den Verfahren handelt es sich nicht, wie bisweilen angenommen wird, um feststehende Regeln, die nur festzustellen und zu lehren seien. . . . Diese Erscheinungen sind vielmehr nicht minder problematisch wie die Wesensfragen, und sie erfordern wie diese eine Untersuchung nach wissenschaftlichen Methoden. . . . Die wissenschaftliche Feststellung der Wesens- und Verfahrensgesetze eröffnet dann

den Weg zur Weiterbildung und Vervollkommnung des Handelns.“

Schrifttum: *Lehmann, M. R., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1928.* — *Leitner, F., Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl. der Privatwirtschaftslehre, Berlin 1926.* — *Nicklisch, H., Wirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1929⁷.* — *Rieger, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.* — *Schär, J. F., Allgemeine Handelsbetriebslehre, Leipzig 1923.* — *Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, Leipzig 1926⁴.* — *Walb, E., Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, zweites Buch des Rothschildschen Taschenbuches für Kaufleute, Leipzig 1927.* — *Weber, E., Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, Tübingen 1914.* — *Weyermann, M., u. Schönitz, H., Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fachhochschulen, Karlsruhe 1912.* — *Zur Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre, Festgabe zum 70. Geburtstage Robert Sterns, Berlin 1925.* — *H. d. B., Stuttgart 1927.* — *Die Betriebswirtschaft, Zschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, Stuttgart.* — *Zschr. f. Handelswissenschaftliche Forschung, Leipzig.* — *Zschr. f. Betriebswirtschaft, Berlin.* — Vgl. auch Art. „Privatwirtschaftslehre“, in *H. d. St.*⁴.

E. Pape.